4977 Bibl.Mont

Materialien

zu einem

Kassen-Verwaltungs- und Rechnungs-Gesetz

oder

Rechnungs-Recht

für

das Königreich Baiern.

Verfaßt von

Ludwig Heinrich Geret,

königlich baierischem Regierungsrath.

München, 1823.

im Selbst-Verlage des Verfassers.

Augsburg, gedruckt bei Joseph Rösl.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner

Königlichen Hohheit

dem

Herrn

Herzog Wilhelm in Baiern,

als

ein Zeichen

tiefster Verehrung und Dankbarkeit

unterthänigst zugeeignet

von

dem Verfasser.

Vorwort

über

Veranlassung und Zweck dieser Schrift.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß jeder Einwohner eines Staates die in demselben bestehenden Gesetze insoweit kennen soll, um sich vor nachtheiligen Handlungen und deren Folgen zu hüten. — Vorzüglich aber müßen alle Staats- und andere öffentliche Diener mit den, in ihren Wirkungskreis einschlägigen, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen nicht blos bekannt, sondern vollkommen vertraut seyn, damit sie stets nach denselben handeln, solche gehörig anwenden und im Namen des Regenten konsequent ausführen können. —

Kaum wird es aber in Deutschland einen Staat geben, in welchem — besonders wegen der durch Zeit-Verhältniße herbeigeführten Verände-

rungen seiner Eintheilung und Verfassung — verhältnißmäßig mehr neue Gesetze gegeben, verbessert, und ganz oder theilweise wieder aufgehoben worden sind, als im Königreiche Baiern. —

Nirgends ist es daher selbst den geübteren Geschäftsmännern fühlbarer geworden, sowohl eine gedrängte Uebersicht, als eine zweckmäßige Sammlung aller ältern und neuern Gesetze und Erläuterungen zu erhalten. — Wenn schon der Unterzeichnete durch die, im Jahre 1812 begonnene und bisher fortgesetzte, Herausgabe seines Repertoriums über sämmtliche königlich baierische Finanz-Verordnungen, das ebengedachte Bedürfniß in dieser Hinsicht großen Theils befriedigt zu haben glaubt; so wird doch vielseitig zwischen dieser Sammlung und den bestehenden allgemeinen Gesetzbüchern selbst, vorzüglich im Administrativ-Fach, noch eine bedeutende Lücke wahrgenommen, nämlich der Mangel eines umfassenden

Kassen- und Rechnungs-Gesetzes.

Denn da eines Theils die deßfallsigen Bestimmungen in den Regierungsblättern und einzelnen Verordnungen sehr zerstreut sind, andern Theils aber im Staats- und andern öffentlichen Rechnungswesen öfters Fälle vorkommen, worüber die bestimmte Entscheidung hierin sowohl, als in den übrigen Gesetzbüchern vergebens gesucht wird; so

ist der treffende Geschäftsmann nicht selten in die Nothwendigkeit versetzt, entweder den zu entscheidenden Fall blos nach der Analogie zu behandeln, oder ihn jenen Ansichten gemäß zu beurtheilen, welche irgend ein sachkundiger Schriftsteller ausgesprochen hat, die aber ungeachtet ihrer wissenschaftlich anerkannten Richtigkeit, doch gesetzlich nicht anders als für Privat-Meinungen angenommen werden dürfen. —

Aus diesen Rücksichten sowohl, als weil durch das Erscheinen eines allerhöchst sanktionirten dergleichen Gesetzbuches, nicht nur für die Gleichförmigkeit und Förderung der Geschäftsbehandlung im Allgemeinen, sondern auch für die Konsequenz der administrativen Kollegial-Entscheidungen sehr viel gewonnen werden könnte; dann da besonders die Justizstellen weniger mehr veranlaßt würden, in zweifelhaften Rechnungs-Sachen ihre Urtheile auf das vorerst offiziell einzuholende Gutachten eines sogenannten Technikers oder Rechnungsverständigen gründen zu müßen: glaubte Unterzeichneter keine unverdienstliche Arbeit zu unternehmen, wenn er es versuchte, durch eine möglichst vollständige Sammlung und systematische Zusammenstellung jener allgemeinen Grundsätze und besondern Bestimmungen, welche theils in gehaltreichen Schriften, theils in den k. baierischen Gesetzbüchern und Verordnungen über das Kassa- und Rechnungswesen enthalten, und

praktisch bewährt gefunden worden sind, geeignete Materialien zu einem Rechnungsrecht für Baiern vorzubereiten. —

Bei den überhäuften Geschäften der meisten Staatsdiener — womit die höchstwichtige Fortbildung, und gleichmäßige Sorge für Erhaltung ihrer Gesundheit nur selten mehr sich vereinigen lassen will — dürfte vielen derselben dieses Handbuch als ein besonderes Geschäfts-Hilfsmittel willkommen seyn, ohne jedoch in Fällen, wo es auf genaue Anwendung und förmliche Giltigkeit des Gesetzes in foro ankömmt, vorerst mehr als ein privativer Leitfaden betrachtet zu werden; daher denn auch treffenden Orts immer allegirt ist, woraus gegenwärtige Materialien geschöpft, und wo solche ausführlicher zu lesen sind. Letzteres wäre nicht weniger zu beachten, wenn bei einzelnen bedeutenden Veranlassungen, so wie bei dem eigentlichen Entwurfe eines offiziellen Kassa- und Rechnungs-Gesetzbuches für das Königreich Baiern, von gegenwärtigen Materialien Gebrauch gemacht werden sollte: in welcher Eigenschaft sie auch nur der billigen Beurtheilung unbefangener Sachverständiger hiemit übergeben werden.

München, den 5. Oktober 1823.

Innhalts-Anzeige.

Abschnitt I.
Einleitung.

Kap. I. Von dem Erlaße der Verkündung, der Anwendung, der Wirkung und Befolgung der Gesetze überhaupt . . . . §§. 1 — 13

Kap. II. Von den Kassen- und Rechnungs-Gesetzen insbesondere . . . . §§. 14 u. 15.

Kap. III. Von den Organen des Staats- Kassen- und Rechnungswesens . . §§. 16 u. 17.

Abschnitt II.
Gegenstände der Staats-Curatel.

Kap. IV. Von der Verbindlichkeit, dann Fürsorge und Aufsicht des Staats auf das Kassa- und Rechnungswesen.

Im Allgemeinen . . . . . . §. 18

Vorsicht und strenge Beurtheilung bei Dienstesbesetzungen und Quiescirungen . . . §. 19

Verpflichtung oder Beeidigung der Staatsdiener . §. 20

Uebergabe des Dienstes, und Installation oder Einweisung der Staatsdiener . . . . §. 21
Ertheilung umfassender Dienstes-Instruktionen und Resolutionen. . . . . . . §. 22
Anweisung zweckmäßiger Geschäfts- Kassa- und Magazins-Lokalitäten . . . . . . §. 23
Anordnung sicherer Gelegenheiten zur Ueberlieferung der Amts- und Depositengelder . . . §. 24
Sorge für Aufrechtmachung verhältnißmäßiger Dienstcautionen oder Amtsbürgschaften . . §. 25
Bestellung zweckmäßiger Controllen und Kassa-Curatelen . . . . §. 26
Vorkehrung unvermutheter Amts- und Kassa-Visitationen . . . . §. 27
Aufsicht über ordentliche Rechnungsstellung, dann rechtzeitige Revision und Decharge - Ertheilung §. 28
Wachsamkeit über die Befolgung und Aufrechthaltung der Gesetze, dann die Ordnung des Geschäftsganges . . . . . . §§. 29 u. 30

Abschnitt III.

Allgemeine Verbindlichkeiten der Staatsdiener.

Kap. V. Von den Pflichten und Obliegenheiten der Kassen- und Rechnungsbeamten und ihrer Gehilfen.

Im Allgemeinen . . . . . . §. 31
Uebernahme der Dienstes-Stelle . . . . §. 32
Befolgung der allgemeinen Dienstes - Instruktionen und besonderen Aufträge . . . . §. 33
Verantwortlichkeit und Haftungs-Verbindlichkeit der Staatsdiener . . . . . . §. 34

Von den Pflichten und dienstlichen Verhältnißen des Hilfspersonals der Beamten . . . §. 35
Obliegenheiten und Verantwortlichkeit der Kassen- und Amtsdiener, dann ihrer Knechte. . . §. 36

Abschnitt IV.

Besondere Dienstes-Obliegenheiten der Beamten.

Kap. VI. Administrations-Gegenstände.

Im Allgemeinen . . . . . . §. 37
Kauf- und Tausch-Handlungen . . . . §. 38
Staatsgüter-Veräußerung . . . . §. 39
Domänen- und Güter-Verpachtung . . . §. 40
Selbst-Administration der Domänen-Güter §. 41
Befreiung der Güter von Passiv-Reichnißen und Servituten . . . . §. 42
Naturalien-Administration . . . . §. 43
Kapitalien-Verwaltung . . . . §. 44
Domänen-Bauwesen . . . §§. 45 und 46

Kap. VII. Domänen-Renten-Verwaltung.

Liquidation, Fixirung und Ablösung der Domänen-Renten . . . . . . §. 47
Ausübung der Dominikal-Rechte . . . . §. 48
Behandlung der Differenzen zwischen den Dominikalisten . . . . §. 49

Kap. VIII. Gefäll-Moderations-Nachlaß-, und Ausstands-Wesen.

Abgaben-Moderation . . . . . §. 50
Nachlaß-Bewilligung . . . . . §. 51
Behandlung der Gefälls-Ausstände . . §. 52
Ausstände-Liquidation . . . . . §. 53

Kap. IX. Gefälls-Perception und Quittirung.
Grundlagen der Gefäll-Erhebung . . . §. 54
Gefäll-Erhebungs-Organe . . . . §. 55
Vorzugs-Rechte der Staatsgefälle . . . §. 56
Rechtzeitige und genaue Erhebung der Staats-Einnahmen . . . . §. 57
Quittirung der Staatsgefäll-Zahlungen . . §. 58
Exekutions- oder Zwangs-Verfahren bei Einziehung der Staatsgefälle . . . . §§. 59 u. 60

Abschnitt V.

Etats- dann Kassa- und Rechnungswesen.

Kap. X. Behandlung der Etats-Gegenstände.
Begriff und Zweck des Etats . . . . §. 61
Innhalt und Eigenschaft der Etats . . . §. 62
Etats-Anfertigung und Einsendung . . . §. 63
Einhaltung und Befolgung des sanktionirten Etats §. 64
Kap. XI. Kassa-Gegenstände.
Kassaführung und Kassasperre . . . §. 65
Sicherung der Amtskassa-Lokalitäten . . §. 66
Geld-Lieferungen und Versendungen . . §. 67
Münzsorten und deren Devalvirung . . §. 68
Zahlungsbefugniß . . . . §. 69
Solutio indebiti . . . . §. 70
Exceptio non numeratae pecuniae . . . §. 71
Zahlungs-Nachweisung . . . . . §. 72
Zahlungs-Leistung, dann Vollmachten zu Geld-Erhebungen . . . . §. 73
Zahlungs-Anweisungen, Assignationen und Wechsel §. 74
Satisfaktion, oder Befriedigung überhaupt . §. 75
Compensation oder Wettschlagung . . . §. 76
Retention oder Zurückbehaltung einer Forderung §. 77

Cession oder Rechtsabtretung . . . §. 78
Confusion oder Rechtsvermischung . . . §. 79
Novation oder Rechtswandlung . . . §. 80
Delegation oder Rechtsüberweisung . . §. 81
Spekulations = Verbote . . . . §. 82
Kassaquittungen und Lieferscheine, dann deren Beschaffenheit . . . . . . §. 83
Verlorne Quittungen und Quittungs = Duplikate §. 84
Exceptionen und Proteste gegen Quittungen §. 85
Gegenscheine (Rückscheine), oder Reverse . . §. 86
Recepisse oder Post = und Boten = Scheine . §. 87
Kassenvorräthe und Gefälls = Ueberschüße . . §. 88
Kassa = Abgang oder Deficit . . . . §. 89
Liquidationsposten oder Vorschüße . . . §. 90

Kap. XII. Buchführung.

Verbindlichkeit zur Führung amtlicher Geschäftsbücher . . . . §. 91
Hauptgattungen der amtlichen Geschäftsbücher . §. 92
Beschaffenheit derselben . . . . §. 93
Zweck derselben . . . . §. 94
Pünktlichkeit und Richtigkeit der amtlichen Buchführung . . . . §. 95
Bücher = Abschlüße und Extrakte . . . §. 96
Vorschriftswidrige und falsche Buchführung §. 97
Beweis der Geschäftsbücher . . . . §. 98

Kap. XIII. Rechnungswesen.

Pflicht der Rechnungs = Ablage . . . §. 99
Rechnungs = Termin und Abschluß . . §. 100
Beobachtung der Rechnungsform . . . §. 101
Grundlage zur Rechnungsführung, und Vermögens = Inventar . . . . . . §. 102
Rechnungs = Einnahmen . . . . §. 103

Rechnungs-Ausgaben . . . . . §. 104
Rechnungsbelege und Verifikationen . . §. 105

Kap. XIV. Abrechnungs-Pflege.

Im Allgemeinen . . . . §. 106
Mit der Central- respée Haupt- oder Kreiskasse §. 107
Mit Nebenkassen . . . . §. 108
Zwischen an- und abtretenden Beamten §. 109
Mit Relikten eines abgegangenen Beamten §. 110
Irrthümer bei der Abrechnungspflege, und Wirkung einer vollzogenen Abrechnung . . . §. 111

Abschnitt VI.

Rechnungs-Revision, Abnahme und Decharge.

Kap. XV. Von der Rechnungsrevision und Superrevision, oder Rechnungs-Abnahme.

Eigenschaften und Pflichten der Rechnungs-Revidenten . . . . §. 112
Verfahren bei der primitiven Rechnungs-Revision §. 113
Superrevision, Justifikatur und Abnahme der Rechnungen . . . . §. 114

Kap. XVI. Von der Beantwortung und Erledigung der Rechnungs-Monita.

Von der Beantwortung und Erledigung der Notaten, dann den Vorbehaltungs-Punkten . . §. 115

Kap. XVII. Von der Rechnungs-Sanktion und Decharge.

Vorenthaltung des Absolutoriums . . . §. 116
Ertheilung der Decharge . . . . §. 117
Wirkung und Vortheil des Absolutoriums §. 118

Abschnitt VII.

Rechnungs-Untersuchungen.

Kap. XVIII. Von der Anfechtung der Rechnungen, Rechnungs-Prozeß und Rechnungs-Streitigkeiten.

Anfechtung der Rechnungen . . . . §. 119
Rechnungs-Prozeß und Rechnungs-Streitigkeiten im Allgemeinen . . . . . §. 120
Rechnungs-Streitigkeiten zwischen Guts-Herren und ihren Verwaltern . . . . §. 121

Kap. XIX. Von den Fehlern, Versehen und Dienstordnungswidrigkeiten, dann Vergehen und Verbrechen der Rechnungs- und Kassa-Beamten.

Rechnungsfehler und Irrthümer . . . §. 122
Versehen oder Culpa . . . . . §. 123
Beweisführung der Culpa . . . . §. 124
Dienstordnungswidrigkeiten . . . . §. 125
Vergehen oder Delictum . . . . §. 126
Verbrechen oder Dolus überhaupt . . §. 127
Passiv-Receß, oder Crimen de residuis §. 128
Crimina falsi . . . . §. 129

Kap. XX. Einleitung und Verfolgung der Untersuchungen gegen Amts-Verbrechen und Vergehen der Staatsdiener.

Untersuchungsstelle oder forum der Beamten §. 130
Abordnung, Instruirung und Eigenschaft der Kommissäre . . . . §. 131
Verfahren bei Rechnungs- und Kassa-Untersuchungen §. 132
Vorlage der Untersuchungs-Resultate . . §. 133

Kap. XXI. Von der Suspension, Observirung und Arretirung angeschuldigter Beamten.

Von der Suspension . . . . . §. 134
Von der Observirung und Arretirung der Beamten §. 135

Kap. XXII. Vom Ersatze des Schadens und Deckung der Kassen-Defekte.

Anhaltung zur Schadens-Ersatzleistung . . §. 136
Deckung der Kassen-Defekte . . . . §. 137

Abschnitt VIII.
Bestrafung, Lossprechung und Begnadigung der Staatsdiener.

Kap. XXIII. Von der Bestrafung der Staatsdiener.

Im Allgemeinen . . . . . . §. 138
Disciplinar-Strafverhältniß . . . . §. 139
Kriminal- und Civil-Strafen . . . §§. 140 — 162

Kap. XXIV. Frei- und Lossprechung, Absolvirung, dann Begnadigung straffälliger Staatsdiener.

Unschulds-Erklärung oder Freisprechung §. 163 u. 164
Lossprechung angeschuldigter Beamten . . . §. 165
Absolvirung oder Entlassung von der Instanz §. 166
Begnadigung . . . . §. 167

Abschnitt IX.
Schluß-Bemerkungen

über die

Vorbereitungen, Schwierigkeiten und legislativen Rücksichten bei dem Entwurfe eines neuen allgemeinen Rechnungs-Rechtes dann neuer Rechnungs- und Verwaltungs-Formen.

Im Allgemeinen . . . . . §§. 168 und 169
Kompetenz der obersten Rechnungs-Stellen §§. 170 — 173
Form eines neuen Rechnungs-Gesetzbuches §. 174
Entwurf eines Rechnungs-Schematism §§. 175 — 181
Modifikation der Amts-Verwaltungen . . §. 182

Abschnitt I.

Einleitung.

Kapitel I.

Von dem Erlasse, der Verkündigung, der Anwendung, der Wirkung und Befolgung der Gesetze überhaupt.

§. 1.

Sowohl die natürlichen, als auch die positiven Gesetze sind der Maaßstab, nach welchem die Handlungen der Staats-Einwohner bemessen, belohnt oder bestraft werden.

§. 2.

Wenngleich es deßfalls auch im Königreiche Baiern an eigenen Civil- und Criminal-Gesetzbüchern, dann als Ergänzungstheile der erstern an besondern Forst-, Jagd- und Schiffahrts-, dann an Bergwerks-, Handels- und Gewerbs-Ordnungen nicht mangelt; so wird doch gegenwärtig ein förmliches

Kassen- und Rechnungs-Gesetz

noch vermißt.

§. 3.

Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreiches kann jedoch kein neues, allgemeines Gesetz, welches die Freiheit der Person, oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein

schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

(Confer. Tit. 7. §. 2. der Verfassungs-Urkunde de 26. Mai 1818. Gesetzblatt Spalte 127.)

§. 4.

Erst nach der hierauf erfolgten Sanktion Sr. Majestät des Königs erhält ein Gesetz verbindende Kraft, und dasselbe soll dann in jedem Theile des Königreichs vollzogen werden, sobald die allerhöchste Genehmigung desselben bekannt seyn kann.

(Entwurf zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Baiern art. 1 — 5.)

§. 5.

Die Haupt-Organe der landesherrlichen Gesetze und Verordnungen, sind ausser den allgemeinen Gesetzbüchern, dermalen das Regierungs- und Gesetzblatt, dann die offiziellen Kreis-Intelligenzblätter, welche von allen königlichen Stellen und Amtsbehörden, dann Pfarreien und Magistraten (von den Rural-Gemeinden aber nur die Gesetzblätter) gehalten werden müssen.

(Reg. Blatt 1806. Sp. 5. u. Verordnung vom 29. Dezember 1817 im allgemeinen Intelligenzblatte vom Jahre 1818. S. 1.)

§. 6.

Die königliche Sanktion eines Gesetzes soll als bekannt angenommen werden: in dem Kreise, wo die oberste Staatsstelle ihren Sitz hat, 8 Tage nach dem Datum des Gesetz- oder Regierungsblattes, in welchem das Gesetz verkündet worden ist; dann in jedem der übrigen Kreise gleichfalls 8 Tage, nachdem das Regierungs- oder Intelligenzblatt in der Hauptstadt des Kreises der ersten königl. Behörde dort selbst resp. den Landgerichten und Rentämtern mitgetheilt wurde.

§. 7.

Eben dasselbe ist auch anzuwenden auf königliche Dekrete und Rescripte, welche durch das Regierungsblatt be-

kannt gemacht werden; andere dergleichen Ausfertigungen gelten von der Präsentation oder dem Tage an, da sie den Geschäftsstellen, Korporationen oder einzelnen Personen, welche sie betreffen, mitgetheilt oder sonst publicirt worden sind. Gnaden=Rescripte und andere Bewilligungs=Dekrete sind von ihrem Datum an gültig, wenn hierin der Termin nicht ausgesprochen ist; in besondern oder zweifelhaften Fällen muß hierüber nähere Bestimmung erholt werden.

(Loco citato des erwähnten Entwurfes.)

§. 8.

Ein Gesetz oder eine Verordnung verfügt in der Regel nur für die Zukunft, und hat keine rückwirkende Kraft. Die Wirkung eines jeden Gesetzes besteht solange, als dasselbe nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber wieder aufgehoben wird. Uebrigens darf keinem Gesetze ein anderer Sinn beigelegt werden, als welcher nach den Worten und dem Zusammenhange desselben, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes deutlich erhellt.

(Baierischer Civ. Cod. Theil I. §. 8. und 9.)

§. 9.

Durch keinen Vertrag noch andere Handlung der Privat=Willkühr kann gültig bestimmt werden, was verbietenden Gesetzen und bestehenden Verordnungen entgegen ist. Eben so wenig kann ein Gesetz durch Observanz, Gerichts=Gebrauch oder entgegenstehende Gewohnheit gültig verändert, beschränkt oder aufgehoben werden.

§. 10.

Wer seine Handlungen nach den Gesetzen einrichtet, und keinem Anderen in seinen Rechten zu nahe tritt, der kann sich des Schutzes derselben versichert halten; er darf aber nicht eigenmächtig Hülfe sich verschaffen, sondern muß solche nicht nur bey den treffenden Staats=Behörden nachsuchen und von derselben ordentlichem Wege erwarten, sondern auch ihren kompetenzmäßigen Weisungen willige Folge leisten.

§. 11.

Unwissenheit in Ansehung eines gehörig verkündeten Gesetzes wird in keinem Falle entschuldigt, sondern Jeder, der in einem Lande lebt, muß sich von den Gesetzen desselben unterrichten, in so weit sie seine Person oder Angelegenheiten betreffen.

(Baierischer Civ. Cod. loc. cit. §. 7.)

§. 12.

Die bürgerlichen Gesetze sind übrigens allgemein verbindlich, ohne Unterschied der Person oder des Standes; Treue und Gehorsam gegen den König und seine Gesetze sind daher die ersten Pflichten eines jeden Staatsbürgers, und jeder ist schuldig, das allgemeine Beßte nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel er vermag, abzuwenden.

(Loc. cit. §. 12.)

Hiezu sollen bey schicklichen Gelegenheiten die Unterthanen auch durch die Geistlichen von Zeit zu Zeit ermahnt, und solchen mit Ernst und Klarheit die Obliegenheit eingeprägt werden, nicht nur jede Gefährde bey Entrichtung der Staatsabgaben zu vermeiden, sondern auch einer ordentlichen Abführung ihrer Schuldigkeiten sich zu befleißen.

(Resc. vom 28. July 1823.)

§. 13.

Auch um seines Privat-Nutzens willen darf Niemand seine Pflichten gegen die Gesetze verletzen, vielmehr ist Jeder verbunden, seine besondern Rechte und Vortheile dem allgemeinen Beßten im Nothfalle aufzuopfern: wofür er jedoch vom Staate billige Entschädigung zu erwarten hat.

(Confer. Entwurf zum allgemein bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Baiern art. 1 — 9.)

Kapitel II.

Von den Kassen-Verwaltungs- und Rechnungsgesetzen insbesondere.

§. 14.

Wenn irgend Jemand einem Anderen sein Vermögen zur Verwaltung übergiebt, so geschieht zur vollständigen Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse in der Regel Folgendes:

a. Der Eigenthümer sagt: dieses Vermögen übergebe ich zur Verwaltung;

b. nach diesen Grundsätzen will ich es verwaltet wissen;

c. in dieser Art soll mir Rechenschaft gelegt werden;

d. ich fordre von dem Verwalter für die Erfüllung jener Vorschriften diese Verpflichtung, dagegen soll er diese Rechte genießen;

e. wegen Nicht-Erfüllung treffen ihn folgende Nachtheile;

f. eintretende Streitigkeiten sollen nach diesen Formen verhandelt werden.

Der Andere begehrt oder übernimmt die Verwaltung, und so entsteht durch Anbieten und Annahme ein Vertrag: der Dienstvertrag.

Dieses Verhältniß ist zwar in Privatsachen unbestritten, allein der Staatsdienst muß weit höher gegriffen werden, als aus den Regeln eines bürgerlichen Vertrages: er geht aus dem Staatsvertrage unmittelbar hervor, aus den Rechten und Pflichten des Regenten, und stützt sich zugleich auf das National-Wirthschaftsrecht. Es dürfte daher das Verhältniß zwischen Staat und Staatsdiener als ein staatsrechtliches zu betrachten seyn, um so mehr, als auch das Strafgesetzbuch ausdrücklich erklärt, daß der Staatsdienst nicht nach dem Maaßstab von Privat-Verträgen beurtheilt werden darf.

(Anmerkungen zum Strafgesetzbuch Band III. pag. 149.)

§. 15.

Ein Rechnungsgesetz oder Staats = Rechnungs = Recht ist demnach der Innbegriff jener gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, durch welche die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Staates, dann der mit dem Staats= Rechnungswesen offiziell beschäftigten Staatsbürger, so wie der dabei betheiligten Körperschaften und Privaten festgestellt sind.

(Conf. die Schrift über Staats = Rechnungswesen. München, bei Lentner, 1823. §. 28.)

Diese gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten sind aber besonders bey dem Staats = Rechnungswesen nicht nur sehr manchfaltig, sondern wegen der Menge der dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen dann besondern allgemeinen Grundsätze auch von so bedeutendem Umfange, daß deren genaue Ausscheidung nach den verschiedenen Geschäfts = Verhältnissen und Abstufungen der Verwaltungs- und Verrechnungs = Gegenstände erforderlich ist.

Es wird solches daher nach den oben §. 14. gedachten Haupt = Momenten versucht, und zwar:

ad a. Von der Amts = Bestellung und Extradition, also von den Organen der Administration und von den Bestandtheilen der Verwaltung: Kap. IV. et V.

ad b. Von dem Verwaltungsgesetze, welches theils bestimmte Vorschriften, theils Gesichtspunkte giebt, wie die überwiesenen Fonds nutzbringend behandelt werden sollen: Kap. II. et VII.

ad c. Von dem Rechenschaftsgesetze, welches die Bestimmungen enthält, gemäß denen der Beamte nachzuweisen hat, wie er das Verwaltungs = Gesetz befolgt habe. Er thut dieses durch Rechenschafts = Berichte, wovon ein Theil der Geschäfts = Instruction, und durch Rechnung, wovon die Rechnungs = Instruction handelt. Kap. XIII.

ad d. Das aus dem Dienstvertrage hervorgehende Rechtsverhältniß zwischen Staat und Beamten spricht sowohl das deßfallsige konstitionelle Edikt vom 26. May 1818 (Gesetzblatt Sp. 334.), als auch die Cautions-Ordnung (Rg. Bl. 1819. Sp. 869.) umständlich aus.

ad e. Dem Genuße der Vortheile stehen die Nachtheile der Pflicht-Verletzung und Versäumniß entgegen; sie fallen entweder in das Gebiet der allgemeinen Strafgesetzgebung, oder in jenes der Dienstpolizei, Disciplin: Kap. XXIII.

ad f. Die Frage: ob eine Amtsobliegenheit versäumt sey, ob und welch ein Nachtheil den Beamten treffen müsse, wird zwischen ihm und den Vorgesetzten oftmals streitig werden. Die Kompetenz in solchen Streitfällen, die Art ihrer Verhandlung und das Exekutions-Verfahren bestimmt der Rechnungs-Prozeß: Kap. XVIII.

Kapitel III.

Von den Organen des Staats-Kassen- und Rechnungs-Wesens.

§. 16.

Zur Einrichtung einer sichern Kasse- und Rechnungs-Führung sowohl, als auch zur Untersuchung der nöthigen Treue, dann zur Aufsicht über die ordnungsmäßige Verwaltung und pflichtmäßige Konservirung des Staatsvermögens sind mehrere Haupt-Organe, oder Geschäftsstellen und Staasdiener erforderlich, nämlich

a) Statt des Rechnungs-Prinzipals oder des den Staat repräsentirenden Fürsten: die Ministerien und obersten Verwaltungs- dann Rechnungsstellen, welchen die administrative höhere Leitung und die Entscheidung der vorwaltenden erheb-

lichern Anstände, so wie die Justifizirung der Rechnungen und die Ertheilung der Absolutorien zusteht.

(Rggsbl. vom Jahre 1817. S. 330.)

b) Die den ersteren zunächst untergebenen Kreis- und Zentral-Verwaltungsstellen oder Kollegien, welche die unmittelbare Aufsicht über die Administration der äussern Aemter führen, die Richtigkeit ihrer Rechnungen durch die daselbst eigens hiefür angestellten Revisoren primitiv prüfen und nach den eingeholten Notaten-Beantwortungen erörtern lassen.

(Rggsbl. v. 1817. S. 233.)

c) die Verwaltungs- oder äusseren Kasse- und Rechnungs-Beamten mit ihren Kontroleuren, Buchhaltern und subalternen Amtsgehülfen, welche die Erhebung, Verwaltung und Verrechnung der Staats-Renten zu besorgen haben, und sich in zwei Haupt-Klassen, nämlich jene der eigentlichen stabilen Staatsdiener, dann die gebrödeten Diener eintheilen lassen.

(Regierungsbl. 1802. S. 251.)

Die charakteristischen Kennzeichen eines stabilen Staatsdieners bestehen sowohl in der Wichtigkeit des Amtes, welches er bekleidet, und in der Gefahr, die wegen eigener Haftung (§. 34.) mit dem Dienste verbunden ist, als auch in dem eigenen Vertrauen, das man auf seine Person setzen muß, dann in der besondern Aufopferung seines Vermögens zur Erwerbung jener Kenntnisse, welche zur ordentlichen Versehung eines Staatsdienstes nothwendig sind, endlich in der Rücksicht, daß der nämliche Dienst und der damit verbundene Nahrungsstand nicht leicht bey Privat-Personen gefunden werden kann.

(Gönners Staatsdienst §. 10.)

Dagegen besteht die Dienstleistung der gebrödeten Dienerklasse nur in der Anwendung ihrer körperlichen Kräfte, und diese hat daher nicht jene Vorzüge wie erstere.

(Regsbl. 1813. S. 764.)

§. 17.

Jede dieser Stellen und Personen hat nicht nur ihre **eigenen**, sondern auch ihre **gegenseitigen** Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Verhältnisse ihres Amtes, ihres Geschäfts, dann aus ihren Handlungen und deren Folgen entspringen, und wovon die hier nachfolgenden Kapitel näher handeln.

Abschnitt II.

Kapitel. IV.

Von der Verbindlichkeit, dann Fürsorge und Aufsicht des Staates auf das Kasse- und Rechnungswesen.

§. 18.

Im Allgemeinen.

Aus der Uebernahme einer Staats-Regierung folgt zwar die Verbindlichkeit des Fürsten als Repräsentanten der Staats-Verwaltung, sowohl für die Sicherheit des Staats-Vermögens zu sorgen, als auch wegen der hieraus hervorgehenden Einnahmen und des damit verbundenen Staatsaufwandes genaue Aufsicht zu pflegen.

(Tit. II. der allgemeinen Verfassungs-Urkunde.)

Allein da es die Kräfte des Regenten übersteigen würde, auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten allenthalben selbst zu sehen; so liegt es zunächst in den Pflichten der oben §. 16. gedachten Verwaltungs-Organe, solche **personelle** und **reelle** Sicherheits-**Maßregeln** anzuordnen und zu befolgen, die als zweckmäßig erkannt sind.

§. 19.

Vorsicht und strenge Beurtheilung bey Dienstbesetzungen dann Quiescirungen.

Wenn schon die Bestellung aller öffentlichen Aemter zu den Majestäts=Rechten gehört, und dieses von jedem Regenten des Königreiches Baiern unbeschränkt, von einem Reichsverweser aber nur provisorisch ausgeübt wird; so erfolgt in der Regel doch keine Diensteverleihung ohne Antrag und Gutachten der höheren Verwaltungs=Stellen.

(Reggsblt. 1817 S. 263 u. 265. dann 331 sqs.)

Diese haben daher bey Erstattung derlei Anträge die Forderungen des Staatsdienstes pflichtmäßig zu beachten, da derselbe mit dem Wirken der Staatsverwaltung in unmittelbarer Verbindung steht, und auf den Wohlstand der Nation entscheidenden Einfluß hat; denn fruchtlos sind die beßten Einrichtungen, wenn unwissende, leichtsinnige und gewissenlose Beamte ihre Pflichten nicht erfüllen, oder sogar durch Veruntreuung der Einkünfte des Staates die Kräfte desselben schwächen.

Es soll demnach bey Auswahl und Anstellung des untern Verwaltungs Personals sowohl, als auch der zur Oberaufsicht, Revision und höhern Leitung nöthigen Staatsdiener nicht nur die möglichste Vorsicht und strenge Unpartheilichkeit im Allgemeinen beobachtet, sondern auch genau darauf gesehen werden, daß jeder Anzustellende in moralischer und wissenschaftlicher Beziehung die nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse zu dem treffenden Geschäfte besitzen, somit zur Anstellung würdig und tüchtig sey.

(Anmerkungen zum baiers. Civ Cod. Th. V. Cap. 24, §. 3 und 4, dann Gönners=Staatsdienst p. 160.)

Bey Besetzung solcher Stellen, womit die Verwaltung von Geld oder Geldeswerth verbunden ist, muß besonders auf die ökonomischen Verhältnisse

der Competenten Rücksicht genommen werden, und es darf durchaus kein Individuum dahin in Vorschlag kommen, welches notorisch in zerrütteten Vermögens-Verhältnissen ist, oder einen mit seinem Einkommen in offenbarem Mißverhältniße stehenden Aufwand macht.

(Verordnung vom 21. März 1823. Döllinger Bd. 11. p. 6. dann Anmerk. zum b. Civ. Cod. Th. V.. Cap. 24. §. 13.)

Uebrigens ist als generelle Norm für die Gutachten zu finanziellen Dienstesverleihungen bestimmt, daß jederzeit

1) zuerst auf taugliche Quiescenten, welche sich vorhin in einer dem Range und der Besoldung nach gleichen Dienst-Kathegorie befunden,
2) dann auf bereits Angestellte, die sich durch längere Dienstjahre und durch Auszeichnung im Dienste einer Beförderung würdig gemacht haben,
3) endlich auf Aczessisten, Gehülfen und Diurnisten, dann andere neuanzustellende Individuen Rücksicht zu nehmen sey, und zwar besonders auf solche, die neben der übrigen Qualifikation das Verdienst besitzen, in Zeiten der Noth zum Schutze des Staates an der allgemeinen Landesbewaffnung freiwilligen Antheil genommen zu haben.

(Reggsbl. 1814. Sp. 134, dann Verordn. v. 1. Juny 1817. und Verordn. v. 11. Jäner 1811 und 8. April 1822. Geret Samml. Band I. p. 4.)

Unter den für den Eintritt und die Stufenfolge der Beförderung allgemein vorgeschriebenen Bedingnissen kann übrigens jeder Baier zu allen Zivil-, Militär- und Kirchen-Aemtern gelangen.

(Tit. IV. §. 5. der Verfassungs-Urkunde, und Rgsbl. 1803. p. 685. et ao. 1816. p. 467.)

Es ist jedoch sowohl die erste Anstellung im Staatsdienste, als auch jede vorläufige Amts-Verwesung drey

Jahre hindurch nur provisorisch; und wenn die treffenden Individuen nach dem Urtheile der Vorgesetzten den Forderungen des Dienstes kein Genüge leisten, so können dieselben, ohne gerichtliche Klage zu begründen, wieder entlassen, resp. in ihre vorigen Stellen zurückgesetzt, oder auch entweder aus organischen Verfügungen und in Folge administrativer Erwägung, oder auf eigenes Ansuchen quiescirt werden: worauf aber nur nach gründlicher und strenger kollegialer Beurtheilung aller obwaltenden Ursachen und Motive angetragen werden darf, um das Aerar und die Betheiligten nicht zu belästigen.

(Confer. das konstitutionelle Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener, Gesetzblatt 1818. Sp. 334., dann Verordnung vom 8ten April 1822.)

Aus gleichen Rücksichten sollen auch Versetzungen der Staatsdiener auf andere Stellen ohne wesentlichen Vortheil des Dienstes nie in Antrag gebracht, noch minder von den Mittelstellen verfügt werden.

(Reg. Bl. 1817. S. 841.)

So wichtig und objectiv leicht annehmbar übrigens ein allgemeines Verbot gegen die Begutachtung und Anstellung nicht qualifizirter Individuen erscheint, so schwer ausführbar ist dasselbe in subjectiver Hinsicht, wenn zu diesem Behufe nicht auch neben einer strengen Dienstordnung zugleich einige unüberschreitbare genaue Bestimmungen und unerläßliche Versäumniß- resp. Haftungs-Strafen festgesetzt werden.

§. 20.

Verpflichtung oder Beeidigung der Staatsdiener.

Sowohl weil es die Rechtsprinzipien erfordern, daß jeder Verwaltungs-Beamte nach seiner Nomination förmlich verpflichtet werde, und eine Unterlassung

dieses Actes bey allenfallsiger Pflichtverletzung eine Strafmilderung zur Folge hätte, als auch weil nach Titel X. §. 3. der Verfassungs-Urkunde jeder Staatsdiener verbunden ist, bey seiner Anstellung Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung zu schwören, darf kein Staats-Diener eher in seine Stelle eingewiesen werden, bevor diese Verpflichtung nicht erfolgt ist. (Kap. 24. §. 4. des Th. V. der Anmerkungen zum baierischen Civ. Cod.)

Ausserdem müssen alle Neuangestellten bey Ablage ihres Dienst-Eides ausdrücklich mitbeschwören, daß sie zu keiner geheimen Verbindung gehören, deren Zwecke dem Staate unbekannt, oder von demselben nicht gebilliget sind.

(Screts Verordn. Samml. Bd. IV. S. 25.)

§. 21.

Uebergabe des Dienstes, und Installation oder Einweisung der Staatsdiener.

Jedem Beamten muß sein Dienst förmlich übergeben werden, da eine zuvor unternommene Amts-Handlung keine gesetzliche Gültigkeit hat.

(Anmerkungen zum baierischen Civ. Cod. Th. V. Kap. 24. §. 4.)

Die Uebergabe des Dienstes hat durch einen hiezu speziell beauftragten Kommissär der vorgesetzten Stelle zu geschehen, wobey dem Beamten alle zur Besorgung seiner Geschäfte nöthigen Papiere, Amtsbücher und Behelfe, so wie die zu seiner Benützung verwilligten Realitäten und Mobilien zu extradiren sind, und worüber ein umfassendes, jedem Theile zuzustellendes Protokoll aufzunehmen ist.

(Maierische Generalien-Sammlung Bd. I. pag. 420.)

Es sind hierin nicht nur die vorbemerkten, sondern auch jene Gegenstände zu verhandeln, welche den abtretenden Beamten oder seine Relikten betreffen; im Falle einer

der Betheiligten verhindert ist, der Amtsübergabe beizuwohnen, muß ein Bevollmächtigter hiezu cum Mandato sine clausula aufgestellt werden.

(Heeser de ration. redd. Loc. XI. Nro. 82. et 92.)

Wem ein Dienst ohne besondere Verwaltungs-Objecte übertragen wird, bei dem kann der Verpflichtungs- und der Einweisungsact in der Regel zusammengefaßt, und das hierüber aufzunehmende Protokoll sogleich von derjenigen Stelle asservirt werden, bei welcher der Verpflichtete eingereihet ist. (conf. §. 35.)

§. 22.

Ertheilung umfassender Dienstes-Instruktionen und Resolutionen.

Da ein Staats-Dienst in dem Auftrage des Regenten besteht, Namens desselben die zur Verwaltung gewisser Gegenstände nöthigen Handlungen innerhalb bestimmter Grenzen vorzunehmen; so folgt hieraus, daß jedem Staatsdiener bey dem Antritte seines Dienstes auch der Umfang seiner Amtspflichten so genau als möglich vorgezeichnet werde.

(Gönners Staatsdienst p. 31.)

Dieses hat in der Regel durch Ertheilung allgemeiner und besonderer Dienstes-Ordnungen zu geschehen, welche unter den Namen: Geschäfts-, Rechnungs- und Verwaltungs-Instruktionen bestehen, und worauf die betreffenden Staats-Diener speziell zu verweisen sind, wenn ihnen solche nicht selbst behändigt werden können.

(Anm. z. Civ. Cod. Th. V. Kap. 24. §. 5.)

Auf einkommende Anfragen und Anträge der Verwaltungs-Stellen und Beamten über einzelne Gegenstände, so wie über Fälle, die weder in den treffenden Instruktionen enthalten, noch durch besondere Normen und Verordnungen bestimmt sind, haben die vorgesetzten Stellen baldigste

und bestimmte Entschließungen zu ertheilen: was besonders in Kassesachen erforderlich ist.

(Eschenmayer p. 242.)

Jenen Aemtern, welche neben den gedachten Instruktionen zum Anhaltspunkte bey ihren Geschäften, auch noch periodische Administrations-Vorschriften oder Etats nöthig haben, müssen solche wo möglich noch vor dem Eintritte der bestimmten Verwaltungs-Zeit zugefertigt werden, damit die darnach vorzukehrenden Maasregeln rechtzeitig getroffen werden können.

(Gerets Sammlung Band I. pag. 7.)

§. 23.

Anweisung zweckmäßiger Geschäfts-, Kassa-, und Magazins-Lokalitäten.

Da in der Regel der Staat für die Anweisung derjenigen Lokalitäten zu sorgen hat, welche zur Geschäftsführung seiner Beamten sowohl, als zur Aufbewahrung der Aerarialgelder und Naturalien erforderlich sind; so ist bey Auswahl derselben nicht nur auf Gesundheit und Zweckmäßigkeit, sondern auch auf Sicherheit der treffenden Lokalitäten Bedacht zu nehmen.

In dieser Beziehung ist Sorge zu tragen, daß die Zimmer der Hauptkassen durch Gewölbe vor Feuersgefahr gesichert, alle andere Kassezimmer aber mit eisernen Stäben und starken Vorthüren, nebst dergleichen Fensterläden verwahrt werden. Alle Oefen oder Einheizlöcher sind ebenfalls so einzurichten, daß durch sie kein Einbruch stattfinden kann. Die Geldkisten müssen wenigstens mit starkem Eisenbleche beschlagen, an dem Fußboden angeschraubt, und mit verschiedenen Schlössern versehen seyn.

Gleiche Sorgfalt ist auf die Frucht-Magazine zu wenden, und die Trockenhaltung derselben sowohl, als auch der Umstand zu beachten, daß solche an Orten errichtet werden, wo die Ab- und Zufuhr frey und leicht ist.

(Eschenmayer pag. 159.)

§. 24.
Anordnung sicherer Gelegenheiten zur Ueberlieferung der Amtsgelder und Depositen.

Zur Sicherheit für den Staat sowohl, als auch für die Beamten ist es nöthig, daß zweckmäßige und verläßige Anstalten für den Transport der Amtsgelder und Korrespondenzen getroffen werden.

Ist dieses geschehen, und ein Beamter benützt statt der ihm bezeichneten Post- und Bothenanstalten andere Gelegenheiten oder Privat-Bothen u. dgl.; so haftet der Staat für keinen deßfallsigen Verlust.

(Civ. Cod. Anotat. Th. V. Kap. 24. §. 14.)

§. 25.
Sorge für die Aufrechtmachung verhältnißmäßiger Dienst-Cautionen oder Amts-Bürgschaften.

Nachdem die oberste Staatsverwaltung für die Erhaltung des Staatsgutes Sorge zu tragen hat, so kann dieselbe mit Recht von jenen Beamten, welchen ein Theil der Staatsvermögens-Verwaltung übertragen ist, verhältnißmäßige Sicherstellung fordern, damit im Falle irgend eines Verlustes sogleich geeignete Deckungs-Mittel vorhanden sind.

(Anmerkungen zum Civ. Cod. Th. V. Kap. 24. §. 13. und Tit. III. der baierischen Verfassungs-Urkunde.)

Diese Sicherstellung hat von Seite der Beamten mit Leistung einer Dienst-Caution oder Amts-Bürgschaft zu erfolgen, und zwar von allen königlichen baierischen Staatsdienern, welchen ein Theil des Staatsvermögens unmittelbar zu verwalten übertragen ist, nach Verhältniß der jährlichen Brutto-Einnahme ihres Amtes, oder nach Gradationen und Klassen, die zwischen 3000 fl. und 200 fl. fallen, so daß jene Summe die höchste, diese die niedrigste Bürgschafts-Quote bildet.

(Regierungsblatt pro 1819. S. 869.)

Alle Amtskautionen müssen in baarem Gelde geleistet werden, wobey den mittellosen Bürgschaftspflichtigen gestattet ist, den treffenden Betrag durch Abzug eines Sechstheils von ihrer fixen Geldbesoldung successive gut zu machen.

(Reg. Bl. 1819. S. 881.)

Die Bürgschaftskapitalien werden nicht nur zu 5 Prozent verzinset, sondern auch, wenn ein Staatsdiener verstirbt oder vom Amte abtritt, ihm oder seinen Erben auf Ministerial = Ordonanz zurückgezahlt, sobald nachgewiesen wird, daß Rechnung gestellt und vollständige Amts = Richtigkeit gepflogen ist.

Da auf den Amtsbürgschaften das Separations = Recht haftet, so müssen die Ehefrauen jener Beamten, welche Bürgschaften zu leisten haben, vorschriftmäßige jedoch taxfreie Verzichtbriefe hierüber ausstellen.

(Baierl. Civ. Cod. Th. 4. Kap. 10. dann Prioritäts Ordn. u. Rggsbl. 1822. S. 104 et 106.)

Wenn ein dritter für einen Beamten Kaution leistet, und dieser sich den nämlichen gesetzlichen Bedingnissen unterwirft; so ist in die Bürgschafts = Urkunde einzurücken: daß das Kautionskapital nur dann zurückbezahlt werden soll, wenn der Darleiher sich legitimirt haben wird, daß der treffende Beamte dem Staate nichts mehr hafte, und sonach der Bürgschaftsverband gelößt sey.

(Gerets Sammlung Band XI. S. 1145.)

§. 26.

Bestellung zweckmäßiger Controllen und Kasse = Curatelen.

Um eine wechselseitige Thätigkeit, Treue und Beobachtung der Amtspflichten hervorzubringen, ist die Festsetzung einer immerwährenden gegenseitigen Kontrolle erforderlich.

(Eschenmayer S. 238.)

Die Natur einer solchen Kontrolle setzt mehrere Personen voraus, von welchen jede ihre bestimmten Ge=

schäfte und Obliegenheiten hat. Sowohl die Aufstellung dieser Organe, als auch die Instruirung derselben geht zunächst von den Ober = Verwaltungsstellen aus, und hat sich in der Regel darauf zu erstrecken, daß den Kassieren aller Haupt= und andern größern Kassen eigene Controlleure oder Buchhalter beygeordnet werden, welche den Gang der Kassenverwaltung und Rechnungsführung nicht nur ununterbrochen verfolgen, dann gemeinsame Kassesperre halten, sondern auch alle vorfallenden Handlungen, Berichte und Quittungen, so wie alle Rechnungen, Nachweisungen und andere Belege durch ihre Mit=Unterschrift bescheinigen müssen, ohne welche dergleichen Ausfertigungen keine Gültigkeit haben.

(Reggsbl. 1808 S. 1744. und Gerets Sammlung Bd. XI. S. 1143.)

Die Kassen = Kuratelen oder Kassekomissionen werden aus den Vorständen und jenen Räthen der Finanzkollegien gebildet, welche daselbst die Comptabilitaet respiziren, und denselben ist die spezielle Behandlung des Staats= und Kasse=Wesens übertragen.

(Reggsbl. 1817. S. 281.)

Hiernach haben diese Kassakommissionen sowohl auf die Vollziehung der Kassengeschäfte, als auch auf die ordentliche Besorgung der durch die Administration richtig gestellten Perception und Zahlung zu wachen, respec die Leitung des gesammten Etatswesens, der Kreis=Buchführung und der eigentlichen Kassedirektion zu besorgen.

(Geret. Sammlung Bd. II. pag. 646.)

§. 27.

Vorkehrung unvermutheter Amts= und Kasse=Visitationen, sowohl bey den untern als mittlern Stellen.

Zu jeder Zeit kann von einem Staatsdiener Rechenschaft über seine Amtsverwaltung gefordert werden, und dieses begreift auch das Recht der Ober=Auf=

sicht während dem Jahres-Lauf in sich. Nicht blos wenn Verdachtsgründe gegen einen Kasse- oder Rechnungsbeamten bestehen, sondern auch überhaupt zur Vorsicht, und auch gegen Gefährdung des Staatsvermögens oder Ueberbürdung der Unterthanen sind also periodisch, jedoch unvorhergesehene Amts- oder Kasse-Visitationen vorzunehmen.

(Anmerk. z. Cod. civ. bav. P. V. Cap. 24. §. 13.)

Die Anordnung hiezu liegt nicht nur den nächstvorgesetzten Stellen ob, sondern es sind auch hiefür in den Kreisen eigene Inspectionskomissäre bestellt und mit umfassenden Instructionen versehen, nach welchen jede Hauptkasse jährlich wenigstens viermal, und jedes Rechnungs- oder Rentamt jährlich dreimal, sowohl in Beziehung auf Kasse- und Buchführung, als auch auf Perception und übrige Verwaltungs-Gegenstände untersucht werden muß.

(Reggsbl. 1817. S. 273 und Gerets Sammlung Band XI. pag. 1187.)

Ausserdem sind die Staats-Schuldentilgungs Special- dann Oberaufschlagamts-Kassen jährlich einmal durch besondere Kommissäre der treffenden Zentralstellen auch hinsichtlich ihres ganzen Geschäftsverfahrens zu untersuchen.

(Verordn. vom 17 März, 14 May und 30 August 1823.)

In jenen Städten, wo sich mehrere Kassen befinden, ist die Anordnung zu treffen, daß solche an einem und demselben Tage gleichzeitig untersucht werden; übrigens ist der Auftrag hiezu dem Kommissär schriftlich und erst am Morgen desjenigen Tages zuzustellen, an welchem die Visitation vorgenommen werden soll.

(Verordn. vom 17 März, 1823.)

Sogleich bey dem Eintritt in die zu visitirende Kasse hat der Kommissär den Kassier und übriges Kassepersonal vorzurufen, denselben sein Commissorium vorzuzeigen, und sowohl die Kasseschlüssel als sämmtliche Kasse-

bücher in Empfang zu nehmen, hierauf aber die Visitation nach der bestehenden Instruction vorzunehmen, und über den ganzen Akt ein fortlaufendes Protokoll abzuhalten, welches von dem betheiligten Kasse = Personal und dem Kommissär zu unterschreiben, dann von letzterm mit gutachtlichem Bericht seiner vorgesetzten Stelle vorzulegen ist.

(Döllingers Repertor. Bd. VIII. S. 149.)

Wenn sich bey dem Vollzuge der Kasse = Visitation sehr bedeutende Unrichtigkeiten oder Differenzen der Gefälls = Lieferungen zeigen sollten, ohne daß solche von den Betheiligten erschöpfend erläutert werden könnten; so muß hievon sogleich höhern Orts geeignete Anzeige erstattet werden, um die nothwendigen Maaßregeln zeitig vorkehren zu können.

(Verordn. vom 17 und 31 März 1823.)

Damit die obersten Verwaltungs = Stellen eine vollständige Ueberzeugung erlangen können, daß auch die Mittel = Organe oder Kreisstellen ihre vorgedachten Verpflichtungen gehörig erfüllen; so haben letztere alljährlich besondern Rechenschaftsbericht zu erstatten. Ausserdem ist aber erstern vorbehalten, von Zeit zu Zeit Visitationen bey den letztern selbst anzustellen, nach deren Befund sowohl, als nach den Beobachtungen des Kurrentdienstes, jeder k. Staats = Minister am Ende des Etats = Jahres einen umfassenden Vortrag über die ganze Verwaltung des ihm anvertrauten Geschäfts = Zweiges erstatten soll.

(Reggsbl. 1817. S. 292. et 361.)

Uebrigens darf eine gewöhnliche Amts = Visitation so wenig, als die Forderung einer Rechnung aus dem Verdachte der Unredlichkeit hergeleitet werden. Sie muß, wie die strenge Ordnung im Rechnungs = Wesen, nicht nur als eine regelmäßige, die treue Pflicht = Erfüllung der Staatsdiener bestätigende Maaßregel, sondern auch als eine für

den Beamten selbst wohlthätige Dienst=Sache betrachtet werden; denn gewiß kömmt keine andere Controll=Anstalt dieser gleich; keine erhält so viele Aufmerksamkeit der Beamten, und gewährt den Unterthanen so viele Sicherheit; keine andere giebt den Oberstellen so viele Gelegenheit und Antrieb, das äussere Wesen kennen und es seiner unerkannten Wichtigkeit wegen schätzen zu lernen.

(Verordn. vom 17 und 31 März 1823.)

§. 28.

Aufsicht über ordentliche und rechtzeitige Rechnungsstellung, dann Revision und Decharge=Ertheilung.

Die oberste Aufsicht über das ganze Rechnungswesen aller Staats=Einnahmen und Staats=Ausgaben gehört zur Kompetenz des Finanz=Ministeriums, unter dessen unmittelbarer Leitung dem Oberst=Rechnungshofe die Behandlung des Rechnungs=Revisionswesens in letzter Instanz übertragen ist, während die primitive Rechnungs=Prüfung und Begutachtung den nächst vorgesetzten Stellen der Rechnungs=Aemter obliegt.

(Reg. Bl. 1812 S. 1787, u. Reg. Bl. 1817 S. 272. u. 1785.)

Diese letzgedachten Mittel=Organe haben zuvörderst über die rechtzeitige Anfertigung der Kreiskassen= und Aemter=Rechnungen zu wachen, und also dafür zu sorgen, daß dieselben gleich mit dem Ablaufe eines jeden Rechnungs=Jahres geschlossen, und nebst allen Belegen spätestens 6 Wochen nachher der vorgesetzten Revisionsbehörde übergeben werden.

Jeder versäumte Rechnungs=Termin ist mit einer angemessenen, für den zweiten und dritten Fall verhältnißmäßig steigenden, executiv zu erholenden Geldstrafe zu belegen; der vierte Fall aber ist allerhöchsten Orts zur Anwendung stärkerer Strafmittel anzuzeigen.

Nach vollzogener Rechnungs-Revision und bewirkter Beantwortung der hiebey gestellten Notaten hat der oberste Rechnungshof dafür zu sorgen, daß alle Jahre von den sämmtlichen verrechnenden Stellen mit der einschlägigen Kasse jedesmal ungesäumt die gehörige Abrechnung gepflogen, und den Beamten das Absolutorium ertheilt werde; überhaupt aber soll das gesammte Finanz-Rechnungs-Wesen für jedes verflossene Jahr bis zum letzten Juny des nächstfolgenden Jahrs vollständig erledigt seyn, damit 4 Wochen nachher die Resultate der gedachten Abrechnungspflege der Allerhöchsten Stelle mittelst erläuternden Hauptberichts übergeben werden können. (Conf. Cap. XIII. §. 97.)

(Reggsbl. 1812. S. 1790.)

Anmerkung. Wegen offizieller Einleitung der Untersuchungen gegen Amtsverbrechen und Vergehen der Staatsdiener so wie wegen deren Bestrafung, dann wegen Bedachtnahme des Staats auf Deckung der Kasseabgänge und Entschädigung anderer Betheiligten ist weiter unten Kap. 20. §. 22. et 23. das Erforderliche aufgenommen.

§. 29.

Wachsamkeit über Befolgung und Aufrechthaltung der Gesetze, dann über die Ordnung des Geschäftsganges.

Fruchtlos sind die beßten Verordnungen, wenn solche nicht gehörig beobachtet werden; und verderblich für die Unterthanen, so wie für das Ansehen der Staatsbehörden selbst, ist unzeitige Nachsicht in Vollziehung der Gesetze, oder Milde gegen Uebertretungen derselben.

Deshalb ist den obersten Kreis-Verwaltungsstellen im Allgemeinen die unmittelbare Aufsicht auf die Befolgung der Verordnungen und Gesetze übertragen, und es liegt ihnen, bey offenbaren Mißverständnissen und schiefer Anwendung der letztern, auch die Belehrung der Aemter ob. Dagegen steht es ausser ihren Befugnissen, organische An-

ordnungen und gesetzliche Normen selbst zu erlassen, neue Verwaltungs-Grundsätze auszusprechen, dann allgemeine Dienstes-Instruktionen vorzuschreiben, oder Dispensationen von bestehenden Gesetzen zu ertheilen. Vielmehr ist in allen Fällen, welche des Princips oder der Folge wegen allgemein wichtig sind, die allerhöchste Entscheidung zu erholen, übrigens aber jeder Uebergriff in die Sphäre fremder Geschäfte sorgfältig zu vermeiden.

(Reggsbl. pro 1817 S. 278.)

In solchen Angelegenheiten, für welche die Unterbehörden vorschriftmäßig als erste Instanz aufgestellt sind, sollen die obern Verwaltungs-Behörden den Befugnissen der erstern nicht vorgreifen; ausser zur Abstellung vorkommender Beschwerden oder wahrgenommener Geschäfts-Verzögerungen.

(Loco citato.)

Die Vorstände der Kollegien sind allenthalben für die Aufrechthaltung der Dienst-Ordnung verantwortlich, können aber die Vollziehung der Kollegial-Beschlüsse nur in ganz besondern Fällen sistiren; übrigens ist freie Meinungs-Aeusserung und Widerlegung das Vorrecht eines jeden Kollegial-Mitgliedes, und jedem derselben bleibt die Abgabe eines schriftlichen Votums zu den Acten vorbehalten. Durch Unterzeichnung einer Ausfertigung von Seite der Directoren wird nur die Konformität derselben mit dem Kollegial-Beschluße oder den gesetzlichen Bestimmungen bezeugt; die individuelle Meynung der letztern kann aber auch nur durch Separat-Vota reservirt werden.

(Regrgsbl. 1817, Spalt 280. seq.)

§. 30.

Aus Rücksicht, daß die meisten der im I. Abschnitte angedeuteten Verbindlichkeiten der obersten Staatsverwaltung im Gegensatze der einzelnen Staatsdiener, auch die

Pflichten derselben umfassen, und daß mehrere gleichzeitig dahin einschlägige Bestimmungen großentheils mit den Vorschriften über die Anwendung der nöthigen Sorgfalt bey den einzelnen Geschäfts-Branchen in Verbindung stehen, wird zur Vermeidung aller Wiederholungen das Weitere hierüber in den folgenden Abschnitten treffenden Orts vorgetragen werden.

Abschnitt III.

Kapitel V.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der Kassen- und Rechnungs-Beamten, Controlleurs, Buchhalter und subalternen Amtsgehülfen.

§. 31.

Im Allgemeinen

ist hierüber Folgendes zu bemerken:

1) Nachdem durch das konstitutionelle Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt von Seite des Staates Alles gethan ist, was den Staatsdienst schätzbar machen kann, und da hierdurch jeder Beamte in den Stand gesetzt wurde, ohne Menschenfurcht und Eigennutz seine Amtspflichten zu erfüllen; so ist die Regierung auch zu der Forderung berechtiget, daß jeder Staatsdiener nicht nur Ehrfurcht

vor dem Regenten und seinen Befehlen, Religiosität, Sittlichkeit und Treue, dann Gerechtigkeits- und Wahrheitsliebe hege, sondern auch durch Eifer, Geschicklichkeit und kluges Verfahren im Amte das Wohl des Staates allenthalben zu befördern suche; übrigens aber als gleichzeitiger Aufseher und Rathgeber der Untergebenen sowohl das Vertrauen und die Achtung derselben durch wohlwollendes, der Würde des Staatsamtes angemessenes Betragen zu erwerben bemüht sey, als auch selbst Fehlende mit schonendem Ernste behandle.

(Anmerk. zum Civ. Cod. Th. V. Cap. 24. §. 5. u. 6. dann zum Strafgesetzbuch S. 135.)

2) Wie Eigennutz die Quelle vieler strafbarer Handlungen im Allgemeinen ist, eben so hat bey dem Staatsdienste die Geschenk-Annahme oder Bestechung ein tief eingreifendes Uebel zur Folge; denn wo dieses einreißt, da treiben feile Beamte mit dem Staatswohl und mit dem Volksglück ein schändliches Gewerbe, und die Regierung verliert Achtung und Zutrauen.

Um aber dem Ursprunge dieses gefährlichen Strudels zu begegnen, ist durch allerhöchste umfassende Verordnungen bestimmt, daß alle Amtsvorgesetzten bei eigener Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Untergebenen strenge zu wachen, und jedes deßfallsige Vergehen anzuzeigen haben; dann daß nicht nur der Bestechende gestraft, sondern auch jeder Staatsdiener, der sich bestechen läßt oder Geschenke annimmt, seines Amtes entsetzt und noch mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden soll.

(Rggsbl. 1807. S. 1041. dann Strafgesetzbuch art. 355. et resp. 443)

3) Damit den Staatsdienern durch den Betrieb von Nebengeschäften weder zu eigennützigen Handlungen, noch zu

Dienstes-Versäumnissen Gelegenheit gegeben wird; so ist solchen der Ankauf von Gütern oder Grundstücken innerhalb ihres Amtsbezirks, dann der Handel mit Staatspapieren, Wein, Getreid, Holz ꝛc. sowohl, als die Annahme von Anwaltschaften aller Art strenge verboten.

(Maier. Generalien-Sammlung Band V. pag. 32 u. 191. Rggsbl. 1804. S. 406. J. 1817. S. 368. et 803. — Gerets Sammlung Band VI. S. 240 et 242. dann Band VII. S. 427.)

4) Ohne besondere allerhöchste Erlaubniß dürfen Staatsdiener weder Gegenstände, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, dem Drucke öffentlich übergeben, noch sich in auswärtige literärische, oder inländische geheime Gesellschaften aufnehmen lassen, und eben so wenig fremdherrliche Dekorationen und Titel annehmen.

(Rggsbl. 1818. S. 50 et 65.; dann 1804. S. 231., u. Rggsbl. 1817. S. 368.; ingleichen Gesetzblatt 1818. S. 183., und Gerets Sammlung Band V. S. 25., und Band I. S. 7. ꝛc.)

5) Im Falle ein Staatsdiener sich länger als einen Tag von seinem Amtssitze entfernen will, hat er bey Vermeidung strenger Ahndung von seiner vorgesetzten Stelle sich Urlaub zu erbitten; eben so hat er, bey Verlust der Pensionsansprüche seiner Relikten, zur Verehelichung die erforderliche Erlaubniß einzuholen.

(Rggsbl. 1809. S. 937 et 1811. S. 1502., dann Gerets Sammlung Band III. S. 4. und Bd. IV. S. 149 u. 157.)

6) Sowie die Staatsdiener den Unterthanen allenthalben mit guten Beyspielen vorangehen sollen, so ist ersteren zur besondern Obliegenheit gemacht, dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen gehörig beyzuwohnen.

(Maier. Gen. Samml. Bd. V. pag. 451.)

Wer übrigens blos sich aller positiv pflichtwidrigen Handlungen enthält, und nur dasjenige thut, was anbefohlen ist, erfüllt seinen hohen Beruf als Staatsdie-

ner eben so wenig, als ihm der Charakter eines eifrigen Beamten zusteht.

§. 32.
Uebernahme der Dienstes-Stelle.

Nach empfangenem Anstellungs-Dekrete und vorausgegangener Verpflichtung liegt dem Beamten die förmliche Uebernahme des neuen Dienstes ob; wobey er zu seiner eigenen Sicherheit mit Vorsicht zu Werke gehen muß, weil er für Alles, was ihm von seinem Dienstvorfahrer oder dessen Relikten gehörig übergeben wird, zu haften hat.

(Anmerk. zum Cod. Civ. Thl. V. Kap. 24. §. 5.)

In welcher Art die Einweisung in den Dienst zu erfolgen hat, ist oben §. 21. bereits bemerkt; was jedoch die Auseinandersetzung zwischen dem ab- und antretenden Beamten betrifft, so hat solche nach jenen Normen zu erfolgen, welche Abschnitt V. §. 109. unter Abrechnung bezeichnet sind.

(Confer. §. 8 — 12. Rggsbl. 1820. S.413. dann §. 5. lit. a bis f inclusive.

Damit der übernehmende Theil sowohl, als auch dessen Vorgänger wegen richtiger Amts-Extradition sich gehörig ausweisen kann; so ist jedem derselben ein vollständiges und unterschriebenes Exemplar des Uebergabsprotokolls zu behändigen.

§. 33.
Befolgung allgemeiner Dienstes-Instructionen und besonderer Aufträge.

Bey jeder Anstellung eines Staatsdieners wird demselben eine Instruction ertheilt, worin ihm seine Pflichten und Geschäfte im Allgemeinen vorgezeichnet sind; ausserdem aber werden über einzelne Gegenstände besondere Befehle erlassen, welche eben so wie die Haupt-Instruction pflichtmäßig befolgt werden müssen, auch wenn sie von letzterer abweichen, oder zur eigentlichen Amts-Sphäre des Staatsdieners nicht gehören sollten; denn ein bestimmter Amtskreis hebt

die allgemeine Verbindlichkeit desselben nicht auf, und ihm kommt es auch nicht zu, sich eines ausserordentlichen Auftrages zu entziehen.

(Anmerk. zum Civ. Cod. Th. V. Kap. 24. §. 5.)

Ein Prüfungs-Recht und eine Art von Cognition über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit der Instructionen und Befehle seiner vorgesetzten Stellen stehen zwar dem Staatsdiener in der Regel nicht zu; wohl aber kann jeder seine Bedenklichkeiten gegen anscheinende Widersprüche, oder zweifelhafte Fälle im vorschriftmäßigen Wege und mit bescheidener Freimüthigkeit vorbringen, besonders wenn es sich um Gegenstände handelt, welche auf die Gewähr der Verfassung sich beziehen.

(Rggsbl. 1818. S. 138)

Nach fruchtlos gemachten Gegenvorstellungen bleibt aber dem treffenden Staatsdiener nichts als Gehorsam — gloria obsequii — übrig, nämlich die Verbindlichkeit, den Befehl der vorgesetzten Behörde in seinen Amtssachen ohne alle Rücksicht auf seine Privat-Ueberzeugung zu befolgen, da nur der befehlende Theil alsdann verantwortlich bleibt.

(Strafgesetzgeb. I. Art. 122. Gönners Staatsdienst S. 202.)

Wenn es an einer umfassenden Dienstes-Instruction gänzlich mangelt, oder dieselbe nicht deutlich und bestimmt genug ist; so muß mit Erstattung eines motivirten Gutachtens zeitige Anfrage gestellt werden. Wenn aber Fälle vorkommen, welche schnelle Maaßregeln fordern, und die Einlangung von Verhaltungs-Befehlen unmöglich machen; so hat der treffende Staatsdiener die Natur und das wesentliche Verhältniß seines Amtes vor Allem genau ins Auge zu fassen, und auf den Hauptzweck des Staats, welchem alle Amtszwecke untergeordnet sind, zurückzugehen. — Er muß übrigens das von der Regierung angenommene, aus ihren Haupt-Verordnungen und Befehlen hervorleuchtende, System berücksichti-

gen, und aus allen diesen Betrachtungen sich in der Wahl seiner Maaßregeln leiten lassen, welche ihn nicht leicht auf Irrwege führen werden.

§. 34.

Verantwortlichkeit und Haftungs-Verbindlichkeit der Staatsdiener.

Jeder Staatsdiener verwaltet die Geschäfte des Staats aus dessen Auftrag, und muß als ein Bevollmächtigter desselben, wie ein Verwalter fremder Geschäfte betrachtet werden. In dieser Eigenschaft muß er also bey Ausübung seiner Dienste den höchsten Grad der Vorsicht und des Fleißes anwenden, und allen Schaden ersetzen, welchen er, es sey durch Betrug oder durch ein Versehen, oder durch Ueberschreitung seines ausdrücklichen Auftrags, in Leistung des Staatsdienstes verursacht hat, und zwar ohne Unterschied, ob der Nachtheil dem Staate unmittelbar, oder einem Unterthanen zugieng, mit dem der Staatsdiener von Amtswegen zu thun hatte: welchen Falls auch die S. 33. unten bezeichneten Vorfragen genau zu erörtern sind.

(Gönners Staatsdienst S. 211. Leyser spec. 113. Med. 2. sp. 575. §. 6.)

Nach vorstehendem Satze hat jeder Beamte für seine Kassen- und Material-Vorräthe, dann Scripturen und deren Sicherheit sowohl von Innen als Aussen möglichste Sorge zu tragen, und deßfalls culpam levissimam zu leisten.

(Baierischer Cod. Civ. Anmerk. Th. V. Cap. 24. §. 8.)

Was die Haftungsverbindlichkeit der Beamten für die ihnen vom Staat beigegebenen Controlleure, Offizianten ꝛc. betrifft, so versteht es sich von selbst, daß erstere für dieselben nicht unbedingt verantwortlich seyn können, sondern die Kassiere, Oberbeamten und Controlleure haben als wahre correi debendi in solidum, die übrigen Gehilfen aber nur für ihren Theil zu haften.

(Anmerkungen zum Civ. Cod. Th. V. Cap. 24. §. 9. Gerets Sammlung Bd. XI. S. 1143.)

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß jeder Staatsdiener für das von ihm selbst aufzunehmende Scribenten- und Hülfspersonale salvo regressu an solches allein zu haften, und alle Diensthandlungen desselben zu vertreten hat, da die Auswahl und Entlassung dieser Individuen blos von dem Beamten abhängig ist.

(Anmerkungen zum Straf-Gesetzbuche S. 149.)

Es muß daher bey Annahme des Hülfspersonals nicht nur mit großer Vorsicht zu Werke gegangen, und wo möglich auf verhältnißmäßiger Kautions-Leistung bestanden werden, sondern es ist auch der Beamten vorzügliche Pflicht, darauf zu sehen, daß durch gedachtes Personal weder der Staat noch die Unterthanen beschädigt werden können.

(Rebmann v. Einr. 2c. §. 86.)

Tritt ein solcher Fall aber ein, und dieser hat seine Veranlassung aus der offiziellen Abwesenheit oder physischen Verhinderung des Beamten; so muß derselbe genau erweisen: „Ob und welche Vorsichts-Maaßregeln, und welche Siche„rungsmittel er gegen die Verwahrlosung seiner Gefällper„ception, oder gegen Unterschlagung und Veruntreuung der „Staatsgelder, von Seiten seines Hülfspersonals angeord„net, dann in welcher Art derselbe diese Erforderniß stets „erfüllt habe? — Kann vorgedachter Beweis nicht geführt werden, so wird auch keine Entschuldigung des Betheiligten berücksichtiget.

Unverschuldete und unvorhergesehene Zufälle, wohin auch Alles gehört, was man weder vermeiden noch abwenden kann, dürfen dem Beamten nicht zur Last gelegt werden, und wenn derselbe beweiset, daß er die möglichste Vorsicht und Fleiß angewendet habe, so ist derselbe in solchen Fällen ausser Verantwortung.

(Hoepf. Coment. Lib. III. Tit. 14. §. 784. dann Hellfeld Jurisprud. forens. lib. II. Tit. 14. §. 320.)

Es versteht sich aber von selbst, daß hier nur von solchen unvorhergesehenen Fällen die Rede seyn kann, welche Schaden verursacht haben, wo alsdann der Verrechner nicht nur den Zufall und den daraus entstandenen Schaden, sondern auch beweisen muß, daß es ohne sein Verschulden geschehen sey.

(Mascard. de probat. Concl. 82. Nro. 2. — Lange: Abhandlung vom Rechnungswesen. Cap. 4. §. 21.)

Es sey denn, daß der Zufall an sich selbst schon zeige, daß der Verrechner keine Schuld dabey haben könne; z. B. Kriegs-Ueberfall, Wetterschlag ꝛc.

Wenn aber ein herrschaftliches Gebäude durch Gewitterschlag in dasselbe abbrennt, und es zeigt sich, daß dasselbe aus Versehen oder Nachläßigkeit des Verrechners gegen die bestehende Verordnung nicht in die Brand-Assekuration gelegt, oder ein schon angeordneter und ratifizirter Wetter-Ableiter nicht zu gehöriger Zeit darauf gesetzt worden, so ist dieses Culpa lata, welche der Verrechner prästiren, sohin den Schaden, welcher dadurch entstanden ist, ex propriis ersetzen muß.

Diebstähle und nächtliche Einbrüche, gewaltsamer Raub, Feuersbrünste durch Nachbarschaft werden unter die unvorhergesehenen Zufälle gerechnet; jedoch liegt bey denselben dem Verrechner immer der Beweis ob, daß dasjenige, was geraubt worden oder zu Grunde gegangen, auch in loco destinato gewesen, z. B. das Geld in den Geldkisten, welche zu dessen Aufbewahrung bestimmt sind, das Getreid auf den verschlossenen herrschaftlichen Speichern, das Vieh in dem gewöhnlichen Stall ꝛc. Auch muß das Journal, dann die Kasten- und Keller-Register nachweisen, was an Geld und Naturalien am Tage des Vorfalls vorräthig gewesen ist.

(Heeser de rat. redd. Lib. X. Nro. 246.)

Hat nun ein Verrechner, z. B. bey entstandenem Brand, die herrschaftlichen Rechnungsbücher, Scripturen und Effekten verbrennen lassen, und nur seine eigenen Sachen gerettet; so ist er in Culpa lata, und zur Verantwortung zu ziehen; dahingegen er in dem Fall, wenn er die ersteren gerettet, seine eigenen aber dabey verloren hat, den Ersatz ansprechen kann.

(Argum. lib. 1. ff. de lege rhodia.)

Die Untersuchung des facti giebt hierinn das Nähere an, doch ist dem Verrechner das juramentum nicht zu deferiren, solange noch andere Beweismittel vorhanden sind.

(Heeser. de rat. redd. loc. X. Nro. 21.)

Ist auch der Verrechner famae integrae, so muß ihm auf seine abgelegte Dienstpflichten Glauben beygemessen werden.

(Rebmann, Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten. §. 101.)

Sind jedoch die Rechnungsbücher durch einen der vorbemeldten unvorhergesehenen Zufälle zu Grunde oder verloren gegangen, und liegen keine andere Beweismittel vor; so muß der Verrechner seine Ausgaben eidlich erhärten.

(Heeser. loc. cit. XII. Nro. 286. Carprow I. Const. 17. def. 15.)

Ist es etwa zweifelhaft, ob der Verrechner bey solchen unvorhergesehenen Fällen in culpa sey, es fehlen ihm aber die erforderlichen Beweismittel; so kann er zum Eide zugelassen werden, wenn er die Wahrscheinlichkeit, einen guten Ruf, oder die von ihm in Zeiten gemachte Anzeige für sich hat.

Mascard de probat. Concl. 909. Nro. 7.
Gail obs. Lib. II. obs. 37. Menoch Cons. 233. Nro. 7.
Döppler, getr. Rech. Beamter III. Cap. XIII. Nro. 10.

Sind aber die erforderlichen und hinlänglichen Beweismittel durch des Rechners erwiesenes Verschulden verloren gegangen, so kann er nicht zum Eide gelassen werden.

(Stryck de cautel. jurament. III. Sect. 3tia. Cap. 6. Nro. 159.
Lange Abhandl. vom Rechnungswesen Cap. IV. §. 21.)

Im Falle ein Private oder irgend eine Korporation durch einen Staatsdiener in Schaden gesetzt wird, ist vor Allem zu untersuchen, ob die Beschädigung eine Folge erlaubter, oder unerlaubter Handlungen des letzteren war; denn

a) für alle erlaubte Handlungen, welche ein Beamter in Folge seiner Amtspflicht und innerhalb der Gränzen seiner General- oder Spezialvollmacht oder Instruction vorgenommen hat, haftet der Staat in der Regel unbedingt.

b) Für Handlungen, welche der Beamte ohne allen Zusammenhang mit seinem Amte blos als Private vorgenommen hat, und worin er sich auch nicht als Diener des Staates gerirte, haftet nur allein der Handelnde.

(Anmerk. zum Civ. Cod. Thl. V. Kap. 24. §. 14.

c) Für unerlaubte Handlungen, welche der Beamte zwar als solcher, jedoch mit Ueberschreitung seiner angewiesenen Amts-Instruktion vorgenommen, haftet der Staat nur in so weit, als er sie später selbst ratihabirte, oder als eine versio in rem gegen ihn vorliegt; denn solche Handlungen sind ein Exceß, und der Staat haftet also auch nur in so weit, als jeder Mandant für einen Exceß seines Mandatars verpflichtet bleibt.

(Cod. Civ. bav. Thl. IV. Kap. 9. §. 8. — Leyser Spec. 113. Med. 2. Sp. 575. §. 6.)

d) Im Allgemeinen haftet der Beamte für seine Handlungen principaliter; der Staat aber hat die subsidiarische Haftungsverbindlichkeit vorzüglich deßhalb auf sich, um das allgemeine Vertrauen der Nation in die Staatsdiener aufrecht zu erhalten: welcher Grundsatz auch bey Berathung der Prioritäts-Ordnung von Seite des Finanzministeriums mit dem

Beyfügen bestätiget wurde, daß zwar dem Antrage auf die Primärhaftung des Staates in allen Fällen deßhalb nicht beygestimmt werden könne, weil dadurch die Unordnung der Beamten nur gefördert würde; daß aber da, wo eine solche dem Staate obliege, letzterer sich derselben nie entzogen habe, wie dieses z. B. bey Rückerstattung unterschlagener Depositen der Fall sey.

(Band 4. p. 241. der Landtagsverhandlungen vom Jahre 1822.)

Deßhalb sowohl, als auf den Grund der Verordnung vom 9. July 1802 wegen gebotener Ablieferung der Depositen an die Staatskassen, hat auch das k. Ober-Appellations-Gericht schon in mehreren Fällen nemlich im Jahre 1823. das Princip der primären Haftung des Finanzärars für die von den Beamten unterschlagenen Amtsdepositen ausgesprochen. Uebrigens ist sich bey deßfallsigen Regreß Klagen gegen den Staat nach der Vorschrift vom 22ten July 1819. zu richten.

(Gesetzbl. 1819. S. 66.)

Wegen Amtshandlungen kann ein öffentlicher Beamter vor dem bürgerlichen Richter im Privatwege nur dann in Anspruch genommen werden, wenn von Seite der ihm vorgesetzten Geschäftsstelle der Amts-Exceß oder Mißbrauch der Amtsgewalt nach vorläufiger Kognition förmlich ausgesprochen ist; und dieser Ausspruch ist also für die Entscheidung der Rechtsfrage über Entschädigung präjudiziell. Dieser Grundsatz, der nothwendig bey einer Staats-Einrichtung vorherrschen muß, die eine Unabhängigkeit verschiedener Gewalten anerkennt, findet sich in der Verordnung v. 17. Juny 1809 und 8. August 1810 dann im Strafgesetzbuch II. Thl. Art. 432. et 5. ausgesprochen.

(Regier. Blt. S. 1035. und resp. 643.

Schon oben ist nachgewiesen worden, daß der Verrechner auch für seine Skribenten, Kastenknechte, Küfer ꝛc. verantwortlich sey; es ist also in solchen Fällen wohl zu unterscheiden, was eine bloße Veruntreuung durch Unterschlagung, oder durch heimliches Verschleppen sey, welche von einer dieser Personen begangen worden: und diese hat der Verrechner allerdings zu vertreten, sofort seinen Regreß an den Delinquenten zu suchen, da ihm dabey immer einiger Mangel an Aufsicht sowohl, als an hinlänglicher Bedachtnahme bey dessen Anstellung zur Last gelegt werden kann, und er culpam levem zu prästiren hat.

Ist aber der Diebstahl durch eine der benannten Dienst-Personen mittels förmlichen Einbruchs, per furtum qualificatum, geschehen; so kann ihm nur dann eine Schuld beigemessen und er zum Ersatze angehalten werden, wenn er nicht die Sorgfalt eines guten Hausvaters bey Verwahrung der Kasse, des Kellers oder Speichers angewendet hat; oder wenn er bei Annahme seiner Dienst-Personen zu leichtsinnig gewesen, und einen im übeln oder auch nur im zweideutigen Rufe stehenden Skribenten, Küfer oder Kastenknecht vorgeschlagen oder beibehalten hat: wovon er sich alsdann die Folgen selbst zuschreiben mag.

Was jedoch durch Fremde mittels Einbruchs entwendet worden, kann ihm nicht imputirt werden, wenn Keller und Speicher gehörig verwahrt und verschlossen waren, welches das Informations-Protokoll nachweisen muß; oder wenn er erweislich auf die anerkannt nöthige bessere Verwahrung der Keller und Speicher ꝛc. fruchtlos bey der vorgesetzten Behörde sollte angetragen haben.

Wegen Bestimmung des fori oder Gerichtsstandes der Staatsdiener wegen sehe man unten Kap. XX.

§. 35.
Von den Pflichten und dienstlichen Verhältnissen des Hülfspersonals der Beamten.

Die Gehülfen eines Staatsbeamten, in so weit er sich derselben zu seiner Erleichterung bedient, stehen zu ihm in einem Contraktsverhältniße; daher solche nicht nur alle Aufträge und Anordnungen ihres Prinzipals treu und fleißig zu vollziehen, sondern demselben auch für allen durch ihre Schuld entstandenen Nachtheil mit ihrem jezeitigen und künftigen Vermögen zu haften haben.

(Baiers. Civ. Cod. Thl. I. Kap. 5. §. 3. u. Thl. IV. Kap. 9. §. 8.)

Wenn gleich die Amtsgehilfen hinsichtlich allenfallsiger Veruntreuung der für die Beamten eingenommenen Staatsgelder als bloße Privatdiener zu betrachten sind, weil sie bey Gefällperception ꝛc. oder Auszahlungen nur als Bestellte der Beamten, nicht aber in einer öffentlichen Funktion handeln; so müssen dieselben doch hinsichtlich jener Amtsverrichtungen, wozu die Gesetze einen Aktuar fordern, z. B. bey Protokolls-Aufnahmen ꝛc. als Personen betrachtet werden, welche nicht die Geschäfte eines Andern in Privatverhältnissen vertreten, sondern vielmehr eine Amtsfunktion verrichten. — Wer in dieser Beziehung also eine unerlaubte Handlung begehet, ist als ein mittelbar öffentlicher Diener zu behandeln.

(Anmerk. zum Strafgesetzbuch Bd. III. S. 150.)

Da schon die allgemeinen Gesetze es verbieten, daß Jemand, dem ein Amt zur Verwaltung anvertraut worden, solches durch einen Anderen versehen lasse; so kann in Krankheits- oder anderseitigen lang andauernden Verhinderungs-Fällen nur mit Bewilligung der vorgesetzten Stelle einem Privatgehülfen die Amtsfunktion anvertraut werden: aber auch dann haftet der Beamte, gleichwie für sich selbst.

(Rebmann v. Einr. S. 152.)

§. 36.

Obliegenheiten und Verantwortlichkeit der Kasten- und Amtsdiener, dann ihrer Knechte.

Nach der unter §. 16. enthaltenen Definiton können die Kasten- und Amtsdiener ꝛc. zwar nicht in die Kathegorie der eigentlichen Staatsdiener, sondern nur zu jener geringern gebrödeten Diener-Klasse gerechnet werden, deren Dienstleistung blos in der Anwendung ihrer körperlichen Kräfte besteht; demohngeachtet aber müssen solche sowohl, als ihre Gehülfen oder Knechte förmlichen Pflichteid leisten, damit sie im Falle strafgerichtlicher Untersuchung den Mangel der Eigenschaft öffentlicher Diener nicht vorschützen können.

(Geret Sammlung Band VI. S. 241. dann Reg. Bl. 1813. S. 764. Verord. v. 27. Aug. 1822. Geret. Band XII.)

Gleichwie jeder Staatsdiener für die strenge Befolgung seiner Instruktion verantwortlich ist, eben so liegt solches auch den Kasten-, Amts- und Gerichtsdienern dann ihren Knechten ob.

(Regrgsbl. 1802. S. 259. et 1804. S. 901.)

Die Aufgabe der exekutiven Betreibung rückständiger Staatsabgaben erstreckt sich jedoch nicht auf die Geld-Einnahme selbst, sondern lediglich auf die Ansagung und Vollziehung der Exekution, da die deßfallsigen Verordnungen bestimmt gebieten, daß nur den Beamten oder ihren dazu besonders authorisirten Gehülfen die Geld-Perception zustehe; jeder Unterthan aber, der einem Amtsdiener oder dessen Knecht etwas an Geld bezahlt, oder auch nur zur Ueberlieferung zustellt, eben so straffällig sey als derjenige, welcher es annimmt.

(Mayer Gen. Saml. Bd. II. pag. 1479 dann Geret Slg. Bd. XI. pag. 1055.)

Jene Amtsdiener, welche zugleich Kastenknechte sind, haben sich so wie alle öffentliche Diener nicht nur

des Getreidhandels ganz zu enthalten, sondern dürfen auch von den Gült- und Zehent-Pflichtigen keine Getreidlieferungen oder Ablösungen übernehmen.

(Mayer. General. Sammlung Band V. p. 50. und Geret. Sammlg. Bd. VI. pag. 242.)

Nachdem die aus einer Amts-Verwaltung unmittelbar hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten hier nur summarisch angedeutet sind, mag es daran schon genügen, um den weiten Umfang eines Gesetzes zu bemessen, welches alle diese Rücksichten in Beziehung auf sämmtliche Privat- und öffentliche Verhältnisse umfassen wollte; daher sich hier nur auf jene der Staats-Verwaltung beschränkt wurde.

Abschnitt VI.

Besondere Dienstes-Obliegenheiten der Beamten.

Kapitel VI.

Administrations-Gegenstände.

§. 37.

Im Allgemeinen.

Eine der Hauptpflichten eines Beamten ist auch die gesetzlich erlaubte Vergrößerung des Staats-Vermögens oder Staatsgutes, so wie die möglichste Erhaltung des ihm anvertrauten Staats-Einkommens, welch beides durch neue Erwerbungen, resp. Vertauschung oder Veräusserung, dann mittelst Selbstverwaltung oder Verpachtung der Güter,

so wie mittelst Fixirung und Ablösung der Domänen-Renten geschehen kann.

(Gesetzblatt 1818 S. 112. und Gerets Slg. Band IV. S. 292.

§. 38.

Kauf- und Tausch-Handlungen.

Ohne spezielle Genehmigung der vorgesetzten Stelle darf kein Beamter eine Kauf- oder Tausch-Handlung über liegende Güter und gutsherrliche Rechte vornehmen; und diese Genehmigung hiezu darf nur dann ertheilt werden, wenn fragliches Geschäft einen entschiedenen Vortheil für die Staatsverwaltung gewährt.

(Cod. Civ. b. Thl. IV. Kap. 3. und Gesetzblatt 1818 S. 228.)

Bey Güterkäufen ist zuvor ein genauer Guts-Anschlag herzustellen; bey Tauschanträgen über gutsherrliche Rechte aber ist besonders darauf zu achten, daß die treffenden Tausch-Objekte alle liquid, und keine darunter begriffen sind, welche nach der Konstitution ohne Entschädigungs-Ansprüche aufgehoben werden können.

(Gerets Sammlung Band II. S. 373.)

Wenn ein Beamter zur Erwerbung gewisser, dem Staate vortheilhafter Gerechtsamen, oder zur Befreyung eines Gutes von den darauf haftenden Lasten (§. 42.) Verwendungen ohne vorgängige Erlaubniß gemacht hat, wodurch aber ein nützlicher Zweck erreicht wurde; so ist zwar die nachholende Genehmigung nicht zu versagen: es bleibt solches aber immer eine eigenmächtige Handlung.

(Knipschild de fideicommiss. K. 12. No. 154, dann preußisches Landrecht S. 550. Geret Sml. Bd. IV. p. 251. und Regiergsbl. 1808 S. 1878.)

Dagegen hat jeder Beamte, der ökonomische oder merkantilische Handlungen auf Gewinn oder Verlust des Aerars ohne höhere Authorisation vornimmt, bey einem Mißlingen derselben den Schaden zu ersetzen. Eben so sind auch die treffenden Staatsdiener für solche Nach-

theile verantwortlich, welche sich in Folge ihrer Gutachten oder Zustimmung zu irgend einer Spekulation ergeben: da nur im Vertrauen auf ihre Einsichten und Lokal-Kenntnisse die höchste General- oder Spezial-Genehmigung dazu ertheilt wird.

(L. 1. si negot. gest. ab Escobar. de ration. Cap. 14. No. 45. preußisches Landrecht p. 340. §. 533. Cod. Civ. P. IV. c. 9.)

Letztgedachte Verantwortlichkeit soll in der Regel nur dann angesprochen werden, wenn eine Gefährde des Beamten grundhaltend vermuthet wird, oder später sich ergiebt, daß seine Handlungsweise nicht jene eines guten und vorsichtigen Administrators gewesen ist.

(Hofmanns Rechn. Recht §. 36. Anmerkung. zum Strafgesetzb. Thl. III. S. 129. 131.)

§. 39.

Staats-Güter Veräusserung.

Alle Staatsgüter, welche in Folge der bestehenden Vorschriften nach den Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft verfassungsmäßig veräusserlich sind, müssen im Wege der öffentlichen Lizitation verkauft, und hinsichtlich des unberichtigt bleibenden Kaufschillings dem Staate das Constitutum possessorium sowohl, als auch das Dominium mit dem damit verbundenen jure separationis reservirt werden.

(Gesetzblatt 1818 S. 114. und Reggsbl. 1811. S. 1581.)

Kein Verkauf einer Staatsrealität ist gültig, der nicht die ausdrückliche allerhöchste Genehmigung erhält; und affirmativen Falles darf sub poena nullitatis kein Objekt eher extradirt werden, als bis die erste Kaufschillings-Hälfte normalmäßig berichtigt wurde.

(Reg. Bl 1811. S. 1580.)

Nachgebothe bey dem Verkaufe von Staats-Realitäten sollen in der Regel nicht statt haben, und werden ausnahmsweise nur dann angenommen, wenn legal nachgewiesen ist, daß unüberwindliche Hindernisse die Beiwohnung der

Lizitation vereitelte, oder bey letzterer ein verordnungswidriges Verfahren statt fand. In beyden Fällen ist eine neue Versteigerung vorzunehmen, wobey aber zunächst der Nachbietende sein nachträgliches Offert halten muß; übrigens haben alle Käufer über ihr hinlängliches Vermögen zuvor sich legal auszuweisen.

(Rggsbl. 1817. S. 537.)

Die Kaufschillinge aller Staatsrealitäten (mit Ausnahme der jure delendi übernommenen Gantgüter, deren Erlöß ein Surrogat der treffenden Gefällsausstände bildet) sind dem Schuldentilgungsfond gegen Rückersatz überlassen, und daher sowohl bey den Aemtern, als auch den Hauptkassen in einer getrennten Verrechnung zu behandeln, worüber eine ausführliche Instruction vom 23ten Dezember 1818 die näheren Vorschriften enthält.

(Geret Bd. XI. S. 1145. Verordn. v. 8. July 1823.)

Hiernach haben jene Aemter und Kassen, welche in Behandlung und Ablieferung der Staatsgüter-Verkaufsgelder sich eine Versäumniß zu Schulden kommen lassen, eine Strafe von 20 Thaler, oder nach 3 wöchentlicher Zurückbehaltung des Geldes 5 bis 10 Prozent des Kaufschillingsbetrages als usurae poenales zu bezahlen.

(Rggsbl. 1818. S. 1215.; dann Geret Bd. XI. S. 1147.)

Wenn Verzugs-Zinse von Kaufschillingsfristen verlangt werden wollen, müssen solche ausdrücklich stipulirt seyn.

(Leyser Vol. 3. S. 211. Nro. 6.)

§. 40.

Domainen- und Güter-Verpachtung.

Kein Administrations-Objekt kann ohne Genehmigung der vorgesetzten Stelle in Pacht gegeben werden, und im Fall erstere vorliegt, muß die Verpachtung nicht nur zeitig vorher durch die gelesensten Intelligenz- und Lokalblätter &c. bekannt gemacht, sondern auch die Versteigerung selbst

öffentlich vorgenommen, und über den ganzen Act ein förmliches Protokoll verfaßt werden.

(Rggsbl. 1817. S. 268.)

Es ist dabey besonders darauf zu sehen, daß die Pächter und Steigerer die nöthige Eigenschaft besitzen, um das Aerar des Inventars und Pachtgeldes wegen selbst gehörig sicher, oder einen annehmbaren Bürgen stellen zu können.

(Geret Bd. II. S. 391.)

Unterbleibt dieses, so hat der Beamte allen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wenn übrigens die Resultate der Verpachtung nicht zur Genehmigung vorgelegt worden sind, so wird in dem Fall, daß dem Aerar dadurch ein Nachtheil zugeht, der Durchschnitt des Ertrages der letzteren 6 oder 9 Bestand-Jahre gezogen, und dasjenige, was der nicht authorisirte Contrakt weniger abgiebt, dem Rechner so lange zum Ersatze heimgewiesen, als die Pachtzeit währt.

(Munnoz ab Escobar: de ration. administ. Cap. 16. Nro. 3. seq. dann Heeser de rationibus reddend. L. 9. Nro. 151 bis 157.)

Wer wegen erlittenen Unglücks einen Nachlaß an stipulirtem Pachte ansprechen will, muß nachweisen:

1) daß es ein sehr großer Schaden sey, der
2) nicht aus Verschulden des Pächters, sondern
3) durch ungewöhnliche Zufälle herbeigeführt wurde, und
4) daß der Verlust weder durch die Vortheile der vorhergehenden Jahre ersetzt, noch
5) vorläufig in dem Contrakte darauf Rücksicht genommen worden sey.

Sowohl wegen des Pachtschillings, als auch wegen aller durch den Contrakt bedungenen übrigen Forderungen gebührt dem Eigenthümer des Pachtobjektes die stillschweigende Hypothek.

(Cod. civ. bav. P. IV. c. 6. §. 9.)

§. 41.

Selbst-Administration der Domänen-Güter.

Bey den in Selbstadministration stehenden Gütern ereignet es sich oft, daß der Ertrag in dem einen Jahre so gering ausfällt, daß derselbe in gar keinem Verhältnisse mit dem der vorhergehenden Jahre stehet. In diesen Fällen muß der Rechner legale Beweise beybringen, daß der Ertrag nicht wohl höher nach den anzugebenden Umständen habe ausfallen können, oder auch wirklich nicht höher gekommen sey, als von ihm verrechnet worden; und diese Beweise bestehen gewöhnlich in Zeugnissen der Aemter — Orts-Vorsteher — der beeidigten Feld-Aufseher ꝛc. — und in Vorlage der Original-Verträge — der von den Käufern unterzeichneten und von den verpflichteten Scribenten vidimirten Protokolle u. d. gl.

Hat man nun gegründeten Argwohn gegen diese Zeugnisse, so kann man von dem Rechner noch einen Eid über die Wahrheit seiner Angabe verlangen.

(ab Escobar: de ration. Cap. XVI. Nro. 39. — Mascard de prob. Conclus. 817. Nro. 4. seq.)

§. 42.

Befreyung der Güter von Passiv-Reichnissen und Servituten.

1.) Passiv- oder Gegen-Reichnisse.

Um die Natur eines Passiv- oder Gegen-Reichnisses zu begründen, muß urkundlich nachgewiesen werden, daß diese Abgabe durch Privat-Rechtstitel radizirt sey, und an den Prätendenten unverändert geleistet werden müsse.

(Bairischer Civ. Cod. Th. II. Cap. 7. §. 4.)

Dergleichen Reichnisse, worunter in der Regel nur die aus Staats-Passiv-Servituten hervorgehenden Abgaben, z. B. Forstrechtholz ꝛc. zu rechnen sind, haben vor-

züglich auch bey Eindienung der Naturalien an lehen-, grund-, zins- und zehentherrlichen Gefällen statt, und können, wenn sie von ständiger Natur sind, dadurch am füglichsten beseitiget werden, wenn man sie sogleich an dem Betrage der erstern abzieht.

Ausserdem erfolgt die Reluirung dergleichen Lasten in der Regel durch Bezahlung des zwanzigfachen Betrages einer Jahres-Reichniß; es ist jedoch dazu das Einverständniß des Betheiligten jederzeit nöthig.
(Gesetzbl. 1818. S. 225.)

2.) Servituten oder Dienstbarkeiten.

Jede Gerechtsame, der man sich auf fremdem Gute zu eigenem Beßten zu erfreuen hat, ist eine Dienstbarkeit oder Servitut, welche entweder durch rechtliche Disposition, oder durch Verjährung konstituirt wird.

Diese Lasten sind sehr verschieden, und lassen sich folgenderweise eintheilen, nemlich in

1. affirmativa, wenn derjenige, welcher dazu verbunden ist, etwas zu leiden oder zu thun hat;
2. negativa, wenn von ihm etwas unterlassen werden soll;
3. continua, welche für sich selbst, ohne menschliche Uebung, bestehen;
4. discontinua, deren Gebrauch lediglich auf menschlicher Uebung beruht, folglich auch öfters unterbrochen wird;
5. Real- oder Grund-Dienstbarkeit, welche man vom fremden Gute wegen seines benachbarten Eigenthums hergebracht hat, wozu auch Haus- und Feld-Dienstbarkeiten gerechnet werden; und
6. Personal-Servituten, deren man ohne Absicht auf ein gewisses Gut in alieno genießt, nämlich Benützungs-, Scharwerks-, Zehent- und andere Rechte.

Was die Verjährung der Grund- und Dienstbarkeiten betrifft, so ist unter servitutibus continuis

et discontinuis zu distinquiren; denn erstere werden unter Anwesenden innerhalb zehen, unter Abwesenden inner zwanzig Jahren präscribirt; dagegen verjähren sich letztere nicht eher als nach unfürdenklicher Zeit: ausgenommen, wenn man nebst einem tauglichen Titel auch beweisen kann, daß der Gegentheil solches gewußt und gestattet habe. Uebrigens hören die Grund-Dienstbarkeiten auf.

a) durch den Verlauf der Zeit, worauf diese eingedingt worden sind;

b) wenn das Recht desjenigen, der die Servitut konstituirt hat, wegfällt;

c) durch Consolidation der Güter;

d) durch den totalen Untergang praedii dominantis vel servientis; und

e) durch ausdrückliche oder stillschweigende Renunciation, welch letztere theils per non usum, theils auch durch andere der Servitut zuwiderlaufende facta zu geschehen pflegt.

Verschieden von der Verjährung der Grunddienstbarkeiten ist jene der Personal-Servituten; und zwar werden bey Scharwerksdiensten 30 Jahre, bey Zehenten: unter Anwesenden 10, unter Abwesenden 20, und ohne Titel 40 Jahre zur Verjährung erfordert.

(Baierischer Civ. Cod. Th. II. Cap. 4. 7. 9 u. 11. sqs.)

Hiernach also haben jene Beamte, welche Güter zu verwalten haben, worauf dergleichen Servituten lasten, sich stets zu achten, in zweifelhaften Fällen aber zeitige Anfrage zu stellen.

§. 43.

Naturalien-Administration.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert die Eindienung, Konservirung und Abgabe der Naturalien, in welcher Beziehung dem Beamten obliegt, darauf zu sehen:

1. Daß die gewöhnlich mit Martini jeden Jahres fälligen Getreidedienste rechtzeitig geleistet werden; und zwar soll das Zehentgetreide in den Monaten Oktober bis Dezember, das Gültgetreide aber in den Monaten Januar bis März eingebracht, oder der dafür regulirte Normal-Preis (d. h. die Durchschnittssumme der, vom 15. November bis 15. Dezember jeden fraglichen Jahres bestandenen, Schrannen-Mittelpreise) entrichtet werden, da von den später gepflogenen Einnahmen keine Tantieme passirt.

(Gerets Samml. Bd. VIII. p. 662., und Bd. VIII. p. 464. seq.)

2. Hiebey darf der Unterthan nicht gegen Gebühr behandelt, demselben sein Reichniß in keinem größern Maaße abgefordert werden, als nach welchem er solches zu entrichten schuldig ist; dagegen ist jedoch derselbe auch gehalten, seine Schuldigkeit pünktlich abzuführen. Es sollen deßwegen die Beamten bey der Eindienung selbst gegenwärtig seyn und darauf sehen, daß nur kastenmäßiges, wohl gereinigtes Getreid geliefert, das ungeputzte oder ungereinigte entweder gar nicht angenommen, oder die Abgabspflichtigen angehalten werden, solches mittels der — auf jedem Speicher nothwendig vorhandenen — Windmühle und der Getreidsiebe auf eigene Kosten zu reinigen; daß übelriechende, oder wohl gar schon mit dem Wurme behaftete Frucht von der Hand gewiesen werde; daß Früchte verschiedener Gattung bey dem Aufschütten gehörig von einander abgeschieden, selbst die Früchte derselben Gattung, wenn sie von sehr verschiedener Qualität sind, unter sich abgesondert gehalten werden; daß die größte Reinlichkeit und Ordnung auf dem Getreidspeicher gehandhabt, letzterer gegen das Eindringen der Feuchtigkeit dann gegen Vögel- und Mäusefraß sorgfältig verwahrt, und für den Zutritt frischer Luft gesorgt werde; daß die Früchte alle 14 Tage, oder nach Maaßgabe der Witterung alle acht Tage mit Zuhülfnahme des nöthigen Tagwerker-Personals vollständig gewendet, und mit aller Sorg-

falt gegen den Wurm verwahrt werden; daß alle Speicher mit den nöthigen Windmühlen, Getreidsieben und andern Requisiten versehen werden; daß vor dem Beginnen der Eindienung die Kasten = Gemäße mit den vorgeschriebenen und polizeilichen Muttermaaßen geaicht, und darüber ein Protokoll abgehalten werde; und endlich daß die Kästen gegen Einbruch, Diebstahl und Feuersgefahr auf das sorgfältigste versichert werden.

3. Weder die Bezüge von Meßgeldern, noch die sogenannten Aufwürfe beym Aufschütten und Abstreichen des Getreides dürfen den Schreibern und Kastenmessern, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, gestattet werden.

(Geret Bd. VII. S. 463., und Mayr. Gener. Samml. Band V. 47.)

4. Sowohl über Ankauf, als auch über Verwendung, Abgabe und Verkauf der Naturalien muß spezielle Genehmigung erholt, letzterer aber in der Regel öffentlich plus licitando, in Parthien zu 20 bis 30 Schäffel, vorgenommen und darüber ein Protokoll abgehalten werden: ausserdem culpa lata eintritt.

(Eschenmayer §. 587.)

5. Wie groß die Schwindung bey Naturalien und Materialien seyn darf, oder nach welchem Verhältniß solche passirlich ist, kann nie gewiß bestimmt werden, weil solche, besonders an Früchten und Wein, von mancherley Umständen abhängt und bald mehr, bald weniger seyn kann. Es ließen sich zwar hierüber rechtliche Grundsätze aufstellen; aber schwankend blieben sie immer, indem hunderterley Umstände, insbesondere bey Früchten und Wein, die Veranlassung zur Mehrung und Minderung geben können. — Wenn schon etwas Positives darüber nicht wohl aufzustellen ist, so wurde doch den Aemtern bisher der 70te Theil vom Korn oder der glatten Frucht, und der 40te Theil vom Haber oder der rauhen Frucht jährlich pro rata temporis zu verrechnen gestattet.

(Mayr. Gen. Samml. Band. VII. S. 153.)

6. Ueber die Behandlung und Verrechnung der Reserve-Magazins-Getreider auf den, dazu eigens bestimmten und neben jenen für die Kurrent-Administration bestehenden, Amtsspeichern ist das Nähere in der deßfallsigen Instruktion vom 9ten August 1819 enthalten.

(Geret Bd. IX. S. 767.)

§. 44.

Kapitalien-Verwaltung.

1.) Anlegung und Aufnahme der Activ-Kapitalien.

Wenn ein Beamter authorisirt wird, von den Renten-Ueberschüssen ꝛc. Kapitalien auszuleihen; so geschieht es blos auf Gefahr seines Dienst-Herrn. In diesem Falle ist letzterer verbunden, das nach der Vorschrift und mit der gehörigen Vorsicht angelegte Kapital anzuerkennen.

(L. L. 8 — 16. 37. et 43. ff. de administr. et peric. tut. — L. 2. ff. quando ex facto tut.)

Hat der Verrechner aber nicht die gehörige Vorsicht dabey angewendet, oder die Kapitalien nicht zur gehörigen Zeit wieder aufgekündet und eingezogen, oder die Eintragung oder Erneuerung der Schuld-Urkunde in das Unterpfandsbuch nicht besorgt; so muß er dafür haften.

(L. 1. C. arbit. tut. — L. 37. ff. §. 1. de negot. gest. — L. L. 16. 39 et 57. ff. §. 14. de administr. et peric. tut. — L. 18. Cod. de administr. tut. — L. 35. ff. si cert. pet.)

Die Verrechner müssen auch Unterpfands- und Kapital-Bücher, worin die Kapitalien und deren Unterpfänder, so wie die Wiederablösungen und Veränderungen eingetragen werden, genau führen.

Nimmt der Verrechner statt eines hypothekarischen Pfandes einen Bürgen, oder gar einen unsichern Bürgen; so geht es wieder auf seine Gefahr, da ein Pfand jederzeit besser ist, als ein Bürge.

(L. 25. C. de reg. Jur. — Richter Decis. XIV.)

Auch darf der Rechner weder Geld aufnehmen, noch etwas wieder heimzahlen, ohne ausdrückliche Genehmigung seiner vorgesetzten Stelle.

(ab Escobar de ratioc. Cap. 23. Nro. 21. Heeser loc. cit. Loc. XI. Nro. 34.)

Hat endlich ein Dienst-Vorgänger ein Kapital auf den Dienst aufgenommen, und dieses nicht in Rechnung gebracht; so ist der Nachfolger nicht verbunden, solches auf seine Rechnung zu übernehmen, wenn ihm nicht auch zugleich eine legale Weisung von seiner vorgesetzten Stelle gegeben wird, wie er es wieder ausgäblich verrechnen soll, vorzüglich, wenn der Regreß an den Dienstvorfahrer oder an seine Hinterlassenschaft zweifelhaft wäre.

(Klock Tom. IV. Cons. 21. Nro. 99.)

Kapitalien, welche in den Dienstrechnungen nicht in Einnahme stehen, kann und darf der Verrechner auch nicht heimzahlen, ohne besondere und ausdrückliche höhere Weisung; Passiv-Kapitalien aber, welche auf seiner Kasse haften, darf er auch nicht um einen geringeren Preis, oder niederern Kurs für sich einhandeln.

(L. fin. C. de rescind. vendit. — L. un. C. quibus ad conduct. rer. fiscal.)

2. Passiv-Kapital-Rückzahlungen.

Im Fall einige auf Domänen-Gütern haftende Passiv-Kapitalien zurückbezahlt werden, muß der Verrechner sich nebst der Quittung auch das darüber ausgestellte Dokument zurückgeben lassen, und dieses seiner Rechnung beylegen, damit durch dessen Zurückbehaltung keine nochmalige Forderung des Kapitals entstehen könne.

(Brunnemann ad L. fin. Cod. de solect. Medest. Pist. Cons. 27. quaest. 2. Nro. 58.)

Im Fall sich aber der Gläubiger, unter welchem Vorwand es auch seyn mag, weigert, das Documentum

5. Zwischenzins oder Interusurium.

a) Unverzinsliche Kapitalien können nicht ohne beiderseitige Einwilligung, sowohl des Kreditors als des Debitors, abgetragen werden.

Will aber der Debitor ein solches Kapital noch vor der Verfallzeit abtragen, und der Kreditor willigt ein; so hat der Debitor das Interusurium anzusprechen, weil er das Kapital noch eine Zeitlang hätte benutzen können, ohne Zinsen davon zu entrichten.

(Cod. civ. bav. Th. IV. Cap. 14.)

b) Dieses Interusurium wird für jedes Jahr, wo das Kapital früher abgetragen wird, auf den 21sten Gulden berechnet, und so verhältnißmäßig; z. B. von 100 fl. für 1 Jahr werden abgezogen 4 fl. 45 $\frac{1}{4}$ kr. und nur zurückbezahlt 95 fl. 14 $\frac{3}{4}$ kr.

(Wernher lib. I. obs. 192.)

6. Behandlung verlorner Schuld-Dokumente.

Wenn Documenta obligationis durch Zufall verloren gehen, muß solches der Kreditor beschwören.

(L. 22. C. de fide instrum. §. sed siquis juret.)

Dabey muß von dem einschlägigen Richter ein Protokoll abgehalten werden, worin der Kreditor ausdrücklich erklärt, und mit seiner eigenhändigen Unterschrift bestätiget, daß das Dokument oder der Schuldbrief für ungültig oder erloschen anzusehen, und bey dessen Auffindung zurück zu geben sey: wodurch derselbe eo ipso mortifizirt ist.

(Fromann Diss. de apochis §. 7. — Gail. Lib. II. obs. 37.

Zu Beseitigung und Vorbeugung aller Neben-Anstände aber wird diese verlorne Urkunde in den öffentlichen Blättern und Zeitungen bekannt gemacht, und der etwaige Besitzer aufgefordert, seine vermeintlichen An-

sprüche daran binnen einem bestimmten Zeitraum bey der Behörde geltend zu machen; nach dessen Verlauf sodann, wenn keine gültigen Ansprüche erfolgen, dieselben auf dem nämlichen Weg öffentlich und förmlich mortifizirt und für ungültig erklärt, über die erfolgenden Ansprüche aber der Kreditor gerichtlich vernommen wird, da nur er allein dieselbe zu vertreten, auch alle hiedurch veranlaßte Un- und Gerichts-Kosten zu tragen hat, weil nur er an Entfernung dieser Urkunde Schuld gewesen seyn kann.

(Rggsblatt 1810. S. 955. dann baierischer Civ. Cod. Th. IV. Cap. 14. §. 12.)

Dieses Amortisationsverfahren findet zwar bey jenen verlornen, oder dem Eigenthümer entwendeten Staatspapieren und sonstigen öffentlichen Fonds-Obligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, nicht statt, und deßhalb darf gegen redliche dritte Besitzer von dergleichen Papieren weder gerichtlicher Arrest erkannt, noch die Zahlung hierauf verfallener Zinsen, Kapitalien und Gewinnste sistirt werden; jedoch ist dem treffenden Eigenthümer gegen jeden unrechtmäßigen Besitzer das Rechtsmittel bei der kompetenten Justizstelle vorbehalten, wenn letzterer die verlornen Papiere erweislich unmittelbar nach ersterem auf eine solche Art an sich gebracht hat, woraus er wissen mußte, daß er dieselbe sich zuzuwenden nicht berechtigt sey.

(Rggsbl. 1817. S. 178. — u. Gesetzblatt 1822. S. 144.)

Die Gesuche um Amortisation der auf bestimmte Gläubiger lautenden Staatsobligationen sind von Ausländern bey dem Gerichtsstand der Staatsschuldentilgungsanstalt, nämlich bey dem Appellationsgerichte München, von Inländern aber bey deren Gerichtsstellen anzubringen.

(Rggsbl. 1810. S. 953. — und Gesetzbl. 1822. S. 144.)

7. Unbefugte Kapitals= und Zinszahlungen.

Wenn ein Rechner etwas bezahlt, was er gar nicht schuldig ist, oder dazu nicht angewiesen war; so ist er in culpa lata, und dem Aerar zum Ersatz verpflichtet.

(Heeser de ratioc. Loc. XI. dann Cod. civ. bav. Thl. IV. Kap. 13. §. 5.)

Eine Ausnahme hievon hat aber in dem Falle statt, wenn in Kriegszeiten mehrere, dem Landesherrn ursprünglich zuständige, Kapital= und Schuld=Forderungen vom Feinde eingezogen, und die treffenden Beamten zu deren Zahlung angehalten würden. Denn da dergleichen Gegenstände zu den Mobilien gerechnet werden, und diese, so wie alles andere okkupirte feindliche Eigenthum uneingeschränkt dem Eroberer so lange verbleibt, als ihm nicht der Friedensschluß ausdrücklich die Zurückstellung auferlegt; so muß es dem ersteren überlassen werden, seine deßfallsigen Reklamationen gehörigen Orts anzubringen; jedoch nicht bey einer Gerichtsstelle, sondern auf diplomatischem Wege, da die Civil=Gesetze nur die civilrechtlichen Verhältnisse z. B. die von den Soldaten an beweglichen Gütern des Feindes gemachte Beute, so wie andere Gegenstände der Landes=Unterthanen reguliren, keineswegs aber auf völkerrechtliche Handlungen der Regenten angewendet werden können.

(Kampz Beiträge zum Staats= und Völkerrecht Bd. I. S. 185.)

§. 45.

Domainen=Bauwesen.

Da die Leitung des herrschaftlichen Bauwesens, unter der Oberaufsicht des königlichen Finanz=Ministeriums, zunächst den treffenden Central= und Kreisstellen zusteht; so darf ohne vorherige spezielle Genehmigung derselben weder ein Neubau, noch eine Haupt=Reparatur an einem Dominial=Gebäude vorgenommen werden, ausgenommen, daß durch Elementar=Einwirkung sich ein unvorhergese=

hener Baufall ergiebt, der, ohne größern Schaden herbeyzuführen, nicht länger ausgesetzt bleiben kann: worüber aber sogleich Anzeige zu erstatten ist, wenn der für dergleichen Fälle bestimmte Reservefond dazu nicht hinreichen sollte.

(Geret. Band VI. S. 318.)

Eine Abweichung von den genehmigten Bauplanen ist ohne vorherige Authorisation ganz unstatthaft; ergiebt sich dadurch aber eine Mehr-Ausgabe, so haben die veranlassenden Beamten solche zu bezahlen.

(Bau-Instruction vom 13. Aug. 1819. Rggsbl. 1820. S. 324.)

Wenn Gegenstände, welche in Vorschlag gebracht, als nothwendig erkannt und in dieser Hinsicht auch genehmigt worden sind, nicht zur Ausführung gebracht, sondern dafür ganz andere von dem Bewohner vorzugsweise gewünschte Gegenstände hergestellt werden, die einer völlig verschiedenen Natur von jenen sind, welche der Vorschlag enthält; so ist deßhalb festgesetzt, daß in solchen Fällen von der ganzen Herstellung, wenn der Nutzen derselben auch nicht durchaus mißkannt werden kann, um so mehr völlig Umgang genommen und die Kosten allein dem Excedenten zur Last gelegt werden sollen, als schlechterdings nicht geduldet werden darf, daß ohne Anfrage, ohne Vorwissen der technischen Behörden, oder der Bau-Rechnung führenden Aemter, auch nur die geringste Bauführung willkührlich vorgenommen werde.

Würde sich zeigen, daß ein Bewohner herrschaftlicher Gebäude oder auch ein Staats-Beamter sich hätte beigehen lassen, und seine Pflicht soweit vergessen können, Bau-Arbeiten an seinen eigenthümlichen Privat-Wohnhäusern, Oekonomie-Gebäuden auf dem Lande u. d. gl. fertigen zu lassen, und die Handwerksleute dann Lieferanten unter Bedrohung des Verlustes künftigen Arbeits-Verdienstes zu veranlassen, dem Aerar die gemachte Arbeit und Lieferung verdeckt in Aufrechnung zu bringen; so ist ein solcher Bewohner

im Betretungsfalle nicht nur mit dem Ersatze zu belegen, sondern derselbe hat auch noch eine weitere exemplarische Strafe zu erwarten.

Der Handwerksmann und Lieferant aber, der sich zu so einer sträflichen Handlung verleiten läßt, ist nicht allein in diesem, sondern auch in dem nachstehenden Falle von aller Aerarial = Arbeit für immer auszuschließen.

Sollte sich der Fall ereignen, daß einer der Gebäude = Bewohner sich beigehen ließe, die Handwerksleute durch Verweigerung der Atteste über Konten und Wochenlisten zu zwingen, daß sie um die nämliche genehmigte Summe, welche für gewisse Arbeiten in dem Voranschlage bestimmt war, nebenher andere Gegenstände die nach der allgemeinen Vorschrift in der Verbindlichkeit des Bewohners selbst liegen, fertigten, und also dem Aerar aufrechneten: weßhalb dann der eigentlich ärarialische Arbeitstheil nachlässiger und schlechter angefertigt würde; so soll auf Kosten des Bewohners die schlecht gefertigte Arbeit durch einen anderen Handwerksmann umgeändert, und dauerhaft hergestellt werden.

Streng untersagt und verboten bleibt die manchmal in Anwendung gebrachte Methode, daß den Bewohnern die Gebäude = Reparatur allein überlassen, und denselben approximative Summen oder überhauptige Pauschquanten verabreicht werden, mit welchen nach Willkühr geschaltet werden könnte. Durch dieses Verfahren verlöre sich die Uebersicht und Controlle, und es würde Anlaß zu Excessen geben.

Alle Neubauten sollen, wo es nur immer thunlich und dem Aerar vortheilhaft ist, an den Wenigstnehmenden veraccordirt, und solches zur höchsten Genehmigung angezeigt werden.

(Rescript vom 10. July 1822. Geret Sml. Bd. XII.)

Wenn also ein Bau = Werkmeister, oder ein Bau=Entrepreneur was immer für einen Bau nach dem ihm vorgelegten

Plan in Accord übernimmt, und sich in einem Accords-Protokoll zu allen ihm vorgelegten Bedingungen verbindet; so ist demselben, damit er ein Verlags-Kapital der nothwendigsten Materialien erhält, von der veraccordirten Gesammt-Bausumme ein Drittheil sogleich beym Anfange des Baues zu behändigen, das zweite Drittheil in der Hälfte des Baues zu verabfolgen, das letzte Drittheil aber ihm nach gänzlich vollendetem Baue in so lang vorzuenthalten, bis durch die einschlägige Bau-Behörde der Bau besichtigt, für gut und meisterhaft erkannt, und darüber ein befriedigendes Zeugniß ausgestellt ist.

Die Baukonten der Handwerksleute und Lieferanten werden nur dann zahlbar und als zur Verrechnung geeignet erkannt, wenn sie von demjenigen Individuum, das zur Attestirung der Arbeiten des betreffenden Baues berechtigt ist, kontrasignirt sind. Wird aber ein solcher Konto nach Verlauf eines Jahres von dem Handwerksmanne, oder Lieferanten bey dem die Bau-Rechnung führenden Amte nicht produzirt, und die Bezahlung nicht erhoben; so hat sich derselbe die Schuld allein beyzumessen, wenn er nicht gehört und seiner Forderung verlustig wird. Diese Maaßregel ist um so nothwendiger, als es unerläßliches Bedürfniß ist, daß die Bauten, oder vielmehr die Kosten des Jahres mit Schluß desselben Jahres verrechnet und bezahlt werden. Die Bau-Handwerker und Lieferanten sind daher hierüber zu instruiren.

Welche Bau-Gegenstände von dem Aerar, und welche von den Inwohnern zu tragen sind, enthält die allgemeine Bau-Instruction vom 13. Aug. 1819. S. 37 — 48.

(Rggsbl. 1820. S. 324. sq.)

§. 46.

Bey Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, deren Unterhaltung dem Aerar oder Gutsherrn obliegt, sind die Baufälle auf die nämliche Art, wie die

übrigen Staatsgebäude zu behandeln; es ist zuvor aber jedesmal die Verbindlichkeit hiezu genau zu erwägen, und hiebey die Observanz sowohl als der Dotationsfond und die Congrua der Pfarreyen zu untersuchen. Wenn die Kirchen ein entbehrliches Vermögen besitzen, sind deren Gebäude zuvörderst auf Kosten derselben herzustellen; so ferne aber dieses nicht zureicht, sind nach dem gemeinen Kirchenrecht alle jene beyzutragen verbunden, die von der Kirche Einkünfte und Vortheile genießen, vorzüglich also die Decimatoren.

(Schenkl jus ecclesiast. Tom. II. §. 675.)

Diese Verbindlichkeit bezieht sich nur auf die Pfarr- nicht aber auf die entbehrlichen Neben-Kirchen, dann nur auf die wirklich nöthigen Gebäude.

(Concil. Trident. Sess. 21. de reform. Cap. 7.)

Uebrigens steht die provisorische Erledigung aller Kirchen- und Pfarrhof-Bau-Differenzen zunächst den Regierungskammern des Innern zu, so daß dagegen weder an das Staats-Ministerium des Innern, noch an den Staatsrath ein Recurs zulässig ist, sondern es muß von den Betheiligten die Hebung der Beschwerde auf dem petitorischen Wege vor dem Civil-Gerichte gesucht werden.

(Rescript vom 25. Jänner 1822. St. Samml. Bd. XII.)

Wegen jedes Damnum infectum kann man die Wendung des Baufalles, oder eventuelle Cautionsleistung des Betheiligten fordern.

(Cod. Civ. bav. Th. IV. Cap. 16)

Bey Konkurrenzen zu Beschlächt- und Wasserbauten ist auf die Verträge und Observanzen zu sehen; ausserdem der Gestad-Eigenthümer die Kosten tragen muß.

(Loco cit. Th. IV. Kap. 16. §. 11.)

Kapitel VII.

Domainen-Renten-Verwaltung.

§. 47.

Liquidation, Fixirung und Ablösung der Domänen-Renten.

Damit sowohl die Rechte und grundherrlichen Gefälle des Staates, als auch die Verbindlichkeiten und Ansprüche der Unterthanen genau erhoben und gesichert werden; so ist für jeden Amts-Bezirk eine aus dem Stadt- oder Landgerichts-Vorstande und dem Rentbeamten konstituirte Kommission zur förmlichen Liquidation und Beschreibung der erstern aufgestellt, welche hiebey folgende Erfordernisse zu erfüllen hat:

1) Die Liquidation muß sich auf alle Dominikal-Objekte und die hierauf gelegten Abgaben erstrecken;

2) sie muß die Eigenschaft der Grund-, Lehen- oder Zehentbarkeit vollkommen darstellen;

3) die Quantität und Qualität der Dominikal-Renten mit möglichster Verlässigkeit bestimmen;

4) sich auf die bisherigen Gefäll-Dokumente gründen, und allenfallsige Differenzen vollständig erörtern; endlich

5) durch Beobachtung aller gesetzlichen Förmlichkeiten volle Glaubwürdigkeit erlangen.

(Regierungs-Bl. 1814. S. 516.)

Diese mit Unterschrift der Betheiligten gefertigten Liquidations-Protokolle, als Grundlagen der neuen Saal- und Lager-Bücher, haben aber auch fidem et probationem judicialem prout acta publica.

(Mevius de probat. pars IV. decis. 34.)

Wenn sich von Seite der Grundholden Widersprüche ergeben, und dieselben im administrativen Wege nicht gehoben werden, bleibt den Betheiligten die Ergreifung des Rechtsweges innerhalb 30 Tagen offen.

Zur Erleichterung des Geschäftes sowohl, als auch um eine allenthalben gleichförmige und materiell richtige Behandlung zu erzielen, wurde den Liquidations = Kommissären eine ausführliche allerhöchste Instruktion ertheilt.

(Geret Bd. V. S. 516.)

Von allen unständigen Leistungen, durch deren Fixirung sowohl die Verwaltung der Domänen = Gefälle, als deren Verrechnung vereinfacht werden kann, sind es nur die Scharwerke oder Frohnen, welche der Verfassungs = Urkunde gemäß in bestimmte Dienste verwandelt, oder fixirt werden müssen.

(Reg. Bl. 1818. S. 223.)

Dagegen sollen bis zur erfolgenden Vereinbarung der Gutsherren und ihrer Grundholden die übrigen, aus dem Ober= und nutzbaren Eigenthum herrührenden, Bürden oder Abgaben von den Urbars = Gütern noch ferner nach den jeden Orts herkömmlichen Statuten und Observanzen behandelt werden.

(Rggsbl. 1808. S. 1878.)

Es sind zwar nach der Verfassungs = Urkunde des Königreichs Baiern alle, in grundherrlichen Verträgen konstituirten, ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten nach dem Einverständnisse der Betheiligten ablösbar; da jedoch gemäß Titel III. des erwähnten Staats = Grundgesetzes bey jeder Veräusserung oder Veränderung des Staatsgutes der Ersatz der bisherigen Rente geleistet werden muß, so ist in jedem einzelnen Falle zu berechnen, ob durch den Ablösungspreis der volle Ersatz der Rente geleistet wird: welches in der Regel dadurch geschieht, wenn die Interessen desselben zu 5 Procent gerechnet demjenigen Ertrage gleichkommen, welchen die abzulösende Rente dem Aerar alljährlich gewährt hat.

(Reg. Bl. 1813. S. 1209.)

(Ges. Bl. v. J. 1818 S. 223.)

Hinsichtlich der besondern Behandlung und Verrechnung der Ablösungs-Gelder ist die im obigen §. 39. allegirte Instruktion ganz anwendbar; übrigens steht die unentgeldlich vorzunehmende Ausfertigung der besondern Ablösungsbriefe den Kreisstellen zu.

(Loc. cit.)

§. 48.

Ausübung der Dominical-Rechte.

Die Dominical-Rechte in der hergebrachten umfassenden Wortbedeutung bestehen:

1) in dem Bezuge ständiger und unständiger jährlicher Geld- und Natural-Renten, dann Küchendienste,
2) in nicht ständigen Zehentabgaben, und Zehent- oder Scharwerks-Diensten, dann
3) in den aus dem allgemeinen Ober- oder Grund-Eigenthumsrechte fließenden Besitz-Veränderungs-Gefällen.

Die Einforderung der Geldzinse und Getreid-Gülten darf nicht eher, als bey deren saalbuchmäßiger Verfallzeit (gewöhnlich Michaelis, Martini und Lichtmeß) geschehen, und richtet sich übrigens nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten (conf. §. 42.)

(Gesetzblatt 1818 S. 225; und Civ. Cod. Th. II. Kap. 4. §. 8.)

Der Zehent, dessen Aufhebung oder Fixirung die öffentliche Meinung und die Grundsätze der National-Oekonomie gleich laut fordern, wird — in so lange hierüber kein Einverständniß der Betheiligten zu Stande gekommen ist — nach der jeden Orts eigends bestehenden Zehent-Ordnung erhoben, und in der Regel in den Groß- und Klein-Zehenten getheilt.

Zu ersterem werden gewöhnlich gerechnet: Wein und Getreid sammt Halm oder Stroh, insonderheit Waizen, Korn, Feesen, Dinkel, Gersten, Haber, Erbsen, Linsen, Haidel, Bohnen und Mischling; letzterer aber

begreift nur die geringern Fruchtgattungen, nämlich Obst, Bräun, Heu Kraut, Rüben, Hopfen, Flachs, Hanf, Grumet, Erdäpfel, Tabak u. dgl in sich.

(Cod. civ. bav. Thl. II. Kap. 10. §. 2.)

Obwohl der Zehente auf dem Fundus oder zehentbaren Gute selbst haftet, so wird solcher doch nicht von letzterm, sondern von den darauf gewachsenen Früchten gereicht; daher bey Veränderung des Fundi eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werden muß.

(Loco cit. dann Hirsch. Real-Index S. 430.)

Die Frohn, Scharwerk oder Robatt besteht in Diensten und Arbeiten, welche der Unterthan seinem Herrn mit Hand und Gespann, in gemessener oder ungemessener Maaß, Zeit oder Anzahl, grundbuchmäßig zu leisten hat.

(Loco cit. Thl. II. Kap. 11.)

Nach der Verfassungs-Urkunde soll die ungemessene Frohn durchgehends in bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungsgesuch begründet werden kann, und ohne die dort festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

(Gesetzbl. 1818 S. 116. und 223.)

Bey den bisher behandelten Fixationen wurde der Maaßstab der künftigen Dienste aus 10 jähriger Fraktion der früher geleisteten bestimmt, bey der Baufrohn aber angenommen, daß nach 80 Jahren ein Gebäude neu aufgeführt werden müßte. Bey ungemessenen Frohnen ist übrigens für den Handfröhner ein Tag, und für den Spannfröhner nach Anzahl der Stücke gleichfalls ein Tag wochentlich als Maximum angenommen, und hiernach 8 bis 10 fl. für den ganzen Hof statt der gerichts- oder grundherrlichen, dann 2 fl. pr. Hof statt der Jagdscharwerk als jährliches Fixum stipulirt worden.

(Generalien Sammlung v. J. 1771. S. 194. und Mayers Gen. Index f. d. J. 1802 — 1805. S. 334.)

In andern Fixirungs-Fällen wurden auch 4 — 6 fl. als jährlicher Werth einer 2 spännigen Mähnfrohn, und 30 bis 45 kr. für einen Handdienst angenommen.

Bey Streitigkeiten über Umwandlung der Scharwerke soll von den Justiz-Stellen, unter Zuziehung von Sachverständigen, ein angemessenes Provisorium ausgesprochen werden, bis über dergl. Reluitionen ein allgemeiner Maaßstab gegeben seyn wird.

(Mayers Generalien Sammlung Band 8 S. 16.)

Hinsichtlich der allgemeinen Ober- oder Grund-Eigenthums-Rechte ist Folgendes zu bemerken

A. das Eigenthums-Recht überhaupt (Dominium) ist ein Recht auf eine körperliche Sache, vermöge dessen man über dieselbe nach eigenem Belieben frey und ungehindert in so weit disponiren kann, als Gesetz und Ordnung es zuläßt.

B. Hiernach läßt das Eigenthum sich eintheilen:

1. in das widerrufliche (revocabile), welches z.B. beim Wiederkaufsrechte (in pacto retrovenditionis) statt findet, — und in das unwiderrufliche (Dominium irrevocabile), wenn mir nemlich das Eigenthum einer Sache dergestalt überlassen worden, daß es ohne und gegen meinen Willen nicht wieder auf den vorigen Eigenthümer kommen kann;
2. in das Allein-Eigenthum (Dominium solitarium), und in das Mit-Eigenthum (Condominium oder Communio), wie bey den Gemeinds-Gründen;
3. in das Ober- oder Grund-Eigenthum (Dominium directum), welchem nur die Proprietät, und in das nutzbare Eigenthum, (Dominium utile), welchem Proprietät und Nießbrauch zukommt.

(Rettmayr Heft I. §. 4. dann baiers. Civ. Cod. Thl. II. Kap. 2.)

C. Die Rechte des getheilten Eigenthums werden allgemein als vertragsmäßig angesehen und behandelt; übrigens sind hierüber durch viele gedruckte Gesetze, mehr aber noch durch die Uebung eine Menge Grundsätze sanktionirt, die eben so verschiedenartig sind, als die Landes= und Gerichtsverfassung der einzelnen vormaligen Provinzen und Aemter gewesen ist.

(Hirsch. Real=Index S. 185. sqs. und baiers. Civ. Cod. Thl. II. Kap. 2.)

D. Das vorgedachte getheilte Eigenthum findet vorzüglich bey den Erbzinsgütern (bonis emphyteuticis) statt, wo nämlich das mit dem Benützungsrecht verbundene Eigenthum eines Grundstückes jemand unter der Bedingniß übergeben wird, daß er es entweder urbar machen und anbauen, oder das schon kultivirte Gut im baulichen Stand erhalten, auch zugleich zum Zeichen seines unvollkommenen Eigenthums eine gewisse jährliche Abgabe, die in Geld und Naturalien bestehen kann, entrichten soll.

Derjenige, der unter diesem Konsensualkontrakt jemand ein Gut übergiebt, heißt Grund= oder Erbzinsherr (Dominus Emphyteuseos, oder Dominus directus); wer das Gut unter diesen Bedingungen mit dem Realrechte übernimmt, heißt Erblehen=, Erbzinsmann oder Grundhold (Dominus utilis, Emphyteuta); das Recht, welches einer durch solchen Kontrakt erlangt, wird Grund=, Bau= und Erbrecht (Emphyteusis) genannt.

a. Die Rechte eines solchen Erbzinsmannes sind nach dem gemeinen Recht (jure romano) folgende:

1) Erhält er durch die Uebergabe des Gutes das dingliche Recht und nutzbare Eigenthum (jus in re et Dominium utile); es gehören ihm alle Nutzungen und Früchte der Grundstücke, auch sogar ein darauf gefundener Schatz

jedoch erst nach Abzug der dem Staate davon gesetzlich zustehenden zwey Drittheile.

(Mayer Gen. Samml. Bd. I. S. 17.)

2) Hat er das Recht, die Gestalt des Gutes zu ändern; er kann (jedoch dem Gute unbeschadet) z. B. aus Wiesen Aecker, und aus Aeckern Wiesen oder Gärten machen; auch kann er mit Einwilligung des Grundherrn, so lange das emphyteutische Recht dauert, Servituten auf das Gut legen, z. B. die Wegdienstbarkeit gestatten.

3) Wird vermög dieses Grundkulturvertrags das Gut auf alle Erben des ersten Erbzins-Mannes ohne Ausnahme vererbt, das heißt, es steht ihm das Recht zu, das Gut sammt und sonders, entweder mit allen seinem übrigen eigenen Vermögen (titulo universali), oder auch nur das emphyteutische Gut allein (titulo singulari), auf alle mögliche Art an jeden Andern zu veräußern, zu verschenken, zu vertauschen und zu verpfänden, jedoch mit Vorwissen und Willen des Erbzinsherrn.

Nur im einzigen Falle, wenn das Gut an einen neuen Mayer (extraneum vel successorem singularem) kömmt, der kein Abkömmling noch Erbe, oder Anverwandter des vorgehenden ist, müssen dem Grundherrn 2 Procent vom Werthe des Gutes für die Investitur bezahlt werden, wenn hierüber nichts speciell Anders bestimmt ist.

4) Kann der Erbzinsmann das emphyteutische Gut von jedem unrechtmäßigen Besitzer einklagen (vindiciren).

5) Da nun der Emphyteut alle Vortheile und Nutzen vom Erbzinsgute zieht, so muß er auch billig die darauf haftenden Staats- und andere Abgaben pünktlich entrichten.

b) Hingegen das Recht des Erbzinsherrn (domini Emphyteuseos) besteht in dem Obereigenthume (Dominio directo); vermöge dessen kann er

1) bey der Uebergabe und ersten Einhändigung (extraditione) des Gutes eine beständige jährliche Abgabe, in Geld oder Naturalien bestehend, — die aber in der Zeitfolge nie mehr erhöhet werden soll — fordern und festsetzen.

Diese Reichniß wird lateinisch Canon, und deutsch gemeiniglich Erbzins oder Eigenzins genannt.

(Gesetzblatt 1818. S. 224.)

Da dieser Zins wohlweislich (um auch noch die Staatslasten erforderlich tragen zu können) nicht als Ersatz für die Früchte (non in compensationem fructuum), welche der Erbzinsmann vom Gute genießt, sondern blos als Recognitionsgeld zum Zeichen des unvollkommenen Eigenthums (in recognitionem domini directi) bezahlt werden soll; so kann und darf er nie den Früchten und dem Guts-Ertrage gleich kommen. Daher ist der Erbzinsherr bey geringern Unglücksschäden als Schauer, Reifschäden, Schneedruck ꝛc. nicht schuldig, dem Grundholden am Canon einen Nachlaß (Remiss) zu ertheilen; wohl aber ist er bey jenen Unglücksfällen, wenn nämlich z. B. die Gebäude durch Feuersbrunst in Asche gelegt, oder ein Gut durch Wasser verwüstet worden ꝛc. rechtlich verbunden, den Schaden mit dem Erbzinsmanne gemeinschaftlich zu leiden und zu büßen, und bey Aufführung der neuen Gebäude einen aliquoten Theil der Baukosten zu tragen. Der Staatskanzler und Freiherr v. Schmid bestätigt dieß Tit. 21, art. 24 mit folgenden Worten: Quia juxta communem regulam juris casus fortuitus ad rei dominium pertinet, qui cum in praedio emphyteutico duplex sit, directus et utilis, sequitur utrumque Casus fortuiti participem esse.

2) Der Erbzinsmann kann zwar das Erbzinsgut nach Belieben veräussern, doch steht dem Grundherrn, wenn das Gut an einen neuen Guts-Mayer (Extraneum) übergehet, das Recht zu untersuchen zu, ob der neue Emphyteut zu

Bau- und Besserung des Gutes tüchtig sey; ist er es, so kann der Grundherr der Veräusserung nicht entgegen seyn.

3) Sowohl das gutsherrliche Einstandsrecht, als die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducitaet) ist nach der Verfassungs-Urkunde zwar aufgehoben; wenn der Gutsherr in einem solchen Falle aber beschädigt wurde, so kann derselbe auf Schadensersatz klagen.

(Gesetzblatt 1818 S. 225.)

4) Bey jeder wahren Gutsveränderung, nämlich so oft sich mit dem Inhaber des erbrechtlichen Guts durch Succession, Kauf, Tausch, Vergleich, Vermächtniß (mittelst welcher das Dominium utile und der Guts-Besitz wirklich auf einen anderen Mayer kömmt) eine Mutation ergiebt, ereignet sich ein Laudemial-Fall, bey welchem ein bestimmter Theil (nach dem gemeinen Rechte der 50ste Theil, nach verschiedenen Handlohns-Ordnungen aber auch 3 bis 10 Procent) vom Gutswerthe als Laudemium oder Handlohn, Anfall, Erbschatz ꝛc. an den Obereigenthums- oder Erbzins-Herrn entrichtet werden muß.

5) Bey Berechnung dieser Besitzveränderungs-Gebühren ist aber besonders darauf zu sehen, daß in keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viel oder wenige Theilnehmer, mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet werde. Eben so wenig darf das herkömmliche Handlohn vom Werthe der Häuser erhöht, wo es aber nicht hergebracht ist, darf es gar nicht angesetzt werden.

6) Bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns darf weder Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) in Anschlag gebracht, noch von dem Guts-Abtrag, Alttheil, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn besonders berechnet werden; übrigens zahlt der Handlohns-Empfänger die Kosten der Schätzung allein.

(Gesetzblatt 1818. S. 224.)

E. Neben den mit völligem Erbrechte verliehenen Gütern bestehen in Baiern auch noch andere Verleihungen, nämlich:

1) Leibrechts- oder Leibgedings-
2) Neustifts- und
3) Herrngunst- oder veranleitete Freistifts-Güter.

Die Wirkungen dieser verschiedenen Guts-Erwerbungen sind nicht gleich, sondern die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Grundherrn und Grundholden weichen besonders in Beziehung auf die Dauer derselben ab; denn

ad 1) das Leibrecht stirbt mit derjenigen Person ab, welcher dasselbe verliehen ist, und erstreckt sich nur ad vitam accipientis;

ad 2) die Neustifts-Gerechtigkeit wirkt nicht weiter, als so lange der Concedent oder Grundherr lebt; und

ad 3) die Herrngunst oder Freistift kann zu allen Zeiten abgestiftet und zurückgenommen werden.

(Rggsbl. 1809. S. 634. dann Civ. Cod. Thl. IV. Kap. 7.)

Uebrigens sind nach einer allerhöchsten Deklaration vom 23. November 1819 nur jene Güter für streng-leibfällig zu halten, auf welchen dem Inhaber kein auch noch so beschränktes Vererbungs-Recht zusteht, und worauf er nicht ein getheiltes Eigenthums-, sondern nur ein lebenslängliches Nutzungs- und Nießbrauchs-Recht besitzt.

(Gerets Samml. Bd. XII.)

F. Sowohl zur Sicherstellung der gutsherrlichen Renten, als zur Beförderung der Landwirthschaft und des National-Wohlstandes ist allerhöchst bewilligt, daß die Leibrechts-, Neu- und Freistifts-Gerechtigkeiten der ehemaligen Kloster-Güter in freies Eigenthum umgewandelt werden dürfen.

Diese Eignung und zugleich die Ablösung der Guts-veränderungs-Gefälle ist gegen Erlegung eines Drittheils des Gutswerthes gestattet, welch letzterer durch Schätzung ausgemittelt wird.

Im Fall dieses Schätzungs-Drittheil aber weniger beträgt, als die nach einem 20jährigen Anfall zu berechnenden Leibgelder und Taxen; so ist letzteres Resultat als der Maaßstab der Eignungs-Summe anzunehmen.

Die Ablösung ist zwar eine freiwillige; nachdem sie aber vollzogen worden, darf das konsolidirte Eigenthum nie wieder getrennt werden, und das Dominium directum bleibt auf dem Gute gleichsam radicirt.

(Regrgsbl. 1803. S. 426. sq. und 1805. S. 299; dann 1810. S. 958. und 1813. S. 1275.)

G. Aus den vorbemerkten Rücksichten ist aber auch schon durch das Mayerschaftsfristen-Mandat vom Jahre 1779 den Kastenamts-Unterthanen der ehemaligen Provinzen Baiern, Neuburg und Oberpfalz bewilligt worden, daß

1) alle auf Erbrecht, Neu- und Freistift, oder blos bestandsweise überlassene Urbar-Güter der Domaine, ohne irgend eine Entschädigung, in Erbrecht umgewandelt werden dürfen.

2) Wenn sich eine Besitzveränderung ergiebt, hat der neue Mayer die Wahl, entweder die hergebrachten Veränderungs-Gefälle zu entrichten, oder Mayerschaftsfristen auf ewige Zeiten zu übernehmen. Diese werden berechnet aus dem Durchschnitt der, bey den letzten drey Güter-Veränderungen zu Grund gelegten, Anschläge: da wo Anstand und Abfahrt herkömmlich ist $7\frac{1}{2}$ Procent, sonst 5 Procent des Mittelsatzes, getheilt durch 20 als Jahresabgabe angenommen.

3) Mit dieser Umwandlung hören die Willengelder auf, und die Güter treten in die Rechte und Verbindlichkeiten der Erbrechts-Güter; doch bedürfen Anleihen, deren Ver-

wendung in das Gut docirt werden kann, keines grundherrlichen Consenses.

(Mayer'sche Generalien = Sammlung Bd. I. S. 383, und Reg. Bl. 1802. S. 238 und 249.)

H. Die Haupt = Grundsätze der Eignung der Feudal= oder eigentlichen Lehen=Güter sind in dem Lehen=Edikte folgendermassen enthalten:

1) die Allodifikation ist eine gezwungene, wovon jedoch Thron= und Ritterlehen ausgenommen sind;
2) gegen die Eignung wird, nach der Wahrscheinlichkeit des nahen oder entfernteren Heimfalls und nach der Grösse der bisherigen, durch die Umwandlung entgehenden, Lehengefälle $\frac{1}{3}$tel oder $\frac{1}{4}$tel des wahren Gutswerthes als Bodenzinskapital übernommen;
3) den wahren Werth bestimmt das Steuerkapital des Provisoriums, wo aber das Steuerdefinitivum gilt, die Schätzung;
4) das Bodenzinskapital wird bis zur Ablösung mit 4 Procent verzinset, und die nicht aus dem Lehen=Verbande herrührenden Abgaben bleiben daneben auf der Besitzung haften;
5) die Ablösung des Bodenzins = Kapitals geschieht durch Bezahlung der ganzen Summe, worauf es lautet, und kann zur Hälfte mit Staatspapieren berichtigt werden.

(Regierungsblatt 1808. S. 1896. und 1815. S. 481.)

I. Was dagegen die Korn= und Geld=Bodenzinse von veräusserten Kloster= und Staatsrealitäten betrifft, so kann jeder Gulden Bodenzins mit zwanzig Gulden abgelöset, und die Zahlung mit $\frac{1}{3}$tel baar und $\frac{2}{3}$tel mit liquiden Staats=Papieren zu 5o/o geleistet werden.

(Reg. Bl. 1813. S. 1210.)

§. 49.
Behandlung der Differenzen zwischen den Dominicallisten.

Beschwerden der Grundholden, wegen übermäßiger oder unbefugter Forderungen der Gutsherren, werden bey deren Gerichtsstand angebracht; folglich wenn die Klage gegen den königlichen Fiskus gehet, bey dem treffenden Land- oder Kreisgerichte. Es muß aber jeder, der sich durch denselben oder von einem königlichen Amte an seinen Rechten gekränkt glaubt, vor der gerichtlichen Verfolgung seines Rechtes, wegen Abstellung der Beschwerde, an die zunächst einschlägige obere Administrativ- oder Kreisstelle sich wenden, und deren Entschließung erholen.

Wenn diese Entschließung aber binnen 6 Wochen nicht erfolgt, soll dieselbe als abschlägig angenommen, und die Einschreitung im Rechtswege nicht mehr gehindert werden.

Die obern Administrativ-Behörden haben über dergleichen Gesuche um Abstellung der Beschwerden den Betheiligten die Empfangscheine unverweigerlich und unentgeldlich ausfertigen zu lassen.

(Gesetzbl. 1819 S. 66.)

Rückstandszinsen, oder die Forderungen eines höhern Betrages wegen gutsherrlicher Gefälls-Reste, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zuläßig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

(Gesetzbl. 1818 S. 224.)

Kapitel VIII.
Gefäll-Moderations-, Nachlaß- und Ausstands-Wesen.

§. 50.
Abgaben-Moderation.

Unter Moderation wird die bleibende Abminderung

jährlicher Dominical-Schuldigkeiten an Geld oder Früchten verstanden, folglich gehören Steuer-Minderungen, Nachlaß- und Freijahr-Bewilligungen wegen Brandschadens, Armuth, besonderer Familien-Verhältnisse, Mißwachs u. s. a. Unglücksfälle nicht hieher, sondern diese werden nach besondern Grundsätzen behandelt (conf. §. 51.)

Nachdem die Verfassungsurkunde das gesammte Staatsgut mit allen Renten unveräusserlich erklärt; so können bleibende Moderationen nur stattfinden:

1) aus Rechtstiteln,
2) wegen Guts-Abrissen,
3) wegen unbedingter Ueberlassung, dann
4) wegen eines, legale Ansprüche begründenden, Besitzstandes.

(Geret Band XI. S. 1068; dann Gesetzbl. 1818 S. 111. seq. und Instruktion über Behandlung der Gefäll-Moderationen vom 21. Juni 1820.)

Die bestehenden Gesetze verpflichten zu beständigen Gefäll-Moderationen daher nur, wenn Spezialverträge, Evictionsleistungen und bestätigte Erwerbs-Urkunden vorliegen.

(Baierischer Civ. Cod. Thl. IV. Kap. 7. §. 9 und 16.)

Nach dem preußischen Landrecht müssen die Reichnisse der Erbzinsgüter nur bey dem gänzlichen Verlust des Grundstücks gemindert werden, jene der Erbpacht-Güter aber wenn erstere den Rein-Ertrag übersteigen.

(Thl. I. Tit. 18. §. 763. dann Tit. 21. §. 207.)

Das römische Recht dagegen gestattet dem Emphyteuten nicht einmal bey dem theilweisen Untergange des Gutes eine Entschädigungs-Forderung.

(L. III. Inst. Tit. 25. §. 4.)

Rechtsstreite, welche über Moderationen entstehen, sind im gesetzlichen Wege auszuführen, wenn von Seite der nächst vorgesetzten Administrativ-Behörde nicht schon die, nach der einschl. Instruktion, zuläßige Abhilfe geleistet worden ist.

(Gesetzbl. 1818 S. 205. und 1819. S. 65.)

§. 51.

Nachlaß=Bewilligung.

Die zweckmäßige und genaue Behandlung der Abgaben=Nachläße ist sowohl für die Unterthanen, als für die Staatskassen von hoher Wichtigkeit; daher bestimmte und umfassende Nachlaßnormen nöthig sind, um bey Erhebung der Gefälle billige Rücksichten auf die Vermögens=Verhältniße der Zahlungspflichtigen mit der durchaus erforderlichen Ordnung und Pünktlichkeit in Verwaltung des Staatsvermögens zu vereinbaren.

Nach den, für die 7 älteren Kreise des Königreiches Baiern bestehenden, deßfallsigen Regulativen können nur bey ausserordentlichen jedoch vorübergehenden bedeutenden Unglücksfällen oder Beschädigungen Nachläße bewilligt werden, wie z. B.

a) Hagelschlag, b) Ueberschwemmung, c) Mißwachs, d) Feuersbrünste, e) Viehseuchen, f) Kriegsläufe; und zwar insoferne die Beschädigung den vierten Theil des gewöhnlichen oder mittlern Ertrags des gesammten Grundbesitzes eines Unterthans (und darüber) beträgt, und wenn der jährliche Gesammtbetrag der grundherrlichen Reichnisse die ordentliche Jahrssteuer des grundbaren Objekts erreicht.

(Geret Bd. XI. S. 1057. sq.)

(Baierischer Civ. Cod. Theil IV. Cap. 7. §. 9. und 16.)

Jeder Schaden, wegen dessen ein Nachlaß gesucht wird, muß als Thatsache nicht nur in der Zeit, sondern auch seiner Größe nach durch Besichtigung, legale Zeugnisse und Abschätzung nachgewiesen, übrigens jedesmal von den Unterthanen erbeten werden.

(Geret Bd. XI. S. 1060 u. 1062.)

Nur an den directen Staats=Real=Auflagen, nicht aber an den Staats=Regalien und an Personal=Auflagen, dann nur an den alljährlich zu leistenden ständigen grundherrlichen Reichnissen findet eine

Nachlaß = Ertheilung statt; somit weder an Handlöhnen, Lehenbürden und Forstgefällen, noch an solchen Grundzinsen, deren Objecte in keinem grundherrlichen Verbande stehen; eben so wenig an Zehenten, wenn in dem Verpachtungs=Contracte ein Nachlaß wegen Elementar = Beschädigung nicht ausdrücklich bedungen ist.

(Geret Bd. XI. S. 1057. sq.)

Die bewilligten Nachläße müssen dem treffenden Debenten an jenen Gefällen und für dieselben Jahre zu gute gehen, für welche dieselben genehmigt worden sind; übrigens ist die Bescheinigung des Nachlaß = Genusses eine Haupt=Erforderniß bey Verausgabung der Nachläße (conf. §. 104.).

(Geret Bd. XI. S. 1196.)

Alle dergleichen Posten, welche mit vorgedachten Nachweisungen nicht versehen sind, oder worüber keine Genehmigung der vorgesetzten Stelle vorliegt, müssen dem Beamten unter Vorbehalt des Regresses an die Restanten zur Last gelegt, und zum baaren Ersatz zugeschrieben werden.

(Geret Bd. XI. S. 1075.)

§. 52.

Behandlung der Gefälls=Ausstände.

Unter Gefälls = Rückständen oder Resten wird im Allgemeinen der zur Kasse angefallene, aber von den Debenten noch nicht entrichtete Theil einer zu verwaltenden Rente oder andern Einnahme verstanden. Es dürfen aber keine dergleichen Ausstände in den Rechnungen vorkommen, wenn sie sich nicht in die Kathegorie der als ruhend fortzuführenden, niederzuschlagenden oder abzuschreibenden und absolut uneinbringlichen Posten eignen.

(Geret Bd. VII. S. 123. sq.)

1) Als ruhend und als Liquidationsposten dürfen die Gefälle behandelt werden:

a) wenn deren Flüssigkeit von dem Ausgange eines Konkurses oder andern Prozesses abhängt;
b) wenn Instanz = Befehle in Mitte liegen;
c) wenn die Termine der Erhebung durch ausdrückliche Bestimmungen auf ein künftiges Jahr hinausgeschoben sind; und
d) wenn sie vorerst noch zu liquidiren sind.

Sobald die unvermeidlich erwachsenen Rückstände übrigens mehr als 2 Jahre alt sind, müssen solche in den Hypotheken-Büchern vorgemerkt werden.

(Rescr. vom 30. Aug. 1823. St. Bd. XII.)

2) Niederzuschlagende oder abzuschreibende Gefälle sind jene, deren Forderung
a) entweder wegen entdeckten Irrthums ihrer Begründung, oder
b) wegen eines aberkennenden Rechtsspruches cessirt, oder
c) deren rechtlicher Grund auf andere Art erloschen ist, so daß deren Erlaß nicht sowohl durch Gründe der Billigkeit und Gnade motivirt wird, sondern von Rechtswegen eintreten muß.

3) Als absolut uneinbringlich sprechen sich endlich jene Gefälle aus, welche zwar an sich liquid und im strengen Sinne nach den oben erwähnten allgemeinen Normen auch nicht zum Nachlaße geeignet sind, aber wegen gänzlicher Zahlungs-Unvermöglichkeit der Schuldner, und wegen gänzlichen Mangels angemessener Exekutionsmittel nicht hereingebracht werden können.

Diese bezeichneten Gefällsentgänge müssen alljährlich in spezifique Verzeichnisse gebracht, und zur Genehmigung an die vorgesetzte Stelle befördert werden, ausserdem sie als sogenannte unverborgte Ausstände, d. i. solche Reste, welche zur Vereinigung der Rechnung für die

Schuldner vorgeschossen seyn wollen, bey der Abrechnung als Gutmachung nicht angenommen, sondern blos als Privatforderung der Beamten an die Debenten behandelt werden.

(Geret Bd. XI. S. 1072. sq.)

§. 53.

Ausstände-Liquidation.

Bey jeder mit Grund vermutheten Unrichtigkeit in Behandlung des Ausstände-Wesens, so wie bey Veränderung in der Person des Beamten ist eine Liquidation der Ausstände vorzunehmen; übrigens ist im Laufe des Jahres schon auf Einhaltung der Zahlungstermine zu sehen (conf. Cap. IX.).

(Geret Bd. XI. S. 1197.)

In den eben gedachten Fällen ist von dem Grundsatze auszugehen, daß alle Ausstände in der Regel der Verantwortlichkeit des Verrechners unterliegen, sie mögen während seiner Dienstzeit entstanden, oder ihm schon von seinem Dienstvorfahrer übertragen worden seyn; denn in diesem letzteren Falle hätte er während seiner Dienstzeit auf derselben Einzug, oder Niederschlagung durch die vorgesetzte Stelle bedacht seyn, und auf eines von beyden hinarbeiten sollen.

Die vorhandenen Ausstände sind entweder:

a) liquid und exigibel, oder giebig: diese sind keinem Anstand unterworfen, und können von dem Successor ohne Einwendung übernommen werden; oder

(Arg. L. 1. ff. de tutel. et rat. redd.)

b) liquid aber inexigibel, ungiebig: dergleichen Posten sind zwar richtig, aber wegen Armuth oder sonst ungünstiger Umstände der Debenten nicht zu erholen. Sind sie durch Schuld oder Nachläßigkeit des Verrechners ungiebig geworden, weil er sie nicht zu rechter Zeit, wo die Debenten noch anwesend, bey Leben oder in guten Vermögensumständen waren, gehörig eingetrieben hat, oder hat er leichtsinnig Geld oder Naturalien

an zahlungsunfähige Leute ausgeborgt; so ist der Verrechner in Culpa lata, und muß die Schuldbeträge dem Aerar ersetzen.

(L. fin. ff. §. 9. de admin. rer. ad civitat. pertin.)

Ist aber der Schuldner zur Zeit der Ausborgung noch zahlungsfähig gewesen, und die Ausborgung war dem Rechner von seiner vorgesetzten Stelle gestattet; so ist er zu entschuldigen.

(L. 111. ff. §. 9. de condit. et demonst.)

Wenn er aber zur Ausborgung nicht ausdrücklich ermächtigt war, so muß er auch diesen Verlust ersetzen; denn das eigenmächtige Ausborgen ist ein actus domini superioris, wozu kein Rechner berechtigt ist.

Sie sind ferner

c) liquid und kaduk, das heißt: sie sind an sich richtig, aber verfallen, präscribirt, oder erloschen. Hierauf ist vorzüglich deßhalb zu sehen, weil nach Verfluß von 2 Jahren das den Staatsgefällen zustehende Prioritäts-Recht abläuft oder cessirt.

(Gesetzblatt 1822. S. 109.)

Ist nun die Nachläßigkeit des Verrechners daran ebenfalls Schuld, weil er sie nicht zu gehöriger Zeit eingefordert hat; so muß er den Verlust ersetzen: wo aber nicht, so ist er ausser Anfechtung, und der Posten wird zum Abgang dekretirt, womit er sodann in die Einnahme, und wieder als Abgang in die Ausgabe kommt (conf. §. 104.).

d) Illiquide Posten sind solche Forderungen, welche von den Debenten nicht für richtig angenommen, und deren Schuldigkeit von letztern ganz oder zum Theil widersprochen wird, diese mögen zahlungsfähig seyn oder nicht.

Rühren diese Ausstände von ältern Verhältnissen her, oder sind es Gefälle, welche vormals bezahlt, nun aber

auf einmal bestritten oder widersprochen werden; so ist der Verrechner ausser Schuld, falls ihm nicht etwa rücksichtlich der versäumten Anforderung und Eintreibung selbst eine Nachläßigkeit zur Last fällt. Ersteren Falls ist die Sache im Wege Rechtens zu erledigen, im andern Fall aber bleibt dem Aerar der Regreß gegen den Verrechner offen, wenn der Debent etwa zahlungsunfähig werden sollte. Betrifft es aber Schuldposten von Darleihen u. d. gl., oder Posten, von welchen die Debenten behaupten, selbige schon bezahlt zu haben; so sind ersteres Gegenstände, welche dem Verrechner nur dann zur Last kommen, wenn er dabey ohne Legitimation zu Werke gegangen, und in diesem Fall hat der Verrechner dieselben eben so für sich privatim mit den Debenten zu verfechten, als die Gegenstände der zweyten Art, den Betrag von beiden aber in die Rechnungs-Einnahme zu bringen.

(Geret Bd. I. S. 113. sq. dann Bd. VIII. S. 654. sq.)

Wenn dem abgehenden Beamten in Folge einer solchen Liquidation ein beträchtlicher Passiv-Stand zur Last bleibt, so kann von ihm Sicherheitsleistung verlangt, oder nach Umständen der erforderliche Arrest auf sein Vermögen gelegt werden (conf. §. 25.).

(Mayer'sche General-Samml. Bd. I. S. 409. und Gerets Samml. Bd. III. S. 4.)

Kapitel IX.

Gefälls-Perception und Quittirung.

§. 54.

Grundlagen der Gefäll-Erhebung.

Die Perceptions- oder Hebe-Register sind jene Rechnungsbücher, worin jeder Debent mit allen seinen Besitzungen und den hievon schuldigen Staatsabgaben vorgetragen, und

wornach sowohl die Erhebung derselben erfolgen, als die Zahlung specifique bemerkt werden soll.

(Geret Bd. II. S. 549.)

Die Kosten auf Herstellung dieser Register müssen zwar aus den — zur Unterhaltung der Schreiber und Schreibmaterialien bestimmten Aversen bestritten werden, da aber solche für den Rentamtsdienst unentbehrlich sind; so haben in allen Fällen, wo die Hebe-Register zweckmäßig und für mehrere Jahre brauchbar hergestellt sind, die Amtsnachfolger den abtretenden Beamten oder ihren Relicten die erweislich hierauf ex propriis verwendeten Kosten pro rata temporis zu vergüten, und mit den Journalen bei Amt zurückzubehalten.

(Geret Bd. X. S. 961. u. Bd. XI. S. 1054.)

Weil die fraglichen Geschäftsbücher nie vernachläßigt werden können, ohne die Richtigkeit der Kasse und Verrechnung zu gefährden; so haben nicht nur die Beamten auf genaue Fortführung derselben sorgfältig zu sehen, sondern es ist auch bey jeder Visitation eines Amtes diesen Registern vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

(Geret Bd. IV. S. 283. u. Bd. XI. S. 1193.)

§. 55.

Gefäll-Erhebungs-Organe.

Die nach vorheriger Ansagung, von einzelnen Debenten oder ganzen Gemeinden entrichtet werdenden Staatsgefälle hat jeder Beamte in der Regel selbst einzunehmen; daher die Befugniß, dieses Geschäft einem Gehülfen zu übertragen, nur unter der Beschränkung stattfindet, daß:

a) durch eine solche Uebertragung die eigene Haftung des Beamten nicht im mindesten verändert wird, sondern derselbe allein und eben so verantwortlich bleibt, als wenn er persönlich eingenommen und quittirt hätte;

b) daß von jeder solchen Uebertragung und zwar mit bestimmter Angabe der Gefälle, wofür sie geschehen ist,

nicht allein der Regierung Anzeige zu erstatten, sondern auch den Einwohnern des Bezirkes gehörig bekannt zu machen ist; dann

c) daß die Beamten alle unständigen Gefälle persönlich zu percipiren und zu bescheinen haben, folglich diese Uebertragung sich nur auf ständige Abgaben erstreckt.

(Mayer'sche Generalien-Sammlung Bd. III. S. 369. dann Gt. Bd. XI. S. 1055.)

Noch weniger ist den Amtsboten und ihren Knechten irgend eine Geld-Einnahme gestattet; daher jeder Unterthan, der solchen Individuen etwas bezahlt oder auch nur zur Ueberlieferung mitgiebt, im Fall des Verlustes den treffenden Betrag ohne Rücksicht büßen muß, beide aber nach Umständen noch einer besondern Strafe unterliegen sollen (conf. §. 36.).

(Mayer'sche Generalien-Sammlung Bd. II. S. 1479.)

§. 56.

Vorzugs-Rechte der Staats-Gefälle.

Ueber liquide Staatsgefälle wird kein Prozeß gestattet; im Falle eines erhobenen Streites über noch nicht förmlich liquidirte Gefälle aber geschieht die Perception derselben bis zur Entscheidung, nach dem Besitzstande und dem seitherigen Maaße.

(Regsbl. 1814. S. 522. dann preußisches Landr. Th. II. Tit. 17. §. 64.)

Alle Gegenstände, bey denen es sich um Austheilung, Mehrung, Minderung oder Peräquation von Staatsabgaben handelt, gehören zu den administrativen Landesstellen, und es kann nur dann einer rechtlichen Erörterung vor den Gerichtshöfen Platz gegeben werden, wenn eine staatsschädliche Exemption aufgehoben, diese aber auf eine onerose Art und rechtmäßig von dem regierenden Landesfürsten erworben worden ist, und nach erfolgter Aufhebung der Befreyung von einem Privaten dafür eine Entschädigung in Anspruch genommen wird.

(Mayer. Gen. Samml. Bd. I. S. 7. dann Rggsbl. 1806. S. 301.)

In allgemeinen Konkursfällen, wo ärarialische Rückstände vermuthet werden, haben die Gerichte die treffenden Aemter von der ausgebrochenen Gant und den angesetzten Ediktstagen zeitig in Kenntniß zu setzen, worauf die vorschriftmäßigen Liquidations=Behelfe anzufertigen und gehörigen Orts zu übergeben sind. Zur Sicherheit kann dabey eventualiter appellative interponirt, zu deren Introduction und Fortsetzung aber muß höhere Genehmigung erholt werden.

(Reg. Bl. 1818. S. 83. dann Geret. S. Bd. IV. S. 185.)

Wenn die fraglichen Staatsabgaben kein Separationsrecht genießen, und von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren herrühren; so haben dieselben sich des besonderen Vorzugs=Rechtes zu erfreuen, daß sie in die erste Klasse der aus dem Vermögen des Gemeinschuldners zu bezahlenden Forderungen gereiht, und neben dem bey Eröffnung des Konkurses laufenden Jahres=Betrag bezahlt werden.

(Gesetzblatt 1822. S. 109.)

Alle mehr als 2 Jahre alten Geld= und Natural=Gefälls Rückstände müssen daher in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

(Rescr. vom 30. Aug. 1823. Geret S. Bd. XII.)

Um die richtige Bezahlung der Staatsabgaben überhaupt möglichst zu sichern, wurde bestimmt, daß kein Güterverkauf und keine Uebergabe gerichtlich protokollirt werden soll, bevor sich nicht die beiden Theile durch ein unentgeldlich zu ertheilendes amtliches Attest legitimirt haben, daß alle ihre verfallenen Abgaben bezahlt sind.

(Rggsbl. 1806. S. 199.)

Jeder Abgaben=Pflichtige ist gehalten, seine Schuldigkeit an den Sitz des Amts abzuliefern, oder wenn er ausserhalb desselben wohnt, einen eigenen Zahlungs=Mandatar hiefür aufzustellen; sollte dieses letztere versäumt werden,

so sind die Aemter ermächtigt, die verfallenen Leistungen von den zahlungsfähigsten Grund- und Zehentholden oder Pächtern der Debenten zu erheben, und ihnen Quittungen dafür auszustellen, welche sie ihren Grund - oder Gutsherren anrechnen können.

Es soll jedoch auf eine solche Art von einem Privat-Grundholden oder Pächter im ganzen Jahre nie mehr gefordert werden, als höchstens die Hälfte dessen, was derselbe seinem gedachten Herrn im Durchschnitt jährlich zu leisten hat; und wenn es sich trifft, daß die Abgabentermine früher als die Pacht- rc. Zahlungszeit fallen, dürfen erstere, ausser dem Betrage der Gefällvorschüsse, auch die landesüblichen Zinsen für die treffende Zeit den letzteren in Anrechnung bringen.

(Rggsbl. 1808. S. 1334.)

§. 57.

Rechtzeitige und genaue Erhebung der Staats-Einnahmen.

Eine der ersten Pflichten des Finanz-Beamten besteht in getreuer und pünktlicher Erhebung der, ihm zum Bezuge und zur Verrechnung eingewiesenen, Staatsgefälle.

(Gerets Samml. Bd. IV. S. 279. und Band VIII. S. 654.)

Jene Beamten, welche die laufenden Geld- und Natural-Abgaben nicht ordentlich zur Verfallzeit einheben, haben nicht nur selbst dafür zu haften, sondern auch den Verlust der treffenden Tantiemen oder Brutto-Procente zu gewärtigen; es ist auch gegen solche, welche in ihrem Saumsal beharren, nach Vorschrift der Verfassungs-Urkunde mit Disciplinar-Strafen einzuschreiten.

(Geret Bd. VII. S. 468. Bd. X. S. 940. u. Bd. XI. S. 1072.)

Wegen der bey Gefäll-Perceptionen entdeckt werdenden Gefährden, dann Bedrückung der Unterthanen und Verkürzung der Staats-Einkünfte bestimmt das baierische Strafgesetzbuch Folgendes:

1) Wer den Staat um die demselben schuldigen Abgaben oder Gefälle betrüglich verkürzt, ist um den vierfachen Betrag des beabsichteten Gewinnes zu bestrafen, wenn nicht die That durch die damit verbundenen Umstände in eine schwerere Uebertretung übergeht.

Vergehen wegen der Siegeltaxe, Defraudation der Aufschläge, Mauten und Zölle sind nach den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen zu ahnden.

2) Wer aus Privatabsicht Einzelne vor Andern begünstigt; wer aus mißverstandenem Amtseifer die Unterthanen bedrückt, ihnen über ihre Schuldigkeiten Lasten aufbürdet, bei Bestimmung oder Erhebung von Abgaben mehr auflegt oder erhebt, als sie zu leisten verbunden sind u. dgl., soll den Beschädigten ihren Schaden ersetzen, und ausserdem mit Degradation, oder nach Umständen selbst mit Dienstentlassung bestraft werden.

3) Ein Staatsbeamter, welcher in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle vorsätzlich den Staat verkürzt, oder denselben in Verwaltung der ihm untergebenen Kassen durch rechtswidrige partheiische Begünstigung Anderer in Nachtheil bringt, soll nebst dem Ersatz des gestifteten Schadens seines Amtes entsetzt werden.

Ist aber solche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinnes oder Vortheils willen geschehen, so hat er ausserdem noch Gefängnißstrafe auf ein bis zwei Jahre verwirkt.

(Art. 433 u. 361. sq. des Strafgesetzbuchs.)

§. 58.

Quittirung der Staatsgefäll-Zahlungen.

Da die Staatsgefälle, welche die Aemter von den Unterthanen zu percipiren haben, in zwei Haupt-Gattungen, nämlich in Staats-Auflagen und in Domini-

cal= oder Grundrenten bestehen; so soll auch jeder Unterthan zwei ordentlich gebundene Abgaben= oder Quittungs=Bücheln halten, worin nicht nur auf der ersten Seite dessen Besitzstand, auf den folgenden Seiten aber Jahr für Jahr links das Soll oder die effektive Schuldigkeit, und rechts die wirkliche Leistung oder Gutmachung des Debenten specifique eingetragen, am Schlusse des Jahrs bilançirt und der allenfalls bleibende Rest auf das neu zu eröffnende Folium übergetragen, sondern auch die Richtigkeit desselben vom letztern unterschriftlich bezeugt werden muß.

(Geret Bd. XI. S. 1031. Reggsbl. 1807. S. 1906. und Rggs=Blatt 1811. S. 1760.)

Bei Vornahme der Gutmachungs = Bescheinigungen ist besonders darauf zu achten, daß

1) so lange noch ein liquider Gefällsausstand besteht, der nicht bereits einer besondern Behandlung unterliegt, auch keine Zahlung auf Gefälle des laufenden Jahres quittirt werde, bis ersterer nicht vollständig abgeführt ist, damit das oben §. 56. gedachte Vorzugsrecht stets aufrecht erhalten wird; und

2) daß bei Abschlags = Zahlungen an einzelnen Leistungen diese nicht auf später verfallende Abgaben quittirt werden, sondern der Vortrag in den Quittungs=Bücheln mit jenem in den Perceptions = Registern rc. der Aemter genau übereinstimmend gehalten werde.

(Gerets Sammlg. Bd. X. S. 952.)

Wenn einem Unterthan an seiner rückständigen oder Kurrent=Schuldigkeit Nachläße ertheilt werden, so müssen diese sowohl als andere allenfallsige Bewilligungen, z. B. Annahme von Staatspapieren rc. gleichfalls unter der Gutmachung in das Quittungsbuch eingetragen werden, worauf auch die Inspections = Commissäre ihr besonderes Augenmerk zu richten haben.

(Geret Bd. XI. S. 1196.)

Sollte ein oder der andere Unterthan über den amtlichen Vortrag seiner Schuldigkeit oder Gutmachung irgend einen Zweifel äussern, so ist er von dem Beamten mit Gedult von der Richtigkeit der Einschreibung, unter Beziehung auf die Grundbücher und Zahlungsmandate, zu belehren; daher diese immer bei der obengedachten Aufzeichnung des Solls zu allegiren sind.

(Geret Bd. IV. S. 281.)

Jeder Beamte hat die Zahlungen der Unterthanen in der Regel eigenhändig zu quittiren, und nur ausnahmsweise ist gestattet, die Quittirung der Gefälle einem Gehülfen zu übertragen, welchen Falls ersterer aber ebenso verantwortlich bleibt, als hätte er selbst bescheint (conf. §. 55.).

(Geret Bd. XI. S. 1055.)

§. 59.

Exekutions- oder Zwangs-Verfahren bei Einziehung der Staatsgefälle.

Die Nothwendigkeit der Erhaltung des Staats-Vereins begründet nach dem Gesammtwillen der Nation einen, mit gesetzlicher Berücksichtigung des Eigenthums und der Person auszuübenden, Rechtszwang der Staats-Finanzgewalt zur Einbringung der verfassungsmäßig bestimmten liquiden Staatseinnahme.

(Gesetzbl. 1818. S. 128. Reggsbl. 1817. S. 267.)

Dieses Zwangsrecht wird durch die, mit der Erhebung der Staatseinkünfte beauftragten, Central- und Kreis-Stellen und durch die äussern Aemter ausgeübt.

(Reggsbl. 1808. S. 1874. und Reggsbl. 1817. S. 267.)

Die Central- und Kreisstellen sind zunächst verpflichtet, für die exekutive Beitreibung der zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Staatseinkünfte zu sorgen; sie haben daher die äussern Gefälleinnehmer in der ihnen übertragenen Ausübung des Zwangsrechtes besonders zu beobachten,

jeder ungegründeten Nachsicht mit Ernst zu begegnen, gleichzeitig aber auch die Aemter gegen widerspenstige und starrsinnige Zahlungspflichtige mit Nachdruck, selbst nöthigenfalls mit Gensdarmerie zu unterstützen.

(Reggsbl. 1819. S. 1080. Rggsbl. 1812. S. 1771. Geret Bd. VII. S. 940.)

Anderer Seits liegt es den obern Behörden jedoch auch ob, jede amtliche Ueberschreitung der Gränzen des finanziellen Zwangsrechtes zu entfernen und nach Umständen zu ahnden; daher die Entscheidung aller Recurse gegen die von den Aemtern verfügten Exekutionen sowohl, als die dabei etwa erforderliche Anordnung eines Instandes, unter Bestimmung eines Präklusivtermines, besondere Aufmerksamkeit erfordern.

(Rggsbl. 1807. S. 407. Gesbl. 1818. S. 270. Gesbl. 1819. S. 75.)

Ebenso ist den Kreisstellen vorbehalten, die Realisirung der Pfändungen gegen Standesherren und Korporationen dann siegelmäßige Personen anzuordnen; in welcher Beziehung bestimmt ist, daß diese Exekutions-Maaßregeln gegen die Kameralverwalter, Pächter und Zahlungspflichtigen der ersteren zu richten sind.

(Reggsbl. 1808. S. 1334. Geret Bd. XI. S. 1034.)

Das Zwangsrecht der Rentämter erstreckt sich auf alle, ihnen zum Bezuge und zur Verrechnung eingewiesene, Leistungen im Bezirke ihrer Verwaltung.

(Reggsbl. 1802. S. 250. Rggsbl. 1807. S. 407.)

Sie haben folglich das Exekutionsrecht auf alle Staatsauflagen, dann auch auf die Forstgefälle und Waldzinse, wenn sie gleich aus Vertrag herrühren. Nur bei dem Grundzinse, Zehent, so andern Gefällen aus dem Privatrechte wird besonders gefordert, daß sie nicht blos liquid, sondern auch durch Grund-, Saal- und Lagerbücher, Hebregister &c. oder durch Abgabenbücher der Debenten nachgewiesen sind. Nicht liquide oder auch solche Forderungen,

welche aus einem besondern Privatvertrage herrühren, sind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln; somit ist darauf die Exekution nicht anwendbar.

(Rggsbl. 1813. S. 1253. u. Gesetzbl. 1818. S. 268.)

Die Exekutionsbefugniße der k. Rentämter gehen auf alle im Amtsbezirke derselben wohnende Debenten und liegende Realitäten, ohne Rücksicht auf die darin gebildeten Herrschafts- und Patrimonialgerichte.

(Geret Bd. V. S. 59. und Reggsbl. 1809. S. 1537.)

Wegen Rückständen von Unterthanen aus andern Amtsbezirken soll die Exekution bei dem treffenden Amte nachgesucht werden.

(l. cit. und Gesetzbl. 1818. S. 267.)

In Fällen, wo die Steuern der Stiftungen und auswärtigen Debenten nicht zur Verfallzeit erlegt worden sind, soll nach der Verordnung vom 8. August 1809 verfahren, und die verfallene Steuer nach der dort vorgeschriebenen Weise von den zahlungsfähigsten Grund- und Zehentholden, Bauleuten oder Pächtern der Stiftungen erhoben werden.

(Reg. Bl. 1809. S. 1333. u. 1537.)

Die gesetzlich gebilligten Zwangsmittel sind 4 kr. Fordergeld; Zwangsbothen mit steigender Gebühr von 15 bis 48 kr. und so lange, als die Summe der Strafgebühr den fünften Theil der einzubringenden Schuld im Allgemeinen nicht übersteigt; Auspfändung an Mobilien durch die Strafbothen, oder nöthigenfalls mit militärischem Zwange; Besoldungsabzüge, gerichtliche Beschlagnahme, und Versteigerung der Realitäten. —

Die unterlassenen Frohn- und Natural-Dienste sollen auf Rechnung der Restanten geschehen.

(Reggsbl. 1807. S. 407. Cod. jur. bavar. Jud. Kap. 18. §. 1 — 4. Reggsbl. 1804. S. 900. Gesetzbl. 1818. S. 271. Geret Bd. V. S. 86 und 59.)

Die Zwangsmittel kommen in Anwendung für alle Gefälle, wenn solche verfallen und die festgesetzten Zahlungstage ohne Leistung verlaufen sind; über 4 Wochen soll dem Debenten nicht nachgesehen werden.

(Reggsbl. 1807. S. 407.)

Die Anwendung der Zwangsmittel soll nur stufenweise, von der Anmahnung bis zur Versteigerung der Realitäten geschehen, soferne ein rascherer Zwang nicht sogar für wohlthätig zu halten ist. Die Zahlungsumstände, der moralische Wille des Debenten, die bestehenden Nachlaßverordnungen sollen die als Regel vorgezeichneten Stufen modificiren.

(Cod. jur. bav. jud. Cap. 18. §. 1 — 4.

Der Rentamtsdiener hat die Verbindlichkeit, die verfügte Exekution zu vollziehen, und empfängt dafür die Exekutionsgebühren. Er soll dabei mit einem amtlichen Exekutionsvorweise versehen seyn, und die Auszeichnung der Rentamtsdiener tragen.

(Reg. Bl. 1802. S. 250, u. Reg. Bl. 1804. S. 900.)

Die Exekutoren dürfen keine Gelder (Abgaben) annehmen; wer etwas an sie zahlt, hat keinen Rechtsanspruch, und selbst das Gezahlte wird konfiscirt.

(Mayr. Gen. Saml. Bd. II. S. 1479.)

Die Exekutionsgebühren sind nach Verhältniß des Rückstandes der Debenten, der Distanz vom Amtssitze und von einem Orte zum andern, der Zahl der dem Zwange unterliegenden ꝛc. zu ermäßigen, und in dem Exekutionsvorweise zu bestimmen. Von jedem Debenten, dem der Rentamtsdiener nach fruchtlosem Verlaufe der Zahlungstermine ins Haus gehen muß, dürfen 4 kr. gefordert werden.

(Geret Band V. S. 59 u. 86. Reggsbl. 1810. S. 988.)

Niemand darf sich der amtlich verfügten Exekution, weder durch Gewalt und durch thätliche Mißhandlung,

noch durch gefährliche Drohungen oder herabwürdigende Worte widersetzen.

(Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 315. und 411.)

Dagegen kann im äussersten Nothfalle und bey offenbarer Widersetzlichkeit Militär oder Gensdarmerie zur Exekutions-Vollstrekung requirirt werden. In den nöthigen Fällen muß das betreffende Amt Anzeige an die Landesstelle (Regierung) erstatten, und die Genehmigung erholen. — Die Exekutionsgebühren sind verordnungsmäßig bestimmt, und dürfen nie von dem Militär- oder Gensdarmerie-Kommando selbst erhoben werden, sondern das betreffende Amt hebt solche mit den Gefälls-Rückständen ein, und zahlt sie an das betreffende Kompagnie-Kommando.

(Rggsbl. 1812. S. 1772. dann Geret Band III. S. 40. und Bd. VI. S. 275. und Novelle zur Gerichtsordnung Bd. II. S.243.)

Die Rentämter haben die verschiedenen Grade der Exekution aus eigener Kompetenz zu vollziehen, den Verkauf der Mobilien aber haben dieselben per modum requisitionis durch die betreffenden Gerichte vollziehen zu lassen.

(Gesetzbl. 1818. S. 269. Geret Bd. V. S. 59)

Als Pfänder dürfen nicht die unentbehrlichsten Gegenstände genommen werden.

(Gesetzbl. 1818. S. 269. et Cod. jud. Kap. 18. §. 4.)

Der Bauer soll zur Erndtezeit mit der Exekution möglichst verschont werden.

(Cod. jud. Kap. 18. §. 1 bis 4.)

Durch die Pfändung soll kein mehreres, als eine neue und eine alte Gilt in einem Jahre beigetrieben werden, wenn der Unterthan notorisch nicht zu höherer Leistung vermöglich ist.

(Gesetzbl. 1818. S. 270.)

Die Auspfändung geht vorerst auf die Mobilien, welche durch den Amtsdiener weggenommen, und in amtliche Verwahrung gebracht werden.

(Cod. jud. Kap. 18. §. 3. und 28.)

Die Pfandobjekte werden durch Sachverständige unter amtlicher Aufsicht geschätzt, und vorläufig dem richterlichen Verkaufe ausgesetzt.

(Geret Bd. V. S. 59. und Gesetzbl. 1818. S. 267. dann Codex jud. Kap. 18. §. 7.)

Der Erlös wird vorerst zur Tilgung der Gefälls-Rückstände und erlaufenen Kosten verwendet, und dann der Ueberrest dem Gepfändeten hinausgegeben.

(loc. cit.)

Ist die Auspfändung fruchtlos, so tritt der Verkauf der Immobilien ein, welchen der Richter nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu beschäftigen hat.

(Gesetzbl. 1818. S. 267. und Cod. jud. Kap. 18. §. 7.)

Die Gerichte dürfen die richterliche Hülfe nicht verweigern, und sie haben sich dabey jeder Prüfung über die Rechtmäßigkeit der Forderung zu enthalten.

(Mayr. Generalien-Sammlung Band 1. pag. 7. dann Rggsbl. 1806. S. 301. dann Cod. jud. Kap. 15. §. 8.)

Die Exekution kann gerichtlich gar nicht sistirt werden:

1) bei öffentlichen Staatsauflagen;
2) bei grund-, zins-, zehent- und lehenherrlichen Gefällen, ohne daß ein rechtliches Verfahren eingeleitet und gegen den Fiscus verfügt wäre;
3) durch bloßen unbegründeten Widerspruch gegen ein durchaus liquides Gefäll; und
4) durch die Vermischung des illiquidi mit dem liquido.

(Gesetzbl. 1819. S. 75. Mayr. Gen. Samml. Bd. I. S. 7. dann Reggsbl. 1806. S. 301.)

Die Exekution erlischt:

a) wenn Zahlung geleistet ist;
b) wenn ein Irrthum in der Begründung der Forderungen auf administrativen Wege entdeckt wird;
c) wenn die Rente in den zur prozessualischen Erörterung

geeigneten Fällen durch ein rechtskräftiges Erkenntniß cessirt;

d) wenn der rechtliche Grund der Abgabe auf andere Art aufhört; endlich

e) bei gänzlicher Zahlungs-Unvermögenheit des Schuldners, und bey gänzlichem Mangel gesetzlich zuläßiger Exekutionsmittel.

(Geret Bd. I. S. 123. Bd. III. S. 35. dann Cod. jud. Kap. 18.)

Beschwerden über das Verfahren der Behörden in Anwendung der Exekution gehen im Rekurswege an die vorgesetzte Landesadministrativ-, nicht an die Gerichtsstelle.

(Reggsbl. 1809. S. 1539.)

Die Exekution wird sistirt:

a) durch den Eintritt der gesetzlichen Nachsicht, und

b) durch Instandsbefehle der vorgesetzten Landesstelle, begründet durch rechtlich erhobenen Widerspruch gegen die Liquidität des Gefälles, oder Appellation gegen die Art des Verfahrens bey Vollziehung der Exekution (§. 49.)

(Cod. jud. Kap. 18. §. 1 u. 13. Geret Bd. III. S. 35. und Bd. VI. S. 277. Reggsbl. 1809. S. 1539. dann Gesetzbl. 1819. S. 75.)

§. 60.

Jeder einsichtsvolle Beamte wird übrigens die gehörige Anordnung der gesetzlichen Vorschriften über die Gefäll-Perception mit der dabei zu berücksichtigenden Schonung der Unterthanen zu vereinbaren trachten, indem allzustrenge Perceptions-Maaßregeln den Wohlstand der letzteren erschüttern, und es auch nicht der allerhöchste Wille ist, daß zweckmäßige Strenge in schonungslose Härte ausarten soll.

(Geret Bd. XI. S. 1073.)

Abschnitt V.

Etats=, dann Kassa= und Rechnungswesen.

Kapitel. X.

Behandlung der Etats=Gegenstände.

§. 61.

Begriff und Zweck der Etats.

Ein Etat ist die vorläufige Vorherbestimmung der Einnahmen und Ausgaben, dann des reinen Ueber= oder Zuschußes einer Kasse oder Verwaltungs=Branche für bestimmte Jahre oder gewisse Perioden.

Der Zweck des Etats ist eines Theils die Erzielung einer gewissen Kenntniß des Rechnungsstockes, oder Gewißheit des Ertrages und Aufwandes, damit die oberen Verwaltungsstellen die nöthigen Verbesserungs=Maaßregeln im Voraus schon anordnen können; andern Theils aber dient der Etat den Kassen= und Verwaltungsbeamten zur Basis ihrer Administration, und zur vorläufigeu Controlle der nächsten Rechnung.

(Eschenmayer S. 36.)

§. 62.

Inhalt und Eigenschaft der Etats.

Jeder Etat muß alle Einnahmen und Ausgaben einer fraglichen Branche in systematischer Ordnung enthalten, und da solche immer nach voranschlägiger Ermäßigung oder nach möglicher Wahrscheinlichkeit berechnet werden; so ist es wesentlich nöthig, daß die Einnahmen nicht zu hoch, die Ausgaben aber eher größer als geringer angeschlagen werden, damit in der Realisirung des Etats keine auffallend passive Veränderung eintritt.

Die Eigenschaft eines Etats erfordert, daß man in demselben die wahre Beschaffenheit aller einzelnen Finanz=

zweige gründlich und genau untersuche; jede Einnahme bis an ihre Quelle verfolge; die Ursache angebe, warum sie diesen Ertrag nothwendig gewähren müsse, warum dieser nicht höher seyn könne, und die Mittel zu seiner etwaigen weitern Erhöhung mit dem Aufwande bemerke; daß die Ausgabe richtig bestimmt und nachgewiesen, der Einnahme gegenüber gestellt, und die Beurtheilung über das Resultat gemacht werde. Lokal-Kenntniß mit allen Umständen und Verhältnissen in Ansehung des Ertrages, des Aufwandes und einer Verbesserung ist daher hiebey eine wesentliche Eigenschaft; nicht minder daß alle Gründe und Ursachen eines höheren oder geringeren Ertrages, aller Einnahms- und Ausgabsposten durch genaue und überzeugende Urkunden und Belege nachgewiesen werden müssen. Nur dadurch erhält der Finanzwirth Gewißheit der Einkünfte und ihrer Dauer. Deßhalb ist aber auch der Unterschied wohl zu beachten, der zwischen einem Etat oder Voranschlag für ein bestimmtes nächstkommendes Jahr, und zwischen einem dergleichen für eine ganze Finanz-Periode bestehet; denn in einem Etat für ein bestimmtes nächstkommendes Jahr sind die Einnahmen und Ausgaben so zu veranschlagen, wie sie sich gerade nur in diesem nächstkommenden Verwaltungsjahre wahrscheinlich ergeben können; in einem Etat für eine ganze z. B. 6jährige Finanz-Periode aber sind sie so zu veranschlagen, wie sie sich wahrscheinlich während dieses 6jährigen Zeitraumes — ein Jahr in das andere gerechnet — jährlich ergeben werden.

§. 63.

Etats-Fertigung und Einsendung.

Hiebey muß mit dem redlichsten Diensteifer verfahren werden, um nicht falsche Resultate zu liefern; es gehört daher die aufmerksame und gewissenhafte Etatsan-

fertigung zu den wichtigsten Dienstespflichten der Beamten, weßhalb jeder durch offenbare Vernachläßigung unterlaufende materielle Fehler mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. geahndet, gegen jene Individuen aber, welche sich bei Bearbeitung, Revision, Zusammenstellung, Reinschreibung oder Collationirung der Etats eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, eine Strafe von 3 bis 30 Reichsthaler verfügt werden soll. Die Vorlage des Etats hat übrigens bei gleicher Ahndung nicht nur nach der speziellen ausführlichen Instruktion und dem vorgeschriebenen Formular, sondern auch innerhalb des dazu bestimmten Termins prompte zu erfolgen, indem die Zusammenstellung der Resultate aller Spezial-Aemter rc. und Kassen-Etats in einen Haupt-Etat jeden Kreises, letztere aber in einen General-Finanz-Etat oder Staats-Budget diese Pünktlichkeit erfordert.

(Geret Bd. I. S. 16. und Bd. VII. S. 437. dann Rescr. vom 17. September 1823.)

§. 64.

Einhaltung und Befolgung der sanktionirten Etats.

Die sanktionirten Etats bilden zwar die Haupt-Grundlagen aller Zahlungs-Anweisungs-Ermächtigungen; gewähren jedoch für sich allein keine vollgültige Zahlungs-Befugniß und Rechnungsbelege, indem jede Personal-Anstellung oder Regie-Bewilligung durch besonderes Rescript ausgesprochen seyn muß, und die gewöhnlichen Vorbehaltungs-Punkte wegen der Reservefonds auch ihre speziellen Erledigungen erfordern.

Sobald die Nothwendigkeit einer Etats-Ueberschreitung als unvermeidlich erkannt ist, muß die Genehmigung derselben unverzüglich eingeholt werden; es sey denn, daß es eine Etats-Position betrifft, deren Exigenz nicht auf ein Maximum bestimmt werden kann, sondern durch das Bestehen des Ausgabs-Objekts und durch dessen Dauer und

Umfang selbst unausweichlich bedungen wird: in welchen Fällen nur mit Schluß jeden Quartals vermittelst einer Hauptzusammenstellung die höhere Genehmigung zu erholen ist, da es derselben blos zur Rechnungs-Belegung bedarf.

(Geret Bd. IV. S. 265. und Bd. IX. S. 755.)

Weil im Allgemeinen die Etats wesentliche Grundgesetze einer ordentlichen Rechnungs-Verwaltung sind, auch nach vorheriger Prüfung und Sanktion der vorgesetzten Stellen den treffenden Aemtern zur genauen Nachachtung in extenso mitgetheilt, oder in anderer Art zugefertigt werden; so ist allerhöchst bestimmt, daß jedes Ansuchen um Nachgenehmigung einer Etats-Ueberschreitung, wenn der Anlaß dazu nicht sogleich bey dem Eintritte des unvorhergesehenen oder unverschieblichen Falles, sondern erst nachträglich oder gelegenheitlich der Rechnungs-Ablage zur Anzeige gebracht wird, ohne weiters von der Hand gewiesen, auch der Regreß persönlich sowohl an die Behörden, als die treffenden Beamten genommen, und rücksichtslos in strengen Vollzug gesetzt werden soll.

(Reggsbl. 1818. S. 201. dann Geret Bd. IX. S. 756. und Bd. IV. S. 253.)

Nachdem übrigens die Ueberschreitung eines, durch Gesetz und die obere leitende Stelle bestätigten Etats, somit die eigenmächtige Verausgabung öffentlicher Gelder und deren Verwendung zu willkührlichen Zwecken eine Verletzung der Amtspflicht, und zwar eine Verletzung nicht aus Fahrläßigkeit, sondern — da sie in einer positiven Handlung besteht, nach der Lehre des Strafgesetzbuches und der Anmerkungen über den dolus, besonders der Anmerkungen zum Art. 438. — eine absichtliche ist; so kann gegen einen Beamten der, vorhergegangener Warnungen ungeachtet, den Etat überschreitet,

somit die Staatskasse mit Ausgaben und Schulden vorsätzlich belastet, nach Art. 438. des Strafgesetzbuches verfahren werden.

Kapitel XI.

Kassa = Gegenstände.

§. 65.

Kassaführung und Kassasperre.

Die Verwaltung der Amtsgelder muß jedem dazu verpflichteten Beamten ein Heiligthum seyn; weßhalb er nicht nach Belieben darüber schalten und walten kann, davon nichts in eigenen Nutzen verwenden darf, und solches immer abgesondert von allem Privatvermögen halten muß.

(Eschenm. §§. 291 u. 503. Rebm. von Einr. §. 81. Rheinländer §. 20. Geret Bd. VII. S. 507.)

Keinem Perceptions= und Verwaltungs=Beamten ist erlaubt, die als Staatsgefälle eingegangenen oder deponirten Staatspapiere interimistisch zu benutzen, mit denselben auf eigene Rechnung Mäckelei zu treiben, damit nach dem Steigen oder Fallen des Kurses zu spekuliren, oder sie gegen Papiere von geringerem Werthe zu verwechseln. Eben so wenig dürfen die eingenommenen guten Münzsorten gegen schlechtere vertauscht werden.

(Rescr. v. 10. May 1817 .Rescr. v. 29. Juli 1821. Geret Bd. XI. S. 1138 u. 1193. Rescr. v. 26. Oktbr. 1821. Eschenmayer §. 292. Rheinländer §. 29.)

Die Amtsgelder aller Art, und die Geld gleichen Kassa=Effekten (Staatsobligationen, Wechsel u. dgl.) sollen nach Vorschrift der allgemeinen und besondern Instruktion, sowohl hinsichtlich der Ausscheidung in ordentliche oder ausserordentliche Staatsgefälle, besondere Perceptionen, kommissionelle Einnahmen für andere Kassen, Depositen rc. als auch rücksichtlich der Sortirung und Enrolirung

oder Einzählung in Säcke nur in der Amts-Kassa aufbewahrt werden; daher bei Vermeidung der gesetzlichen Disciplinarstrafen verboten ist, Amtsgelder und Effecten privative in Verwahrung zu nehmen.

(Rescr. v. 29. April 1821. Geret Bd. XI. S. 1143. Rescr. vom 26. Okt. 1821. Geret Bd. XI. S. 1193. dann Bd. VII. S. 507.)

Die Kassapapiere, d. h. Quittungen über gemachte Gefällslieferungen, honorirte Assignationen, Haft- und Vorschußscheine, Quittungen über geleistete Kommissions- oder à Conto-Zahlungen u. dergl. sollen gleichfalls in der Amtskasse, und zwar in einer solchen Ordnung aufbewahrt werden, daß die manualmäßigen Rechnungs-Bestände durch den Kassenbestand an Baarschaft, Effecten und Kassapapieren jederzeit nachgewiesen werden können.

(Geret VII. Bd. S. 507. seq. Geret XI. Bd. S. 1194. seq.)

Für die instruktionsmäßige Führung, und die Richtigkeit der Amtskasse haftet jeder Beamte oder Kassier allein, wenn ihm kein Controlleur beigegeben ist; affirmativen Falls aber muß die Kassa unter gemeinschaftlicher Sperre geführt werden, und diese kumulative Kassasperre hat sodann für den Controlleur eine unmittelbare pekuniäre Mithaftung in der Art zur gesetzlichen Folge, daß beide Beamte als wahre Correi debendi für jeden Kassendefekt in solidum haften.

(Rescr. vom 29. April 1821. Geret XI. Band. S. 1143.)

§. 66.

Sicherung der Amtskassa-Lokalitäten.

Jedem Rentbeamten oder Kassier ꝛc. liegt ob, die ihm anvertrauten Gelder oder Kassa-Effekten gut zu verwahren, und daher für die Sicherheit seiner Amtskasse sowohl von aussen, als auch von innen möglichst zu sorgen. Denn wenn irgend ein Unglück geschieht, und er hat sich einen Mangel an der nöthigen Sorgfalt und der Anwendung gehö-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

riger Mittel zu Schulden kommen lassen; so haftet er für allen daraus entstandenen Schaden.

(Eschenm. §. 503. Hofmann §. 13. Geret Bd. VII. S. 507.)

Wird die gehörig gesicherte und verschlossene Amtskasse mittelst Einbruchs bestohlen, so ist der Beamte nur insoferne ausser Schuld, als er mit der Ablieferung seiner Gefälls-Ueberschüße nicht in Verzug war; dieß ist auch bei Beschädigungen durch Brand, Krieg und sonstige zufällige Ereignisse der Fall. Werden aber Amtsgelder, die nicht in der Amtskasse aufbewahrt lagen, entwendet, oder durch nächtlichen Einbruch gestohlen; so muß der nachläßige Beamte sie ersetzen (conf. Kap. V. §. 37. oben).

(Rheinl. §. 30. Rebm. von Einr. §. 91. Eschenm. §§. 769 u. 778.)

Uebrigens hat jeder Kassebeamte wegen Sicherung der Kassa-Lokalitäten jene Vorsichts-Maaßregeln zu beobachten, die oben Kap. IV. §. 23. speziell vorgezeichnet sind.

§. 67.

Geld-Lieferungen und Geld-Versendungen.

Werden von einem Rentbeamten oder Kassier die hinsichtlich der amtlichen Geld-Ablieferung im Allgemeinen bestehenden Vorschriften überhaupt, und die vorgeschriebenen Maaßregeln wegen Verpackung und Versendung der Gelder durch sichere Gelegenheiten rc. insbesondere nicht befolgt, oder hat er sich hiebei eines Mangels der nöthigen Sorgfalt schuldig gemacht; so haftet derselbe für jeden daraus entstehenden Schaden.

(Instruktion v. 10. Okt. 1825.)

Ueberdieß liegt es in den Pflichten der Perceptionsbeamten, dem Aerar jeden unnöthigen Aufwand zu ersparen, und daher auch unter den vorgeschriebenen Lieferungs-Gelegenheiten immer die wohlfeilere, jedoch auch sichere zu benützen (confer. Kap. V. §. 37).

(Rescr. vom 29. Sept. 1819. Geret Bd. IX. S. 785. Hofmann §§. 9 und 121. Rebm. von Einr. §. 92. Eschenm. §. 503)

Bayerische Staatsbibliothek München

Bei Geld-Versendungen durch den Postwagen hat der abliefernde Beamte (da die von der Postbehörde ausgestellten Scheine nur für eine bestimmte Zeit gültig sind) rechtzeitig Erkundigung einzuziehen, ob der betreffende Empfänger sie auch erhalten habe, und wenn dieses nicht geschehen ist, noch vor Ablauf des im Postschein bestimmten Termines bei der Postbehörde den Ersatz zu reklamiren. Unterläßt derselbe dieses, so verfällt er in culpam latam, und muß den Verlust ob neglectum officium ersetzen.

(Hoffmann §. 78. Eschenm. §. 610.)

Alle Aemter, welche Staatsgüter-Kaufschillinge und Ablösungsgelder an die k. Kreis-, oder an die vorgesetzte Central-Administrations-, Haupt- rc. Kassen abliefern müssen, haben sich mit aller Vorsicht zu benehmen, daß die befragten Gelder nicht mit andern Ueberschüssen oder ordentlichen Einnahmen, überhaupt nicht mit andern Geldern vermengt an die betreffenden Kassen gelangen, und von letztern ausquittirt werden.

(Instrukt. vom 23. Dezember 1818. Gerets Sammlung Band XI. S. 1155. dann Instrukt. v. 10. Okt. 1823.)

§. 68.

Münzsorten und deren Devalvirung.

Bei Einhebung der Staatsgefälle in Geld sollen die Aemter und Kassen nur Konventions-Münze, an ausländischen Scheidemünzen gar nichts, an inländischen derlei aber nur soviel annehmen, als zur Berichtigung kleiner Beträge, oder zur Ergänzung der Schuldigkeits-Summen nothwendig ist.

(Verordn. vom 24. April 1807. Reggsbl. S. 778. Geret VII. Bd. S. 502. und XI. Band. S. 1054.)

Wird eine Münzsorte durch öffentliche Bekanntmachung devalvirt (auf einen geringeren Werth herabgesetzt), oder ganz ausser Kurs gesetzt; so muß der Kassa-

beamte sogleich seine Kasse in Gegenwart eines andern verpflichteten herrschaftlichen Beamten oder zweier unverdächtiger Zeugen stürzen, sein Journal abschließen, und den Abschluß nebst einem Attest der Zeugen über die Größe der Kassebaarschaft überhaupt, und die Zahl der verrufenen Geldstücke insbesondere, seiner vorgesetzten Stelle mittelst Anzeigeberichts vorlegen, damit diese wegen des legal hergestellten Münz = Verlustes das Weitere verfügen kann.

(Rebm. v. Einr. §. 100. Eschenmayer §. 508. Hoffmann §. 34. Rheinländer §. 29.)

Nimmt ein Kassabeamter falsche, devalvirte (abgeschätzte oder verrufene), ungangbare, und nicht konventionsmäßige, oder überhaupt nicht kassamässige Münzen an, und es ergeben sich bei der Zurechnung an die einschlägige Kassa, oder bey deren Verwendung zu Amtsausgaben Anstände; so hat er den Verlust selbst zu tragen.

(Rheinländer §. 4. Eschenm. §. 549. Hoffm. §. 14. Rebm. l. cit.)

Vertauscht ein Kassabeamter die eingenommenen guten Münzsorten gegen schlechtere, so begehet er ein crimen doli, und wird ausser dem dreifachen Ersatze des Gewinnes mit Entlassung bestraft.

(Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 456. u. Rescr. vom 6. Nov. 1823.)

§. 69.

Zahlungs = Befugnisse.

Die Haupt = Grundbestimmung aller Zahlungsbefugnisse der Kassen und Aemter ist, daß dieselben keine Zahlung mit Amtsgeldern leisten dürfen, ohne dazu von der kompetenten Finanzverwaltungs= oder Oberaufsichtsbehörde schriftlich und bestimmt ermächtigt und angewiesen zu seyn.

(Allgemeine Instruktion vom 2. März 1814. §. 1. Gerets Samml. IV. Band. S. 246.)

Alle Kompetenz zur Zahlungs=Ermächtigung oder Anweisung geht bey den Guts=Administrationen von dem Prinzipal, bei den Staats=Einnahms= und Ausgabs=Aemtern aber von Seiner Majestät dem König, durch das Staats=Ministerium der Finanzen aus, welches letztere jedoch nur an die Central=Staatskasse unmittelbare Weisungen erläßt, zur Anweisung der übrigen Aerarialkassen und Aemter hingegen die denselben vorgesetzten Finanzverwaltungs=Mittelstellen ermächtiget.

(A. Instr. v. 2. März 1814. §. 2.)

Jede Zahlungs=Anweisung der Finanzverwaltungs=Mittelstellen (zentralisirten Administrationen, Kreis=Regierungs=Finanzkammern) muß sich entweder auf eine spezielle allerhöchste Bewilligung, oder auf allgemeine Verordnungen und Regulative, organische Edikte, Pensions= so andere allgemeine Normen, oder auf etatsmäßig bewilligte Exigenzvoranschläge gründen, und in letzter Beziehung entweder mit dem Bewilligungs=Rescript belegt seyn, oder die Berufung auf das allerhöchste Etats=Sanktions=Rescript, respée die Bezeichnung des etatsmäßigen Fonds enthalten.

(loc. cit. §§. 2. 3. 5. und 11.)

Die Ausbezahlung jener ständigen Ausgaben, deren Bewilligung im Einzelnen durch ein von dem einschlägigen Staats=Ministerium ausgefertigtes Rescript mit ausdrücklicher Bestimmung: was, an wen, wofür, wieviel und auf wie lange ausgesprochen seyn muß, und welche von den Kassen und Aemtern so lange der gegebene Termin dauert fortbezahlt werden dürfen, darf in monatlichen Raten geschehen, wenn nicht ausdrücklich andere Termine bestimmt sind; jedoch immer nur für den laufen=

den Monat, und es findet daher kein Vorschuß für künftige Monate statt.

(cit. loc. §§ 5 und 7.)

Bei dergleichen Ausbezahlungen treten übrigens noch folgende Rücksichten ein:

1) Als Zahlungs-Anfangs-Termin gilt in der Regel das Datum der Bewilligung, wenn letzterer ein solcher Termin nicht ausdrücklich beigefügt ist; Funktions-Zulagen oder Gehälter beginnen im letztern Falle ausnahmsweise mit dem Zeitpunkte des Antrittes der Funktion, und die kompetenzmäßig bewilligten Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen fangen in der Regel nach ausgeflossenem Sterb- und Nachmonate an.

(cit. loc. § 6. lit. a. b. Dienstpragmatik vom Jahre 1805. §. 6. Reggsbl. S. 235.)

2) Wird bei Beförderungen, Reaktivirungen oder Versetzungen der neue Gehalt aus einer andern Kasse bezahlt, so darf letztere die Bezahlung des mit der neuen Bedienstung verbundenen Gehalts erst dann zu leisten anfangen, wenn das betreffende Individuum diese Bedienstung wirklich angetreten, und von jener Kasse, welche den bisherigen Gehalt bezahlte, ein tax- und stempelfreies Attest über den letzten Gehaltsbezug beigebracht hat. Bei Ueberweisung von Pensionen auf eine andere Kasse oder auf einen anderen Kreis muß gleichfalls ein solches Kassenattest beigebracht seyn, bevor von der andern Kasse eine Zahlung geleistet werden darf.

(Allgem. Instrukt. v. 2. März 1814. §. 6. lit. c und e. Rescr. vom 2. May 1815. Geret V. S. 138.)

3) Von den Quittungen der Quiescenten, Pensionisten, Wittwen und Waisen muß wenigstens die für den letzten Monat jeden Jahrs ausgestellte mit einem

Lebens-Atteste von der kompetenten Polizeybehörde versehen seyn.

4) Alle ständigen Pensionen und Unterstützungen, welche im Auslande verzehrt werden, unterliegen dem Abzuge von ⅓tel, wenn nicht die abzugsfreie Verabfolgung ausdrücklich bewilligt ist.

(Rescr. v. 15. Jan. 1813. Geret Bd. III. S. 65.)

5) Mit dem Eintritte des im Bewilligungs-Rescript festgesetzten Termins oder anderer Veränderungen, oder mit dem Tode (respée dem Nachmonate) des Bediensteten, Quiescenten und Pensionisten, oder nach erfolgter Weisung zur Zahlungs-Einstellung von der kompetenten Finanzverwaltungsbehörde erlischt auch die Zahlungsbefugniß.

(Allgem. Instrukt. v. 2. März 1814. §. 8. Dienstpragm. v. J. 1805. §§. 7 und, 18. Rescr. v. 19. Dezember 1809. Geret Bd. I. S. 136.)

Für die Regie-Ausgaben im engern und weitern Sinne werden durch die allerhöchsten Etats-Sanktions-Rescripte auf den Grund der einschlägigen Spezialetats theils unüberschreitbare Maxima, theils auch approximative Voranschlagssummen bewilligt, deren spezielle Verwendung zu den bestimmten Zwecken der pflichtmäßigen Disposition der einschlägigen Geschäfts- und respée Finanzverwaltungs-Mittelstellen, gegen rechnungsmäßige Nachweisung des effektiven Aufwandes, untergestellt ist.

Nach erfolgter Etats-Sanktion müssen die betreffenden Kassen, Aemter und Verwaltungen, bei welchen dergleichen Ausgaben vorkommen, von den allerhöchst bewilligten Summen durch abschriftliche oder auszugsweise Mittheilung des Sanktions-Rescripts in Kenntniß gesetzt, und nur auf Rechnung dieser Summen können von gedachten Finanzverwaltungs-Mittelstellen nach und nach

die erforderlichen Zahlungen dem Bedürfniße gemäß angewiesen werden.

Ohne zuvor von der durch das Staats-Ministerium der Finanzen erfolgten Sanktion respée Ermächtigung in Kenntniß gesetzt, und auf den Grund derselben von der kompetenten Finanz-Verwaltungsbehörde gehörig angewiesen zu seyn, ist keine Kasse und kein Amt befugt, irgend eine Zahlung zu leisten. Dabei versteht sich jedoch allerdings von selbst, daß wenn die Sanktion eines Etats nicht schon vor dem Eintritte des Finanzjahres erfolgen sollte, deßwegen der Betrieb der Staats-Oekonomie, Fabriken, Gewerbe und überhaupt aller auf täglicher Leistung der erforderlichen Zahlungen bedingten Staats- und Verwaltungs-Geschäfte nicht zu unterbrechen, und daher jede Finanzverwaltungs-Mittelstelle befugt sey, die unverschieblich ordentlichen Regiezahlungen provisorisch und auf Abschlag der durch die Etats-Sanktion bewilligt werdenden Exigenz-Summen anzuweisen.

(Allgem. Instr. vom 2. März 1814. §§. 11 — 13.)

Von den Taxaturämtern der Appellations-, dann der Kreis- und Stadt-Gerichte dürfen aus den eingegangenen Taxen und Sporteln keine Zahlungen gemacht, oder Ausgaben bestritten werden, ausser wozu sie durch die einschlägige Kreis-Regierungs-Finanzkammer authorisirt sind.

Die dagegen handelnden Taxaturbeamten werden nicht nur zum Ersatze des ungeeignet Bezahlten angehalten, sondern verfallen auch wegen ihres Ungehorsams noch besonders in eine verhältnißmäßige Disciplinarstrafe.

(Rescr. vom 17. März 1821. Geret XI. Bd. S. 1025.)

Die für einen Regie-Ausgabszweig bewilligte Summe darf nicht auf einmal ganz ausbezahlt werden, sondern diese Ausbezahlung hat soviel möglich nur in monatli-

chen Raten und nach dem wirklichen Bedarf zu geschehen.

(cit. l. §. 16.)

Ueber die etatsmäßig bewilligte Regie-Exigenz-Summe eine Bezahlung zu leisten, ist keine Kasse und kein Amt befugt; es muß daher jede Zahlungsanweisung der Finanzverwaltungs-Mittelstellen, wodurch der Etat überschritten wird, sich auf eine allerhöchste Genehmigung der betreffenden Etats-Ueberschreitung gründen (confer. Cap. X. §. 64.).

(cit. l. §. 14. Verordn. v. 14. Febr. 1818. Reggsbl. S. 201.)

Für die von einem Rentamte gegen kontrasignirte Scheine geleisteten Zahlungen von Straßen- ꝛc. Baukosten, welche den genehmigten Etat überschreiten, haftet jener Baubeamte, welcher die Manualien zusammen zu stellen, oder die Scheine kontrasignirt hat.

(Generale v. 21. September 1812. Gerets Sammlung Bd. VII. S. 493.)

In ausserordentlichen Fällen, und wenn Gefahr auf Verzug haftet, darf zwar von den Finanzverwaltungs-Mittelstellen eine provisorische Zahlung bis zum Betrage von 1000 Gulden verfügt werden; jedoch nur vorbehaltlich des Nachtrages der einzuholenden allerhöchsten Genehmigung.

(Organ. Edikt v. 27. März 1817. §. 73. Rggsbl. S. 270.)

In dem Falle hingegen, wenn während dem Laufe des Jahres der Voranschlag oder die Etatssumme irgend einer Ausgabs-Position (deren Exigenz nicht auf ein Maximum bestimmt werden kann, sondern durch das Bestehen der Ausgabsobjekte bedungen wird, z. B. die Kosten der Kriminal-Gerichtspflege, der Benützung und Verwerthung der Forstprodukte, genehmigter Kommissionen, die Bothenlöhne ꝛc.) unausweichlich überschritten werden mußte, und

nach der Natur der Sache es nur einer rechnungsmäßigen Nachweisung der wirklichen Ausgaben bedarf, sind die Finanzverwaltungs-Mittelstellen allerdings befugt, den unausweichlichen Mehrbedarf anzuweisen, jedoch gehalten, über die einzelnen Fälle mit Schluß des Jahrs eine kollektive Anzeige zur allerhöchsten Nachgenehmigung im Ganzen einzusenden.

(Rescr. v. 22. Nov. 1814. Geret Bd. IV. S. 265.)

Ist einmal eine Ausgabe auf kompetente Weise bewilligt und angewiesen, so darf davon nichts auf das nächstfolgende Jahr zur Zahlung hinüber genommen, und auf den Bestand voriger Jahre verrechnet werden, ohne daß über eine solche Transferirung die allerhöchste Genehmigung von dem einschlägigen k. Staats-Ministerium, und die Zahlungsermächtigung von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen vorliegt.

(A. J. v. 2. März 1814. §. 10.)

§. 70.

Solutio indebiti.

Bezahlt ein Verrechner etwas, das er nicht zu bezahlen schuldig, oder wozu er nicht befugt war, so ist er in culpa lata und dem Aerar zum Ersatz verpflichtet.

(Rebm. Verf. §§. 53 u. 58. Hofm. §. 57.)

Daher sollen alle jene geleisteten Zahlungen, welche entweder

a) die von der kompetenten Stelle etatsmäßig oder durch besondere Genehmigungen bewilligten Exigenzsummen überschreiten, oder

b) über den Bewilligunзstermin hinaus fortbezahlt werden, oder

c) auf einen andern Gegenstand respée an Andere gepflogen worden sind, als wofür sie bewilligt waren, demjenigen Kassier oder Beamten zur Last fallen, welcher sie geleistet hat, jedoch salvo regressu contra quemcunque.

(Allg. Instr. v. 2. März 1814. §. 27. Gerets Samml. Bd. IV. S. 257. Cod. civ. P. IV. Kap. 13. §. 5. Reggsbl. 1818. S. 102.)

Was übrigens aus vermeintlicher Schuldigkeit und Irrthum indebite bezahlt oder gegeben wird, das muß der Empfänger oder seine Erben auf Begehren ex condictione indebiti wieder zurückgeben.

(l. cit. Kap. 13. §. 5.)

§. 71.

Exceptio non numeratae pecuniae.

Diese Querel kann von Beamten, Kassiers und andern Einnehmern gegen Andere, die an sie zu zahlen und zu liefern haben, nicht eingelegt werden.

(Cod. civ. P. IV. Kap. 11. §. 6. Hofm. §. 66.)

Sie kann aber auch gegen den öffentlichen Rechnungsbeamten nicht stattfinden; denn dieser würde häufig der Chikane boshafter Menschen ausgesetzt seyn, und seine Dienstobliegenheiten nicht erfüllen können, wenn er bei einer gültigen Quittung auch noch auf jede exceptio non numeratae pecuniae den Beweis der geleisteten Zahlung führen müßte.

(Klaproth von Verfert. §. 18. Eschenmayer §. 596. Hofmann §. 68.)

Nimmt ein Rechnungs-Beamter eine nicht von dem Empfänger eigenhändig geschriebene, und anstatt der Unterschrift mit Zeichen, z. B. mit 3 Kreuzen, versehene Quittung ohne weiters an; so muß er, wenn die exceptio non numeratae pecuniae eingelegt wird, sich auch

gefallen lassen, den Beweis der Bezahlung zu übernehmen. Im Fall aber, wenn die Quittung von einer fremden Hand unterschrieben ist, und Streitigkeiten entstehen, muß der Unterzeichner durch einen Eid bekräftigen, daß er die Quittung auf Ansprechen des Geldempfängers unterzeichnet habe. Ein Rechnungsführer kann allen Weitläufigkeiten und Umständen am beßten dadurch vorbeugen, wenn er neben den 3 Kreuzen oder der fremden Hand noch die Attestation entweder des Vorstehers oder Schullehrers des Orts dazu nimmt. Die Unterschrift seines Schreibers, oder des Amtsdieners kann aber nicht wohl geduldet werden, weil sie nicht unpartheiisch genug sind.

(Eschenmayer §. 608.)

§. 72.

Zahlungs-Nachweisung.

Jede von einem Verwaltungs- oder Kassa-Beamten auch mit Befugniß geleistete Zahlung erfordert den Beweis, daß sie wirklich geschehen ist, durch vorzulegende Bescheinigung, und zwar von Personen ausgestellt, die zur Ausstellung derselben qualifizirt sind. Alle Personen, die das Gesetz nicht für unfähig erklärt, sind fähig, dem Rechnungsbeamten ein Zeugniß auszustellen, daß dasjenige wahr sey, was er in Bezug auf ihre Forderung gethan hat (conf. §. 17.).

(Cod. civ. P. IV. Kap. 14. §. 12. Rheinländer §§. 6 u. 7. Hofmann §. 86. Eschenmayer §. 628.)

Der Beweis des modi solutionis wird nur dann verlangt, wenn eine geschehene Zahlung durch Anweisung, oder durch Ab- und Gegenrechnung geschehen ist, und wenn dieses aus dem Rechnungsvortrage nicht klar hervorgeht, dann wenn überhaupt Widerspruch stattfindet (conf. §. 51.).

(Rebmann Verf. §§. 5 und 6. Hofmann §. 50.)

Haben an einer Bezahlung mehrere Personen Antheil, und die Quittung darüber wäre nur von einer unterschrieben; so wird präsumirt, daß nur der Unterschriebene für seinen Antheil befriedigt worden sey, wenn der Unterschrift nicht ausdrücklich beigesetzt ist, daß sie auch im Namen der übrigen (in Solidum) gelte.

(Eschenmayer §. 624. Hofmann §. 88.)

Es giebt aber auch Fälle, wo der wahre Empfänger nicht quittirt, sondern derjenige, mit welchem kontrahirt worden ist, z. B. wenn der Baumeister für sich und seine Gesellen quittirt.

(Eschenm. §. 626.)

Wer eine erhaltene Zahlung boshafterweise abläugnet, und derselben überwiesen ist, soll deßwegen besonders gestraft werden.

(Cod. civ. Th. IV. Kap. 14. §. 12.)

§. 73.

Zahlungsleistung, dann Vollmachten zu Gelderhebungen.

Nach dem Gesetze muß derjenige, welcher bezahlt wird, entweder der Gläubiger selbst seyn, oder diesen von Amts- oder Anwalt-, Erb- und Vormundschaftswegen ꝛc. zu vertreten haben.

(Cod. civ. Thl. IV. Kap. 14. §. 4.)

Kein Verwaltungsbeamter soll daher die Forderung des Kreditors an einen Mandatar oder Anwalt ausbezahlen, wenn nicht dieser entweder mit der Quittung des Kreditors auch eine Vollmacht zum Empfange der Gelder, oder eine Vollmacht zum Empfange und zur Ausquittirung im Namen des Kreditors producirt, oder im Documento obligatorio des Geldempfanges wegen mitbenannt ist.

(Cod. civ. Th. IV. Cap. 14. §. 4. Rebmann Verfahr. §. 55. Hofm. §. 84. Rheinl. §§. 9 u. 13. Eschenm. §. 620.)

Bei mehreren Theilnehmern kann derjenige, welcher das Documentum obligationis in Händen hat, mit Sicherheit bezahlt, und von ihm allein Quittung angenommen werden; es ist jedoch bei zu besorgender Gefahr eine Caution zu fordern.

(Eschenmayer §. 625.)

Wenn ein Kreditor seine Forderung an einen Dritten cedirt, so kann der Rechnungsbeamte nur an den Cessionar mit Sicherheit bezahlen. Die Cession muß jedoch von dem, der sich darauf beruft, erwiesen werden, und es ist daher auch der Inhaber eines auf einen andern lautenden Documenti obligationis ohne andere Legitimation nicht für einen Cessionar zu achten.

(Cod. civ. Th. II. Kap. 3. §. 8. Nr. 6. Eschenm. §. 619.)

Wer nicht freie Administration seiner Güter hat, dem kann auch ohne Wissen und Willen derjenigen, unter denen er steht, mit Bestand und Sicherheit eine Schuld nicht heimbezahlt werden.

(cit. l. §. 5. Eschenm. §§. 621 u. 622.)

§. 74.

Zahlungsanweisungen, Assignationen und Wechsel.

Zahlungsanweisungen werden entweder von der kompetenten Finanzverwaltungsbehörde an eine untergeordnete Kasse durch Dekreturen (conf. §. 69.) verfügt, oder von einer höheren Kasse einer Unterkasse durch Assignationen gegeben. Die realisirten Anweisungen erster Art werden als Amtsausgaben in der Amtsrechnung nachgewiesen, jene der letzteren Art aber als Kommissions- oder à Conto Zahlungen, respée baare Gefällslieferungen an die anweisende Casse behandelt.

(Geret Bd. II. S. 335. Rheinländ. §. 13.)

Eine Assignation ist noch keine Zahlung, und die anweisende Kasse ist ihrer Zahlungsverbindlichkeit nicht eher

entledigt, als bis diese Verbindlichkeit auf ihre Anweisung hin wirklich erfüllt, und die Assignation realisirt worden ist.

(Cod. civ. Th. IV. Kap. 15. §. 7. Rebmann von Einr. §§. 110 u. 111. Rheinländer §. 13. Eschenmayer §§. 113, 163 u. 591.)

Keine Kasse und kein Amt darf eine à Conto Zahlung leisten, ohne dazu von derjenigen Kasse, für welche sie geleistet werden soll, durch die vorgesetzte Behörde angewiesen und ermächtigt zu seyn.

(Allgem. Instr. vom 2. März 1814. Gerets Samml. Bd. IV. S. 255.)

Es ist auch keine Kasse uud kein Amt befugt, ausser den von der kompetenten Behörde ordonanzirten à Conto Zahlungen auf Rechnung der Central-Staatskasse etwas zu bezahlen, wenn ihnen nicht eine Central-Staatskasse-Anweisung (Assignation), oder eigentlicher eine eventuelle Central-Staatskasse-Quittung producirt wird.

(Rescr. v. 1. November 1808. Geret Bd. II. S. 334.)

Die Anweisungen oder Assignationen der Central-Staatskasse à Conto ihrer etatsmässigen Dotation müssen aber pünktlich honorirt, und spätestens 8 Tage nach erfolgter Realisirung von sich gerechnet werden.

(Rggsbl. 1817. S. 273. und Rescr. v. 25. Juli 1823.)

Bei den allgemeinen Rentämtern werden nach vollzogener Vereinfachung des Rechnungswesens nur mehr folgende Kommissions- oder à Conto Zahlungen bestehen:

1) die Militär-Pensionen à Conto der Militär-Hauptkasse;
2) die Säkularisations-Pensionen, welche die Staatsschuldentilgungskasse übernommen hat, so wie überhaupt alle Assignationen dieser Kasse auf die ihr zuständigen Gefälle;
3) Zahlungen auf Rechnung der königl. Kabinetskasse;

4) Zahlungen auf Rechnung der den königl. Staatsministerien angewiesenen Dispositionsfonds;

5) Zahlungen auf Rechnung des, bei dem königl. Oberst-hofmeisterstabe bestehenden, Hof = Elemosinariats = und Unterstützungsfonds; endlich

6) Zahlungen auf Rechnung der Bergwerks=, Salinen=, Post = und Lotto = Hauptkassen.

(Instruktion v. 26. Oktob. 1821. §. 34. Gerets Sammlung Bd. XI. S. 1196.)

Anweisungen von Personen oder Stellen, welche ein jährliches bestimmtes Geld = oder Naturalien = Quantum zu empfangen haben, können von dem Verrechner nur in soferne honorirt werden, wenn sie durch die Zeit der Anweisung nicht zu einem Vorschusse oder zu einer Vorausbezahlung erhoben werden.

Ereignet sich der Fall, daß in einer Zahlungsanweisung oder Dekretur die angewiesene Summe mehr beträgt, als der Empfänger zu fordern hat; so muß der Rechner darüber bei seiner vorgesetzten Stelle, von welcher die Dekretur ausgefertigt wurde, anfragen.

(Hofmann §. 65.)

Anweisungen in der Form eines Wechsels können von jedem ausgestellt werden, der fähig ist, Verträge zu schließen; allein sie haben nur dann Wechselkraft, wenn der Aussteller wechselfähig ist.

(Rheinländer §. 13. Cod. civ. Thl. IV. Kap. 14 u. 15. §. 7.)

§. 75.

Satisfaktion, oder Befriedigung überhaupt.

Die Satisfaktion begreift zwar die vollständige Bezahlung im Allgemeinen, jedoch nicht die strengkontrakt=

mäßige Befriedigung in sich. Es darf aber ein solcher modus solvendi nur dann statthaben,

a) wenn man das fragliche Objekt nicht mehr in natura prästiren kann;

b) wenn man gleich anfänglich zur Natural-Prästation nicht verbunden war, sondern freie Wahl hatte, statt derselben auf andere Art Zahlung zu leisten; und

c) wenn der Gläubiger selbst gutwillig damit verstanden ist.

(Cod. civ. Th. IV. Kap. 15. §. 9.)

§. 76.

Compensation oder Wettschlagung.

Eine rechtmäßige Compensation, wodurch nämlich eine Schuld gegen die andere aufgehoben wird, hat die nämliche Wirkung, wie eine Bezahlung; was jedoch herrschaftliche Leistungen oder landesherrliche Forderungen betrifft, so findet eine Compensation an Steuern, Anlagen, Zöllen, Accisen s. a. dergleichen öffentlichen Abgaben, durch Gegenforderungen von Privaten nicht, sonst aber regulariter nur insoferne statt, als sie nicht von einer Gemeinde und Kasse zur andern, sondern nur in der nämlichen Station geschieht, oder die Forderung und Gegenforderung die nämliche Ursache mit einander haben.

(Cod. civ. Th. IV. Kap. 15 §. 1. Rebmann von Einr. §. 106. Rheinländer §. 15.)

§. 77.

Retention oder Zurückhaltung der Forderung.

Die Retention, vermög welcher das was man von eines Schuldners Sachen in Handen hat demselben so lange vorenthalten wird, bis man von ihm befriedigt ist, ge-

hört lediglich zu den Sicherheits-Maaßregeln, und hat große Aehnlichkeit mit der Compensation.

(Cod. civ. Th. IV. Kap. 15.)

Sowohl von Aemtern, als Privaten darf das Retentionsrecht nur dann ausgeübt werden:

a) wenn der aufzuhaltende Gegenstand sich wirklich in dem Besitze des Retentors befindet, und

b) von letzterm nicht ungerechter Weise erlangt wurde, dann

c) wenn erfterer keinem Dritten gehört.

(l. cit. §. 2.)

Uebrigens braucht das debitum retentionis nicht so liquid zu seyn, wie in compensatione; sondern es findet das Retentionsrecht auch um illiquida statt, dauert aber nur so lange, bis die Schuld bezahlt ist, oder ein Dritter ein stärkeres Recht darauf darthun kann.

§. 78.

Cession oder Rechtsabtretung.

Durch die Cession oder Ueberweisung (Rechtsabtretung) werden einer neuen Person (Cessionar) alle Rechte des bisherigen Gläubigers (Cedens) übertragen; der Cessionar nimmt alle Gefahr auf sich, und der Cedent prästirt nur eine richtige, aber keine flüssige Schuld.

(Cod. civ. Th. IV. Kap. 15. §. 7.)

So lange dem Schuldner die Uebertragung nicht bekannt worden ist, kann er an den Cedenten bezahlen, und er ist, soweit er bezahlt hat, rechtskräftig befreit. Ist demselben aber der Cessionar urkundlich oder erweislich bekannt gemacht worden, so gilt eine nachherige Zahlung an den alten Gläubiger nicht mehr.

(Rheinländer §. 12.)

Werden von Staats-Realitäten-Käufern, oder von Allodifikanten und Reluenten den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, oder in Folge spezieller Genehmigung, Staats-

papiere an Zahlungsstatt cedirt; so muß mit den cedirten Papieren eine legale Cessionsurkunde sammt einer Abschrift hievon übergeben werden, damit sowohl die Central-Staats- als auch die Schuldentilgungs-Kasse sich zu jeder Zeit über die fragliche Einlösung legitimiren kann.

(Instr. v. 23. Dezemb. 1818. §. 7. Geret Bd. XI. S. 1148. und Rescr. v. 27. May 1823.)

§. 79.

Confusion oder Rechtsvermischung.

Rechtsvermischung (Confusion) ist: wenn Gläubiger und Schuldner in einer Person zusammen kommen; z. B. es ist mir Einer schuldig, und ich werde sein Erbe, so ist meine Forderung durch Rechtsvermischung erloschen, und zwar von dem Augenblick an, wo ich meine eigene Forderung als Schuldner ererbte.

(Cod. civ. Th IV. Kap 15. §. 3.)

§. 80.

Novation oder Rechtswandlung.

Rechtswandlung hat die Wirkung einer Schuldenzahlung, und ist nichts anders als Aufhebung der bisherigen Verbindlichkeit durch Festsetzung einer neuen; also eine Schuldenverwandlung, Veränderung der alten Schuldverbindlichkeit in eine neue.

Bei der Rechtswandlung ändert sich entweder

a) die Natur der bisherigen Verbindlichkeit (z. B. es ist mir jemand 100 fl. für Frucht schuldig, und ich lasse sie ihm als Anlehen gegen eine Pfandurkunde stehen); oder

b) die Person des Schuldners, oder

c) die des Gläubigers

wird geändert, und es tritt statt der erstern eine andere an deren Stelle. Der erstere wird, wenn es der Schuldner ist, von seiner Verbindlichkeit gegen den Gläubiger

frey, und wenn es der Gläubiger ist, der sich ändert, so wird der Schuldner gegen diesen frei; seine Verbindlichkeit fängt dagegen bei dem neuen Gläubiger an.

§. 81.

Delegation oder Rechts-Ueberweisung.

Zahlungs- oder Rechts-Ueberweisung ist: wenn man seinen Gläubiger (Kreditor) der Bezahlung halber an einen Andern, jedoch mit des Andern Bewillung anweiset, oder ihm einen andern Schuldner giebt. Läßt sich der Gläubiger die Anweisung gefallen, wozu er jedoch nicht angehalten werden kann, wenn er sich nicht besonders verbindlich gemacht hat; so wird der alte Schuldner nicht anders von der Verbindlichkeit befreit, als bis der neue Schuldner bezahlt hat: ausser der Gläubiger hätte den alten Schuldner von seiner Verbindlichkeit frei gesprochen, oder den neuen Schuldner angenommen. Im letztern Falle geht alsdann eine Rechtswandlung vor. Wenn aber der alte Schuldner nicht befreit worden ist, so ist es blos eine Rechtsüberweisung.

(Cod. civ. Th. IV. Kap. 15. §. 5.)

§. 82.

Spekulations-Verbot.

Ein Rechnungsbeamter darf mit der ihm anvertrauten Sache nicht weiter schalten und walten, als so weit ihm in den ertheilten Instruktionen, oder durch allgemeine Vorschriften Erlaubniß und Anweisung gegeben ist. Derselbe muß daher Alles, was er kraft seines Auftrages empfangen hat, dem Aerar (Rechnungs-Prinzipal) in Rechnung bringen, und darf mit den herrschaftlichen Geldern oder Geld gleichen Papieren nicht wuchern (Mäckelei treiben), um sie für sich auf irgend eine Weise zinstragend zu machen. Eben so wenig darf er Forderungen von Privaten

an die Kasse abkürzen, um das Abgehandelte sich selbst zuzueignen.

Ueberhaupt soll ein Verrechner eben so wenig, als seine Subalternen, mit Gegenständen Handel treiben, die er zu verrechnen hat (conf Kap. V. §. 36.).

(Geret Bd. XII. dann Band VI. S. 242.)

Wird aber ein Handel mit Genehmigung des Rechnungsherrn getrieben, so muß diesem Gewinn und Verlust in Rechnung gebracht werden; ohne Genehmigung kann nur der Gewinn, nicht aber ein Verlust in Rechnung kommen.

(Rebmann von Einr. §. 57. Hofmann §. 36. Rheinländer §. 4. und Geret Band VII. S. 472.)

§. 83.

Kassaquittungen und Lieferscheine, dann deren Beschaffenheit.

In jeder Kassaquittung muß die empfangene Summe sowohl mit Zahlen, als auch mit Worten ausgedrückt, und es darf darin nicht das Geringste, weder an einem Worte, noch an einer Ziffer durchstrichen oder radirt seyn.

Jede Kassaquittung über empfangene Gelder und Geld gleiche Effekten muß von dem Kassier und dem Controlleur eigenhändig und mit deutlicher Namensunterschrift unterzeichnet, von dem letztern mit der Nummer oder dem Folium seines Controll-Journals versehen, und auf derselben der Kassenstempel mit Druckerschwärze — (nicht das gewöhnliche Kassasiegel) — aufgedruckt seyn.

Im Verhinderungsfalle eines der beiden Kassenbeamten hat das denselben vertretende — von der vorgesetzten Stelle den abliefernden, oder sonst in Verbindung stehenden, Kassen und Aemtern offiziell namhaft zu machende — Individuum die Quittungen mit zu unterzeichnen. Dauert eine solche Vertretung längere Zeit, so ist das von der

vorgesetzten Stelle verfügte Provisorium, und zwar, wenn es Central- und Hauptkassen betrifft, im allgemeinen Regierungs- und Intelligenzblatte, wenn es aber Kreis- rc. Kassen angeht, in den einschlägigen Kreis-Intelligenz-Blättern bekannt zu machen.

(Rescr. v. 30. April 1823. Geret Bd. XII.)

Die Ausquittirung der — von den äusseren — zu den Kreis- und Centralkassen fließenden Gefällslieferungen muß soviel möglich befördert werden, bis zum Erfolge der förmlichen Hauptkassa-Quittung aber ist der liefernden Behörde ein Interims-Certifikat über den richtigen Einlauf der fraglichen Lieferung binnen 24 Stunden zu ertheilen; zu welchem Behufe doppelte Lieferscheine zu verfassen, und hierin nicht nur die Münzen der Baarschaft aufzuführen, sondern auch die Ausgabspapiere zu spezifiziren sind.

Sollte die förmliche Ausquittirung durch besondere Umstände sich über 14 Tage lang verzögern, so ist der treffenden Kasse sogleich hievon Nachricht zu geben, ausserdem solche selbst hierüber Aufklärung verlangen muß.

(Allerhöchstes Rescr. vom 31. August 1823.)

Wenn eine Quittung mit einem spätern Datum erscheint, als der Zahlungsposten in dem Journal des Verrechners eingetragen worden; so wird sie allerdings verdächtig, und der Verrechner hat sich standhaft zu verantworten: warum er den Posten früher als bezahlt in sein Journal eingetragen, und erst späterhin quittirt habe.

Ist aber ein Posten von ihm früher quittirt, und erst später in das Journal eingetragen; so hat dieses an sich weniger zu bedeuten, da es dem Verrechner bei überhäuften Geschäften wohl geschehen kann, daß er einen bezahlten Posten sogleich einzutragen versäumt, und dann erst später einträgt, wenn ihm derselbe beifällt: welches zwar nicht geschehen sollte, aber doch unverdächtig ist.

(Eschenmayer §. 613. Hofmann §. 80.)

Undeutliche, oder in fremden unbekannten Sprachen, z. B. russisch, schwedisch, dänisch etc. geschriebene Quittungen sind ungültig, wenn nicht eine legale Uebersetzung beiliegt.

(Lex 2. ff. de his, quae pro non script. hab. Hofm. §. 81.)

Zufälle, z. B. Mausfraß, Motten, Brand etc. können eine Quittung beschädigen, wobei es jedoch darauf ankömmt, daß weder die Summe, noch der Name des Ausstellers unleserlich geworden.

(Ziegler de apochis §. 42.)

Ist aber eines, oder beides geschehen; so muß der Verrechner eine andere Quittung verlangen.

Eben so sind auch zerrissene oder durchschnittene Quittungen ungültig, weil dieses das gewöhnliche Zeichen ist, daß sie kassirt und ungültig geworden.

(Stryck de rasura Kap. III. §. 15. Hofmann §. 82.)

Durchstreichungen, Korrekturen und Radirungen sollen überhaupt eigentlich in keiner Quittung erscheinen; es wird aber in diesem Falle unterschieden

a) ob es an einer verdächtigen Stelle: nämlich bei der Summe, dem Namen, Datum, Termin, oder der Benennung der empfangenden Stelle geschehen sey.

In diesem Falle entsteht der Verdacht einer Verfälschung, und die Quittung ist als ungültig zu verwerfen. Ist es jedoch

b) an einer unverdächtigen Stelle: nämlich im Kontexte, bei einem Bindungsworte etc. geschehen; so bleibt sie gültig.

(Ziegler de apochis §. 41. u. Stryk l. cit. §. 3.)

Denjenigen, der eine ordentliche ausgestellte Quittung durch Radiren, Korrigiren oder Zerreissen etc. ungültig macht, kann der Verrechner ex lege aquilia belangen.

(L. 41. ff. ad l. aquiliam.)

Wer aber eine Quittung unterschlägt oder entwendet, kann actione furti belangt werden.

(L. 27. ff. furt. Hofmann §. 83.)

Legt der Verrechner seiner Rechnung über einerlei Posten zwei Quittungen an, wovon die eine nur einen Theil, oder eine Abschlagszahlung befaßt, die andere aber den ganzen Betrag quittirt; so gilt bei der Revision nur die letztere Quittung über das Ganze, und die Partikular-Quittung wird angesehen, als sey sie bey der Abrechnung und letzten Zahlung, oder bei Ausstellung der Quittung über das Ganze zurückgegeben und zu nehmen vergessen worden; oder sie erregt den Verdacht, daß sie aus irgend einer üblen Absicht dem Aussteller abgelockt worden.

(Carpzow I. const. 32. def. 67. Hofmann §. 87.)

§. 84.

Verlorne Quittungen und Quittungs-Duplikate.

Geht dem Verrechner eine Quittung verloren, und der Aussteller derselben läugnet die Bezahlung; so muß er nochmal bezahlen, wenn er keinen rechtskräftigen Beweis — durch Lieferscheine, Recepisse u. dgl. — gegen denselben hat; denn die Eintragung in seinen Büchern ist kein Beweis für ihn, weil die praesumtio juris in favorem eines beeidigten Staatsdieners wegen Diensttnachläßigkeit hier wegfällt, und er auch dem Aussteller nicht einmal den Eid deferiren kann.

(Klapproth von Verfert. §. 18. Eschenmayer §. 603. Hofmann §. 75.)

Wenn aber der Rechnungsführer aus einem Recepisse die geleistete Zahlung beweisen kann, oder wenn der Aussteller der verlornen Quittung die empfangene Zahlung nicht läugnet, sondern dieselbe eingesteht; so ist derselbe gehalten, gegen einen von dem Verrechner zu ertheilenden

Mortificationsschein, ein Duplicat der ursprünglichen Quittung auszustellen.

(Hoffmann l. cit. Eschenmayer §. 611, 635 und 636.)

§. 85.

Exceptionen und Proteste gegen Quittungen.

Gegen Quittungen auf öffentliche Kassen, welche von Personen sui juris ausgestellt, und mit eigener Hand unterschrieben sind, kann nicht excipirt werden (conf. §. 71. exceptio non numeratae pecuniae). Der Quittirende wird nicht einmal zum Eide zugelassen, wenn er die Quittung abläugnen will; besonders wenn seine Schriftzüge bekannt sind, oder die im Streite liegende Quittung mit anderen Schriften von seiner Hand durch Experten verglichen und übereinstimmend befunden worden.

Zeigt sich hingegen einiger Verdacht, daß die Quittung verfälscht worden, z. B. durch Verzerrung der Schriftzüge, oder eine Quittung von älterm Datum wäre auf neueren geschrieben; so tritt die Untersuchung ein.

(Hoffmann §. 77. Eschenmayer §. 609.)

Werden dergleichen Fälschungen von Seite eines Rechnungsbeamten aus betrüglichen Absichten begangen, so hat derselbe Dienstentsetzung mit Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

(Strafgesetzbuch Art. 340 und 427.)

§. 86.

Gegenscheine (Rückscheine) oder Reverse.

Wenn einem Kassa-Kreditor gegen Einziehung der Quittung über seine ganze Forderung darüber ein Schein ausgestellt wird, daß er noch einen Theil seiner Forderung gut habe; so nennt man dieß einen Gegen- oder Rückschein. Dergleichen Scheine werden gewöhnlich von solchen Rechnungsführern ausgestellt, welche das ganze Quantum einer Schuldig-

keit ihrer Kasse an einen Kreditor in Rechnung bringen wollen, ohne dasselbe wirklich entrichtet zu haben.

Durch Annahme eines solchen Scheines, und Aushändigung der Quittung auf das Ganze oder des quittirten documenti obligatorii, verliert der Kreditor sein Recht auf den noch nicht verfallenen Betrag, und erhält dagegen nur die Person des Verrechners zum Schuldner. Die Exceptio de confidentia in officium wird hiebei aber nicht angenommen, weil dergleichen Scheine gewöhnlich nur auf Deckung eines Passivrezesses abzielen.

(Hoffmann §. 91. Eschenmayer §. 638.)

Die Ausstellung solcher Scheine oder Reverse ist daher den Kassabeamten strengstens untersagt, und sie unterliegen im Betretungsfalle der Rüge einer unordentlichen Amtsführung, nach Umständen aber auch selbst der gesetzlichen Strafe des Rückstandes und der Verfälschung.

(Rescr. vom 11. Juli 1817. Reggsbl. S. 663.)

§. 87.

Recepisse oder Boten- und Postscheine.

Postscheine beweisen für den Verrechner nur die geschehene Absendung der Gelder und das etwa dafür bezahlte Porto, keineswegs aber, daß die Gelder in die Hände desjenigen gekommen sind, der sie empfangen sollte; dasselbe ist auch mit den Recepissen und Botenscheinen der Fall, und jeder Rechner muß daher die §. 67. bezeichneten Vorsichtsmaaßregeln beobachten.

(Eschenmayer §§. 610 und 611. Hoffmann §. 78.)

§. 88.

Gefälls-Ueberschüße und Kassen-Vorräthe.

Gefälls-Ueberschuß heißt derjenige Betrag, welcher von den eingegangenen Staatsgefällen, über Abzug der darauf radicirten amtlichen Ausgaben, noch disponibl verbleibt. Der jährliche Einnahms-Ueberschuß eines verrechnenden Amtes ist also das Resultat der abgeschlossenen

Amtsrechnung, oder der Abgleichung des revisorisch fest-gesetzten Betrages der Ausgaben mit den Einnahmen.

Jeder Kassabeamte ist verpflichtet, nicht nur die zur Perception und Verrechnung eingewiesenen Staatsgefälle treu und pünktlich zu erheben, sondern auch die disponible Baarschaft, sowohl im Laufe als am Ende des Jahrs, ohne alle Vorenthaltung an die einschlägige Kasse abzuliefern.

(Geret Bd. VI. S. 369.)

In der Regel sollen die Aufschlags-, Siegel- und Rent-ämter ihre Gefälls-Einnahmen von 8 zu 8 Tagen abliefern, und nur soviel Baarschaftsvorrath in ihrer Kasse zurückbe-halten, als unumgänglich nöthig ist die Amtsausgaben zu decken, bis sich wiederum neue Einnahmen ergeben; wer-den aber an einem Tage beträchtliche Einnahmen gepflo-gen, so ist die Ablieferung des disponiblen Ueberschußes wo möglich sogleich am nächstfolgenden Tage zu bewerk-stelligen.

Die Ueberschüße der eingegangenen Staats-Realitäten-Kaufschillinge und Lehen- Ablösungs- oder Grundeigen-thums-Reluitionsgelder, respée die von den Käufern und Reluenten cedirten Staatspapiere, sollen ohne Ausnahme jedesmal förderlichst abgeliefert werden. Derjenige Beamte und Kassier aber, welcher überwiesen wird, die eingenommenen Kaufschillings- und Ablösungsgelder länger als 3 Wochen zurückbehalten zu haben, hat von dem 22sten Tage an bis zu dem Tage, an welchem die betreffenden Gelder bei der einschlägigen Kasse einlaufen, zehn Prozent des Betrages als usurae poenales zu bezahlen.

(Instruktion vom 23. Dezbr. 1818. §. 6. Gerets Verordnungs-Samml. XI. Bd. S. 1147. Rescr. vom 8. Jäner 1821. Rescr. vom 21. März 1823 dann Rescr. vom 15. August 1823. Ge-rets Samml. II. Bd. S. 407. und Bd. VII. S. 509.)

Sämmtliche übrige Perceptions- und Kassa-, dann Expeditions- und Tax-Aemter sollen nach Verlauf eines jeden Monats ihre Gefälls-Ueberschüße an jene Kasse abliefern, mit welcher sie in Abrechnung stehen.

(Geret Bd. I. S. 163. lit. F. dann Bd. X. S. 932. und Bd. XI. S. 1025.)

Die Kreis- und Central-Kassen haben ihre Gefälls-Ueberschüße nach Vorschrift der, von dem kön. Staatsministerium der Finanzen monatlich besonders ausgefertigten, Dotationsrescripte entweder in Baarem, oder in honorirten Civil- und Militär-Assignationen, dann in Quittungen über ihre mit Befugniß geleisteten à Conto-Zahlungen und Vorschüße ꝛc. bis zum 10ten längstens 15ten jeden Monats an die Central-Staatskasse abzuliefern. Ist jedoch über die berichtigten Dotationsraten noch eine beträchtliche disponible Baarschaft in der Kasse vorhanden, so muß diese ebenfalls à Conto der Dotationsrate des nächstfolgenden Monats abgeliefert werden.

Da übrigens am Ende des Etatsjahres, (wo die festgesetzte ganzjährige Central-Staatskassa-Dotation erfüllt seyn soll, bis zum Rechnungsschlusse sich nachträgliche Einnahmen ergeben; so muß auch von diesen Einnahmen der, nach Abzug des Verlagskapitals und der Amtsausgaben noch verbleibende, Ueberschuß als nachträgliche Dotations-Lieferung und spätestens an dem Tage eingesendet werden, an welchem die Rechnung der Regierung oder dem königlichen obersten Rechnungshof vorgelegt wird.

(Geret III. Bd. S. 42. dann V. Bd. S. 125. ferners VIII. Bd. S. 655. und IX. Bd. S. 767.)

Die honorirten Assignationen (Kassapapiere) müssen längstens 8 Tage nach erfolgter Realisirung, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, der einschlägigen Kasse als

Gutmachung am Rechnungs = Aktivbestande, respée als Gefäll=Ueberschuß, statt baar Geld zugerechnet werden.

(Geret VII. Bd. S. 509. Kasse=Instruktion vom 1. November 1808. §. 9. Rescr. vom 25. July 1823.)

Eben so ist auch die Zurechnung der Kommissions= oder à Conto Zahlungen, respée der Bescheinigungen hierüber an die einschlägigen Kassen immer soviel möglich zu beschleunigen, damit sich in der Folge daraus keine Hindernisse für die Abrechnungspflege ergeben.

(Geret Bd. XI. S. 1169.)

Sämmtliche Kassenbeamte haften hiernach mit ihrem Vermögen für jeden Schaden oder Verlust, welcher durch Nichtbefolgung dieser Vorschriften etwa dem Aerar an den zur Ablieferung geeigneten disponiblen Kassa = Baarschaften oder Effekten, entweder durch gewaltsamen Kassen=Einbruch und durch unvorherzusehende Ereignisse, oder auch durch Honorirung incompetenter Zahlungs=Anweisungen zugehen sollte. (conf. §§. 34 und 66.)

(Rebm. von Einr. §. 91. Rheinl. §§. 26 und 30. Eschenm. §. 785.

Wegen schleuniger Ausquittirung der Gefälls = Ueberschüße conferatur §. 83.; übrigens sind die Inspektionskommissäre besonders beauftragt, die Gefälls = Ueberschuß = Lieferungen durch Vergleichung der Bücher und Quittungen des liefernden Amtes, und der empfangenden Hauptkassen sorgfältig zu controlliren.

(Rescr. vom 31. März 1823. Geret Bd. XII.)

§. 89.

Kassa = Abgang oder Deficit.

Jeder Rechner ist verbunden, denjenigen Passiv= (Proprio) Rest seiner Herrschaft zu vergüten, welcher aus der justificirten Jahrs= oder Monatsrechnung hervorgehet. Kann derselbe aber diesen Ueberschuß nicht vollständig abliefern, weil er ihn ganz oder theilweise zu seinen eigenen oder

fremdartigen Ausgaben eigenmächtig verwendet hat; so ist ein Kassa-Abgang oder Deficit vorhanden, über dessen Deckung und anderweite Behandlung das Nähere Kap. XXII. §. 137. vorkommt.

Ein Kassa-Deficit ist an und für sich selbst betrachtet keine Handlung, sondern Folge derselben; da es nur aus einer solchen entstehen kann, wenn der Beamte Gelder für sich aus der Kasse nimmt, oder, statt sie in die Kasse zu legen, zu seinem Verbrauch behält.

Dieses ist daher zur Herstellung der Thatbestandes eines dergleichen Kasse-Verbrechens nachzuweisen nöthig; denn das Daseyn eines Kassadefekts allein macht solches noch nicht aus, weil es auch Defekte giebt, die nicht zugleich die absichtliche Unterschlagung eines abgängigen Geldbetrages in sich begreifen, sondern theils aus Rechnungsverstößen und Irrungen etc., theils auch aus ungeeigneten Zahlungen und andern weniger imputationsfähigen Handlungen entstanden seyn können.

Dagegen ist von einer die Absicht auf treulose Zueignung aussprechenden Handlung immer auch böser Vorsatz, als Grund derselben, unzertrennlich; und hierauf muß also vorzüglich der Thatbestand eines solchen Verbrechens gegründet werden.

Wo derselbe auf Rechnungssachen beruht, muß zu dessen vollkommener Feststellung die rechnungsförmliche Gewißheit erhoben, somit ein Kassadefekt nicht blos quantitativ, sondern auch qualitativ hergestellt werden, indem er an seinen Quellen aufzusuchen ist.

(Strafgesetzb. Art. 94 seq.)

Hat übrigens ein Kassa-Abgang keine der vorgedachten sträflichen Veranlassungen, sondern die Berichtigung der Schuldigkeit ist entweder nicht zu rechter Zeit geschehen, oder aus Indolenz des Beamten unterblieben; so hat letz-

terer nur die Zinse von der Zeit der gedachten Vorenthaltung an zu bezahlen, jedoch mit Ausnahme der Reste, welche durch Abstriche illegal oder indebite verrechneter Posten entstanden sind.

(Rebmann Verf. §. 61. und Rheinl. §. 31.)

§. 90.

Liquidations-Posten und Vorschüße.

Liquidationsposten sind Ausgabsposten, welche deßwegen nicht aufgerechnet werden können, weil ihnen die Dekretur fehlt, z. B. Abschlagszahlungen auf Bau-Ausgaben, worüber die Baurechnung erst im nächstfolgenden Jahre nach vollendetem Baue angefertigt werden kann u. d. gl. Da solche Posten wie andere Ausgaben des Rechners Schuldigkeit gegen das Aerar verringern, so können sie eben so wenig als jene ohne Nachweisung der Zahlungsbefugniß und Bescheinigung angenommen werden.

(Eschenmayer §§ 114. 117. 466 und 677. Rebm. Verf. §. 60.)

Dergleichen Liquidationsposten sind bei der Rechnungs-Abnahme nur insofern passirlich, als sie die rechtsgiltige oder gesetzliche Eigenschaft haben, und nicht den Verdacht begründen, daß ein Kassedefekt gedeckt werden will (conf. §. 84. cap. XIV.).

(Eschenm. §§. 114. 416 und 677—679. Rebm. Verfahr. §. 60.)

Alle bei der Rechnungsaufnahme passirten Bestands-Liquidationsposten müssen von jedem Amte, sogleich nach festgesetzter Abrechnungs-Schuldigkeit für das verflossene Jahr, in das Rechnungsmanual oder Hauptbuch des neuen Rechnungsjahres als Soll-Einnahme übertragen werden, und wenn hieran effektive Gutmachungen erfolgen, sind solche auch für dieses laufende Jahr zu quittiren.

(Geret Bd. XI. S. 1179.)

Unter Vorschuß ist eine aus dem baaren Kassenvorrath an irgend Jemand voraus geleistete Bezahlung zu

verstehen, wozu nicht nur die spezielle oder allgemeine Authorisation der vorgesetzten Stelle erforderlich, sondern wobei auch darauf zu sehen ist, daß der Empfänger sich baldmöglichst über die richtige Verwendung zu dem fraglichen Zweck ausweist; weil ausserdessen dergleichen Ausgaben nur als Liquidationspost behandelt werden können. Uebrigens sind die Inspektionskommissäre angewiesen, die von verschiedenen Kassen geleisteten und refundirten Vor- oder Zuschüße durch Vergleichung ihrer Bücher genau zu controlliren.

(Rescr. vom 31. März 1823. Geret Band XII.)

Jeder Beamte hat nicht nur die Anhäufung solcher Liquidationsposten sorgfältig zu vermeiden, sondern auch deren Erledigung durch zeitige Berichts-Erstattungen s. a. zweckmäßige Einschreitungen zu bewirken.

(Allgem. Instruktion vom 2. März 1814. §§. 19 und 22.)

Wegen der Entstehung und Behandlung der Vorschüße überhaupt wird übrigens Folgendes bemerkt:

Wenn eine Rechnungsbehörde oder ein Individuum für ein übernommenes Geschäft Vorschüße empfangen hat, deren Summe den in der Folge festgestellten rechnungsständigen Betrag übersteigt; so ist

1. dieser Vorschuß entweder bei der zahlenden Kasse C auf höhere Authorisation der vorgesetzten Stelle dem Rechner angewiesen, oder
2. von der Kasse C ohne höhere Ermächtigung selbst verabfolgt worden, oder
3. der Rechner hat auch von andern Fonds oder Kassen als derjenigen, an welche er mit der Abrechnung angewiesen ist, Vorschüße empfangen, oder es hat
4. die Kasse dem Rechner bei der Abrechnung mehr bezahlt, als ihm über Abzug der bereits gegebenen respée erhaltenen Vorschüße gebührt; oder daß

5. die Kasse bei der Abrechnung unterläßt, von dem Rechner den Betrag, welchen er über die rechnungsständige Schuldigkeit oder Forderung an Vorschüßen schon mehr empfangen hat, zurückzufordern; oder endlich

6. diesen Betrag wohl gar in ihrer Rechnung in Ausgabe stellt.

Es ist zu untersuchen, auf welche Weise in jedem dieser Fälle der Rechner, respée die Kasse, und die Justifikation zu verfahren habe.

In den beiden Fällen ad 1 und 2 hat die Kasse den Zuvielempfang an Vorschüßen von dem Rechner, sobald ihr dieser Passivrest eingewiesen wird oder wenigstens bei der Abrechnung, zurückzufordern.

Erfolgt der Rückersatz ohne Anstand, so sind beide Fälle abgethan, und die Kasse stellt nun den rechnungsständigen Passivrest in ihrer Rechnung in Ausgabe.

Weigert oder verzögert aber der Rechner die Rückzahlung, so hat die Kasse im Falle

ad 1.

den Anstand ihrer vorgesetzten Stelle anzuzeigen, damit diese die Rückzählung auf exekutivem Wege, oder wie immer, noch vor der Rechnungsstellung bewirke; geschieht dieses noch vor der Rechnungsstellung, so ist die Sache erledigt. Kann aber bis dahin die Bezahlung nicht bewirkt werden, so ist die Kasse ermächtigt, die Ueberzahlung mit genauer Auseinandersetzung und Bescheinigung des Thatbestandes unter die Liquidationsposten aufzunehmen.

Die Administrativstelle ist jedoch verpflichtet, gegen den Säumigen nicht nur die ihr zu Gebot stehenden Exekutionsmittel in Anwendung zu bringen, sondern auch die

höhere Stelle sogleich von dem Vorfalle in Kenntniß zu setzen, um von derselben Unterstützung oder wirksamere Einschreitungen zu erzielen; für den Betrag selbst ist sie nur insoferne haftend, als sie bei Anweisung der Vorschüße die nöthige Vorsicht unterlassen, oder ihre Vollmacht überschritten hat (conf. §. 69). Im Falle

ad 2.

trägt die Kasse, indem sie ihre Befugniß überschritten und daher den Entgang veranlaßt hat, ausschließend die Schuld der Ueberzahlung, und haftet allein dafür. Sie hat demnach noch vor der Rechnungsstellung den Betrag auf irgend eine Weise zu decken, oder, wenn sie in ihrer Rechnung mit einem auf eine gleiche Summe lautenden Vorschußschein liquidiren will, zu gewärtigen, daß diese Post gestrichen und ihr der baare Ersatz salvo regressu gegen den Vorschußempfänger sub termino überbürdet werde; denn sie allein hat wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugniß, oder wegen Unterlassung der schlechthin nöthigen Vorsicht die Ueberzahlung veranlaßt. Ihr mag oder wird indessen, wegen Beitreibung ihrer Forderung, die vorgesetzte Administrativstelle die thunliche Unterstützung nicht versagen können.

ad 3.

Die anweisende Administrativstelle hat die Verpflichtung, alle dem Rechner N bei den verschiedenen Kassen D E rc. angewiesenen Vorschüße der Kasse C, mit welcher N in Abrechnung steht, zu notificiren; dagegen hat der Rechner die Obliegenheit, in der Abrechnung selbst seine rechnungsständige Forderung ins Kredit, und die hierauf von den verschiedenen Kassen C D und E empfangenen Vorschüße ins Debet zu setzen. Geschieht dieses und jenes, so wird die Abrechnung ohne Anstand vollzogen. Unterläßt aber die vorgesetzte Stelle die Kasse C von den

bei den Kassen D und E dem Rechner N angewiesenen Vorschüßen in Kenntniß zu setzen; so kann es sich fügen, daß die Kasse C dem Rechner N bei der Abrechnung um die ganze Summe der von D und E erhaltenen oder geleisteten Vorschüße zuviel bezahlt. Der Irrthum kann zwar nicht unentdeckt bleiben, denn die Kassen D und E, wenn sie ihre Rechnung stellen, werden suchen müssen, diese Vorschüße von sich zu rechnen, daher auf Abrechnung oder Vergütung von der abrechnenden Kasse C bei der vorgesetzten Stelle dringen; oder die Justifikation wird, wenn die Kassen D und E mit diesen Vorschüßen liquidiren sollten, diese Posten defektiren und der Ueberzahlung unfehlbar auf die Spur kommen.

In diesem Falle aber wird die Administrativstelle selbst, welche das Versehen begangen hat, zunächst die Haftung leisten, und wegen Ersatz des zu viel Empfangenen gegen den Rechner N die geeigneten Mittel vorkehren müssen. Wenn

ad 4.

die Kasse bei der Abrechnung dem Rechner mehr bezahlt, als ihm über Abzug der bereits erhaltenen Vorschüße gebührt, wenn die Kasse von diesen Vorschüssen Kenntniß hatte, oder sie selbst leistete; so kann die Forderung an die Kasse, das zuviel Bezahlte zu ersetzen oder von dem Schuldner in Rückempfang zu bringen, salvo regressu an den Empfänger, keiner Contestation unterliegen. Dasselbe gilt

ad 5.

auch wenn die Kasse bei der Abrechnung, oder sobald ihr der Difinitiv-Beschluß der Justifikations-Behörde eröffnet worden, den Mehrbetrag der gegebenen Vorschüße, sei es aus eigenem Versehen, oder aus Veranlassung eines von dem Rechner vorgelegten, und von ihr ohne weitere Prüfung angenommenen, mangelhaften Abrechnungs-Entwurfes, zurückzufordern unterläßt und den Betrag in der

Rechnung wie eine Activforderung, oder einen Ausstand, in Liquidation nehmen will.

Diese Ueberzahlung würde nicht stattgefunden haben und der Kasse ersetzt worden seyn, wenn sie bei der Abrechnung nur eine geringe Aufmerksamkeit angewendet hätte; denn sie kannte die gegebenen Vorschüße, und mußte solche in ihren Büchern vorgemerkt und die Vorschußscheine aufbewahrt haben. Sie muß also in diesem Falle offenbar für die Folgen ihrer Fahrlässigkeit, daher zunächst für den Ersatz der indebite und sine causa geleisteten Mehrbezahlung haften, und die Justifikation muß pflichtmäßig die Liquidationspost verwerfen und den baaren Rückersatz von wem immer, respée die Haftung bis dahin aussprechen. Würde aber

ad 6.

die Kasse ihr Versehen soweit treiben, daß sie die selbst verschuldete Mehrzahlung in der Rechnung verausgabte, folglich ausser der durch den Justifikationsbeschluß festgestellten Forderung auch noch die fragliche Ueberzahlung auf den Grund eines dafür ausgestellten Vorschußscheines in Ausgabe stellte; so müßte dieses unförmliche und pflichtwidrige Verfahren durch die Justifikation strenge gerügt, diese Ausgabe ohne weitere Instruirung, die überflüßig gewesen wäre, gestrichen und der Kassa sub termino, respée die Haftung hiefür bis zur genügenden Rechtfertigung, zur Last gestellt werden.

Von diesen Beschlüßen wird der vorgesetzten Administrativbehörde Kenntniß gegeben, um über die Vollziehung derselben zu wachen, und nöthigen Falls die geeigneten Exekutiv = Maaßregeln darnach einzuleiten, dann um auch nach Umständen der Kasse zur Habhaftwerdung ihrer Forderung die zweckgemäße Unterstützung angedeihen zu lassen. Die mehr oder minder strenge Vollstreckung der Be=

schlüße, die Verlängerung der gestellten Termine, die Zahlungs-Nachsicht, der Nachlaß der ganzen oder theilweisen Haftung, ist Sache der Administrativbehörde: so wie auch die Wahl der Vollstreckungsmittel, Strafen oder Strafboten, Besoldungsabzug, gerichtliche Beschlagnahme des Vermögens des Haftenden, gerichtliche Klage u. s. w.; wogegen derselben aber auch die Verantwortlichkeit überlassen bleibt.

Kapitel XII.

Buchführung.

§. 91.

Verbindlichkeit zur Führung amtlicher Geschäfts-Bücher.

Ein jeder Beamte ist zur genauen Beobachtung der ihm ertheilten Instruktionen, und der vorgeschriebenen Formen verbunden; wenn daher den Kassa- und Rechnungsbeamten die Führung gewisser amtlicher Geschäftsbücher vorgeschrieben ist, so haben sie die Verbindlichkeit, diese Bücher pünktlich und vorschriftmäßig anzulegen und fortzuführen, um so mehr, als hievon allein die Richtigkeit ihres Kasse- und Administrationszustandes abhängt. Es müssen daher alle gepflogenen Einnahmen und Ausgaben, welcher Art sie auch seyn mögen, in dem Momente ihrer Leistung oder wenigstens noch am nämlichen Tage unerläßlich in das fragliche Journal eingetragen werden, und deßhalb dürfen auch bei keiner Kasse sogenannte Separathaltungen geführt werden.

(Rescr. vom 8. April 1823. Cod. civ. P. V. K. 24. §. 5. Eschenmayer §. 541. Rebmann Verf. §. 30. Rebmann von Einr. §§. 15 und 154. Hoffmann §. 11. Rheinländer §. 48. in der Anmerkung. Geret Bd. II. S. 349. und Bd. IV. S. 256.)

§. 92.

Hauptgattungen der amtlichen Geschäftsbücher.

Die wesentlichsten Geschäftsbücher (Hilfs- oder Rechnungsbücher, General-Rechnungsbehelfe) eines Kammeral- oder Rentamtes, welche zur ordentlichen Amts- und Rechnungsführung unumgänglich nothwendig, daher immer schon vor dem Eintritt des neuen Verwaltungsjahrs anzulegen sind, bestehen in

1) dem Bezugs- oder Hebe- oder Perceptions-Register (Abrechnungsbuch), dann
2) den Tagebüchern (Journalen, Diarien, Kassabüchern, Boden- oder Kasten-, Keller ꝛc. Registern), und
3) dem Hauptbuche (Manuale).

(General-Instruktion vom September 1804. §. 26. Instr. für die Visitat. Kommiss. vom 15. Aug. 1809. §. 5. Ausschreibung der Salzachkreis-Finanzdirektion vom 8. May 1811. §. 19. Gerets Samml. Bd. II. S. 396. Ausschreib. der Regenkreis-Finanzdirektion vom 9. November 1810. Gerets Slg. IV. Bd. S. 282. Ausschreibung der Hofkommission zu Würzburg Geret VI. Bd. S. 371. Ausschreib. der Oberdonaukreis-Finanzkammer vom 8. Oktober 1817. §§. 9 — 20. Gerets Sammlg. VII. Bd. S. 510. Eschenm. §. 157. Rebm. von Einr. §. 12.)

Die vorzüglichsten Geschäftsbücher der Siegel- und der Oberaufschlags-Aemter bestehen dagegen in den Material- Tag- und Hauptbüchern; die Unteraufschläger haben für jedes Kommun- oder Privatgesellschafts-, so wie für jedes Privat-Bräuhaus nur ein Hauptmanual zu führen.

(Instr. vom Jahre 1806. §. 9. Geret Bd. II. S. 332. Instr. für die Aufschlags-Inspectoren vom 15. Aug. 1822. Rescr. vom 4. July 1820. Gerets Samml. X. Bd. S. 910.)

Die Kollegial-Taxämter dann Landgerichte haben über jede ihnen übertragene Verwaltung eigene Tag-

bücher, insbesondere aber über die angefallenen Taxen, Sporteln und Strafen nebstbei noch eigene Register, so wie auch über die Depositen separate Depositenbücher zu führen.

(Instr. vom 1. Februar 1811. §§. 3. 6 und 7. Geret I. Bd. S. 78. Ausschreib. der Hofkommission zu Würzburg vom 1. Oktober 1816. §. 4. Geret VI. Bd. S. 382. Instr. vom 26. Oktober 1821. §§. 50 und 53. Geret Bd. XI. S. 1201. dann Bd. II. S. 325. und Bd. XII. nebst Anhang.)

Bei Kassen, welche keine Staatsgefälle unmittelbar percipiren, sondern nur die Ueberschüße der äussern Perceptions-Aemter empfangen, bestehen die Geschäftsbücher in den

a) Zahlungslisten,
b) Tagebüchern, und
c) Hauptbüchern.

(Kassa-Instrukt. vom 1. Nov. 1808. §§. 14, 25 und 26.)

§. 93.

Beschaffenheit der amtlichen Geschäftsbücher.

1. Das Bezugsregister ist ein spezielles Verzeichniß der Abgabenpflichtigen, mit allen ihren in den verschiedenen Katastern, Büchern und Amts-Dokumenten (General-Rechnungsbelegen) zerstreut vorgetragenen Steuern, dann gerichts-, grund-, zins- und zehentherrlichen so andern Gefällen, woraus mit einem Blicke entnommen werden kann:

a) was jeder Debent, und in welchen Terminen zu bezahlen habe (Jahres-Schuldigkeit),
b) wieviel daran schon entrichtet worden (Gutmachung), und
c) was davon unberichtigt oder im Ausstande sey.

Ein solches zweckmäßig angelegtes Register, das für eine Reihe von Jahren brauchbar, und alle in diesem Zeitraume sich ergebenden Veränderungen aufzunehmen fä-

hig seyn muß, ist für den Dienst der Rentämter von der größten Wichtigkeit, indem es das Geschäft des Percipirens nicht nur erleichtert, sondern die Beamten auch sicherstellt.

(Instrukt. vom 31. August 1810. §. 3. Geret II. Bd. S. 349. General-Instrukt. vom Sept. 1804. §. 29. Rescr. vom 31. July 1821. Geret XI. Bd. S. 1054. Instrukt. vom 26. Oktob. 1821. §. 19. Geret XI. Bd. S. 1193. Rebmann von Einricht. §§. 148 und 149.)

2. Das Tagebuch eines verrechnenden Beamten ist die pünktliche und vollständige Aufzeichnung aller wirklich gepflogenen Einnahmen und Ausgaben eines Rechnungsjahres nach der Zeitfolge, in welcher sie stattgefunden haben, mit deutlicher Benennung derselben, und mit Beifügung des Datums. In das Tagebuch eines Kassiers oder kassaführenden Beamten muß jede gepflogene amtliche Einnahme oder Ausgabe sogleich eingetragen werden, es mag die ganze Schuldigkeit des Erlegers oder nur eine Abschlags-Erlage seyn, und es mögen die Ausgaben eine definitiv vollständige Zahlung, oder nur eine Vorschuß- oder Abschlagszahlung à Conto anderer Kassen seyn. Das nämliche gilt auch von den Einnahmen und Ausgaben, welche in Effekten geschehen; und selbst jene Kassa-Bestandsveränderungen, welche blos in der Quantität der Kassa-Bestandstheile vorgehen, wenn z. B. Effekten in klingende Münze umgesetzt werden, sind im Tagebuche vorzutragen.

(Gen. Instr. vom September 1804. §. 27. Instr. vom 31 Aug. 1810. Geret II. Bd. S. 348. seq. Allgemeine Revisionsbemerkungen der Central-Hauptbuchhaltung vom 20. Aug. 1811. §§. 4. 6 und die folgenden. Instr. vom 2. März 1814. §. 25. Geret IV. Band. S. 256. Instr. vom 26. Oktober 1811. §. 19. Geret XI. Band S. 1193. Rescr. vom 8. April 1823. Rebmann von Einr. §. 127. seq. Eschenmayer §. 158.)

3. Das Hauptbuch (Manual) ist im eigentlichen Sinne das Konzept der Rechnung, welche sich allmählig

selbst bildet, indem die im Tagebuche nur chronologisch und nicht systematisch vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben entweder sogleich, oder wenigstens am Schlusse jeden Monats, überall in die betreffenden Rubriken — mit Hinweisung auf die Seitenzahl und Positions-Nummer des Tagebuches — übertragen werden; daher muß dasselbe auch die nämlichen Rubriken, in derselben systematischen Ordnung mit dem gegenübergestellten Soll der Einnahmen und Ausgaben enthalten, welche für die Rechnung selbst vorgeschrieben sind, damit in jedem Momente die fortschreitende Erfüllung und der Rückstand bei den einzelnen Rechnungspositionen übersehen werden kann.

(Gen. Instr. v. Sept. 1804. §. 28. Instr. v. 26. Okt. 1821. §. 19. Geret Bd. XI. S. 1193. Ausschr. der Regenkreis-Finanz-Direkt. v. 9. Nov. 1810. Gt. Bd. IV. S. 284. Ausschr. der Salzachkr. Fin. Direkt. v. 8. May 1811. §. 19. Gt. Bd. II. S. 397. Instr. v. 2. März 1814. §. 25. Gt. Bd. IV. S. 256. Ausschr. der Oberdonaukr. Finanzkammer v. 8. Okt. 1817. §. 13. Geret Bd. VII. S. 512. sqs. Rebm. Verf. §. 43. — von Einr. §. 154. Eschenm. §. 169.)

§. 94.

Zweck der amtlichen Geschäftsbücher.

Durch die vorgeschriebene Führung obiger Geschäftsbücher wird zunächst bezweckt:

a) eine Erleichterung und Sicherung der Perception, Kassaführung und Verrechnung, dann

b) eine schnelle und immerwährende Uebersicht des Standes der Perception, der Kassa- und Naturalien-Vorräthe, ferner

c) eine Controlle für die treue Verwaltung des anvertrauten Vermögens überhaupt, und die Richtigkeit sowohl des Kassabestandes, als auch der Geschäftsbücher unter sich insbesondere; dann

d) die Vorbereitung zu Einhaltung des gesetzten Termins zur Rechnungsstellung, und falls der Rechnungsbeamte plötzlich sterben sollte, die Möglichkeit des Abschlusses seines Rechnungswesens, und der Fertigung seiner Rechnung von jedem andern Rechnungs-Verständigen.

(Instr. v. 26. Okt. 1821. §. 19. Geret Bd. XI. S. 1193. Instrukt. für die Visitationskommissäre v. 15. Aug. 1809. §. 6. p. 8. Rescr. v. 31. Aug. 1810. Geret Bd. II. S. 344. sqs. Revisions-Bemerkungen der Central-Hauptbuchhaltung v. 20. Aug. 1811. §. 4. Ausschr. der Regenkr. Finanzdir. v. 9. Nov. 1810. §. 2. Gt. Bd. IV. S. 284. Ausschr. der Oberdonaukr. Finanzkammer v. 8. Okt. 1817. §§. 9 bis 20. Gt. Bd. VII. S. 510. Rebm. v. Einr. §§. 12, 137 u. 144. Eschenm. §§. 157 u. 168. Hofm. §. 11.)

§. 95.

Pünktlichkeit und Richtigkeit der amtlichen Buchführung.

Die Grundprinzipien des Rechnungs- und Kassawesens sind Klarheit, Pünktlichkeit, Ordnung und innere Controlle. Fleiß, Strenge, Akkuratesse und ein klarer Vortrag in den Tagebüchern sind die Grundvesten des Rechnungswesens, und der Schirm des verrechnenden Beamten.

Eine der ersten und unerläßlichen Pflichten des Kassa- und Rechnungsbeamten ist daher die richtige und pünktliche Führung der Rechnungsbücher überhaupt, und der Tagebücher insbesondere, nach den ihm ertheilten allgemeinen Instruktionen und speziellen Vorschriften.

(General-Instruktion v. Sept. 1804. §§. 26—29. Instrukt. v. 31. August 1810. Geret Bd. II. S. 349 seq. Ausschreib. der Regenkreis Finanz-Direktion v. 9. November 1810. §. 2. Geret Bd. IV. S. 283. Rebm. Verfahr. §§. 43 u. 44. — von Einr. §. 12. Eschenm. §§. 500 u. 501.)

Daher wird von einem jeden Verwalter (Rechnungs-

führer) gefordert, daß er ein richtiges und ordentliches Tagebuch führe; denn ausser dessen ist ein solcher schon zum Voraus im großen Verdacht, nicht viel Gutes im Sinne gehabt zu haben.

(Cod. civ. Th. I. Kap. 7. §. 16. Rebm. Verf. §. 43. lit. i.)

Nur die pünktliche Führung des Hauptbuches, verbunden mit Vollständigkeit und Ordnung der Rechnungspapiere, und die richtige Einhebung der Gefälle bedingen die Möglichkeit der Rechnungsstellung in dem gesetzten Termine.

(Instrukt. für die Visitations-Kommissäre v. 15. Aug. 1809. §. 6.)

Ein Rentbeamter kann zwar die Führung des Hauptbuches einem seiner Amtsschreiber übertragen, er bleibt jedoch unter allen Umständen für die Wahrheit, Richtigkeit, Ordnung und Vollständigkeit dieses Buches unmittelbar verantwortlich und haftend; es liegt ihm vorzüglich zur Pflicht, dasselbe nur unter seiner Aufsicht und Leitung vorschriftmäßig führen zu lassen, und stets darüber zu wachen, daß es mit seinen eigenhändig geführten Tagebüchern in genauester Beziehung, sowie mit dem Bestande dieser letzteren in vollkommener Uebereinstimmung stehe (conf. §. 34.).

(Ausschreiben der Finanzkammer des Oberdonaukreises v. 8. Okt. 1817. §. 21. Geret Bd. VII. S. 517.)

§. 96.

Bücher-Abschlüße und Extrakte.

Alle verrechnenden Aemter und Kassen sind verpflichtet, die Bücher-Abschlüße und Extrakte, summarischen Uebersichten u. dgl., welche von der höhern Stelle im Laufe des Jahres zur fortwährenden Kenntniß des Kassa- und Vermögensstandes, des Fortganges der Perception, des Amtszustandes, der fortschreitenden Uebersicht des Etats und dessen Erfüllung ꝛc. für nöthig erachtet werden, in

den bestimmten Terminen pünktlich zu fertigen, und einzusenden. Die Art ihrer Anfertigung ꝛc. ist übrigens in nachbemerkten Instruktionen bestimmt.

(Gen. Instr. v. Sept. 1804. §§. 60 — 64. Instr. für die Siegelämter v. J. 1806. §. 10. Geret II S. 333. Verordn. vom 8. August 1808. §. 15. Reggsbl. S. 1745. Kassa-Instrukt. vom 1. Nov. 1808. §. 40. Rescr. vom 31. Aug. 1810. Geret Bd. II. S. 344. sq. Ausschreiben der Regenkreis-Finanz-Direktion vom 9. Nov. 1810. §. 5. Geret Bd. IV. S. 311. Rescr. v. 4. Juli 1815. §. 3. Geret Bd. V. S. 17 u. 19. Verordn. v. 27. März 1817. §. 77. Regierungsbl. S. 272. Rescr. v. 24. Nov. 1820. Geret Bd. XI. S. 1006. Instr. vom 26. Okt. 1821. §. 44. Geret XI. Bd. S. 1199. Rebmann Verf. §. 6. Eschenm. §. 317. sq. u. §. 530.)

Jeder Rentbeamte ist nicht nur zum Behufe der einzusendenden summarischen Anzeigen der effektiven Einnahmen und Ausgaben, und des effektiven Kassabestandes, sondern vorzüglich auch zu seiner eigenen Beruhigung und zur Sicherheit des Staatsärars verpflichtet, von Zeit zu Zeit und wenigstens am Schlusse jedes Monats, seine sämtlichen Tagebücher nebst dem Hauptbuche abzuschließen, die Abschlüße der Rechnungsbücher gegen einander zu bilanziren, und die sich gleichstellenden Kassa-Sollbestände mittelst eines förmlichen Kassasturzes mit dem effektiven Kassabestande zu controlliren.

(Ausschreiben der Oberdonaukreis-Finanzkammer v. 8. Oktober 1817. §§. 25 und 26. Geret Bd. VII. S. 519. Rebmann Verf. §. 43.)

Die Geschäftsbücher einer Kreiskasse müssen gleich nach Vollendung des Rechnungs- Aufnahms- und Abrechnungs-Geschäftes mit sämmtlichen Rechnungsämtern ihres Kreises, in Beiseyn der Abrechnungskommission abgeschlossen werden, damit von letzterer das Resultat dieses Abschlußes

und des gleichzeitig vorgenommenen Kassasturzes dem Oberstrechnungshofe vorgelegt werden kann.

(Verodn. v. 20. Okt. 1812. §. 37. Reggsbl. S. 1803.)

Von den Gerichtsbehörden sollen alle Vierteljahre sämmtliche Protokolle, Inventurs- u. a. dergleichen Bücher abgeschloßen, die angefallenen Taxen und Gebühren in die vorgeschriebenen Designationen aufgenommen, und diese sammt dem Tagebuch zur Justifikation dem Inspektions-Kommissär vorgelegt werden.

(Instr. v. 26. Okt. 1821. Geret Bd. XI. S. 1200 u. 1026.)

§. 97.

Vorschriftswidrige und falsche Buchführung.

Eine vorschriftswidrige und absichtlich unrichtige oder unvollständige Buchführung wird als nachläßige Amts- und Geschäftsführung angesehen, und als ein Haupt-Dienstgebrechen behandelt.

(Instr. v. 31. August 1810. §. 3. lit. f. Geret Bd. II. S. 350.)

Nachgetragene und eingeschobene Posten in den Tagebüchern und dem Hauptbuche geben Anlaß zur Vermuthung, daß der Rechnungsführer solche entweder mangelhaft führt, oder vielleicht einen Passiv-Rest (Kassa-Abgang) damit decken wollte. Eben so macht sich auch ein Rechnungsführer verdächtig, wenn Blätter aus den Geschäftsbüchern herausgerissen, oder diese Bücher nur ungebunden auf einzelnen Bögen geführt werden, und wenn darin etwas ausradirt worden oder sonst geändert ist, so daß man den frühern Stand der Sache nicht mehr ersehen kann.

(Rebm. Verfahren §. 43.)

Diejenige Kasse, welche gegen die bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Auszählung, Verbuchung und Quittirung der empfangenen Ueberschußliefecungen insbesondere handelt, soll für jeden Tag der Verzögerung von

jeden 500 fl. das erstemal um einen Thaler, das nächstemal aber um das Doppelte bestraft werden.

(Rescr. v. 31. August 1810. §. 1 lit. b. Geret Bd. II. S. 345. dann Rescr. v. 31. März 1823. Geret Bd. XII.)

Ein Rechnungs- oder Kassabeamter begeht das Crimen falsi, wenn er falsche Bücher führt, wenn er absichtlich mehr erhebt, als verbucht (verrechnet), wenn er eingenommene Posten eben so ganz aus der Einnahme seiner Bücher (Rechnung) läßt, wenn er unbezahlte Posten in Ausgabe bringt, und also vorsätzlich mehr in Ausgabe stellt, als er wirklich bezahlt hat (conf. Kap. XIX. §. 129.).

(Eschenm. §§. 797 u. 798. Rheinl. §. 21.)

§. 98.

Beweis der Geschäftsbücher.

Rechnungen, welche noch nicht justifizirt sind, geben keinen rechtlichen Beweis für den Rechner gegen seinen Rechnungs-Prinzipal, oder gegen einen Dritten. Das Hauptbuch als Konzept der Rechnung hat daher gleiche Wirkung, wie die Rechnung selbst; denn wenn die Rechnung revidirt und justifizirt ist, so ist es auch das Hauptbuch. Gegen den Rechner und dessen Erben kann die unrevidirte Rechnung und das Hauptbuch allerdings einen Beweis abgeben, wenn die causa quaesita oder debendi daraus zu ersehen ist, und der Rechner dasselbe für das seinige anerkannt hat.

(Eschenm. §§. 542 u. 543. Hofm. §. 29.)

Die Geschäftsbücher, welche ein Kassa- oder Rechnungsbeamter führt, können nicht für, wohl aber gegen den Rechner beweisen. Hat er z. B. eine Zahlung als erhalten in seine Bücher eingetragen, so beweist dieses für den Schuldner. Falsch befundene Bücher hingegen gelten ebenso wenig, wie falsch befundene Urkunden.

(Rheinl. §. 21.)

Eigentlich haben zwar nur die, ein verrechnendes Amt konstituirenden, Fundamentalbücher und Kataster (General-Rechnungsbelege) fidem et probationem judicalem prout acta publica; so lange jedoch die Schuldigkeit eines Abgabenpflichtigen im Heberegister des Rentbeamten nicht delirt ist, kann der betreffende Kontribuent angehalten werden, entweder Zahlung zu leisten, oder giltigen Beweis beizubringen, daß er die Zahlung bereits geleistet habe.

(Eschenm. §. 544. Hofm. §. 30.)

Da die amtlichen Journalien, Manuale und Bezugs-Register keine Privat-Scripturen, sondern wahre Amtsbücher und Beweis-Urkunden sind, also dem Staate an deren Besitz viel gelegen ist; so sind die abtretenden Beamten und ihre Relikten jedesmal gehalten, diese Bücher bei Amt zurückzulassen.

(St. Bd. XI. S. 1054. dann Bd. XII. S. 1339.)

Kapitel XIII.

Rechnungs-Wesen.

§. 99.

Pflicht der Rechnungsablage.

Ein Staatsdiener, welcher Amtsgelder oder Gefälle zu verwalten hat, ist ebenso wie jeder andere Verwalter einer fremden Sache verbunden, genaue Rechenschaft abzulegen und sich darüber auszuweisen. Er darf auch nicht eher von seinem Amte abziehen, als bis er vollkommene Rechnung und Amtsrichtigkeit hergestellt hat. Sämmtliche Kassen- und Finanzbeamte müssen übrigens alle Jahre zur bestimmten Zeit ihre Rechnung fertigen und bei der einschlägigen Kasse, mit welcher sie in Verbindung stehen, Richtigkeit pflegen.

(Cod. civ. Th. V. Kap. 24. §. 7. und Kap. 7. §. 16. Mandat

vom Jahre 1762 §. 1. Generalien-Sammlung v. Jahre 1771 S. 117. Reggsbl. 1812. S. 1790. Rebm. Verfahr. §. 19. Hofm. §. 13.)

Die Finanzverwaltungs-Stelle hat aber noch ausserdem das Recht, von dem Zustande des den Staatsbeamten zur Verwaltung anvertrauten Staatsvermögens zu jeder Zeit sich zu unterrichten. Ein solcher Beamter kann daher auch ausser der zur gewöhnlichen Rechnungsablage instruktionsmäßig, oder gesetzlich bestimmten Zeit angehalten werden, seine Rechnungsbücher und Papiere vorzulegen, nach Umständen abzuschließen, und seinen Geld-, Getreid- u. Vorrath sammt Rückständen auszuzeigen.

(Rebm. Verf. §. 6. Eschenm. §. 350. Hofm. §. 19. Rheinl. §. 22.)

Die aus der Verbindlichkeit der Rechnungsablage entspringenden rechtlichen Wirkungen sind so strenge, daß ein Rechner dazu mit Gewalt, ja sogar mit Personal-Arrest angehalten, oder auch die Rechnungsstellung durch einen Rechnungsverständigen auf dessen Kosten verfügt werden kann. Uebrigens verjährt sich weder diese Verbindlichkeit, noch kann irgend ein Asyl einen Beamten von der rechtlichen Verfolgung wegen Rechnungsablage befreien; denn völkerrechtlich darf ein solcher auch im Auslande nicht in Schutz genommen werden.

Im Falle des Personal-Arrestes kann ein Rechner, wenn er auch ab instantia absolvirt worden, bei eintretender Appellation des Fiskus nicht eher aus dem Arreste entlassen werden, als bis er cautionem de judicato (futuro) solvi, et de judicio sisti gestellt hat.

(Eschenm. §. 532. Hofmann §§. 20 u. 23. Rheinl. §. 22. dann Anmerkungen zum Cod. civ. Th. V. Kap. 24.)

Nur in ausserordentlichen Fällen, z. B. in Pest- und Kriegszeiten, bei großen Feuersbrünsten rc. kann der Rent- oder Kassabeamte von der Rechnungsablage befreit,

oder doch wenigstens mit ausserordentlicher Nachsicht behandelt werden.

(Eschenm. §. 534.)

Der im Laufe eines Verwaltungsjahres vom Amte abgekommene Rechner hat für den Zeitraum, vom Anfange des Verwaltungsjahres bis zur Amtsextradition, eine Stuckrechnung zu stellen; dagegen liegt dem eingetretenen Beamten oder Verweser nach gepflogener Abrechnung ob, die Rechnung des laufenden Jahres selbst herzustellen und zu erledigen.

(Verordn. v. 19. May 1820. §. 8. Rggsbl. S. 414. Rebmann Verf. §. 77.)

In den Ruhestand versetzte oder sonst abtretende Beamte haben ihre rückständigen Rechnungen und Revisionsbedenken selbst zu bearbeiten und zu erläutern, insoferne die vorgesetzte Stelle nicht gerathener findet, sie dem neuen Beamten zu übertragen. In jedem Falle muß dieser letztere dem Abgegangenen mit den erforderlichen Behelfen an die Hand gehen, bei eigener Verantwortlichkeit für alle durch seine Zögerung oder Versäumniße entstehenden Nachtheile.

Für die Relikten verstorbener Beamten hat der eingetretene Beamte oder Verweser die rückständigen Rechnungen zu stellen, und die Revisionsbedenken zu erläutern; insoferne aber daraus Haftungen hervorgehen, hat sich derselbe mit den Betheiligten zu benehmen, und deren Erklärung beizubringen; diesen bleibt auch überlassen, wenn sie es wünschen die Rechnungen selbst zu stellen oder durch solche Individuen, zu welchen sie ein besonderes Vertrauen haben, auf ihre Kosten stellen zu lassen.

(Verordn. v. 19. May 1820. §. 9 u. 10. Rggsbl. S. 415. Rebmann Verf. §. 14. Eschenm. §. 533. Hofm. § 24.)

Die Appellations-, dann Kreis- und Stadt-Gerichte, respée deren Taxaturämter haben Quartalsrechnungen zu stellen, und am Schluße des Jahres einen summarischen Konspekt als Hauptrechnung bei der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer zu übergeben.

(Rescr. v. 24. Aug. 1818. Gerets Samml. IX. Bd. S. 761.)

Sämmtliche Landgerichte aber haben über ihren Sportelanfall und deßfallsige Einnahme am Ende jeden Monats mit dem treffenden Rentamt Abrechnung zu pflegen, und hierüber bei Ankunft der Inspektions-Kommissarien sich durch Vorlage der rentämtlichen Bescheinigungen zu legitimiren.

(Reggsbl. 1808. S. 2808. und 1810 S. 761. Gerets Samml. Bd. XI. S. 1201.)

§. 100.

Rechnungs-Termin und Abschluß.

Wenn eine Rechnung instruktionsmäßig angefertigt, summirt und rekapitulirt ist, so wird sie abgeschlossen, d. h. die Gesammt-Einnahme mit der Gesammt-Ausgabe bilanzirt, und sowohl der Aktiv- oder auch der Passivrest, als auch die Gutmachung des erstern nebst dem allenfallsigen Naturalienvorrathe ausgezeigt.

(Gen. Instr. v. Sept. 1804. §. 52.)

Gänzlich abgeschlossen, d. h. definitiv erledigt, ist aber eine Rechnung erst dann, wenn sie revidirt, die Monita beantwortet und erläutert, die Erläuterungen von der Rechnungsaufnahms-Behörde anerkannt (superrevidirt und justifizirt), mit der einschlägigen Kasse die Finalabrechnung gepflogen, und dem Rechner ein Absolutorium darüber ertheilt worden ist.

(Rebm. Verf. §. 77. Hofm. §. 107.)

Bei denjenigen Aemtern, welche Naturalien zu verwalten haben, wird zur Zeit des angeordneten Rechnungs-

schlusses der offizielle Umsturz des Bestandes, und die zuverläßige Begründung des wirklichen Daseyns der zu verrechnenden Vorräthe von der kompetenten Stelle verfügt. (Verordn. v. 20. Okt. 1812. §. 28. Reggsbl. S. 1799.)

Die Termine zur Vorlage der amtlichen Jahresrechnungen an die Revisionsbehörde werden, nach dem zu ihrer Bearbeitung erforderlichen Zeitraum sowohl, als mit Rücksicht auf die für die völlige Erledigung des gesammten Finanzrechnungswesens des Königreiches angenommene Periode, alljährlich von dem obersten Rechnungshofe bestimmt, indem derselbe jederzeit 10 Monate nach dem Schluß des Rechnungsjahres die General-Finanz-Rechnung dem Staats-Ministerium der Finanzen vorzulegen hat. Die Kreiskassiere müssen ihre Rechnungen sogleich nach gepflogener Abrechnung mit sämmtlichen allgemeinen und besondern Rechnungsämtern ihres Kreises schliessen, und 14 Tage nachher zur Revision übergeben, damit die Central-Staatskasse durch Mittheilung der richtig gestellten Kreiskassabestände in den Stand gesetzt wird, gleichfalls zur bestimmten Zeit ihre Hauptrechnung abzuschliessen. Die Rechnungen der allgemeinen und besondern Rentämter sollen gleich mit dem Ablaufe eines jeden Rechnungsjahres, nämlich Ende Septembers, geschlossen und mit allen Belegen, spätestens Anfangs November des nächstfolgenden Finanzjahres, bei der einschlägigen Revisionsbehörde übergeben seyn, da das gesammte Kreisfinanz-Rechnungswesen am 15. Februar jeden Jahres vollständig abgeschlossen werden muß.

Die Regie-Verwaltungen und Tax-Aemter haben ihre Rechnungen übrigens schon Mitte Oktobers jeden Jahres zur Superrevision des k. Oberst-Rechnungshofes vorzulegen.

Jeder versäumte Rechnungstermin wird mit einer angemessenen, für den zweiten und dritten Fall verhältniß-

mäßig steigenden, Geldstrafe von 5 bis 150 fl. belegt, der vierte Fall aber dem k. Staats-Ministerium der Finanzen zur Anwendung anderer eingreifender Strafmittel angezeigt.

(Verordnung v. 20. Okt. 1812. §§. 8, 9, 11, 14 und 41—43. Reggsbl. S. 1789. Rebm. Verf. §. 41. — von Einr. §. 42. Eschenm. §§. 449 u. 452. Hofm. §. 19. Rheinl. §. 22. Gerets Samml. Bd. X. S. 983.)

§. 101.

Beobachtung der Rechnungsform.

Die Rechnungen der Aemter und Kassen müssen nicht nur nach der instruktionsmäßig oder speziell vorgeschriebenen Form gestellt werden, sondern es muß ihr Vortrag auch bestimmt und deutlich seyn. Durch eine undeutliche, dunkel und verworren abgefaßte Rechnung, insbesondere durch Rasuren und Abänderungen in einer solchen erregt ein Rechner den Verdacht einer Nachläßigkeit oder eines Unterschleifes, und es kann, wenn dergleichen Mängel wichtige Gegenstände betreffen, das juramentum in litem gegen ihn abgelegt, bei unbedeutenden Sachen aber darf der Rechner ad juramentum suppletorium angehalten werden. Uebrigens ist jede Unordnung und vorsätzliche Abweichung von der Vorschrift bei einem Rechner als summa negligentia, oder nach Umständen als dolus anzusehen.

(Hofm. §. 31. Rebm. v. Einr. §. 117. Eschenm. §§. 455—458, 541, 545 und 546.)

Zu den Förmlichkeiten einer Rechnung wird gewöhnlich gezählt, daß solche

A. mit einem Titelblatte versehen seyn soll, woraus sich ergiebt:

a) worüber fragliche Rechnung geführt worden,

b) von welchem Tage an, und bis zu welchem sie läuft,

c) von wem sie geführt wurde,

d) wann, und an welche Behörde sie eingesendet worden,

e) welche Nebenrechnungen sie in sich begreift;

f) in welchem Geldfuß die Einnahmen und Ausgaben geleistet worden sind,

g) in welchem Maaß die Naturalien verrechnet erscheinen,

h) wieviel und womit der Rechner Caution geleistet, wo dieselbe hinterlegt, und unter welchem Tage der Revers hierüber ausgestellt worden.

B. Es gehört ferner dazu, daß

1) alle Kapitel und Titel, welche sich einmal in einer Rechnung befinden, ad auxilium memoriae fortgeführt werden;

(Wiedeburg Anleit. zum Rechn. Wesen 4. Abschn. §§. 25 u. 28. Eschenm. §. 720. Gen. Rechnungsbilanz und Erläuterung v. 21. Juli 1806.)

2) alle Kapitel abgeschlossen, gegen den Etat bilanzirt, und dabei die Ursache des Mehr oder Weniger genau angeführt werden.

(Gen. Instr. für die Rentämter v. Septemb. 1804. Instrukt. für die Taxationsämter v. 25. Juni 1806. Gt. II. Bd. S. 318 seq. Instr. f. d. Siegelämter v. Jahr 1806. l. cit. S. 330 seq. Instr. für die Bräuämter v. J. 1807. ibid. S. 325. Instr. f. d. Polizeidirektionen v. 13. Dezemb. 1814. Geret IV. Bd. S. 266 sq. Instr. f. d. Kreiskassen v. 6. Mai 1815. Geret V. Bd. S. 128. seq.)

Ueber eine neueinzuführende Rechnungsform sind die Ansichten des Verfassers unten im IX. Abschnitte enthalten.

§. 102.

Grundlage zur Rechnungsführung, und Vermögens-Inventar.

Das Vermögen oder die Einkünfte, worüber eine Rechnung geführt werden soll, nennt man das Grundver=

mögen oder den Rechnungsstock, welcher in einem Inventar oder auch in mehreren Amtsbüchern (Fundamentalbüchern) ausführlich und speziell verzeichnet seyn soll. Jedes ordentliche Inventar muß daher eine genaue Darstellung des Verwaltungs- und Verrechnungsstockes, der hieran im Laufe des Jahres erfolgten Veränderungen, Ab- und Zugänge, dann des Bestandes durch alle Theile des mittelbaren und unmittelbaren Staatsvermögens, woraus ständige und regelmäßige Ausgaben zu leisten sind, enthalten.

Die Untersuchung der Ergiebigkeit der, in dem Inventar oder den einzelnen Amtsbüchern verzeichneten, Quellen des Vermögens wird dagegen durch den Etat bewirkt; daher solcher der Rechnung vorangehen muß (conf. §. 61).

So wie nun das Inventar die Grundlage der Staatseinkünfte ist, welche durch jenes genau beschrieben und evident gehalten werden: eben so ist der Etat die Grundlage der Rechnung, durch welchen die Quellen zur Bestreitung der Staatsbedürfniße in ihrem Ertrage erkannt und voranschlägig ermäßiget werden.

Jedem Rechner, welcher einen rektifizirten Etat als Norm (Basis) für seine amtlichen Einnahmen und Ausgaben erhält, muß sich genau nach diesem Etat richten, und da, wo eine Rechnungsposition von demselben abweicht, die Gründe der Abweichung in letzterer pünktlich und ausführlich angeben.

(Eschenm. §§. 39, 41 u. 547. Rebm. v. Einr. §. 112 seq.)

Eine schon gestellte Jahresrechnung kann nöthigenfalls das Inventar vertreten, und der Rechnung eines folgenden Jahres zur Richtschnur (Basis) dienen, wenn sie vollständig und für richtig anerkannt (justifizirt) ist.

(Rheinl. §. 3. Gen. Instr. v. Sept. 1804. §. 32.)

So verschieden der Rechnungsstock ist, so verschieden sind auch die Rechnungsstellen; daher kann es Rechnungen

geben, die über Geld allein, und über Naturalien allein, oder über beide zugleich geführt werden. Es giebt aber auch Rechnungsstellen, welche keinen eigentlichen Renten-Rechnungsstock haben, sondern den zu ihren Ausgaben nöthigen Geldbedarf aus andern Kassen zugeschossen erhalten, wie z. B. die Hofstäbe und Regiekassen u. d. gl.

(Eschenmayer §. 40. Rebmann von Einr. §. 113.)

Die Rechnungen z. B. der allgemeinen Rentämter gründen sich zunächst auf folgende Fundamentalbücher und Amtsdokumente (General-Rechnungsbelege), nämlich:

a) Steuerkataster und Umschreibbücher,
b) Hofanlags-, Grund-, Saal-, Lager-, Zins-, Lehen- s. a. Gefällbücher, Urbarien, Partikularien u. dgl.
c) Zehentbeschreibungen,
d) Vormerkungsbücher,
e) Amts-Inventarien,
f) landgerichtliche Briefs-, Inventarisations-, Verhörs-, Straf- 2c. Protokolle der einschlägigen Gerichte,
g) Spezial-Etats, und die
h) allgemeinen Reglements und Instruktionen.

Da es eine der ersten Pflichten des Finanzbeamten ist, das ihm anvertraute Staats-Vermögen zu erhalten, so liegt allen Beamten insbesondere ob, auf die Konservation der Fundamentalbücher, ihre vorschriftmäßige Ergänzung und die pünktliche Vormerkung der von Zeit zu Zeit in ihren Bestandtheilen sich ergebenden Veränderungen, welche nicht nur durch Besitzveränderungen und Dismembrationen, sondern auch durch den Fortgang der Renten-Liquidation, Ablösungen und Verkäufe, so wie durch Revindicationen und Prozesse sich ergeben, den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen; folglich auch die deßhalb vorgeschriebenen besonderen Gefäll-Umschreibbücher genau zu führen, zu welchem Behufe auch die Gerichte den Aemtern zu An-

fang jeden Monats eigene Briefsprotokolls = Extrakte, bei Strafe von 5 fl. für jede Verzögerung, mitzutheilen haben.

Ueber diese Geschäftsbehandlung selbst ist übrigens das Nähere enthalten in

(Gerets Samml. Bd. VI. S. 397. dann Band XI. S. 1031 und 1049. ingleichen General=Instruktion vom September 1804. §. 17. Instruktion für die Visit. Kommissäre vom 15. August 1809. §. 4. Instruktion für die inspizirenden Rechnungs=Kommissäre vom 26. Oktober 1821. §. 17. Geret XI. Bd. S. 1192. Ausschreiben der Salzachkreis=Finanzdirektion vom 8. May 1811. §. 18. Geret II. Band. S. 392. Ausschreiben der Regenkreis=Finanzdirektion vom 9. Nov. 1810. §. 3. Geret IV. Band. S. 292. Ausschreiben der Hofkommission in Würzburg vom 11. Oktober 1816. §. 3. Geret Band VI. S. 376. Rescr. vom 1. August 1818. Geret XI. Band. S. 1031. Rebmann von Einr. §. 97.

§. 103.

Rechnungs=Einnahmen.

Jeder Einnahmsbeamte muß die ihm anvertrauten Gefälle mit jenem Maaße des Fleißes und der Treue einbringen, verrechnen, und zur gehörigen Zeit einliefern, welches seine beschwornen Pflichten, die Staatsverfassung, der öffentliche Kredit, und die gemeine Wohlfahrt erfordern.

(Mandat vom Jahre 1762. §. 1. Gener. Samml. vom Jahre 1771. S. 117.)

Daher alle Einnahmen, die aus dem einem Verwalter anvertrauten Rechnungsstocke fließen oder anfallen, nicht nur ohne Abgang zu verrechnen, sondern auch möglichst vollständig zu erheben sind; denn wenn er es hierin an dem erforderlichen Fleiße ermangeln läßt, so hat er für dasjenige zu haften, was durch seine Fahrläßigkeit oder

durch unbefugte Nachsicht verloren geht; (confer. Kap. IX. §. 57.)

(Rebmann von Einr. §. 98. Rheinländer §§. 4 und 30. Hofm. §§. 12 und 96.)

Die Einnahmen werden in der Regel in vorjährige und kurrente eingetheilt.

Unter den Einnahmen aus den Vorjahren werden in der Regel solche verstanden, die nicht erst während dem Jahr, für welches eine Rechnung gelegt wird, sondern schon früher zwar angefallen, aber noch nicht percipirt waren, z. B. Nachholungen versteckt oder verheimlicht gewesener Gefälle, Rechnungsdefekte, die aus der definitiven Verbescheidung früherer Rechnung hervorgehen, dann Gefälls-Rückstände verflossener Jahre ꝛc.

Bei Verrechnung dergleichen Posten ist vorzüglich zu berücksichtigen, daß die Richtigkeit derselben immer zuvor durch legale Nachweisungen oder spezielle Einnahms-Dekrete der vorgesetzten Stelle des Rechnungsamtes verifizirt werden soll.

(Geret Band X. S. 989.)

Die Kurrent-Einnahmen eines Rechners sind entweder ständig, oder unständig und zufällig.

a) Ständige Einnahmen haben ihre festgesetzten Anfallstermine, und gründen sich auf die ununterbrochene Fortdauer ihrer Ursachen; sie sind bleibende Größen, deren Richtigkeit durch die im vorhergehenden §. erwähnten Fundamentalbücher beurkundet wird. Hingegen

b) die unständigen und zufälligen Einnahmen hängen von besondern Vorfällen (Handlungen) ab, welche gewiße, ihrer Größe und Natur nach verschiedene, Anfälle zur Folge haben, z. B. die grundherrlichen Güter- Veränderungs- und Zehentgefälle, die Gerichtsta-

ren u. s. w. Des Rechners besondere Pflicht ist hiebei, diese Anfälle instruktionsmäßig zu berechnen und nachzuweisen.

(General-Instr. vom Sept. 1804. §. 32. Rescr. vom 10. Aug. 1820. Geret X. Band. S. 932. Instrukt. vom 26. Oktober 1821. Geret XI. Band S. 1201. Rheinländer §. 6.)

Jene Gefälle, die ein Rechner des angewendeten Fleißes ungeachtet nicht einbringen kann (absolut uneinbringliche Ausstände), müssen in der betreffenden Jahresrechnung angezeigt und liquidirt, respée nach erholter Genehmigung verausgabt werden. Geschieht dieses nicht, und bekennt sich der Rechner zu dem Rechnungsabschluß und dem baaren Kassavorrath; so kann angenommen werden, daß er die betreffenden Restanten habe selbst vertreten wollen, und die Ausstände sind alsdann unverborgt (conf. §§. 52 und 53.).

(Rebmann von Einr. §. 98. Hoffmann §§. 12 und 96. Instr. vom 26. Oktober 1821. §. 37. Geret Bd. XI. S. 1197. Ausschreibung der Untermainkreis-Regierungs-Finanzkammer vom 15. Dezember 1817. II. Titel §§. 4 und 9. Geret XI. Band. S. 1072.)

Ruhende Gefälle sind als durchlaufende Posten zu behandeln, d. h. in Einnahme und Ausgabe zu setzen.

Ungangbare Gefälle, die als kaduk zu betrachten sind, und deren Quelle verstopft ist, können nicht mehr in Rechnung aufgenommen, sondern es muß zu deren Niederschlagung (Abschreibung) die Authorisation der kompetenten Stelle eingeholt werden.

(General-Instr. vom Sept. 1804. §. 35. Steuer- und Domänensektions-Entschliessung vom 8. März 1821. Geret I. Bd. S. 123.)

Wenn ein Rechner erhobene Posten absichtlich aus der Einnahme läßt, oder mehr eingefordert und quittirt hat,

als in Einnahme steht; so begeht er ein crimen falsi (confer. Kap. XIX. §. 129.).

(Rebmann Verf. §. 121. Eschenmayer §. 798. Hofmann §. 123.)

§. 104.
Rechnungs-Ausgaben.

Die Nachweisung der amtlichen Ausgaben erstreckt sich sowohl auf deren Befugniß, als auch auf deren Erfüllung; denn der Rechner muß nicht nur zu Ausgaben befugt seyn, sondern auch beweisen, daß er sie wirklich gepflogen habe. Es gehören daher zur Rechnungsständigkeit einer Ausgabspost folgende Erfordernisse, nämlich

1) ein bestimmter Zweck, wofür oder worauf eine Ausgabe zu leisten ist;
2) daß diese Art der Ausgaben in die bestimmte Rechnungs-Sphäre eines Rechners eingewiesen sey;
3) die Ermächtigung, eine Ausgabe in einer bestimmten Größe machen zu dürfen, und
4) der vollgiltige Beweis, eine solchergestalt qualifizirte Ausgabe wirklich geleistet zu haben.

So wie die Einnahmen, theilen sich auch die Ausgaben in vorjährige und Kurrent-Posten. Zu ersteren werden nicht nur Perceptionsausgaben auf ältere Einnahms-Nachholungen, Nachläße an Gefällsresten, und Hinausvergütungen an die Rechnungsbeamten, sondern auch Zahlungs-Rückstände verstanden; allein so wenig die kurrenten Gefälle zur Berichtigung des Abrechnungsrestes für ein verflossenes Jahr verwendet werden dürfen, eben so wenig dürfen Zahlungsretardaten eines vorhergehenden Jahres ohne spezielle Genehmigung der kompetenten Behörde aufgerechnet werden, weil von den einmal für ein bestimmtes Jahr genehmigten und zur Zahlung angewiesenen Aus-

gaben nichts auf ein nächstfolgendes Jahr hinübergenommen werden soll.

(Instr. vom 2. März 1814. §. 10. Geret IV. Bd. S. 255 und Bd. X. S. 991.)

Die Kurrentausgaben sind theils ständig oder bestimmt, z. B. Besoldungen, Pensionen, Passivreichnisse u. d. gl., theils unständig oder unbestimmt, z. B. Kanzlei- oder Büreaubedürfniße, Diäten und Reisekosten, Nachläße und dergleichen: weßhalb auch die Beweise der Befugniß verschieden sind.

Ständige Ausgaben gründen sich entweder auf sanktionirte Spezial-Etats, oder auf justifizirte Rechnungen, oder auf besondere Anweisungen, z. B. Anstellungs-, Bewilligungs- so andere Rescripte, und bedürfen keiner erneuerten Befugniß, solange mit dem Objekte keine Veränderung vorgeht.

Bei unständigen Ausgaben muß dagegen deren Veranlaßung und Betrag bewiesen werden, und die Befugniß dazu wird entweder

a) durch die höhere Stelle im Voraus ertheilt, und muß daher vor Allem erholt werden, z. B. bei Verkäufen von Naturalien s. a., bei Etatsüberschreitungen überhaupt, und jenen à Conto der bei andern Ausgabszweigen stattgehabten Ersparniße insbesondere;

(Edikt vom 27. März 1817. §. 75. Reggsbl. S. 271.)

oder

b) sie liegt im Wirkungskreise des Rechners, und es darf nur über den — den Etat nicht überschreitenden — Betrag die Genehmigung nachgeholt werden, z. B. Zehent-Beschreibungs- und Verpachtungskosten, Getreid-Eindienungs- und Aufbewahrungskosten, Oekonomie-, Bräuhaus-, Forst- s. a. Betriebs- und Verlagskosten und dergleichen.

Die Erfüllung amtlicher Ausgaben (Zahlungsleistung) muß durch Zeugniße, Bescheinigungen, Quittungen u. dgl. worin die Größe der Empfangssummen mit Zahlen und Worten ausgedrückt, und der Empfänger mit Tauf- Familien-Namen und Stand unterzeichnet ist, bewiesen werden.

Ungenehmigte oder unbescheinigte Posten können in der Rechnung nicht passiren, sondern werden zum Rezeß geschlagen, wenigstens in so lange, bis der Rechner die giltige Genehmigung oder Bescheinigung beibringt. Ueberhaupt aber hat sich ein Rechner deßfalls genau an die bestehenden Instruktionen und Normalrescripte zu halten (conf. Kap. XI. S. §§. 69 u. 72.) Zahlungsbefugniß und Zahlungs-Nachweisung.

(General-Instrukt. für die Rentämter vom September 1804. §§. 37 — 40. Rebmann von Einr. §. 161. Hofmann §§. 39, 41, 42 und 66. Rheinländer §. 6.)

Wegen der allgemeinen Bedingniße und Voraussetzungen, unter welchen gewöhnlich vorkommende Zahlungen in Rechnungsausgabe passiren dürfen, wird bemerkt, daß

A) die erstmalige Aufrechnung von Besoldungen sich auf ausdrückliche Anstellungs-Dekrete gründen muß, und eben so auch Pensionen u. d. gl. nur unter Belegung mit namentlichen Bewilligungsrescripten der kompetenten Finanz-Verwaltungsstelle, in welchen zugleich der terminus a quo und ad quem enthalten seyn soll, aufgerechnet werden dürfen.

Alle Getreid- und Holzbesoldungen müssen übrigens nicht nur in den Material-, sondern auch in den treffenden Geldrechnungen durchgeführt werden, weil ausserdem die Administrationskosten geringer erscheinen würden, als der effektive Aufwand hiefür beträgt.

(Allerh. Rescr. vom 14. August 1823.)

B) Tantiemen, Familiengeld-Zulagen, Bruttoprocente u. d. gl. unterliegen der vorherigen Festsetzung durch die Revisionsbehörde, auf den Grund der betreffenden Nachweisungen und in Konformität der bestehenden Normative.

C) Die allgemeinen und besonderen Regieausgaben (im engeren und weiteren Sinne), und die Diäten und Reisekosten müssen, insoferne keine Aversalsummen dafür bewilligt sind, rechnungsmäßig nachgewiesen, und von der kompetenten Revisions-Behörde auf den Grund der bestehenden Regulative oder Normen dekretirt seyn; dieselben dürfen daher in der Hauptrechnung nur auf den Grund der Genehmigungs-Dekreturen, respée der justifizirten Regie- und Kommissionskosten-Rechnungen verausgabt werden.

(Diäten-Reglement als Anhang des XII. Bandes der Geret'schen Verordn. Samml.)

Wer aber Taggelder aufrechnet, welche nicht gehörig nachgewiesen werden können, hat im ersten Falle den zehnfachen Ersatz zu leisten, im zweiten Falle aber Dienstentlassung zu gewärtigen.

(Verordn. vom 17. April 1818. und 13. Febr. 1810. Geret Bd. I. S. 203. dann Spezial-Instrukt. für die Rentämter vom Sept. 1804. Regulativ vom 9. May 1809. Reggsbl. S. 765. Verordnung vom 27. März 1817. §. 68. Reggsbl. S. 270. Rescr. vom 27. September 1819. Reggsbl. S. 923. Eschenmayer §. 467. Hofmann §. 47.)

D) Passivreichnisse, welche auf den Realitäten und Renten des Staats haften, folglich als Staats-Passiv-Servituten zu betrachten sind, und auf speziellen Rechtstiteln beruhen, müssen nicht nur in den Amts- (Fundamental-) Büchern und respée letzt justifizirten Rechnungen vorgetragen, sondern auch auf spezielle Anerkenntniß gegründet seyn, wenn sie als ständig verrechnet werden wollen; da-

gegen eignen sich Grundsteuern und andere Abgaben von Staatsdomänen nur zu den Administrationskosten (confer. §. 42. oben.)

E) Nachläße oder Gefälls-Erläße hängen nicht von der Willkühr der Rechnungsbeamten ab, sondern werden von der kompetenten Stelle, auf Nachsuchen der Abgabenpflichtigen und nach vorschriftmäßiger Instruirung der Gesuche, bewilligt. Sobald die Genehmigungsdekretur hiezu erfolgt ist, sie mag nun Gnaden- oder gesetzliche Nachläße, einzelne Individuen oder ganze, durch Mißwachs, Hagelschlag, Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Viehfall u. d. gl. beschädigte Gemeinden betreffen, sind die bewilligten Nachläße nicht nur den Betheiligten bekannt zu machen, sondern auch in die Abgaben- Quittungsbüchlein der letztern einzutragen; da jedoch Nachläße die Natur der Ausgaben haben, so müssen darüber förmliche Genußscheine von den Nachlaß-Empfängern ausgestellt werden. (conf. §. 51.).

(Gen. Instr. vom September 1804. §. 42. Hofmann §. 38.)

Der Nachlaßposten muß mit der Nachlaß-Dekretur übereinstimmen. Wird durch einen Irrthum in der letzteren mehr angegeben, als derselbe eigentlich beträgt; so kann der Rechner doch nicht mehr, als den Betrag des nachgelaßenen Theils der Schuldigkeit verausgaben, und muß daher diesen Irrthum in der Rechnung anzeigen.

(Hofmann §. 48. Mevius P. V. Dec. 162. Nro. 2.)

F) Jede Ausgabe auf den Land-, dann Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau muß in der Rechnung desjenigen Jahres, in welcher sie stattgefunden hat, entweder unter den Kurrentausgaben oder auf den oben gedachten Rechnungsbestand voriger Jahre verrechnet werden: je nachdem der betreffende Bau und dessen Kostenvoranschlag für dasselbige Jahr, oder für ein vorhergegan-

genes bewilligt waren. Wenn daher die für ein bestimmtes Jahr genehmigten Bauten nicht ganz vollführt werden konnten, und es wird deßhalb ein Theil der voranschlägig bewilligten Kosten dieser Bauten erst im nächsten Jahre verwendet; so ist auch dieser verwendete Kostenbetrag in der nächsten Jahresrechnung auf den erwähnten Rechnungsbestand zu verausgaben, damit jede nachträgliche Realisirung eines genehmigten Bau-Etats für das vorhergehende Jahr ausgeschieden ansichtig werde.

(Rescr. vom 18. April 1821. Geret XI. Band. S. 1125.)

Uebrigens bestehen hinsichtlich des bisher zentralisirt behandelten Rechnungswesens sowohl über die Landbauten, als auch über die Straßen- Brücken- und Wasserbauten besondere Instruktionen.

(Geret II. Band. S. 419. und Band III. S. 117. Regsbl. vom Jahre 1805. S. 281. dann vom Jahre 1809. S. 874. und vom Jahre 1810. S. 608.)

Wenn ein Rechner aus Versehen eine Anweisung zur Ausbezahlung bekäme, worin eine größere Summe ausgesprochen wäre, als derjenige zu fordern hätte, welcher bezahlt werden soll; so müßte darüber eine Anzeige zur vorgesetzten Stelle gemacht, und es dürfte die Summe nicht eher ausbezahlt werden, als bis ebendieselbe zum zweitenmal richtig angewiesen würde.

(Lange Abhandl. vom Rechnungswesen. 4. Kap. §. 4. Eschenmayer §. 592.)

In Beziehung auf die Rechnungsausgaben überhaupt begeht ein Rechner ein crimen falsi, wenn er unbezahlte Posten als bezahlt vorsätzlich verrechnet, oder absichtlich mehr verausgabt, als er bezahlt hat (confer. §. 129.).

(Rebm. Verf. §§. 122 und 123. Eschenm. §. 798. Hofm. §. 123.)

§. 105.

Rechnungsbelege und Verifikationen.

Die Rechnungsbelege überhaupt dienen dem Rechner zum Beweise, wie er das ihm anvertraute Vermögen

bewirthschaftet und verwendet habe; durch die Einnahms-belege insbesondere wird verificirt, daß nicht mehr, als verrechnet, angefallen ist; die Ausgabsbelege (Quittungen) aber bezwecken zugleich die Sicherheit des Rechnungs-Prinzipals gegen die Ansprüche jener, welche für ihre Forderungen befriedigt worden sind.

Alle Belege, welche nicht das Gepräge einer offenbaren Unrichtigkeit haben, und vorschriftmäßig abgefaßt sind, gelten so lange für richtig, bis sie widersprochen oder verdächtig werden.

(Eschenm. §§. 628 und 630. Hofm. §. 90.)

Sowohl die Ordnung des Rechnungswesens, als auch die eigene Sicherstellung eines Rechners gegen Versehen und Gefährden, irrige Vorträge der unständigen Einnahmen und Ausgaben u. d. gl. erheischen es übrigens, daß alle im Laufe eines Rechnungsjahres dem Rechner zukommenden Einnahms- und Ausgabs-Verifikationen und Belege sorgfältig und pünktlich gesammelt, nach den Hauptbuchs- oder Rechnungspositionen in besondere Faszikeln geordnet, und in einem wohl verschlossenen Schranke aufbewahrt werden.

(Ausschreibung der Regenkreis-Finanzdirektion vom 9. Nov. 1810. Geret IV. Band S. 287. Ausschreiben der Salzachkreis-Finanz-Direktion vom 8. May 1811. Geret II. Band S. 414. Rescr. vom 6. May 1815. Geret V. S. 137. Ausschreiben der Oberdonaukreis-Finanzkammer vom 8. Oktober 1817. Geret VII. S. 518. Instrukt. vom 26. Okt. 1821. §. 21. Geret X. Bd. S. 1193. Rescr. vom 17. März 1823. sub P. 4. Kassavisitationen betr.)

Es liegt schon in der Natur einer Rechnung, daß die darin vorgetragenen Ausgaben mit legalen Urkunden sowohl der Befugniß, als auch der Erfüllung, nämlich Ratifikations-Dekreten, Anweisungen, Quittungen so andern Verifikationen (conf. §. 69. Zahlungsbefugniße) belegt wer-

den müssen, insoferne sie nicht rechnungsständig, etats= oder observanzmäßig und deßwegen nur mit den Quittungen allein zu belegen sind.

(Gener. Instr. vom Sept. 1804. §§. 41 und 47. Rebm. Verf. §. 54. von Einr. §. 161. Eschenm. §§. 200, 465, 591, 630 und 712. Hofmann §§. 39, 40 und 90. Rheinl. §§. 6 u. 7.)

Die Verifikationen müssen der Rechnung entweder in Urschrift oder in vidimirter Abschrift beigelegt werden; insbesondere sollen die Quittungen über empfangene Naturalien, ausser der Benennung der Qualität und Quantität, auch den Normalpreis enthalten. Den Quiescenzgehalts= und Pensions=Hauptscheinen aber müssen ortspolizeiliche Atteste oder Lebenszeugnisse beigefügt seyn.

(Gener. Instr. vom Sept. 1804. §. 48. Ausschr. der Salzachkreis=Finanzdirektion vom 8. May 1811. Geret II. Bd. S. 415.)

Die Aussteller von Konten, Scheinen u. dgl. sollen auf diesen die Bestätigung des Geldempfanges (Saldirung) nicht eher beifügen, als erst bei der wirklichen Bezahlung; ausserdem haben sie jeden daraus entspringenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben.

(Rescr. vom 11. July 1817. Reggsbl. S. 664.)

Ausgaben einer Rechnung können nicht mit zerrissenen oder zerschnittenen Quittungen belegt werden, dagegen sind die aus Unvorsichtigkeit beschädigten Quittungen giltig, wenn der beschädigte Theil die quittirte Summe und den unterschriebenen Namen nicht unleserlich macht.

(Eschenmayer §. 615.)

Wenn ein Rechner seine Rechnungsbelege durch Krieg, Plünderung, Diebstahl, Brand u. dgl. verliert, und kein anderes giltiges Beweismittel übrig ist; so muß die eidliche Erhärtung stattfinden, um dem aufgerechneten Ausgabsposten Giltigkeit zu verschaffen.

(Eschenmayer §. 631. Heeser de rat. redd. loc. XII. Nro. 286. Carpzow. P. I. concl. 17. def. 15.)

Jeder Rechner ist schuldig, bei Uebergabe seiner Rechnungen ein doppeltes Verzeichniß (Lieferschein) miteinzusenden, worin sowohl die Rechnungen selbst, als auch die dazu gehörigen Bücher und die Anzahl der Belege genau verzeichnet seyn sollen, damit weder etwas davon weggenommen, noch von dem Rechner die Einlieferung einer größern Anzahl behauptet, und ein allenfallsiger Abgang sogleich darauf bemerkt werden könne.

(Rebmann Verf. §. 31.)

Werden von einem Rechner die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Beschaffenheit, Art und Behandlung der Rechnungsbelege überhaupt und im Einzelnen nicht gehörig beobachtet; so hat derselbe jeden für ihn selbst daraus hervorgehenden Nachtheil nicht nur zu tragen, sondern größere deßfallsige Nachläßigkeiten werden entweder mit Disciplinarstrafen belegt, oder wenn sich Betrug und Dolus zeigen sollte, kriminell behandelt.

(Hofmann §. 64.)

Ein Verrechner begeht das Crimen falsi, wenn er Rechnungsurkunden und Quittungen verfälscht, z. B. Zahlen oder Worte verändert, Unterschriften nachahmt u. dgl. und damit Zahlungen oder sonst etwas beweisen will, was sich anders verhält (conf. §. 129.).

(Rebmann Verf. §§. 124 und 126. Eschenmayer §§. 616 und 797. Hofmann §. 123. Rheinländer §. 21.)

Kapitel XIV.

Abrechnungs-Pflege.

§. 106.

Im Allgemeinen.

Der Haupt-Zweck der angeordneten Rechnungs-Aufnahms-Kommissionen bestehet darin,

daß die vollständige Abrechnungs- und Richtigkeitspflege zwischen den äussern Aemtern und Kreis- dann Central-Kassen, auf den Grund gehörig revidirter Rechnungen, innerhalb eines bestimmten Termins alljährlich ordentlich erfolgt, und dadurch sowohl das Aerar als der Rechner gesichert, zugleich aber auch die Finanz-Comptabilität rein erhalten wird.

(Reggsbl. 1812 Seite 1786.)

Die Abrechnungs-Kommission oder Justifikation stellt, nach vorgängiger kontradiktorischer Vernehmung des Rechners, alle einzelnen Positionen der Rechnung fest, faßt hierüber die Beschlüße, und zieht sodann die Bilance, welche die Einnahme und Ausgabe summarisch: dann

a) den Ueberschuß der ersten über die letzte, d. h. den Aktiv-Rest, oder

b) den Mehrbetrag der letztern über die erste, d. h. den Passiv-Rest der Rechnung ausspricht.

Dadurch ist im Grunde der Rechnungs-Prozeß geschlossen, und die Justifikations-Behörde hat nur mehr darüber zu wachen, daß der Rechnungs-Schluß vollzogen, d. i. daß die Aktiv-Reste vollständig abgeliefert resp. übertragen, oder die Passiv-Reste berichtigt werden; nämlich daß an Aktiv-Resten nicht weniger gut gemacht und an Passiv-Resten nicht mehr bezahlt wird, als die justifizirte Rechnung ausspricht: dieses aber ist der Gegenstand und das Geschäft der Abrechnung.

Dieselbe ist also von der Rechnungs-Ablage wesentlich verschieden, indem erstere nur der endliche Vollzug der letztern ist; übrigens beschränkt sich der Antheil, den die Justifikations-Behörde hieran hat vorzüglich auf die Nachsicht, daß diese Abrechnung richtig vollzogen, und auf den Grund der beschiedenen Rechnungen vollständige Richtigkeit unnachsichtlich gepflogen werde.

(Reggsbl. 1812 Seite 1791.)

Diese Aufsicht übt die Abrechnungs-Kommission auf einem doppelten Weg, indem sie

1) den Vollzug des Rechnungs-Beschlußes durch das ihr vorzulegende Abrechnungs-Instrument des Rechners, und

2) in der ihr später vorzulegenden Rechnung der Kassa die richtige Einnahme des Aktiv-Restes, oder die genaue Verausgabung des Passiv-Restes der Rechnung controllirt.

Die Rechner A a, deren Rechnung mit einem Aktiv-Rest schließen, wie z. B. alle allgemeinen und besondern Rentämter, Kreis-Kassen s. a. senden diese Aktiv-Reste während dem Laufe des Verwaltungsjahres in verschiedenen Terminen und Summen an die Kasse *C*, mit welcher sie in Abrechnung stehen, ein, und empfangen für diese Partial-Lieferungen bis zur Abrechnung Interims- und Partial-Erlagsscheine.

Die Rechner *B b*, welche mit einem Passiv-Rest abschließen, und hauptsächlich nur mit dem Staatsaufwande sich zu befassen haben, z. B. die Baubehörden, die Regie-Rechner, die Kommissäre, die Hofstäbe und Intendanzen rc. rc. haben von den Kassen *C c* für ihr Geschäft während dem Laufe des Jahres die nöthigen Vorschüße und resp. Abschlagszahlungen zu empfangen, wofür sie Vorschuß- resp. Haft-Scheine ausstellen.

Sowohl die Kassen C c als die Rechner A a und B b müßen jene partiellen Erlags- und diese Vorschuß- oder Haftscheine bis zur Abrechnung vormerken, aufbewahren und in Evidenz halten.

In den Rechnungen von *A a* werden weder die partiellen Erlagsscheine an die Kassen C c, noch die von diesen an die Rechner B b geleisteten Vorschüße in Ausgabe, und eben so wenig in den Rechnungen von

B b die letztern in Einnahme gestellt, weil weder diese noch jene ein Objekt der Rechnung, sondern nur Gegenstand der Abrechnung sind; und die Rechnungs-Justifikation nimmt weder von jenen einzelnen Lieferungen, noch von diesen Vorschüßen bei der Revision der Rechnung ꝛc. Kenntniß, weil sie nur den Aktiv- und den Passiv-Rest im Ganzen ausspricht, und die Berichtigung der Abrechnung vorbehalten ist.

Sobald die Abrechnungsschuldigkeit, d. h. der Aktiv- oder Passivrest von der Justifikations-Behörde festgestellt und eingewiesen ist, treten die Rechner *A a* und *B b* mit den Kassen *C c* zur wirklichen Abrechnung zusammen, wobei wie bekannt ist, die Rechner *A a* ohne Interims-Erlagscheine gegen die Kassen *C c*, diese aber gegen die Rechner *B b* die von ihnen erhaltenen Vorschuß- oder Haftscheine geltend machen; jene werden gegen einen Haupterlagsschein, diese gegen einen Hauptempfangsschein ausgewechselt und eingezogen.

Bei dieser Verhandlung müßen die Rechner *A a* den Rest ihrer ganzen Ablieferungsschuldigkeit gutmachen, oder die Kassen *C c* die Ueberlieferung hinausbezahlen, oder den erstern für die nächste Rechnung zu gut schreiben.

Den Rechnern B b aber haben die Kassen *C c*, über Abzug der denselben bereits geleisteten Vorschüße, den rechnungsständigen Rest hinaus zu bezahlen, oder, wenn die Vorschüße mehr als ihre rechnungsständige Forderung betragen, den Mehrbetrag auf der Stelle zurückzufordern.

Wenn die Kasse C mit dem Rechner A oder B Richtigkeit d. h. Abrechnung gepflogen hat, so muß sich der letztere bei der Justifikations-Behörde darüber legitimiren, welche prüft und untersucht, ob die Abrechnung auf die durch den Rechnungsbeschluß festgestellte Summe geschehen ist, und in diesem Falle das Absolutorium ausstellt.

Die Kassen C c stellen auf den Grund der Einweisungsdekrete und resp. Rechnungs-Definitiv-Beschlüsse die Aktivreste der Rechner A a in Einnahme, und die Passivreste der Rechner B b in Ausgabe, welche letztere auch noch in Beziehung auf die Erfüllung mit dem Hauptempfangsscheine der Rechner B b belegt wird, aber mit keinem Vorschußscheine mehr belegt werden darf.

Die Rechnungs-Justifikation prüft bei der Vorlage der Kassarechnung diese Einnahmen und resp. Ausgaben auf den Grund der Rechnungsbeschlüße und Einweisungsdekrete, und findet sie, daß hieran aus der Rechnung von A a entweder weniger vereinnahmt oder an B b mehr bezahlt worden ist, als jene Beschlüße aussprechen; so wird der Ersatz der Mindereinnahme oder der Ueberzahlung ohne weitere Vernehmung des Rechners ausgesprochen, d. h. jene der Einnahme hinzu-, oder diese von der Ausgabe abgesetzt, und die Kaße hiefür für haftend erklärt.

Die Abrechnung ist nur der Vollzug der Rechnungsbeschlüße, daher die Kassen C c weder weniger vereinnahmen, noch mehr verausgaben dürfen, als die Rechnungsbeschlüße festsetzen; und der oberste Rechnungshof hat über die unnachsichtliche Beibringung der sich aus den revidirten Rechnungen ergebenden Rechnungs-Bestände zu wachen.

Da die Rechnungen, aus welchen dergleichen Paßiv- oder Activreste hervorgehen, nach vorheriger kontraditorischer Vernehmnng schon definitiv verbeschieden, sonach res judicata schon vorhanden war, indem weder eine geringere Summe in Einnahme gestellt, noch eine größere bezahlt werden durfte; so wäre in solchen Fällen eine weitere Vernehmung zwecklos und verzögernd, daher nicht mehr zuläßig.

Die Kassen C c allein, weil sie auch allein die Schuld tragen, bleiben vorläufig salvo regressu contra quemcunque haftend. Hätten sie die Mindereinnahme oder die Mehrausgabe rechtfertigen können, so mußten sie es vor der Rechnungsstellung thun, oder mit der Rechnung selbst rechnungsförmig nachweisen.

Dieses bleibt ihnen auch immer unbenommen, und sie können ihre Rechtfertigung noch immer auf nova reperta gründen, welche aber die Natur einer andern oder einer Nachtrags-Rechnung haben, die noch einer Revision und Beschlußfassung bedarf, bis wohin der erste Beschluß aufrecht und in exekutiver Kraft bleibt.

Es habe z. B. der Kommissär *N* ein Geschäft auf Rechnung übernommen, und darauf einen Vorschuß von 2000 fl. und von 200 fl. im Ganzen also von 2200 fl. von der Kasse C erhalten. Seine Rechnung respée Forderung werde auf 2000 fl. definitiv festgestellt und die Kasse C ermächtiget, auf diese Summe mit *N* abzurechnen. Die Kasse C wird also bei der Abrechnung die Summe von 200 fl. von dem *N* zurückfordern, und die beiden Vorschußscheine auf 2000 fl. und 200 fl. gegen eine Hauptquitung von 2000 fl. auswechseln müssen.

Würde aber die Kasse C in ihrer Rechnung auf dieses Geschäft 2200 fl. in Ausgabe stellen, und zwar 2000 fl. auf den Grund des Rechnungsbeschlusses, und 200 fl. auf den Grund des gleichen Verschußscheines von N; so müßten bey der Revision und Justifikation die letztern 200 fl. ohne weiters aus der Rechnung gestrichen, und der Kasse, die sie ohne Ermächtigung bezahlte, respée deren Rückersatz beizubringen versäumte, oder die Hindernisse oder Verweigerung des Rückersatzes von Seite des N gehörigen Orts anzuzeigen unterließ, ohne weitere Verneh-

mung zur Last gestellt werden, jedoch salvo regressu contra quemcunque.

In diesem Falle legt auch die Justifikationsbehörde den Ersatz nicht dem Rechner N unmittelbar auf, denn seine Forderung und Rechnung ist richtig gestellt und abgethan, und er zum Empfange von 2000 fl. an die Kasse C hingewiesen. Sie hält sich vielmehr an die Kasse C selbst, welche dem Rechner sine causa und ohne Authorisation 200 fl. mehr vergütete oder in Händen ließ, als sie zu bezahlen ermächtiget worden.

Wenn der oberste Rechnungshof die Definitiv-Beschlüsse erlassen, die Ersatzsummen festgestellt, ferner den Administrativstellen Kenntniß gegeben, die Termine zur Abrechnung bestimmt, und die Versäumniß der dreimal unter steigender Strafbestimmung wiederholten Aufforderung dem Staats-Ministerum der Finanzen angezeigt hat (conf. Instr. vom 20. Oktober 1812); so ist seine Funktion in dieser Sache geschlossen, bis neue Veranlassungen, oder die nächste Rechnung die Sache wieder in neue Anregung bringt.

Das übrige ist der Kompetenz der Administration heimgefallen.

§. 107.

Abrechnung mit der Central- respée Haupt- oder Kreis-Kasse.

Jeder Rechnungspflichtige hat die, von der verordnungsmäßig konstituirten Rechnungs-Aufnahmsbehörde auf den Grund des Abrechnungsbuches verfügte, vollständige Abrechnung (Finalabrechnung) mit der einschlägigen Kasse sogleich zu pflegen, d. h., zu beweisen, daß er den ganzen Betrag des aus der justifizirten Rechnung resultirenden Aktivbestandes bereits abgeliefert, oder auf Anweisung abgetragen, oder an Naturalien vorräthig habe; erforderlichen Fal-

les kann derselbe durch Personal-Arrest zur Erfüllung dieser Pflicht angehalten werden.

(General-Instr. vom Jahre 1804 §. 54. Verordn. vom 20. Oktob. 1812 §. 35. Reggsbl. Seite 1803. Hofmann §. 95.)

Die Kassen dürfen bey der Final-Abrechnung mit den Aemtern keine andere Abrechnungsschuldigkeit anerkennen, als diejenige, welche nach förmlich aufgenommener und erledigter Rechnung durch die Rechnungs-Aufnahms-Behörde (Abrechnungs-Kommission) festgesetzt worden ist.

(Verordn. v. 20. Oktober 1812. §§. 13 u. 29. Reggsbl. Seite 1795. Rescr. v. 22. Febr. 1819. Ger. XI. Band S. 1179.)

So lange die Ablieferung des aus einer justifizirten Rechnung resultirenden Aktivbestandes noch nicht erfolgt, und die Final-Abrechnung mit der einschlägigen Kasse nicht gepflogen ist, kann auch die betreffende Rechnung nicht für definitiv abgeschlossen betrachtet werden.

(L. 8. §. 5. ff. de lib. leg. Cothmann Vol. III. resp. 8. Nr. 66. Rebmann Verf. §. 37. Eschenmayer §. 663. Hofmann §. 93.)

Kann der Rechner seinen Passivrest (Propre-Rest) nicht entrichten, und hat er die herrschaftlichen Gelder in seinen Nutzen verwendet; so ist er des Criminis de residuis schuldig, und muß auch den Betrag vom Tage der Verwendung an verzinsen.

(Conf. §. 128.) (Eschenmayer §§. 664, 665 u. 789. Hofmann §. 95. Rheinländer §§. 26 u. 31.)

§. 108.

Abrechnung mit den Nebenkassen.

Damit die Abrechnungs-Kommission die volle Ueberzeugung sich verschaffen kann, daß ein Rechnungsbeamter seine Ablieferungs-Schuldigkeit nicht mit solchen Geldern deckt, welche er für andere, z. B. die Staatsschuldentilgungs- und städtische Aufschlags-Kassen zu percipiren hat;

so muß bey der Rechnungsaufnahme jederzeit die quittirte Abrechnung über fragliche Neben-Einnahmen und Ablieferungen vorgelegt weden, ausserdem das Absolutorium nicht unbedingt ertheilt werden darf.

(Rescr. vom 12. Februar 1813.)

Da Neben-Kassiere sowohl, als auch Haupt-Kassa-Beamte mit andern Rechnern, an welche sie ihre Aktiv-Reste abzuliefern oder von welchen sie Passiv-Reste zu empfangen haben, in Abrechnung stehen; so werden erstere gleich wie die letztern von Seite der Justifikation behandelt: nemlich der treffende Rest wird mit der definitiven Beschlußfassung der Haupt-Kasse ein- und der Rechner angewiesen, mit jener hierauf abzurechnen, d. h. die Rechnungsbeschlüsse zu vollziehen.

§. 109.
Abrechnungspflege zwischen dem ab- und antretenden Beamten.

Wenn Antecessor und Successor miteinander abrechnen, so muß letzterer dasjenige vertreten, was er durch diese Abrechnung übernimmt; diese Uebernahme kann entweder durch eine besondere schriftliche Erklärung, oder durch unterschriftliche Anerkennung der aufgestellten — auf die letzte justifizirte Rechnung gegründeten — Abrechnung geschehen.

(L. 44. ff. et L. 1. Cod. de admin. tut. L. 7. ff. de tutel. et L. 35. ff. de adm. tut. Eschenmayer §§. 644 et 645. Hofmann §. 94.)

Die Uebergabe des aus der Abrechnung resultirenden Bestandes an den Amts-Nachfolger kann geschehen:

a.) in baarem Gelde und vorräthigen Naturalien, oder
b.) in Gefälls-Rückständen, oder
c.) in Liquidationsposten, oder auch
d.) in diesen drei Gattungen zugleich.

Der Successor kann in Culpam fallen, wenn er den vom Antecessor nach vollzogener Abrechnung etwa schuldig gebliebenen Passivrest (Baarbestand) der vorgesetzten Stelle nicht anzeigt, oder wenn die Gewährung dieses Passivrestes in Rückstand bleibt, und nicht von Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht wird, da der Debitor inzwischen zahlungsunfähig werden könnte.

Hat der Successor inexigible Rückstände als einbringbar übernommen, so liegt ihm der Beweis ob, daß sie schon bey der Gewährleistung des Bestandes inexigibl gewesen seyen, weil das Rückstände = Liquidations = Protokoll die Präsumtion für sich hat. Dagegen kann derselbe als inexigibl liquidirte Rückstände ohne Gefahr in die Abrechnung übernehmen, weil diese ihm nicht zur Last fallen, sie mögen nun späterhin abgeschrieben werden, oder zur Vertretung auf den Antecessor fallen. Ueberhaupt aber hat der neue Rechner wohl darauf zu sehen, daß keine Liquidationsposten in die Abrechnung aufgenommen werden, von denen er nicht versichert ist, sie seiner Zeit in ausgäbliche Verrechnung, oder einer andern öffentlichen Kasse in Zurechnung bringen zu dürfen.

(Mev. P. I. Dec. 120. Nr. 3. et P. III. Dec. 16. Nr. 15. Eschenmayer §§. 646. 648 u. 668. seq. Hofmann § 94.)

Andere Reste und Defekte, die einem Rechner durch Abstriche wegen unbelegter Posten oder wegen Nachläßigkeit und eigner Schuld zur Last bleiben, dürfen zwar nicht verzinset werden, wohl aber hat er sie auf sich zu nehmen, und wenn er vom Amte wegkömmt, baar zu bezahlen.

(Eschenmayer §. 666.)

Die Auseinandersetzung der Dienstes = Bezüge bei Abrechnungen, welche im Laufe eines Rechnungsjahres stattfinden, hat nach folgenden Normen zu geschehen:

1.) Der Abgehende bezieht den fixen Geld=Gehalt bis zum Tage der Amtsabnahme, oder des Eintrittes in den Gehalt einer neuen Stelle; hingegen die Relikten eines verstorbenen Beamten beziehen ihn für den Sterb= und den Nachmonat.

2.) Die Tantieme gebührt den Abgegangenen, oder deren Relikten, von aller durch sie für ihre Rechnung wirklich erhobenen Geld=Einnahme; von den nach den Normalpreisen zu berechnenden Naturalvorräthen erhalten sie jedoch nur die Hälfte des Bruttoprocents, und die andere Hälfte geht auf den neueintretenden, die Vorräthe übernehmenden Beamten über.

3.) Das Besoldungsholz wird mit Rücksicht auf die Jahrszeit in der Art vertheilt, daß Dreiviertheile auf die Monate Oktober bis März, und Einviertheil auf die übrigen drei Monate fallen.

4.) Die vorräthigen Schreibmaterialien, Quittungsbücher s. a. hat der Neueintretende um den Ankaufspreis zu übernehmen.

(Verordn. v. 19. May 1820. Reggsbl. S. 413)

§. 110.

Abrechnungspflege mit den Relikten des Abgegangenen.

Da die Relikten in alle Rechte ihres Erblassers, diese mögen nun aktiv= oder passiv seyn, eintreten; so sind sie auch verbunden, für alle begangenen Handlungen des letztern zu stehen, sobald sie die Erbschaft angetreten haben. Sollte auch der Antritt der Erbschaft sub beneficio inventarii geschehen, so sind sie wenigstens nach Kräften des Vermögens dafür zu haften verbunden; jedoch haben sie nur Dolum und Culpam latam zu vertreten.

(L. 62. ff. de R. J. et L. 4. ff. de Mag. conv. L. ult. C. de hered. tut. vel. curat. Carpzow P. II. Const. II. def. 35.)

Jeder der vorhandenen Erben eines, in Aktivität verstorbenen, Beamten darf seinen Antheil an den Aktiv- oder Passiv-Ansprüchen des Erblassers nur nach dem Maaßstabe des ihm treffenden Ratums vertreten; hat aber einer der Erben an die Rechnungsbehörde über seinen Antheil bezahlt, so kann er nichts zurückfordern, sondern er muß sich wegen des Regreßes an seine Miterben halten.

(L. 3. ff. et L. 6. C. fam. ercisc. L. 1. C. si cert. pct. L. 6. §. 7. et L. 24. ff. quae in fraud. cred. L. 44. ff. de cond. indeb. Mev. P. II. Decis. 113. Nr. 13.)

Sämmtliche Erben werden für Eine Person, d. h. für den verstorbenen Erblasser selbst angesehen, weil ihre Erbschaft die Masse ist, woraus die Bezahlung bestritten werden muß; daher kann nicht nur gegen sie gemeinschaftlich geklagt werden, sie mögen heredes testamenti oder ab intestato seyn, sondern es kann selbst die den verheuratheten Kindern mitgegebene Ausstattung reklamirt werden, wenn erwiesen ist, daß solche aus Amts-Geldern entnommen wurde.

(L. 46. ff. de cond. et demonst. Heeser de ration. redd. Loc. 1. Nr. 122.)

Der Successor stellt den Dominus vor, daher ist es von gleicher Wirkung, ob der Dominus mit den Erben, oder diese mit dem Amtsnachfolger abrechnen; und es ist alles, was hinsichtlich der Abrechnung zwischen dem Rechner und dem Dominus, oder zwischen Antecessor und Successor bestimmt ist, auch auf die Erben anwendbar.

(Eschenmayer §§. 649 — 654.)

§. 111.

Wirkung einer vollzogenen Abrechnung, und Irrthümer bei den Abrechnungen.

Die Wirkung einer vollzogenen Abrechnung begreift die Verbindlichkeit beider Abrechner in sich, die darin anerkannte Schuldigkeit gegenseitig zu leisten, so daß keiner

von dem Andern zu einer zweiten Abrechnung gezwungen werden kann. Es finden jedoch bey einer solchen gepflogenen Abrechnung folgende Ausnahmen statt:

a) Die Verheimlichung einer Sache, oder eines wesentlichen Umstandes von Seite des einen Rechners ist kein Präjudiz für den andern, annullirt die gepflogene Abrechnung, und macht daher eine zweite nothwendig, welche der kulpose Theil nicht verweigern kann.

b) Error calculi ist bey allen Abrechnungen stillschweigend vorbehalten, und bewirkt eine neue Abrechnung; eine Verjährung findet hier nur nach 30 Jahren statt.

c) Beweiset ein Abrechner dem andern einen in der Abrechnung vorgegangenen Dolum, so wird der beweisende Theil von aller Verbindlichkeit frey, und es muß noch einmal abgerechnet werden.

d) Irrungen, Auslassungen, Vorlage ungiltiger und vorschriftswidriger Ausgabs-Belege s. a. Papiere, machen ebenfalls eine neue Abrechnung nothwendig.

(L. 2. C. de apoch. public. L. 35. ff. de pact. Heeser Loc. XV. Nr. 15. 32. 55 et 103. L. 3. C. depraescr. 30 vel 40 ann. L. 8. pr. ff. de administ. rer. ad civ. pert. Brunnemann ad h. t. L. Nr. 1.)

Der Rechnungsführer einer Hauptkasse, oder die Verwaltung hat zu diesen Einwendungen gegen den Unterrechner 20 Jahre, und gegen dessen Erben 10 Jahre Zeit.

(L. 3. §. 1. ff. de divers. temporib. praescript.)

Haben sich in den Abrechnungen zwischen zwei Rechnern solche Fehler und Irrthümer eingeschlichen, aus welchen ein Schaden für das Aerar entspringt; so ist zu untersuchen: ob der Fehler von beiden Rechnern, oder nur von dem einen wahrgenommen worden, und von beiden, oder von diesem allein hätten abgewendet werden können.

Im ersteren Falle, wenn beide Abrechner einen Fehler wahrgenommen und nicht verbessert haben, sind beide dafür verantwortlich, und müssen dem Aerar den dadurch erwachsenen Nachtheil in solidum ersetzen; wobey dem einen der Regreß an den andern, der von dem Fehler Vortheil oder Nutzen gezogen hat, offen bleibt: Im andern Falle aber, wo nur einer den Fehler wahrgenommen, denselben aber nicht gerügt und abgewendet hat, er mag ihm oder dem Gegenrechner zum Vortheil gediehen seyn, ist derselbe zum Schadensersatz in subsidium verbindlich, und hat den Regreß privatim gegen den anderen Abrechner, der den Nutzen davon gezogen hat; ist aber dieser letztere schon bey der Abrechnung, wo der Fehler begangen worden, zahlungsunfähig gewesen, so daß der Schaden damals schon weder abgewendet, noch von demselben ersetzt werden konnte, und der wahrnehmende Abrechner beweist dieses rechtsgenüglich: so wird auch dieser klaglos (wenn kein erweislicher Dolus von Seite des Wahrnehmers dabey untergelaufen ist.)

(Klock Tom. III. Cons. 99. Nr. 1. Eschenmayer §§. 641 bis 643. Hofmann §§. 92 et 93.)

Abschnitt VI.

Rechnungs-Revision, Abnahme und Décharge.

Kapitel XV.

Von der Rechnungsrevision und Superrevision oder Rechnungsabnahme.

§. 112.

Eigenschaften und Pflichten des Rechnungs-Revidenten.

Da auch im niedern Finanzdienste ohne Gymnasial-Studien, dann bestandene Amts-Praxis und Examen keine Anstellung stattfinden soll, und nachdem zu dergleichen Prüfungen für höhere Finanzstellen nur solche Candidaten admittirt werden dürfen, welche die Vollendung der Universitäts-Studien, mithin die nöthigen Vorkenntnisse sowohl im Staatsrechtlichen und Polizeyfache, als auch im Staatswirthschaftlichen und Kammeralfache nachweisen können, zuvor aber auch den vorgeschriebenen Amts-, Rechnungskommissariats-, Kanzley- und Rathsacceß bestanden haben; so muß von einem Revidenten (Rechnungskommissär, Revisor) und eben so von einem durch Spezial-Rescript des Staats-Ministeriums der Finanzen bestätigten Acceßisten oder Rechnungskommissariats-Praktikanten vorausgesetzt werden, daß er

a) die nöthigen theoretischen und praktischen Kenntniße im Rechnungs- und Kassawesen im Allgemeinen besitze;

b) die den Rechnungs- und Kassabeamten obliegenden Pflichten eben so, wie die Gränzen und Befugniße seines Wirkungskreises genau kenne;

c) mit den bestehenden General- und Spezial-Instruktionen, Regulativen, Normalrescripten und Verordnungen dann Gesetzen vertraut sey;

d) in vorkommenden Fällen diese Vorschriften, und die Handlungen der Rechnungsbeamten zu beurtheilen im Stande sey, dann

e) die Revisions-Notaten (Monita, Bedenken ꝛc.) kurz, klar, deutlich und unwidersprechlich abzufassen vermöge, sich dabei auch nicht leidenschaftlich zeige.

(Verordn. vom 8. August 1808. Reggsbl. S. 1332. Rescr. vom 17. März 1820. Geret X. Band. S. 897. Eschenmayer Anl. §§. 372. 373 und 715. Lange Abhandlung Kap. VII. §. 2. Rebmann Verf. §. 34.)

Ein Revident, welcher weder die den Rechnungsbeamten obliegenden Pflichten, noch das im Rechnungs- und Kassawesen vorkommende materielle und formelle Verfahren genau kennt, ist nicht im Stande zu prüfen, ob Alles, was in Rechnungseinnahme gehört, gewissenhaft und zu rechter Zeit eingebracht worden; ob Alles mit gesetzmäßigen Urkunden belegt sey; ob kein Uebermaaß bei den ausgäblich verrechneten Posten untergelaufen; ob überall mit der gehörigen Bewirthschaftung und Sparsamkeit gehandelt wurde u. dgl. — und wird auch in Ansehung eines verdeckten Kassarestes dem Rechner selten auf die Spur kommen.

(Rebmann Verfahr. §. 40. seq. Eschenmayer Anleit. §. 374.)

Wenn der Revident als solcher mehr als ein mechanischer Calculator seyn soll, so muß er nicht blos seine Pflichten genau kennen, sondern auch, wenn er Anspruch auf Rechtlichkeit und Achtung machen will, Muth genug haben, alle pflichtwidrigen mittelbaren Insinuationen sowohl, als auch jene der Rechnungsbeamten selbst, geeignet abzuweisen. Er muß ein moralischer und billiger Mann seyn, der Redlichkeit und Sachkenntniß genug besitzt, um ohne Ansehen der Person alles Gesetz- und Ordnungswidrige in einem anständigen Tone, ohne Laune, Satyre, Muthwillen und Bitterkeit darzulegen. Er kann

ferner mit dem Rechnungsführer weder in Familien-, noch in vertrauten Freundschafts-, auch nicht in Feindschafts-Verhältnißen stehen, noch weniger Gläubiger oder Schuldner des erstern seyn. Völlige Wahrheits- und Rechtsliebe, frei von aller Partheilichkeit, muß ihn beseelen; daher muß er, wenn eines der ebengedachten Verhältniße obwaltet, dieses seinen Vorgesetzten anzeigen, damit die treffende Rechnung einem Unbetheiligten zur Revision gegeben werden kann.

(Eschenm. Anleit. §. 375.)

Der Revident hat die Pflicht auf sich, die ihm zugetheilten Rechnungen so zu prüfen und zu untersuchen, daß nicht nur dasjenige, was dem Aerar zum Nutzen ist, sondern auch dasjenige, was dem Rechner und allen übrigen Partizipanten Schaden bringt, aufgedeckt und berichtiget werde; die Revision soll daher durchaus gleich unpartheiisch und gerecht seyn.

(Eschenm. Anl. §§. 421. 708 und 710.)

Schwachheitsfehler des Revidenten können zwar, wenn sie ohne Bedeutung sind, demselben nicht hoch angerechnet werden; dagegen aber sollen Nachläßigkeiten und grobe Versehen, entweder im Ansatz oder in der Ausrechnung (errores calculi et omissiones), sie mögen zum Schaden des Aerars oder Rechners begangen worden seyn, demselben niemals ungeahndet hingehen, und nach Umständen selbst mit Disciplinarstrafen gerügt werden; denn wenn ein Revident offenbare Fehler übersieht, so trifft ihn der Verdacht eines Einverständnißes mit dem Rechner (conf. §. 139).

(Eschenm. §§. 517. und 726. Rebm. Verf. §. 70. von Lamotte Anleitung zur Abnahme der Rechn. §. 15. Hofm §. 16.

§. 113.

Primitive Rechnungs-Revision.

Jede Amts- und Kassarechnung muß vor ihrer Auf-

nahme, und sobald sie mit allen Erfordernißen (Belegen) bei der vorgesetzten Stelle eingekommen ist, revidirt, d. h. unter der Aufsicht dieser vorgesetzten Stelle von dem derselben untergeordneten Rechnungskommissariate oder Revisions-Bureau auf den Grund der einschlägigen Instruktionen und Normative, in formeller und in materieller Hinsicht peprüft, calculirt und untersucht werden, ob sie durchgehends mit legalen Beweisurkunden versehen; ob von Seite des Rechners Alles, was geschehen sollte, auch geschehen; ob mehr oder weniger als das Anbefohlene (Befugte) geschehen, und ob insbesondere jede Ausgabspost mit einer giltigen Quittung belegt sey (conf. Zahlungs-Befugniß und Nachweisung, dann Rechnungs-Einnahmen, Ausgaben und Belege §§. 69. 72. 103. 104 u. 105.).

(Eschenmayer Anl. §§. 366. 367. 712 und 718. Rebmann Verfahren §. 40. Hofmann Versuch §. 39. Rheinländer Rechn. Recht. §. 6. Verordn. vom 20. Oktober 1812. §§. 29 u. 44. Reggsbl. S. 1799.)

Die primitive Revision der Aemter- und Kassa- so anderer finanzieller Rechnungen wird im Königreiche Baiern vollzogen, eines Theils

A) durch das Rechnungskommissariat des obersten Rechnungshofes, nämlich hinsichtlich der Rechnungen

1) der Central-Staatskasse,
2) der Militär-Hauptkasse,
3) sämmtlicher Hofstäbe und Intendanzen,
4) der Regieverwaltungen der Ministerial- und Centralstellen, deren Exigenz aus der Central-Staatskassa bestritten wird,
5) der Akademie der Wissenschaften,
6) der Staatsschuldentilgungs- Haupt- und Spezialkassen,
7) der General-Bergwerkskasse und des Salinen-Comptoirs,
8) der General- Post-Administrations- Centralkasse.

9) der General-Zoll-Administrations-Centralkasse,
10) des General-Münzamtes,
11) der General-Lotto-Administrations-Hauptkasse,
12) der Steuerkataster-Kommission,
13) des geheimen Taxamtes,
14) der Oekonomie-Verwaltung des Gesetz- und Regierungsblattes,
15) der Güter-Administration von Schleißheim, und
16) sämmtlicher Kreiskassen.

Im Vorbeigehen wird bemerkt, daß es nicht sehr rathsam sey, die Rechnungs-Revision und Superrevision in einer und derselben Stelle zu vereinigen, weil dadurch dem Rechnungspflichtigen eine Appellations-Instanz benommen wird.

Andern Theils wird die primitive Prüfung vorgenommen:

B) durch die Rechnungskommissariate und Revisions-Bureaux einiger Centralbehörden, nämlich der General-Post-, dann Bergwerks- und Salinen-, ferners Zoll- und endlich Lotto-Administration, und zwar hinsichtlich der Rechnungen

1) der Oberpostämter und Inspektionen,
2) der Berg- und Hütten-, dann Salinen-Aemter,
3) der Hall- und Maut-Aemter, und
4) der Lotto-Bureaux.

Theils aber auch

C) durch die Rechnungskommissariate der Kreis-Regierungs-Finanzkammern, nämlich über die Rechnungen

1) der allgemeinen Rentämter, und zwar nicht nur die eigentlichen Rentamts- und Forst-Nebenrechnungen, sondern auch die Rechnungen über besondere Perceptionen, z. B. Steuer-Beischläge, Umlagen, Staats-

realitäten = Kaufschillinge, Aktivkapitalien und dergleichen mehr,

2) der Oberaufschlags= und Siegel=Aemter,

3) der übrigen besondern Rentämter, z. B. Expeditions=, Tax=, Oekonomie=, Bräu=, Trift= s. a. Aemter, Straf= und Zwangs=Arbeitshaus= so anderer Verwaltungen,

4) der Regieverwaltungen aller administrativen und Justiz=Behörden, deren Exigenz aus Kreiskassen bestritten wird,

5) über alle Landbauten, welche aus dem Finanzvermögen bestritten werden, mit Ausnahme der Post=, Berg=werks=, Salinen=, Zoll= und der unter Aufsicht der Hofbau=Intendanz stehenden Gebäude, und

6) über sämmtliche Straßen=, Brücken= und Wasserbauten.

Die Rechnungs = Revisionsgeschäfte der Regierungs=Rechnungskommissariate lassen sich übrigens in zwei Hauptpartheien theilen, nämlich:

a) in die Revision jener Einnahms= und Ausgabs=Verifikationen (Verzeichnisse, Designationen, Libelle, Protokolle, Register), welche von den Rechnungsämtern schon im Laufe des Jahres und noch vor der Rechnungs=Anfertigung vorgelegt werden müssen, und Quartals=Akten genannt werden, dann

b) in die Revision der Rechnungen selbst.

Von der erstern Hauptparthie ist ein Theil den, zu fortwährenden Aufsichts= und Nachsichtsreisen bestimmten, inspizirenden Rechnungskommissären übertragen, damit die Revision am Sitze jeden Amtes und im Gebrauche aller Behelfe, ohne weitere schriftliche Rückfragen und mit desto größerer Verlässigkeit, vorgenommen werden könne.

(Verordn. vom 20. Okt. 1812. §. 18. Reggsbl. S. 1794. Rescr. vom 12. Sept. 1820. Geret XI. Bd. S. 1181. und vom 26. Okt. 1821. Geret XI. Bd. S. 1187.)

Das wichtige Geschäft der Rechnungsrevision kann nur von solchen Individuen giltig vollzogen werden, welche dazu durch ihre Anstellung, oder durch spezielle Bewilligung des Staatsministeriums der Finanzen berufen sind; dasselbe kann daher nur durch wirkliche Rechnungskommissäre und Revisoren, oder wenigstens unter deren Aufsicht und Namensunterschrift, von andern Individuen aber, z. B. von Raths- und Rechnungskommissariats-Accessisten oder Praktikanten, nur in dem Fall einer allerhöchsten Spezialbewilligung vorgenommen werden.

(Rescr. vom 21. Febr. 1822.)

Bevor die Superrevision einer Rechnung eintreten kann, muß die primitive Revision derselben vollständig und förmlich vollzogen seyn, und es darf hierüber dem Abrechnungskommissär bei Einsicht der betreffenden Rechnungsakten kein Zweifel übrig bleiben. Der primitive Revisionsakt ist daher jedesmal mit einem Protokolle zu begleiten, worin nicht nur der Stand des frühern und Kurrent-Rechnungswesens, sondern auch alle bei der jüngsten Prüfung entdeckten Irrthümer, Defekte, unrichtige oder doppelte Ansätze, ohne Befugniß aufgerechnete Ausgaben u. dgl. bemerkt werden müssen, und welches sowohl von dem Revidenten, als auch von dem Comptabilitäts-Referenten oder dem Respizienten des Rechnungskommissariats, resp. dem Direktor unterzeichnet seyn muß. Eben so sind nicht nur alle einzelnen Positionen der Haupt- und Nebenrechnungen, Designationen und dergleichen mit dem gewöhnlichen Revisionszeichen zu versehen (roth anzustreichen), sondern auch diese Rechnungen selbst wegen der richtig vorgenommenen Prüfung sowohl quoad calculum, als auch quoad materiam von dem Revidenten noch besonders zu unterschreiben.

(Verordnung vom 20. Oktober 1812. §§. 30 und 44. Reggsbl. S. 1800.)

Ehe der Rechner über die Revisionsnotaten mit seiner Verantwortung gehört worden ist, soll (ausser den aus einem unrichtigen Calcul sichtlich, oder anschaulich hervorgehenden Defekten) keine Rechnungsposition abgeändert, und von Revisionswegen weder etwas in Einnahme nachgetragen, noch in der Ausgabe etwas abgestrichen werden.

(Ab Escobar C. XXXI. Nro 22. Cothmann vol. 11. resp. 83. Nro. 148. Eschenmayer Anl. §. 723. Rheinl. Rechn. Recht §§. 24 und 33. General-Instr. vom Sept. 1804. §. 34. Verordn. vom 20. Oktober 1812. §. 30. Reggsbl. S. 1800.)

Einer Rechnungs-Revisionsbehörde steht übrigens die Befugniß der Selbstgenehmigung, oder Bewilligung irgend einer Ausgabe eben so wenig zu, als die Ertheilung authentischer Declarationen über zweifelhafte Rescripts- und Gesetzesstellen; denn sie hat nur über die Richtigkeit der Rechnung in allen ihren Erfordernissen, wozu hinsichtlich der Ausgaben die Nachweisung der vorhandenen Zahlungsbefugniß als Grundbedingung gehört, abzuurtheilen, und den richtig befundenen Betrag auszusprechen, oder motivirt zu beanständen.

(Instr. vom 2. März 1814. §. 21. Geret IV. Bd. S. 255)

Zur Vermeidung überflüßiger Monita sollten aber alle nicht von selbst klare Notaten, durch Allegation der treffenden Gesetzesstellen oder Instruktionspunkte, gerechtfertiget werden.

Nach vollendeter Revision einer Rechnung sind die nöthigen Bedenken dem betreffenden Rechner abschriftlich, unter Anberaumung eines angemessenen Termines, der in der Regel auf 8 bis 14 Tage bestimmt wird, zur erschöpfenden Beantwortung und Erläuterung mitzutheilen (confer. §. 115).

(Verordnung vom 20. Oktober 1812. §. 45. Regierungsblatt S. 1802.)

§. 114.

Superrevision und Rechnungs-Auf- oder Abnahme.

A. Superrevision.

Durch die Superrevision soll die möglichste Richtigkeit, Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit einer Rechnung bezweckt, und zunächst untersucht werden, ob die primitive Revision derselben vollständig und förmlich vollzogen worden sey.

Die Superrevision der dem obersten Rechnungshofe zur unmittelbaren Aufnahme zugewiesenen, und von dem Rechnungskommissariate dieser Stelle selbst primitiv revidirten Rechnungen (conf. §. 113. lit. a.) wird von den Oberrechnungsräthen vorgenommen; die Superrevision der übrigen Rechnungen aber erfolgt durch die alljährlich in die Kreise abgeordnet werdenden Abrechnungskommissäre.

(Verordn. v. 20. Okt. 1812. §§. 32, 42 u. 45. Rggsbl. S. 1801.)

Jeder derselben kann zwar aus den von den Revidenten schon geprüften Details sich die Ueberzeugung verschaffen, daß keine bedeutenden Mängel ohne Monitum geblieben sind; er hat jedoch neben dieser vorläufigen Detailsbeurtheilung sein Augenmerk vorzüglich auf die Haupt-Einnahms- und Ausgabs-Posten, so wie überhaupt auf die wichtigeren Gegenstände der Aemterrechnungen zu richten. Allenfallsige Superrevisionsbemerkungen des Abrechnungskommissärs werden in ein Nachtrags-Protokoll aufgenommen, die Beschlüsse desselben aber auf die beantworteten Revisions-Notaten sogleich dem Revisionsprotokolle respèc den Notaten selbst beigefügt.

(Rescr. v. 12. Febr. 1813.)

Stößt der Abrechnungskommissär bei Superrevision einer Amtsrechnung auf unmonirte oder nicht beanständete Mängel, welche einem aufmerksamen und pflichtliebenden Revidenten nicht hätten entgehen sollen und können; so ist

derselbe ermächtigt, des daraus hervorgehenden Verdachts wegen, eine nochmalige Details-Revision der betreffenden Rechnung unter seiner Aufsicht, jedoch durch einen verlässigeren Revidenten vornehmen zu lassen.

Entdeckte Gebrechen höherer Art, z. B. Verfälschungen, Erpressungen s. a. Exzesse eines Rechners, werden aber von dem obersten Rechnungshofe dem k. Staatsministerium der Finanzen sogleich berichtlich angezeigt, welches letztere sodann das weiter geeignete gesetzliche Verfahren unverzüglich anordnet.

(Verordn. v. 20. Okt. 1812. §§. 36 u. 50. Reggsbl. S. 1803.)

B. Rechnungs-Auf- oder Abnahme.

Der Akt der Superrevision begreift auch jenen der eigentlichen Rechnungsablage (Rechnungs-Abhör, Abnahme, Aufnahme), und die Vernehmung der Rechner über die Beschlüsse des obersten Rechnungshofes, respée der Abrechnungskommission in sich.

(Verordn. v. 20. Okt. 1812. §§. 32, 33 u. 46.)

Die Rechnungen der Central-Staatskasse, dann der Hofstäbe, Intendanzen und Central-Stellen (conf. §. 113. lit. a.) werden unmittelbar von dem obersten Rechnungshofe erledigt; wogegen die Aufnahme der übrigen Rechnungen alljährlich in jedem Kreise durch besondere Rechnungsaufnahms-Kommissionen vor sich geht.

(l. cit. §§. 33, 42 u. 47.)

Auf die bei dem obersten Rechnungshofe unmittelbar einkommenden Rechtfertigungen über die Revisions- und Superrevisions-Erinnerungen wird, nach erstattetem Vortrage des einschlägigen Oberrechnungsrathes, kollegialisch abgestimmt und ein förmlicher Beschluß gefaßt, welchen der Präsident unterzeichnet, und der von dem obersten Rechnungshofe in gewöhnlicher Form ausgefertigt wird. Derselbe enthält entweder die definitive Ent-

ledigung des Rechnungspflichtigen, oder den Auftrag, über die noch nicht hinlänglich erläuterten oder gehobenen Anstände nähere Auskunft zu geben.

(Verordn. v. 20. Okt. 1812. §. 46. S. 1807)

Die alljährlich in den Kreisen zu konstituirenden Abrechnungs-Kommissionen werden aus einem, den Vorsitz führenden, Oberrechnungsrathe und aus dem Direktor dann dem Comptabilitäts- oder Amts-Referenten der treffenden Regierung, mit Zuziehung des Kreiskassiers gebildet. Keinem der äußeren Rechnungsbeamten wird übrigens die persönliche Erscheinung vor der verordnungsmäßig konstituirten Abrechnungs-Kommission nachgesehen, ausser wenn sich über Verhinderung durch Krankheit legal ausgewiesen werden kann; in diesem Falle muß sich jedoch der Verhinderte durch einen hinlänglich unterrichteten, mit einem unumschränkten Spezialmandate für den ganzen Umfang der dabei vorkommenden Obliegenheiten versehenen, Bevollmächtigten vertreten lassen.

Diese sowohl als die Rechnungsbeamten selbst sind gehalten, bei Aufnahme ihrer Rechnungen für ein jüngstverflossenes Jahr auch die Manualien für das laufende Jahr vorzulegen, damit man sich möglichst überzeugen könne, daß vollständige Richtigkeit gepflogen, und ein Abrechnungsrest nicht allenfalls mit Gefällen des laufenden Jahres, oder auch mit solchen Geldern gedeckt wurde, die andern Behörden und Kassen zuzurechnen waren.

(Rescr. v. 12. Febr. 1813.)

In der Hauptsache zerfällt demnach das Geschäft dieser Rechnungs-Ab- und Aufnahms-Kommissionen in folgende Momente, nämlich in

a) die Superrevision der treffenden Rechnungen;

b) die Vernehmung der Rechner über die ihnen gestellten Bedenken;

c) die Herstellung des Abrechnungsbuches, und die Veranlassung der unverzüglichen Abrechnung der Beamten mit der Hauptkasse;

d) die Controllirung der Beamten über die Frage, ob sie ihre Rechnungsschuldigkeit weder mit Intraden des jüngst eingetretenen Jahres, noch mit solchen Geldern gedeckt haben, die sie für andere Kassen oder Behörden percipirt hatten; und in

e) die Ertheilung des Absolutoriums.

(Reggsbl. 1812. S. 1801. Geret Bd. XI. S. 1179.)

Nach der hieraus fließenden Verbindlichkeit gehört zur ordentlichen Erfüllung dieser Aufgabe also vorzüglich, daß die Abrechnungskommissarien sich möglich genau überzeugen:

1) ob dem Aerar das effektive Soll der Einnahme richtig verrechnet, und

2) ob von den, mit keiner Ratifikation belegten, Ausgaben jede unratifizirte Post durch die primitive Revision sogleich aus der Rechnung gestrichen wurde;

3) ob die Aemter und Kassen über jene Ausgaben, zu deren Ausbezahlung während dem Laufe des Jahres sie zwar durch den sanktionirten Etat eine eventuelle Authorisation besitzen, zu deren effektiven Verrechnung aber eine definitive Ratifikation nöthig ist, die geeigneten Nebenrechnungen oder Verzeichniße in Zeiten zur Prüfung und Ratifikation der kompetenten Behörde, respec den Inspektions-Kommissarien vorgelegt haben, und

4) ob letztere die Prüfung förderlichst vornahmen, und die Ratifikation über den passirlich befundenen Betrag unverzögert ausfertigen ließen.

5) Wenn diese Ratifikation demungeachtet bis zur Zeit der Hauptrechnungs- und Abrechnungspflege noch nicht

erfolgt wäre, müßte die Nachholung derselben noch vor der Abrechnung mit allem Eifer betrieben, und allerlängstens bis zur definitiven Abrechnungspflege zuverläßig bewirkt werden.

Die Abrechnungskommissäre haben ferner dafür zu sorgen, daß

6) das, was durch den Ausspruch der bemeldten definitiven Ratifikation an der verrechneten Summe allenfalls als unpassirlich befunden worden ist, in der laufenden oder nächsten Rechnung dem Aerar richtig zurückvergütet, so wie im Gegentheile auch dem Rechnungsführer das zu wenig Verausgabte noch nachträglich in Ausgabe passirt werde;

7) daß sämmtliche bei der Revision entdeckte Irrthümer, Defekte, unrichtige oder doppelte Ansätze, dann andere Calculverstöße sogleich berichtigt, und

8) daß alle Jahre die reinen Einnahms-Ueberschüße der untergeordneten Aemter unnachsichtlich an die höheren Kassen richtig abgeliefert werden, endlich

9) daß jeder Rechnungsführer mit den nöthig gewordenen Revisionsbemerkungen, so wie mit einem dadurch motivirten bedingten oder unbedingten Absolutorium versehen werde.

Die Beschlüsse der Abrechnungskommissionen in den Kreisen auf die, von den äusseren Rechnungsbeamten beantworteten, Revisions- und Superrevisions-Erinnerungen werden nach der Stimmen-Mehrheit gefaßt, und ohne Rücksicht auf die allenfalls dagegen eingelegten Berufungen der Rechner an den obersten Rechnungshof, letzteren Falls jedoch unter Vorbehalt der Beschlüße des obersten Rechnungshofes über die definitive Erledigung der Abrechnungs-Resultate sämtlicher Rentämter, in Vollzug gesetzt. Diese definitiven Bescheids-Ertheilun-

gen haben zwar exekutive Kraft, es ist jedoch dadurch weder die Antretung des Gnadenweges bei den Ministerien, noch der Rekurs an die Justiz versperrt, wenn von Privatrechtssachen die Rede wäre.

(Verordn. v. 20. Okt. 1812. §§. 19 u. 40. S. 1795. und 1805. Rescr. v. 12. Febr. 1813.)

Erst nach vollendeter Aufnahme einer Rechnung, und nachdem diese letztere durchgehends richtig gestellt ist, wird das Abrechnungsbuch oder der Skartekl ersetzt, und ein Exemplar desselben der einschlägigen Kasse, Behufs der mit dem betreffenden Rechner zu pflegenden Finalabrechnung, übergeben; denn nur auf den Grund einer vollständigen revidirten Rechnung kann eine Finalabrechnung stattfinden.

(Verordn. v. 20. Okt. 1812. §§. 29 und 34.)

Der Ausspruch der kompetenten Rechnungsaufnahms-Behörde, daß ein Rechner seine Schuldigkeit erfüllt habe, und daß sie die Richtigkeit seiner Rechnung anerkenne, heißt Rechnungs-Abnahme (Erledigung, Justifikation ꝛc.). Eine Rechnung ist daher erst dann gehörig abgenommen und definitiv abgeschlossen, wenn

I) sie revidirt und superrevidirt ist;

II) die Revisions- und Superrevisions-Erinnerungen beantwortet und erlediget sind;

III) die Rechnung selbst nach den erledigten Erinnerungen und Anständen berichtigt und abgeschlossen, und

IV) dieser Abschluß von der kompetenten Rechnungsaufnahms-Behörde förmlich anerkannt (justifizirt), endlich

V) darnach das Abrechnungsbuch ersetzt, und vollständige Richtigkeit mit der einschlägigen Kasse auf den Grund des letzteren gepflogen, sofort dem Rechner das Absolutorium darüber unbedingt ertheilt worden ist.

Diese Thatsachen müssen übrigens auch im Eingang des Protokolls über die Revision jeder nachfolgenden Rechnung ausdrücklich bestätigt, oder die allenfallsigen Anstände bemerkt werden, damit nach Umständen von Seite der Abrechnungskommission die geeigneten Maaßregeln zur Beseitigung der ersteren getroffen werden können.

(Rebm. Verf. §. 78. Eschenm. Anl. §§. 707 u. 724. Hofmann Verf. §§. 95 u. 107. Rheinl. Rechn. Recht §. 33. Verordn. v. 20. Okt. 1812. §§. 33, 34, 35 u. 47. Reggsbl. 1812. S. 1802 seq.)

Kapitel XVI.

Von der Beantwortung und Erledigung der Revisionsnotaten, dann den Vorbehaltungspunkten.

§. 115.

A. Beantwortung und Erledigung der Rechnungs-Monita.

Jedem Rechner liegt ob, die von seiner vorgesetzten Stelle ihm zugefertigten Revisionsnotaten (Bedenken, Monita) über seine vorgelegte Rechnung gründlich, überzeugend und mit der größten Bescheidenheit in dem anberaumten Termine zu beantworten; so daß kein Zweifel mehr übrig bleibt, und jedes Monitum gänzlich gehoben wird. Daher können gegen Verzug, Oberflächlichkeit und Eigensinn eines Rechners in Beantwortung und Erläuterung der ihm zugekommenen Revisionsnotaten, Zwangsmittel und Strafen angewendet werden.

Eine bloße Berufung des Rechners auf seine abgelegten Pflichten kann nicht als Erläuterung gelten.

(Klappr. v. Verfert. §. 24. Rebm. Verf. §§. 73 u. 74. Eschenmayer §§. 431, 509, 510, 717 u. 722.)

Jeder äußere Rechnungsbeamte hat bei dem Akt der

Rechnungsaufnahme, welchen die verordnungsmäßig konstituirte Abrechnungskommission im Namen Sr. Majestät des Königs vornimmt, persönlich zu erscheinen, oder durch einen legal bevollmächtigten Amtsgehilfen sich vertreten zu lassen, damit die über seine Rechnungsablage etwa noch gemachten Superrevisions-Erinnerungen auf der Stelle beantwortet werden können, insofern diese Bedenken einen Ersatz begründen, und die Richtigkeit derselben aus der Rechnung und ihren Belegen klar und überzeugend hervorgeht.

(Verordn. v. 20. Okt. 1812. §§. 30 u. 33. Reggsbl. S. 1800 u. 1802. Rescr. v. 12. Febr. 1813.)

Sämmtliche in den Ruhestand versetzte Beamte müssen die Revisionsbedenken über ihre Rechnung selbst beantworten, soferne die vorgesetzte Stelle es nicht besser findet, solches dem neuen Beamten zu übertragen: welchen Falls aber die erstern dem letzteren, bei Vermeidung besonderer Verantwortlichkeit, mit allen Behelfen an die Hand gehen müssen.

Dagegen hat für die Relikten verstorbener Beamten immer der Verweser oder neue Rechner die Revisionsbedenken, unter Haftung der erstern, zu erledigen.

(Reggsbl. 1820. S. 415.)

B) Vorbehaltungs- und Reservat-Punkte.

Wenn schon nach vorerwähnten Bestimmungen die Rechnungs-Monita so vollständig erledigt werden sollen, daß entweder der Bedenkungspunkt ganz gehoben, oder sogleich Beschluß darüber gefaßt werden kann; so treffen doch öfters Umstände ein, welche weder das Eine noch das Andere gestatten, weil die Erfülluug der treffenden Anforderungen bisweilen von äußern Verhältnißen oder von höhern Entschliessungen ꝛc. abhängen. Solchenfalls wird darüber also ein Vorbehalt oder Reservat gestellt, und dieser Punkt nicht nur in dem Rechnungs-Absoluto

torium, sondern auch am Eingange des folgenden Revisions-Protokolls ausdrücklich bemerkt, damit die Erledigung des treffenden Gegenstandes bis zur nächsten Rechnungs-Abnahme von dem Beamten gehörig bewirkt, oder nach Umständen durch die vorgesetzte Stelle weitere Vorkehrung hiezu getroffen werden kann.

Kapitel XVII.

Von der Rechnungs-Sanktion und Decharge.

§. 116.

Vorenthaltung des Absolutoriums.

Die Ertheilung des Absolutoriums wird suspendirt in Fällen, wo bei der Revision und Superrevision Gebrechen höherer Art entdeckt werden, dann wo der Verdacht einer übeln Wirthschaft und der Deckung des Abrechnungsrestes mit Gefällen des laufenden Jahres, oder mit kommissionellen Einnahmen begründet ist; eben so, wenn durch wichtige Revisionsbedenken eine Untersuchung und Erörterung veranlaßt wird, woraus für den Beamten wahrscheinlicherweise eine beträchtliche Ersatz-Schuldigkeit hervorgehen kann.

Tritt dieser Fall bei einem äusseren Rechnungsbeamten ein, so werden die in seinem Abrechnungsbuche aufgeführten Kassaquittungen eingezogen, und bei der einschlägigen Kasse deponirt; der Rechner aber erhält zu seiner einstweiligen Legitimation ein, mit den nöthigen Anmerkungen versehenes, Exemplar der provisorischen Abrechnung.

(Verordn. v. 20. Okt. 1812. §. 36. Reggsbl. S. 1803. und Rescr. v. 12. Febr. 1813.)

Kann einem anderen Rechnungssteller wegen noch zu hebender wichtiger Bedenken das Absolutorium nicht ertheilt werden; so bestimmt der oberste Rechnungshof die

Frist, binnen welcher diese Bedenken erledigt seyn müssen. Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Zeit sind dem k. Staatsministerium der Finanzen, auf erfolgte berichtliche Anzeige des obersten Rechnungshofes, die geeigneten strengern Maaßregeln gegen den säumigen Rechner zu verfügen vorbehalten.

(Verordn. v. 20. Okt. 1812. §. 49. Reggsbl. S. 1808.)

§. 117.

Ertheilung des Absolutoriums.

Nach erfolgter Abnahme und vollständiger Berichtigung der Rechnung kann der Rechner Quittung (Absolutorium) darüber fordern.

(Preuß. Landrecht Th. I. tit. 14. §. 145. Rebm. Verf. §. 78. Eschenm. Anl. §. 745.)

Ueber die Rechnungen der Central-Staatskasse, dann der Hofstäbe, Central-Stellen, Intendanzen und Kreiskassen (conf. Kap. XV. §. 113.) werden von dem obersten Rechnungshofe, nachdem die betreffenden Rechner Abrechnung und vollständige Richtigkeit gepflogen haben, die Absolutorien unmittelbar und allein ausgefertigt. Diese Absolutorien müssen mit Worten die Angabe der Total-Summe der Einnahmen und Ausgaben, so wie des übriggebliebenen und gutgemachten Kassabestandes, nach den Resultaten der treffenden justifizirten Rechnung, enthalten.

(Verordn. v. 20. Okt. 1812. §§. 47 u. 48. Reggsbl. S. 1808.)

Ueber die Rechnungen der allgemeinen und besondern Rentämter (conf. §. 113. lit. c.) ertheilt die verordnungsmäßig konstituirte Rechnungs-Aufnahmskommission ein eventuelles Absolutorium, welches der oberste Rechnungshof (dem in allen Finanz-Rechnungsgegenständen die letzte, exekutive Kraft habende, Bescheidsertheilung zusteht) nach vorheriger Prüfung der Rechnungs-Aufnahms-Verhandlungen entweder unbedingt bestätigt, oder mit geeigneten Vorbehaltungs-Punkten versehen läßt.

(l. cit. §§. 19, 35 u. 40. Reggsbl. S. 1795 seq.)

§. 118.

Vortheile und Wirkung des Absolutoriums.

Wenn einmal das Rechnungswesen eines quieszirten, oder mit Tod abgegangenen, oder auch auf eine nicht bürgschaftspflichtige Stelle versetzten, Beamten gänzlich erledigt und in Ordnung befunden ist, somit ein Absolutorium darüber ertheilt wurde, so unterliegt die Heimbezahlung des Amtsbürgschafts-Kapitals desselben keinem Anstande mehr.

(Rescr. v. 25. Juli 1821. Geret XI. Bd. S. 1144.)

Das einem Rechner ertheilte Absolutorium schützt diesen zwar gegen fernere Ansprüche, keineswegs aber auch gegen solche, welche sich aus *später* entdeckten Rechnungsfehlern und *unredlichen* oder *betrügerischen* Handlungen ergeben; denn die Justifikatur einer Rechnuug hebt die in derselben allenfalls noch enthaltenen, bei der Revision und Superrevision unentdeckt gebliebenen Unrichtigkeiten nicht auf, und das Absolutorium selbst setzt die *vollkommene* Richtigkeit der Rechnung voraus (conf. *folgendes* Kapitel).

(Lange Abhandl. Kap. VIII. §. 6. Rebm. Verf. §. 79. Eschenm. Anl. §. 746. Hofm. Verf. §. 107.)

Abschnitt VII.

Rechnungs-Untersuchungen.

Kapitel XVIII.

Von Anfechtung der Rechnungen, Rechnungs-Prozeß und Rechnungs-Streitigkeiten.

§. 119.

Anfechtung der Rechnungen.

Wenn auch eine Rechnung geprüft, durchgängig richtig befunden, und darüber das Absolutorium ertheilt worden ist, so kann solche dennoch während zehen Jahren von dem Tage an, wo dieselbe zur Justifikation übergeben wurde, noch angefochten, und der Rechner wegen allenfallsiger Unrichtigkeiten verantwortlich gemacht werden.

(Cod. jud. Kap. 12. dann Hofraths-Ordn. §. 5. Rebm. §. 90. und preuß. Landrecht Th. I. Tit. 14. §. 150.)

Nach Verlauf dieser 10jährigen Frist findet eine Anfechtung dergleichen Rechnungen nur noch rechtskräftig statt:

1) wegen offenbarer Rechnungsfehler (errores calculi), selbst in dem Falle, wenn die Rechnung durch kompromissorische Revidenten geprüft worden.

(Heeser de rat. L. XV. Nr. 58. Mascard de probat. Concl. 253. Nr. 13.)

2) Wenn sich entdeckt, daß in der Rechnung selbst, oder bei deren Prüfung, ein Betrug untergelaufen.

(Preuß. Landr. S. 571.)

In solchen Fällen kann weder eidliche Verzichtleistung, noch selbst die richterliche Authorität eine nochmalige Revision verhindern.

(ab Escobar de ratioc. Cap. XL. Nr. 13. Heeser l. cit. Nr. 81.)

3) Wenn sich zeigt, daß die Rechnung zwar justifizirt, aber zur Zeit der Justifizirung noch unvollständig gewesen sey.

(Arg. L. 6. ff. qui satisd. cog. Heeser l. cit. Nr. 165.)

4) Wenn Einnahmen oder Ausgaben, die noch in die Rechnung gehört hätten, nicht darin aufgeführt, oder dergleichen in dieselbe nicht Gehörige darin aufgenommen worden sind.

(§. 4. Cod. de jur. et facti ignor. ab Escobar de ratioc. Cap. XLI. Nr. 6. Mascard de probat. Concl. 253. Nr. 11 — 13.)

Da die Wiederanfechtung einer Rechnung nicht wohl in einem anderen Falle angenommen wird, als wo ein Theil eine Verkürzung erlitten, und Ersatz dafür geleistet werden soll; so ist es einerlei, ob die Verkürzung enorm oder über die Hälfte, oder auch weniger sey: wenn gleich mehrere Rechtslehrer laesio enormis ausdrücklich als Bedingniß festsetzen.

(Rebm. Verf. §. 89. Molin de usur. quaest. 14. Nr. 128.)

Wegen des endlosen Zieles und der ausserordentlichen Weitläufigkeiten, welche die Streitigkeiten in Rechnungssachen verursachen können, soll die Wiederanfechtung einer justifizirten Rechnung niemals begünstigt, und nur bei höchster Wahrscheinlichkeit erlaubt werden.

(L. 2. de re judicata. L. 13. §. ult. ff. de damno infecto. L. fin. C. de S. S. Eccles. Redditis enim semel rationibus non ulterius inquirendum, sed plena securitas quaesita esse intelligitur. Decius cons. 49. Nr. 4.)

Die Verjährungszeit der Wiederanfechtung einer decharchirten Rechnung ist nach dem römischen Rechte sowohl, als nach den Ansichten öffentlicher Rechtslehrer folgenderweise festgesetzt:

a) ob errorem calculi: bei Privat-Rechnungen auf 30, bei öffentlichen und Staatsrechnungen aber auf 20 Jahre;

b) wegen anderer Irrthümer, Verstöße oder sonstiger angeblicher Gründe, ebenfalls auf 20 Jahre, und

c) gegen die Erben eines Verrechners auf 10 Jahre.

(L. 8. ff. de admin. rer. ad civit. pertin. L. 13. ff. de divers. temp. praescript. Leyser Diss. de redd. rationum Thes. III et IV. Wiebeburg Anl. z. Rechn. Wesen, Abschn. 4. §§. 86 u. 87. mit Alleg. Klappr. Verfert. u. Abn. der Rechn. §§. 12 u. 25. Lange Abhandl. vom Rechn. Wesen. Kap. VII. §§. 14 — 18. Kap. VIII. und §§. 5, 6 u. 7.)

d) Hieher beziehen sich auch die Bestimmungen des Cod. civ. bav. Th. II. Kap. 4, welcher eine Verjährung aller Personal- und Realklagen auf dreißig Jahre festsetzt; (die Verjährungszeit läuft aber nicht gegen Minderjährige oder Verschollene (Mundtode).

(Cod. civ. Th. I. Kap. 7. §. 16.)

e) Wenn auch ein Rechner ganze dreißig Jahre hindurch seine Betrügereien ꝛc. getrieben hätte, so fängt diese Verjährung doch erst mit dem Zeitpunkte an, wo die letzte betrügerische Handlung geschehen ist.

(Böhmer Jurisprud. crimin. Sect. I. Cap. 20. §. 339. Nr. 2.)

Nicht nur dem Rechnungsprinzipal, sondern auch dem Rechnungsführer müssen dergleichen Rechtswohlthaten gleichmäßig erlaubt seyn:

(Per tot. tit. ff. quod quisque juris in alterum.)

Denn ist der Rechner auf irgend eine Weise in der Rechnung verkürzt worden, entweder daß er die Rechnung nicht selbst stellen konnte, sie daher durch einen Andern stellen lassen mußte, den er aber nicht selbst wählte, oder daß die Revisions- und Aufsichtsbehörde bei irriger Manipulation eine Verkürzung veranlaßte; so stehen dem Rechner allerdings die nämlichen Einwendungen gegen die vom

Rechnungsherrn anerkannte Rechnung zu, wie dem Rechnungsherrn selbst. Hat aber der Rechner seine Rechnung selbst gestellt, oder durch einen von ihm erwählten oder bevollmächtigten Mann stellen lassen, und es ist ein Irrthum zum Schaden des Rechners darin, den der Rechnungsherr aus eigenem Antriebe nicht verbessern ließ, weil er ihm, wie man voraussetzen muß, unbekannt blieb; so hat der Rechner den Schaden, den sein Irrthum ihm zuzog, als selbst verschuldet auf sich zu leiden.

Nur in dem Falle eines abgeschlossenen Vergleiches, oder wenn über einen Gegenstand richterlich abgesprochen wurde, findet keine weitere Nachforderung, außer der verglichenen oder vom Gerichte gesprochenen, mehr statt.

(l. cit. dann b. Hofraths-Ordn. Art. 3. §. 5. General. Samml. v. J. 1771. S. 5.)

§. 120.

Rechnungs-Prozeß und Streitigkeiten.

Das Wesen eines Prozesses überhaupt besteht darin, daß eine streitige Sache vor der kompetenten Stelle angebracht, mit Vernehmung aller Betheiligten untersucht, durch richterlichen Ausspruch entschieden, und dieser endlich auch in Vollzug gesetzt werde.

(Baiersche Gerichtsordn. Kap. 3.)

So wie bei dem Civil- und Criminal-Prozeß eine bestimmte Ordnung des Verfahrens besteht, eben so nothwendig ist solches auch für die Rechnungs-Angelegenheiten; und daher wird eine eigene Rechnungs-Prozeß-Ordnung, welche die Formen, nach denen streitige Rechnungs-Gegenstände vor dem Rechnungsgerichte verhandelt, strafgesetzwidrige untersucht und gerichtet werden sollen, bis jetzt noch hart vermißt.

Nach diesem Begriffe ist hievon aber die Rechnungs= so wie die Amtsvisitations=Instruktion ausgeschlossen, ob man schon im weiteren Sinne das ganze, bei Legung und Abnahme der Rechnungen zu beobachtende, Verfahren Rechnungsprozeß nennen kann; der gewöhnliche Sprachgebrauch verbindet jedoch mit dem Worte Prozeß den Begriff einer streitig gewordenen Rechtssache, und man schließt von der eigentlichen Civilgerichts=Prozeß=Ordnung das Verfahren bei freiwilligen Gerichtshandlungen aus.

Die Rechnungs=Instruktion schreibt die Formen der Rechnungen vor, verschieden nach ihrem materiellen Inhalte; die Abnahms= oder Revisions=Instruktion aber sagt, wie die Rechnung formell und materiell zu prüfen sey. Wenn nun bei der Prüfung die Rechnung sich richtig findet, wenn der Rechner die gestellten Erinnerungen sogleich vollständig erledigt; so findet kein Streit, also kein Prozeß statt, und das Absolutorium wird ertheilt. Anbefehlungen gewisser künftig zu beobachtender Maaßregeln, erneuerte Hinweisungen auf bestehende Instruktionen, können übrigens in eine besondere Entschließung gefaßt werden.

Wenn aber Rechner und Rechnungsherr, der Angeforderte und der Fordernde sich nicht vereinigen; wenn die Verhandlungen Pflichtwidrigkeiten andeuten: dann fängt der Rechnungsprozeß an, und dieser handelt entweder

A. von Zuerkennung einer Forderung, oder

B. von Zuerkennung einer Strafe.

ad A.) Die Streitfragen über Forderungen

1. objektiv betrachtet, betreffen entweder

a) Erhebungen uud Zahlungen selbst;

ob eine Abgabe zu entrichten, einzuziehen, abzuliefern gewesen wäre, eine Zahlung angesprochen, genehmigt werden könne; oder

b) die Verrechnung:
ob diese überhaupt, oder in der gemachten Art begründet ist, und wie sie zu begründen sey.

Sie sind also materiell oder formell.

2) Subjektiv betrachtet, sind sie zu verhandeln:

a) zwischen dem Rechner und Rechnungsnehmer;
b) zwischen der Finanzverwaltung und anderen Staatsdienern;
c) zwischen ihr und Privaten;
d) zwischen Beamten, oder
e) zwischen Privaten selbst.

In Beziehung auf diese ebengedachten Streitfragen ist aber zugleich auch Folgendes zu bemessen:

Was hat die Rechnungsstelle

1) in den Rechnungen rein zu streichen, und wieweit zugleich den Anspruch auf die Forderung selbst abzusprechen, und zwar
a) dem Rechner,
b) Staatsdienern,
c) Privaten?

2) Was hat sie blos aus der Rechnung abzusetzen, entweder
a) als nicht gehörig belegt,
b) als überhaupt, oder
c) zur Zeit nicht hieher gehörig,
ohne übrigens auf die Giltigkeit der Forderung an und für sich einzugehen.

3) Was hat sie höherer Entscheidung zu unterstellen, und in welchen Fällen hat sie diese:

a) selbst, oder
b) durch Zwischenstellen einzuholen, oder
c) die Einholung dem Rechner, oder
d) dem Empfänger

aufzutragen, und die Verrechnung selbst in suspenso zu lassen.

4) Was hat sie zu instruiren:
a) zum bessern Beweis,
b) zur formgemäßen Herstellung,
c) in andere Rechnungen,
d) was an die Civilgerichte,
e) an andere Stellen

zu weisen?

Wenn schon die Beantwortung dieser Fragen theils aus dem Kap. XV. bemerkten Verfahren bei der Rechnungs=Revision und Justifikation, theis aus dem §. 69. enthaltenen Vorschriften über die Zahlungsbefugniße im Allgemeinen hervorgehet; so wird eine nähere Bestimmung hierüber in dem Entwurfe eines neuen Rechnungsgesetzes doch nicht zu umgehen seyn, um voraussichtlichen Zweifeln und Anständen möglichst vorzubeugen.

Es wird aber allenthalben im Auge zu behalten seyn, daß, wenn auch irgend eine Post nach den bestehenden Rechnungsnormen und Vewaltungs=Grundsätzen aus den Rechnungen zu streichen und zu verwerfen ist, dabei immer das privatrechtliche Verhältniß zu beachten wäre, da sich noch unentschiedene Rechtsansprüche zur Kognition der obersten Administrativ=, und im Verweigerungsfalle zur Entscheidung der Gerichts=Stelle eignen.
(Gesetzblatt 1819. S. 65.)

Damit ist jedoch noch keineswegs zugegeben, daß, wenn die oberste Rechnungsstelle, in Folge des §. 19. ihrer Instruktion (Reggsbl. 1812. S. 1795.) einen Beamten zur

Ersatzleistung irgend eines normwidrig verrechneten Postens verurtheilt hat, die deßfallsigen Beschlüße vor den Justizstellen in Contestation gezogen werden dürfen; sondern die Verfolgung der privatrechtlichen Ansprüche eines Beamten muß in dem Falle, wenn derselbe bei den einschlägigen Administrativstellen kein Gehör findet, im ordentlichen Wege einer Klage gegen den Fiscus geschehen, nicht aber auf dem eines Rekurses gegen eben gedachte Beschlüße, welche mit letzterwähnten Rechtsansprüchen nichts gemein haben.

Hieran reihen sich aber auch noch einige andere Kompetenz-Fragepunkte, und zwar:

a) Soll die Kognition der Rechnungsgerichte sich blos auf den Rechner beschränken, oder auch auf die Empfänger wirken?

Wenn z. B. der Beamte zuviel Diäten bezahlt hat, begründet der erfolgte Abstrich das Exekutionsrecht zur Rückforderung, oder bleibt dem Rechner ein bloßer Privatanspruch?

b) Wenn er nun diesen vor dem Civilgerichte verfolgte, und seine Sache verlöhre: könnte er mit dem Erkenntniß eine Reklamation gegen das Aerar erheben?

c) Wer entscheidet, wenn es sich nicht von Rechnung, sondern von Liquidation handelt? Jemand begehrt z. B. Diäten, Umzugskosten rc. übergibt sie zur Prüfung, und erleidet Abstriche; er fordert einen höheren Quiescenzgehalt, oder einen Funktionsgehalt für Beschäftigung, nachdem sein alter Gehalt unter dem Vorwande geschmälert worden, man bedürfe seiner Dienste nicht.

d) Es ist eine Zahlung indebite geleistet worden, der Ersatz wird verweigert, wo ist deßhalb zu verhandeln?

Es entstehen Streitigkeiten zwischen Beamten und Unterthanen: ob eine Zahlung geleistet sey? Der Bauer hat

zuviel gezahlt, der Beamte nur das rechte verrechnet, und jener erhebt hinterher Ansprüche?

e) Es entstehen finanzielle Streitigkeiten zwischen Privaten. Ein Kauf wird im Jahreslauf geschlossen, wer zahlt nun die Steuern? Wer haftet für ältere Kriegsschulden? Wer zahlt wenigstens einstweilen, wenn eben der Rechnungsschluß bevorsteht?

f) Ein Unternehmer hat vom Staate Geld erhalten, die Leute aber nicht bezahlt, und sie nehmen nun den Staat in Anspruch, z. B. puncto negotiorum gestionis?

Alle dergleichen Fragen müssen zwar erst einzeln erwogen werden, ehe man eine mit der Rechnungs-Prozeßordnung allenthalben genau zusammenhängende feste Kompetenzbestimmung geben kann; allein wegen des Grundsatzes, respée der Gränzen der Zuständigkeit der Administrativ- und Justizstellen, dürfte jeder Zweifel wegfallen, wenn die Frage über gefährdete Comptabilität, über Unordnungen in den Rechnungen und Kassen, über Kassarezeße so anders in Hinsicht auf Untersuchung und Aburtheilung (mit einzigem Vorbehalt des error calculi) so lange zum ausschließenden Ressort der Administrativ-Behörden gezählt wird, als es blos darauf ankömmt, ob und was der Beamte aus erwiesener Unterlassung oder Befugniß-Ueberschreitung bei seiner Verwalung haftet? Dagegen die Kompetenz der Justizstellen alsdann eintretend erklärt würde, sobald es nicht mehr auf Untersuchung und Feststellung eines Rechnungs- oder Kassarestes, sondern auf Entscheidung der Frage ankömmt: „ob dem „Rechnungsführer nicht aus privatrechtlichen Verhält„nissen solche Einreden oder Klagen zur Seite stehen, we„gen welcher er die Bezahlung des nach den Rechnungsnor„men und Verwaltungs-Grundsätzen an sich richtigen Re„zesses zu verweigern, oder hierüber zu compensiren sich

„berechtigt glaubt; jedoch ohne das liquidum mit dem „illiquido zu vermischen.“

Diese Ansicht gründet sich nicht nur auf die Verordn. vom 22. July 1819 (Gesetzbl. S. 65.), sondern auch auf Kap. XII. §. 4. des baierischen Cod. jud., und eben so enthält selbst das Edikt vom 20. Oktober 1812. (Reggsbl. S. 1795.) den Grundsatz, daß das Quantum eines bestehenden Aerar-Rechnungsrestes nur von den Rechnungsstellen abzuurtheilen, und der letzte Definitivbescheid von dem Oberst-Rechnungshofe zu ertheilen sey. Uebrigens ist in einem kürzlich vorgekommenen Falle, wegen Diätenabstrich und dagegen erhobenen Klage eines Rentbeamten, ausgesprochen worden: daß dergleichen rein administrative Verfügungen niemals als ein Gegenstand richterlichen Erkenntnißes anzuerkennen, oder als Reconvention zu behandeln seyen; denn dergleichen auferlegte Rückersatzleistungen sind Folge höherer Justifikation, welche zur Kompetenz der Finanzstellen gehört.

(Cod. jud. K. I. §. 12. No. 8. dann Hofraths. Ordn. Gen. Samml. vom Jahre 1771. S. 7.)

ad B) Sobald von Zuerkennung einer Strafe gesprochen wird, ist zu unterscheiden, weßhalb solche zu ertheilen, und gegen wen sie zu richten sey. Dieses hat in der Regel bei allen Uebertretungen der Finanzgesetze statt, und dergleichen werden begangen:

1) von Finanzbeamten:
   a) durch Verletzung des Staatsvermögens, oder
   b) anderer Dienst-Obliegenheiten;
2) von andern Staatsdienern, und zwar:
   a) in unmittelbarer Befassung mit Staatsvermögen,
   b) in andern Dienstbeschäftigungen,
   c) in außerordentlicher Eigenschaft;
3) von Nicht-Staatsdienern.

Hinsichtlich der Strafen und Ahndungen, welche auf Uebetretung der Finanz- und Rechnungsgesetze stehen, ist zwar im Strafgesetzbuche vieles Generelle enthalten; es wird aber nicht entgehen, daß ein Rechnungsgesetz neben seinen übrigen Bestimmungen, vorzüglich auch in personeller Beziehung unterscheiden muß:

a) eigentliche Kassenbedienten,

b) Rechnungsbeamte,

c) solche Staatsdiener, die nur nebenbei gelegenheitlich mit Geld und Verrechnung zu thun haben.

Dieß folgt schon aus den allgemeinen Regeln über rechtliche und moralische Zurechnungsfähigkeit. Wo von böslichem Vorsatze die Rede ist, haftet jeder; ihn zu vermeiden, bedarf es keiner Technik. Wohl aber findet in Beziehung auf Fahrläßigkeit ein verschiedenes Verhältniß statt, und das Strafgesetzbuch selbst erkennt es im Artikel 65 — 68. indirecte an.

Nicht jeder, der einen Diätenvorschuß empfängt, ist ein Kassabeamter, und von dem Ungeübten kann man nicht die Aufmerksamkeit fordern, deren Mangel dem Geübten eben seiner Uebung wegen höher angerechnet wird. Nur wer bei Kassen angestellt ist, heißt ein Kassabeamter, und der Sprachgebrauch schließt die Forstbedienten aus, obschon sie lediglich zur Verwaltung eines Staatsgutes bestimmt sind; die Veruntreuung eines Forstbediensteten heißt man nicht Kassaverbrechen. So ist ein Rechnungsbeamter nur derjenige, dessen eigentliche Dienstesobliegenheit die Stellung oder die Prüfung der Rechnungen ist; und wenn schon dem Appellationsgerichte eine Aufsicht über das stadtgerichtliche Sportel- und Deposital-Rechnungswesen zusteht, so ist ein Appellationsgerichtsrath darum doch kein Rechnungsrath.

Die vorzüglichsten Erfordernisse eines Kassengesetzes und einer Rechnungs-Prozeßordnung sind daher auch, für diese obengedachte verschiedenen Gegenstände die Gerichtsstellen und deren Kompetenz genau zu bestimmen. Zuvor muß jedoch der Satz feststehen, in welchem Rechtsverhältniß der Verwaltungsbeamte zu dem Staate stehe; denn anders wird die Ansicht des ganzen Prozeßganges werden, wenn dieses ein privatrechtliches, anders, wenn es ein staatsrechtliches ist.

Nach der Kap. V. enthaltenen Ansicht soll jenes inzwischen weder von dem Mandatsvertrage als Grundlage ausgehen, noch auf ihn zurückweisen; sondern das Verhältniß zwischen Staat und Staatsdiener als ein staatsrechtliches zu betrachten seyn, und sich formell so wenig, als materiell an bürgerliche Rechtsvorschriften zu binden haben.

Das Privatrecht bestimmt die Rechtsverhältniße des Bürgers zum Bürger, es ist nur im Staate denkbar, nur durch das Daseyn einer höheren Gewalt, welche beide Theile mit gleicher Stärke unter das Gesetz nöthiget. Wo diese Zwangs-Unterwerfung unter den Richter nicht statt hat, da ist auch ein juridisches Privatrecht nicht denkbar.

§. 121.

Rechnungs-Streitigkeiten zwischen Korporationen und Gutsherrn, dann ihren Verwaltern.

Oefters als zwischen dem Staate und seinen Beamten, ereignen sich dergleichen Differenzen zwischen gutsherrlichen, oder andern Administrationen und ihren Verwaltern, für welche Fälle Folgendes bemerkt wird:

1) Das Verfahren, zweifelhafte oder streitige Fragen zwischen Rechnungsherrn und Rechner beizulegen, wird in das gerichtliche und aussergerichtliche und schiedsrichterliche eingetheilt, je nachdem es entweder vor dem

ordentlichen Richteramte geschieht, oder nur zwischen dem Rechnungsherrn und dem Rechner ohne Richter verhandelt, oder endlich den besonders erwählten Sachverständigen im Vergleichswege überlassen wird, ein Urtheil zu fällen.

a) Aussergerichtliches Verfahren.

Dieses beginnt damit, daß der Rechner seine gestellte Rechnung dem Rechnungsherrn mit allen dazu gehörigen Beilagen, Nebenrechnungen und Hülfsbüchern übergiebt. Der Rechnungsprinzipal durchgeht sie, oder läßt sie durchgehen (revidiren) und macht seine Bemerkungen (Noten Moniten) über diejenigen Posten, die er hinsichtlich der Richtigkeit, Gesetzmäßigkeit, Beweisvollständigkeit ꝛc. für zweifelhaft oder für wirklich unrichtig hält.

Diese Bemerkungen oder Erinnerungen theilt er nebst den Rechnungen dem Rechner mit, um über die aufgestellten Zweifel zu Hebung derselben Auskunft zu geben, oder sich über unerwiesene Angaben zu verantworten, oder bessern Beweis beizubringen. Die Beantwortungen oder Aufklärungen von Seite des Rechners, werden mit allen Rechnungspapieren, dem Rechnungsprinzipal (oder demjenigen, den er statt seiner bestimmt hat, z. B. einer Rechnungskammer, Rentkammer) vorgelegt. Die Antworten des Rechners heben entweder die Zweifel, oder sie heben sie nicht. Ersternfalls wird erledigt beigesetzt, letzternfalls entwickelt der Rechnungsherr die Gründe für seine Meinung näher, oder widerlegt des Rechners Antworten, welche dem Rechner zur Gegenantwort mitgetheilt werden. Nachdem dieser Alles, was er zur Aufklärung oder zur Widerlegung der Ausstellungen des Rechnungsherrn dagegen zu sagen wußte, angebracht hat, gibt der Rechnungsherr (Rechnungskollegium) seine Meinung oder Entschließung, was nach dem Auftrags-Vertrag und den bestehenden Gesetzen für Recht gehalten werden solle. Diese Entschließun-

gen heißen **Rechnungsbescheide** (Receßerörterungen, Rechnungsresolutionen).

Dieses Geschäft, auch Rechnungsabhör genannt, folgt so aufeinander, daß es einem gewöhnlichen Rechtsverfahren ganz ähnlich ist; nämlich

A) die Rechnung ist das **Faktum**, über welches gestritten wird; derjenige, welcher die Rechnung abgelegt hat, ist gleichsam der Verklagte.

B) Die Sätze des **Verfahrens** sind:

a) die Notaten (Monita), diese sind gleichsam die Klage;

b) die Beantwortung derselben, Einlassung oder Antwort auf die Klage (Exception);

c) die Widerlegung dieser Beantwortung (Replik), und

d) die Gegenwiderlegung (Duplik), worauf

C) der **Rechnungsbescheid** (Sentenz) folgt.

Ist eine Sache schon nach dem zweiten Satze reif, so kann ein Bescheid erfolgen; ist dieses nicht der Fall, so kann ein Vorbescheid auf Beweisbeibringung ertheilt werden. Die Rechnungsbescheide sollten immer von einer andern Person gegeben werden, nicht von derjenigen, welche die Notaten verfaßte; denn sonst wäre diese gleichsam Kläger und Richter zugleich.

Die Rechnungsrevisions- oder Abhör-Behörde soll ihre Arbeit möglichst beschleunigen. Dem Rechner soll zur Beantwortung der Rechnungs-Erinnerungen, je nach der Menge und Wichtigkeit derselben, von der Abhör-Behörde ein Termin, der nicht kürzer als drei Wochen und nicht über sechs Wochen seyn darf, gegeben werden. Der Rechner, welcher den gegebenen Termin ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe, welche vor Ablauf des Termines angezeigt werden müssen, nicht einhält, wird für **jeden** ver-

säumten Tag um einen Reichsthaler gestraft. Hat die versäumte Zeit den dritten Theil der ersten Frist erreicht, so muß die Abhör-Behörde auf Kosten des Verrechners einen Kommissär absenden, der dessen Beantwortung zu Protokoll nimmt, und sich nicht eher entfernt, als bis dieses Geschäft erlediget ist. Treten jedoch Umstände ein, die der Rechner zu beseitigen schlechterdings ausser Stande war, so findet auf seine deßfallsige Anzeige eine Verlängerung obgedachter Frist statt..

Der Rechner, welcher aus grober Nachläßigkeit oder geflissentlich nur oberflächlich und unvollständig die Notaten beantwortet, um die Abhör in die Länge zu ziehen und dadurch Zeit zu andern Behelfen und Ausflüchten zu gewinnen, soll, statt der Kommunikation sogenannter Post-Notaten (Replik) und deren abermaligen Beantwortung (Duplik), vor die Abhör-Behörde mit den nöthigen Beweismitteln geladen, oder ihm ein Kommissär zugesendet werden, der ihn über das, was noch zu erörtern ist, zu Protokoll vernimmt.

Die vorgesetzte treffende Stelle hat im ebengedachten Betreff dasjenige Mittel zu wählen, was sie für das räthlichste erachtet; übrigens muß der veranlassende Theil die Kosten tragen.

Nach erholter vollständiger Notaten-Beantwortung wird der Rechnungsbescheid gegeben, und ist ein oder der andere Theil damit nicht zufrieden, so bleibt demjenigen Theile, welcher sich beschwert glaubt, kein anderer Weg übrig, als bei dem ordentlichen Richter klagend aufzutreten. In welcher Zeit dieses geschehen seyn muß, ist durch das Gesetz vom 22. July 1819. §. 9. bestimmt.

(Gesetzbl. v. J. 1819. S. 65.)

Das bisher erzählte Verfahren, weil es nur von Verwaltungsstellen geschieht, die zwar keine eigentliche Gerichtsbarkeit (Jurisdiction), wohl aber eine vollziehende Gewalt haben, wird das aussergerichtliche genannt. Sobald aber ein Theil vor dem ordentlichen (kompetenten) Richter, (Appellations- und Oberappellations- Kreis- und

Stadt- dann Landgerichte) Untersuchung und Aburtheilung verlangt, so beginnt erst

b) das gerichtliche Verfahren.

Ein herrschaftlicher Verrechner, wenn er den Weg an die ordentlichen Richter einschlagen und gegen die Staatskasse oder den Fiscus klagen will, findet diesen in dem ersten Rechtszuge bei dem treffenden Land- oder Kreis- und Stadtgerichte, und nach diesem (wenn er mit dem Spruche desselben nicht zufrieden ist, der Gegenstand des Streites aber die zur Appellation oder Revision bestimmte Summe erreicht) in dem zweiten bei dem Appellationsgericht, dann im dritten oder letzten bey dem Ober-Appellationsgericht des Königreichs.

(Reggsbl. v. J. 1808. S. 1785.)

Verrechnungen, die unter den Aemtern stehen, z. B. Gemeinds-, Almosen-, Heiligen-, Zunft-, Pflegschaftsrechner, finden ihren ordentlichen Richter zum ersten Rechtszuge bei dem Stadt- oder Landgerichte, nach diesem bei dem Appellationsgerichte, und endlich bei dem Oberappellationsgerichte. Will die Staatskasse oder der Fiscus gegen den Staatsrechner klagen, so kann dieses bei dem Amte, in dessen Bezirk der Verrechner wohnt, geschehen; hingegen der Staatsrechner kann seine Klage gegen den Fiscus nur bei dem Appellationsgerichte als erster Instanz anbringen, nachdem er zuvor sich an die zunächst einschlägige obere Administrativstelle gewendet hat.

(Gesetzblatt 1819. S. 65.)

Das Verfahren und die Behandlung des Rechtsstreites in Rechnungssachen ist, wie bei jedem andern bürgerlichen Prozeße, und wird auch so entschieden. Unerachtet dieser Satz nur von Vormundschaftsrechnungen spricht, so gilt er dennoch auch für andere Rechnungen.

Alle Regeln des gewöhnlichen Prozeßes gelten also auch hier: der Kläger übergiebt eine Beschwerdeschrift, und

führt darin die Beschwerdepunkte auf, oder legt sie als Beilage der Schrift an; diese werden dem Gegentheile und vermittelst Dekrets, unter Anberaumung eines Termins mitgetheilt, widrigenfalls solche auf Anrufen des Klägers für einverstanden angesehen würden.

(Cod. jud. Kap. 1. §. 7. dann Gesetzblatt 1819. §. 9. S. 65.)

c) Schiedsrichterliches Verfahren, (Compromiß-Gerichte.)

Es ist öfters der Fall, daß Rechnungsstreitigkeiten durch Schiedsrichter, zu Abkürzung des weitschweifigen gerichtlichen Verfahrens, erledigt werden.

Wenn nämlich der Rechner und Rechnungsherr über einen oder mehrere Gegenstände verschiedener Meinung sind, und beide kommen freiwillig überein, durch einige besonders dazu erwählte der Sache kundige Männer, unter Ausschluß des ordentlichen Richters ihren Streit entscheiden zu lassen; so entsteht hierdurch ein schiedsrichterliches Verfahren. Dieses Verfahren können die Betheiligten wählen, der Streit mag bei Gericht schon anhängig seyn, oder nicht. Entsteht ein Streit zwischen einem Verrechner und einem Dritten, nicht dem Rechnungsherrn; so darf der Rechner sich keinem Schiedsspruch ohne besondere Genehmigung des Rechnungsherrn unterwerfen.

Die Ernennung der Schiedsrichter geschieht von den betheiligten Personen; diese können einen oder mehrere nennen, welche jedoch nicht schuldig sind, das Schiedsrichteramt anzunehmen: sie können es, ohne Gründe anzugeben, ausschlagen. Schiedsrichter können nur solche Personen seyn, die für sich selbst alle gerichtliche und aussergerichtliche Handlungen giltig vornehmen können.

Ist die Sache schon bei Gericht anhängig, so ernennt gewöhnlich jede Parthei einen, und der Richter einen unter dem Titel Obmann, welcher, wenn die Meinungen

gleich getheilt sind, den Ausschlag giebt. Die Ernennung von den Partheien kann entweder gemeinschaftlich geschehen, oder jeder Theil ernennt einen für sich.

Wird bei dieser Verabredung, welche jedesmal schriftlich verfaßt seyn muß, festgesetzt, daß keine Appellation (Berufung) gegen den Schiedsspruch an einen höhern Richter statt finden sollte; so muß es dabei verbleiben; nur ein Vormund kann auf die Berufung nicht verzichten. Ist dieses aber nicht geschehen, so findet die Berufung immer statt, und zwar an das Obergericht, nicht an das Gericht, bei welchem die Partheien ihre Erklärung, sich einem solchen Spruche zu unterwerfen, abgegeben haben.

Sollten die Schiedsrichter in der Zeit, welche ihnen zu Ertheilung ihres Schiedsspruches gegeben war, nicht geurtheilt haben; so ist ihr Auftrag erloschen. Ehe die Schiedsrichter zusammentreten, werden ihnen eingehändigt: die Ernennungsurkunde, die Papiere oder die Beweise, aus welchen der Gegenstand zu entnehmen ist, und die Denkschriften eines jeden Theils, um sie auf Alles, was auf den Streitgegenstand Bezug hat, aufmerksam zu machen. Zeugenverhör kömmt Schiedsrichtern nicht zu; Kundschaften zu erheben steht ihnen jedoch frei, und insbesondere ist es ihre Pflicht, sich von den Partheien alle Aufklärung zu verschaffen, besonders über Widersprüche in den Denkschriften (Promemoria), etwa durch neue oder Gegen-Schriften.

Bei Fällung der Schiedssprüche darf nichts geschehen, was das Gesetz verbietet; aber an das strenge Recht sind die Schiedsrichter nicht gebunden; sie entscheiden in dieser brüderlichen Verfahrungsart nach Billigkeit und Herkommen.

Nach gefälltem Schiedsspruche, dem die Entscheidungsgründe beigesetzt werden müssen, wird solcher im Fall die

Sache bei Gericht anhängig ist dem Gerichte übergeben, welches dann den Spruch ohne alle Veränderung vollzugsreif erklärt und in die Gerichtsbücher einträgt, wo er alsdann für Richterspruch gilt.

Ist der Streit bei Gericht nicht anhängig gewesen, so wird der Schiedsspruch den Betheiligten mit ihren Papieren übergeben; jeder Theil unterzeichnet die Urkunde als Beweis, daß der Schiedsspruch ihm bekannt sey. Erfüllen die Partheien den Schiedsspruch freiwillig, so ist weiter nichts nöthig; weigert sich aber ein Theil, ihn zu erfüllen, so kann der andere bei dem ordentlichen Richter auf Erfüllung des Vergleiches klagen, wie z. B. auf Erfüllung des Kaufvertrags.

Anmerkung. Jedem Rechner ist zu rathen, entweder das aussergerichtliche, oder schiedsrichterliche Verfahren dem gerichtlichen vorzuziehen. Wird von den Gerichten erst über jeden Punkt in den gewöhnlichen Sätzen erkannt, so entsteht gemeiniglich eine solche Weitläufigkeit, daß oft Jahre lang keine Ende zu finden ist. Und wenn man mit Zuziehung von Advokaten sich lange genug herumgetrieben, dann jeder Theil des ewigen Protokollirens herzlich satt hat; so ist das gewöhnliche Resultat, um noch bei Lebzeiten fertig zu werden, endlich doch ein Vergleich.

Vergleichsabschlüße über Rechnungsstreitigkeiten.

Durch Vergleich (transactio) kann ein schon entstandener Rechtsstreit beigelegt, oder einem bevorstehenden vorgebeugt werden; des Absolutoriums ungeachtet kann einer Rechnung wegen, wenn sich später ein Betrug zeigt, dennoch gerichtlich verhandelt werden.

Ist ein streitiger Punkt in der Rechnung gerichtlich oder durch Vergleich abgethan, so gilt der Vergleich nur für diesen Punkt, nicht für andere, über welche später-

hin ein Streit entsteht. Wenn in einem Vergleich selbst ein Rechnungsfehler eingeschlichen ist, so unterliegt dieser, ohne daß dem Vergleich im mindesten Schaden zugeht, blos der Verbeßerung.

Im Fall eines Betrugs, oder Zwangs bei einem Vergleich kann der ganze Vergleich wieder aufgehoben werden. Auch kann er aufgehoben werden, wenn über die Person oder über den Gegenstand des Streites ein Irrthum vorwaltete. Ist der Vergleich auf eine Urkunde abgeschlossen worden, die für ächt gehalten, nachher aber für falsch erkannt wurde; so ist der Vergleich ebenfalls ungiltig.

Sind Rechnungsherr und Rechner in Rechtsstreit gerathen, sie hätten sich aber, während die Sache bei höchstem Gerichte bereits entschieden worden ist (gegen dessen Urtheil kein weiteres Rechtsmittel mehr stattfindet), mit einander verglichen, einem von ihnen oder auch beiden wäre das Urtheil noch unbekannt gewesen; so ist in diesem Falle der Vergleich bei Erscheinung des Urtheils ungiltig. Ist aber der Prozeß bei einem Gerichte anhängig, von welchem aus noch eine Berufung stattfindet; so ist ein Vergleich bei ebengedachten Umständen giltig.

Haben sich beide Theile, weil etwa mehrere Anstände obwalteten, über alle Geschäfte, die sie mit einander haben möchten, verglichen, ein Theil hätte aber Urkunden hinterhalten, die — wenn er sie herausgegeben — dem andern Theil, dem sie unbekannt waren, genützt hätten; so ist der Vergleich bei Entdeckung der Urkunden ungiltig. Wußte aber kein Theil etwas von diesen unbekannten, späterhin entdeckten Urkunden, und wenn auch die Rechte der einen Parthei daraus hervorgiengen, so bleibt der Vergleich dennoch giltig.

Außer den angeführten Ursachen kann kein Vergleich, der redlich geschlossen wurde, umgestoßen werden, indem

derselbe unter den Partheien die Kraft eines in letztem Rechtszuge ergangenen Endurtheils hat. Er kann weder wegen irriger Ansicht der im Streite befangen gewesenen Rechte, noch wegen Verkürzung angefochten werden.

In anderen Fällen, z. B. wegen Verkürzung bei Erbtheilungen, welche eintritt, wenn ein Erbe über ein Viertel dabei zu kurz gekommen; beim Verkauf, wenn der Verkäufer um mehr als die Hälfte des Preises einer Liegenschaft verkürzt worden ist: findet Anfechtung des Geschäftes statt, im obigen Vergleichungsfalle aber nicht.

Wenn übrigens der Rechner Namens des Rechnungsherrn einen Vergleich mit Jemand abschließt, so kann solcher ohne dessen Genehmigung nicht vollzogen werden, weil nur derjenige für sich einen gleich Anfangs giltigen Vergleich abschließen kann, welcher über den Gegenstand des Vergleichs willkührlich verfügen darf, also Eigenthümer davon ist. Wenn es aber von einem Geschäftsführer geschieht, der nicht ausdrücklich zu einem Vergleich bevollmächtigt ist; so kann er nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Eigenthumsherrn den Vergleich abschließen.

(Rheinl. §. 33. Rebm. §. 5 seq.)

Kapitel XIX.

Von den Fehlern, Versehen, und Dienstordnungs-Widrigkeiten, dann Vergehen und Verbrechen der Rechnungs-Beamten.

§. 122.

Rechnungsfehler und Irrthümer.

Wenn sich bei Prüfung einer Rechnung oder auch später ein Rechnungsfehler oder Irrthum findet, und solcher bewiesen ist; so unterliegt derselbe lediglich der

Verbesserung. Denn sobald keine großen Posten in der Einnahme fehlen, oder keine falschen Ausgabs-Posten in der Rechnung stehen, ist, wenn auch ein Kassenmangel erscheint, noch nicht auf betrügliche Absicht, viel weniger auf Untreue des Rechners, eher auf einen Rechnungs-Fehler vorgedachter Art zu schließen.

Als Rechnungsfehler werden gewöhnlich angesehen: wenn unbedeutende Einnahms- oder Ausgabsposten übergangen, Seiten oder Summen irrig zusammengezogen, dann wenn Zahlen aus den Rechnungsbeilagen in die Rechnung unrichtig übertragen worden sind ꝛc. ꝛc. welches sich sogleich bei primitiver Revision der Rechnung finden und verbessern läßt, und womit die Sache erledigt ist, wenn solche nicht in die Reihe einer strafbaren Handlung fällt. Nach welchen Graden solche das Strafgesetzbuch unterscheidet, ist unter Kap. XXIII. ausführlich erörtert; in welchem Sinne Dolus und Culpa bei Rechtsfragen über Rechnungs-Gegenstände von älteren Autoren genommen worden, zeigt Folgendes:

§. 123.

Versehen oder Culpa.

Wenn ein Geschäftsführer seinen Prinzipal durch ein Unterlassen (Nachläßigkeit) oder durch Unverständigkeit, nicht aus Vorsatz und ohne eigenen Vortheil, in Schaden bringt; so begeht derselbe ein Versehen oder Culpa.

(Hellfeld jurisprud. for. L. I. tit. 14. §. 321.)

Diese Culpa wird nach älteren Grundsätzen in drei Grade eingetheilt, nämlich:

1) in Culpa lata; dieß ist die gröbste Vernachlässigung der Obliegenheit des Verrechners in Allem, was nur dem gemeinsten Menschenverstand einleuchtet, und

wird dem absichtlichen Betruge, dem Dolo, gleich geachtet,

(Hellf. l. cit. §. 323. Böhmer Intrad. in jus dig. lib XIII. §. 15.)

und muß auch von dem Kulposen in allen Fällen vertreten oder ersetzt werden.

(Hellfeld et Böhmer l. cit. Döpler getr. Rechn. Beamter P. III. Kap. 7. Nr. 9 u. 107.)

2) Culpa levis ist eine minder große Nachläßigkeit, oder eine Vernachläßigung, welche kein aufmerksamer oder fleißiger Hausvater sich zu Schulden kommen läßt,

(Böhmer l. cit. §. 16. Höpfner Commentar. Lib. III. §§. 157 u. 158. Döpler getr. Rechn. Beamter P. III. Kap. 7. Nr. 9, 71 u. 107.)

auch diese hat ein Verrechner immer zu vertreten oder zu ersetzen.

(Lauterbach Coll. theoret. pract. ad tit. ff. de admin. rer. ad civit. pertin. §. 2.)

3) Culpa levissima aber ist: wenn die allergenaueste Sorgfalt, welche nur der allerfleißigste und sorgsamste Hausvater anwendet, unterlassen wird.

(Hellf. l. cit. Lib. II. tit. XIV. §. 322. Böhmer l. cit §. 16.)

Ein Verrechner hat diesen letzteren gradum culpae jedoch nicht zu prästiren,

(Rebmann Verf. §. 102. Haeser de rat. redd. loc. X. Nr. 249.)

sondern nur culpam latam und culpam levem, übrigens allenthalben die Sorgfalt eines guten Hausvaters anzuwenden.

Die Prästirung culpae levissimae findet aber auch statt, wenn Jemand sich zur Führung eines Geschäftes aufgedrungen, oder freiwillig ein Depositum übernommen hat.

(Höpfner l. cit. §. 759.)

Ist jedoch dieses letztere aus Mitleid oder aus gutem Willen geschehen, so cessirt auch die Zurechnung culpae levissimae.

(Höpfner l. cit. Lib. III. tit. XV. §. 784.)

§. 124.

Beweisführung der Culpa.

Die Beweisführung in culpa lata et levi liegt nach Umständen bald dem Kläger, bald dem Beklagten, oder in Rechnungs-Sachen dem Verrechner ob;

(Rebm. l. cit. §. 102.)

denn es ist ein unwidersprechlicher Rechtssatz: daß dem Kläger die Beweisführung obliege, welcher nur wenige Ausnahmen hat, die sich auf besondere Actionen und Umstände gründen, und dann muß der andere Theil den Gegenbeweis führen. In culpa levissima aber, wenn Fälle eintreten, wo einem Verrechner eine solche wenigstens scheinbar imputirt werden könnte, muß der Verrechner den Beweis führen, daß ihm solche nicht zuzurechnen sey.

(Döpler getr. Rechn. Beamter P. III. Kap. 7. Nr. 120 und 124 ab Escobar. de ratioc. Cap. XIX. Nr. 24. Chenoch de recuperat. remed. 7. Nr. 19.)

Der Beweis de culpa vel negligentia commissa muß dahin gehen, daß der Verrechner seiner nicht erfüllten Schuldigkeit überwiesen werde, und nichts dagegen einwenden könne.

(Lange Abhandl. v. Rechn. Wesen Kap. I. §. 8.)

Insoferne jedoch aus der — obschon erwiesenen — Nachläßigkeit des Verrechners für die ihm anvertraute Kasse kein Nachtheil (lucrum cessans), oder kein Schaden (damnum emergens) entstanden ist, und ersterer nicht zu ganz besonderem Fleiße angewiesen war, kann auch kein Ersatz von ihm verlangt werden.

(Lange l. cit. Harpprecht Cons. Tubing. XCV. Nr. 294.)

Ueberhaupt muß bei Bestimmung dieser Schuld-Grade die Billigkeit der Strenge vorgezogen, und in Rechnungssachen, auf welche so viele äussere Umstände und Verhältniße oft nachtheilig einwirken, nicht so ganz genau genommen werden, besonders wenn die Art der Ver-

waltung dem Verrechner freigestellt, und seinem Gutbefinden überlassen worden.

(Klapproth von Verfert. §. 27. Rebm. l. cit. §. 2. Lange l. cit. dann Cod. civ. Thl. V. Kap. 24. §. 8, und Anmerkungen hiezu S. 2348. ferner Strafgesetzb. Art. 64. und Anm. S. 119.)

§. 125.

Dienstordnungs-Widrigkeiten.

Vorzüglicher Erwägung werden hier diejenigen Dienstverletzungen bedürfen, welche das Strafgesetzbuch blos im Allgemeinen bezeichnet hat, oder welche auch nur als Dienstordnungs-Widrigkeiten zu betrachten sind, z. B.

1) Exzesse im Sportelwesen, wo die Habsucht sich hinter das Aerarial-Interesse verbirgt.

2) Bei Kommissionsgebühren, die widerrechtlich im Wohnorte, oder wegen verschiedener Geschäfte für einen Tag mehrfach erhoben werden, sowohl vom Staate, als von den Unterthanen.

3) Im Depositalwesen, durch Versäumung rechtzeitiger Ausleihung und Ausschüttung der Massen; durch Nachläßigkeit beim Verleihen, oder auch wegen selbst genommener Vorlehen.

4) Wenn ein Beamter seine Privatgelder in die Kasse legt, und sie mit jenen des Aerars vermengt.

5) Wenn er Abzüge bei Zahlungen macht, was bei Remissionen häufig geschehen kann.

6) Wenn er Geschenke wegen Beschleunigung eines Amts-Geschäftes annimmt. —

7) Insbesondere kommen die Boten häufig in vorstehenden Falle, unter dem Vorwand, als hiengen Anmeldungen, Dekret-Hinausgaben ꝛc. von ihnen ab.

8) Ueberhaupt absichtliche oder nachläßige Verzögerung eines Geschäftes. —

9) Wenn bei Kassen Besoldungsquittungen eingehan-

delt, oder die Juden, welche sie eingehandelt haben, vorzugsweise bezahlt werden, — oder auch

10) wenn ein Kassier nicht zahlen mag, obschon Geld da ist.

11) Der Beamte zahlt Gefälls-Ausstände ex propriis vorschußweise, und sie gehen ihm nachher nicht ein. Wird ihm der Fiscus assistiren, oder Jura cediren?

12) Ein neuer Beamter übernimmt das Kassengeschäft ohne Abrechnung mit dem Vorgänger?

13) Die vorgesetzte Behörde hat die Amts-Extradition versäumt oder verspätet, respée mangelhaft instruirt?

14) Der Beamte stellt bei einem Kassen-Defekt die Richtigkeit des Solls in Zweifel, und die Extraditions-Kommission hat ihm dieses nicht ordnungsmäßig überwiesen?

15) Der Beamte verkürzt das Publikum aus Nachlässigkeit, z. B. er nimmt vom Wetterschlag gar keine Einsicht, oder er thut es vielleicht aus verkehrten Begriffen vom Aerarial-Interesse.

16) Kassa-Curatoren versäumen den vorschriftsmäßig angeordneten Sturz der Geld- und Naturalienbestände.

17) Beamte behalten das Getreid-Uebermaaß, verrechnen aber auch keinen Schwand.

18) Wenn sie, um diesen zu vermeiden, in andern Gemäßen einnehmen, oder in andern Gemäßen ausgeben; beide Gemäße können richtig seyn, denn wenn man z. B. in ganzen Schäffeln einmessen, in Metzen ausgeben würde; so hätte man Uebermaaß.

19) Injurien der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, besonders die Mißhandlung der Bauern, die leicht mit Amts-Eifer entschuldigt zu werden pflegen.

20) Grobheiten in den an höhere Stellen gerichteten Vorstellungen, wobei die Verordnung wegen der Advokaten die Hand bieten kann. Man bemerkte häufig der-

gleichen in den Anstellungs- und Beförderungs-Gesuchen so andern Reklamationen, und am Ende verliert die Würde einer Stelle durch stilles Hinnehmen dergleichen Anzüglichkeiten.

21) Uebergriffe eines Beamten in das Ressort eines andern, was besonders bei den äussern Behörden vorkömmt.

22) Wenn Inspektions-Kommissarien und Rechnungs-Revisoren Fehler passiren lassen, oder unrichtige Monita machen, dann zu eigenmächtigen Gesetz-Auslegungen Veranlassung geben, wohl gar neue Vorschriften ertheilen.

23) Eigenmächtige Entfernung vom Amte, Ueberschreitung des Urlaubs.

24) Uebernahme einer Nebenbeschäftigung, eines bürgerlichen Gewerbes rc. rc.

25) Insbesondere das unbefugte Schriftenfertigen und Consuliren des Kanzlei-Personals, gehören zu den häufig vorkommenden Dienstordnungswidrigkeiten. Dasselbe ist der Fall

26) wenn Oberbeamte, denen für einen Verwaltungs-Gegenstand eine Totalsumme bewilligt ist, diese nur auf einen Theil zum Schaden des Uebrigens verwenden, oder

27) wenn Rentbeamte durch ihre Autorität und Heftigkeit die Taxatoren bei Steuer- und Handlohns-Schätzungen übertreiben.

Als fernere Dienstwidrigkeiten und Mängel der Amts-Verwaltung sind zu betrachten:

28) Wenn von den Beamten im Augenblicke der Ankunft der Visitations-Kommission, oder während ihrer Verhandlung, ein bestehender Kasse-Abgang entweder aus eignen Mitteln, oder durch fremde Beihülfe momentan gedeckt wird;

29) wenn die Material-Rechnungs-Journale und Manuale einen grössern Natural-Vorrath nachweisen,

als wirklich vorhanden ist, und die Differenz später mit Geld ausgeglichen wird;

30) wenn der Beamte über einen und denselben Verwaltungs-Zweig entweder ein vorschriftswidriges, oder mangelhaftes Rechnungs-Journal und Manual führt;

31) wenn er mehrere Einnahms-Zweige, resp. mehrere gesonderte Verrechnungen und Kassen neben einander zu führen hat, und der Kommission den Aktivbestand der einen zur Bedeckung des Defektes einer andern momentan zu verbergen suchte, diesen später aber sogleich wieder berichtigte;

32) wenn er den Erlös einer Material-Ausgabe in den Geldrechnungs-Journalen und Manualien nicht vereinnahmt, oder den Geld-Werth einer Material-Ausgabe im Geld-Journal und Manual zwar auch verausgabt, aber nicht gleichzeitig in denselben vereinnahmt;

33) wenn er den, von einer andern Kasse erhaltenen Vorschuß in den treffenden Rechnungs-Büchern nicht in Einnahme stellt;

34) wenn er eine durchlaufende Rechnungs-Post doppelt verausgabt, und nur einfach vereinnahmt;

35) wenn er in den Rechnungs-Journalen ein und dieselben Posten, welche er schon zuvor als Vorschuß- oder Abschlags-Zahlung verausgabt hat, auch wieder als definitive Ausgabe vorträgt, ohne den Vorschuß oder die Abschlags-Zahlung gleichzeitig als restituirt zu vereinnahmen;

36) wenn er die für eine andere Kasse geleisteten, und deßwegen auch in seinem Rechnungs-Journal verausgabten Kommissions-Zahlungen der betreffenden Kasse statt baar Geld zugerechnet hat, und den Geld-Betrag auf den Grund der erhaltenen Gutmachungs- respec. Lieferungs-Quittung nochmals als Ueberschuß-Ablieferung verausgabt, ohne denselben gleichzeitig in den Rechnungs-Journalen wieder zu vereinnahmen;

37) wenn er eine bereits baar, oder in Effekten percipirte Einnahms-Post im betreffenden Rechnungs-Journal und Manual nicht vereinnahmt, das Geld aber in der Kasse hat;

38) wenn er Zahlungen ohne bösliche Absicht in Ausgabe stellt, welche noch nicht effektiv geleistet sind;

39) wenn er bei seiner letzten Abrechnungs-Pflege einen Theil seines Rechnungs-Aktivbestandes mit Material-Vorräthen, oder Gefälls-Ausständen, oder Guthaben irrig liquidirt hat, die schon damals als solche in dem angegebenen Betrage nicht mehr vollständig existirt haben;

40) wenn er an solchen vorjährigen Liquidations-Posten bereits mehreres eingebracht, oder das Eingebrachte in den laufenden Rechnungs-Büchern aus Versehen nicht vereinnahmt hat;

41) wenn er von einem laufenden Gefäll oberflächlicherweise schon einen grössern Theil percipirt hätte, als in seinen laufenden Rechnungs-Büchern und Anzeigen wirklich in Einnahme erscheint.

42) Wenn der Beamte bei dem höhern Stande der Material-Verkaufs-Preise gegen die Normalpreise ein geringeres Quantum des Materials **in natura** eingedient vorträgt, als wirklich eingedient worden ist, und der Mehrerlös über den Normal-Preis aus dem mehr verkauften Materiale fahrläßigerweise nicht in Einnahme stellt;

43) wenn er an Gefällen Nachläße in Verrechnung bringt, und demungeachtet den Abgabs-Pflichtigen früher das Ganze bezahlen ließ, später aber erst die Abrechnung **resp.** Vergütung nachholte;

44) wenn er der vorgesetzten Stelle unrichtige und oberflächliche Verkaufs-Protokolle, oder Handlohnsschätzungs-Protokolle vorlegt, und hiernach von den Partheien bedeutend höhere Beträge im Voraus percipirt, als sie eigentlich

trifft, folglich letztern dadurch unnöthige Vorschüße ohne böse Absicht verursacht.

45) Wenn der Beamte von den Unterthanen aus Mangel genauer Buchführung Abgaben erhebt, deren Abschreibung längst die allerhöchste Ratifikation erhalten haben, oder in der Rechnung bereits abgeschrieben sind, dann wenn er aus Unachtsamkeit öfters mehr als die effektive Schuldigkeit von dem Unterthan erhebt, jedoch sobald er den Irrthum entdeckt, wieder zurückerstattet;

46) wenn er den Unterthanen für geleistete Zahlungen die Quittungen verzögert, oder diese unverständlich oder zweideutig ausstellt.

47) Wenn Staats-Realitäten vorhanden sind, welche von dem Beamten unmittelbar benützt, oder zu seinem Beßten gering verpachtet werden.

48) Wenn Ausgaben auf Bauten, oder auf Anschaffung von Amtsrequisiten in Verrechnung gebracht worden sind, welche in dem treffenden Jahre gar nicht vollzogen, sondern später erst angeschafft worden, oder deren Ausgabsbeträge auf andere Objekte als diejenigen, worauf die Ratifikation lautet, verwendet wurden.

49) Wenn der Beamte mit den ihm anvertrauten Staats-Geldern unerlaubten Verkehr treibt, und dieselben entweder auf Zinsen zwar nicht für seinen Nutzen, sondern zur Deckung heimgewiesener Posten ꝛc. ꝛc. ausleihet, zu dem Ende also nach seinen amtlichen Rechnungsbüchern in der Amtskasse von Zeit zu Zeit grössere Baarschafts- oder Effekten-Bestände haben mußte, als er in seinen zur vorgesetzten Stelle eingereichten monatlichen Einnahms-, Ausgabs- und Kassabestands-Anzeigen erscheinen ließ;

50) wenn er den Anfall einer unständigen, unregelmäßigen und mehr zufälligen Einnahms-Post, welche der vorgesetzten Stelle nicht sobald, oder gar nicht bekannt wer-

den konnte, letzterer weder rechtzeitig zur Kenntniß gebracht, noch auch in seinen Amtsbüchern in Einnahme vorgetragen, aber sogleich in die Amts-Kasse gelegt hat.

Ob es schon keinem Anstande unterliegt, daß die meisten der hier aufgezählten Dienstwidrigkeiten mit Hinsicht auf die, einzelne Fälle begleitenden, Nebenumstände den unter Kap. XIII. bezeichneten Disciplinar- und Vergehens-Graden subsumirt werden können, und obgleich gemäß der bestehenden einzelnen Verordnungen hiefür wirklich schon bestimmte Strafen größtentheils festgesetzt sind; so dürften solche hier doch auch nicht am unrechten Orte stehen, sondern die Sammlung der Fälle vermehren, welche bei der Kombination eines Rechnungs- und neuen Disciplinar-Gesetzes berücksichtigt werden sollen.

§. 126.

Vergehen oder Delictum.

Unter Vergehen (delicta) werden alle unvorsätzliche, dann solche wissentliche Rechts-Verletzungen oder unerlaubte Handlungen verstanden, welche wegen ihrer geringern Strafbarkeit nur mit einem bestimmten niedern Grad von Straf-Uebeln belegt werden.

(Straf-Gesetzbuch Art. 2.)

§. 127.

Gefährde, Verbrechen oder Dolus.

Wenn ein Rechnungsführer mit Vorsatz oder absichtlich eine unerlaubte Handlung begeht, welche dem Aerar Schaden verursacht, ihm selbst aber Vortheil gewährt; so ist solches Gefährde, Verbrechen, oder Betrug (dolus), und muß in jedem Falle die Beschädigung tragen.

(Hellfeld Jurispr. for. L. 2. tit. 14. §. 293. Böhmer Introd. in jus digest. L. 13. tit. 6. §. 13. Höpfner Comm. Lib. III. T. 14. §. 756. Anmerkungen zum Cod. civ. Th V. Kap. 24. §. 8. Strafgesetzbuch Art. 2. und Anmerk. Bd. I. pag. 139.)

§. 128.

Vom Passiv = Receß, oder de Crimine de Residuis.

Im Falle ein Beamter eingenommene Gelder unterschlägt, oder sie sich treulos zueignet und in seinen eigenen Nutzen verwendet, dadurch also einen Proprio=Receß erzielt; so begeht er ein Crimen de residuis, und kann deßwegen mit Personal=Arrest belegt werden, muß auch den verwendeten Betrag vom Tage der Unterschlagung an zu den landläufigen Procenten verzinsen.

Wer überhaupt öffentliche Gelder zu erheben hat, selbige aber nicht abliefert, sondern sie in seinen Nutzen verwendet, der begehet dadurch ein Crimen peculatus, wenn er nicht in den Pflichten des Staates steht.

(Koch Institut. jur. crimin. §. 637. Meister peinl. Erk. II. respèe. 67. Nro. 18. Leyser Spec. 611. medit. 3 4 et 5. Meist. Princ. jur. crim. §. 347. Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts §. 483. Grollmann Grundsätze der Kriminal=Rechtswissenschaft §. 363.)

Wo die Landes = Gesetze für dieses Crimen peculatus keine ordinariam bestimmen, unterliegt dasselbe einer poena arbitraria und wird nach Befund der Untersuchung beurtheilt: wobei sehr darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Schaden ersetzt werden könne, oder ob nicht.

Milderungs = Gesetze giebt

(Eschenmayer in seiner Anleitung zum Staatsrechnungswesen.)

unter Andern folgende an:

1) wenn der Restant nicht förmlich verpflichtet worden.

(Carpzow quaest. 85. Nro. 35. seq. Meister rechtl. Erkennte Dec. 20. Nro. 21.)

2.) Wenn er den Ersatz leisten kann, oder erweislich den Vorsatz dazu hatte.

(Struben rechtl. Bedenken I. Nro. 119. Eschenm. loc. cit. §. 798.)

Bei diesen beiden Rücksichten kann aber der Verrechner doch nicht ganz ungestraft bleiben, sondern es tritt gewöhnlich eine Ahndung im Disciplinarwege ein. —

(Lange Abhandlung vom Rechnungs = Wesen Kap. XII. §. 18. Straf = Gesetzbuch Art. 365 et 456.)

§. 129.

De Crimine falsi.

Das Crimen falsi oder die Täuschung besteht bei einem Verrechner:

a) in Führung doppelter, ungleicher oder falscher Bücher;

b) in Stellung von sogenannten Klitter = Rechnungen;

c) in Verfälschung der Quittungen und Ziffern, oder sonstiger zu seinem Dienste gehöriger Schriften und Urkunden;

(Naurath de ratioc. pag. 100 et 104. Döpler getr. Rech. Beamter III. Kap. 7. Nro. 29. Rebmann Verfahren in Rechn. Angeleg. §. 124. Carrach Urtheil in peinlichen Sachen. Nro. 1.)

d) im Gebrauche falscher Siegel oder Urkunden, wenn er sie auch nicht selbst verfälscht hat, sondern wenn ihm nur deren Verfälschung oder Unächtheit bekannt gewesen.

(Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 415. Grollmann Grundsätze der Kriminal=Wissenschaft §. 293. L. 16. §. 2. ff. ad legem Corneliam de falsis. Peinliche Hals=Gerichts=Ordn. Art. 112. Lange Abhandl. v. Rechn. Wesen. Kap. XIII. §. 1.)

e) Wenn eine percipirte Post absichtlich aus der Einnahme gelassen, oder wenn eben so mehr erhoben, als vereinnahmt wird.

(Döpler getr. Rechn. Beamter P. III. Kap. 7. Nro. 20. Rebmann Verfahren in Rechn. Angelegenh. §. 121.)

f) Wenn man vorsätzlich unbezahlte Posten als bezahlt in Ausgabe bringt;

(Rebmann loc. cit. §. 122.)

oder

g) wenn man wissentlich mehr verausgabt, als man bezahlt hat.

(Rebmann loc. cit. §. 123.)

h) Wenn man aus Eigennutz eingenommene gute Münz-Sorten gegen schlechte eintauscht, und letztere abliefert.

(Lange Abhandl. vom Rechn. Wesen Kap. XIII. §. 4.)

Doch wird dieses auch hie und da mehr als ein Dolus angesehen, und als solcher bestraft.

(Damhoud. Pract. crim. Cap. 115. Nro. 4. Berlich. Part. V. pract. concl. 57. Nro. 41. Heser de rat. redd. Loc. X. Nro. 276.)

Hat der Verrechner hiebei durch Agio, oder auf eine andere Art einen Gewinn gemacht; so muß er selbigen ausserdem noch ad Aerarium doppelt ersetzen.

(Berlich loc. cit. Nro. 42 et 43.)

i) Wenn ein Verrechner mit den herrschaftlichen Naturalien wuchert, und den Vorrath zu einer Zeit verkauft, wo dieselben in höherem Werth stehen, die Naturalien aber noch immer als vorräthig in der Rechnung nachführt, und das Geld benützt, den Vorrath aber nachher, wo sie in geringerem Werthe stehen, wieder ergänzt, und den aus dieser Manipulation gefallenen Gewinn sich zueignet.

(Rebmann Verfahren in Rechn. Angelegenh. §. 61.)

k) Wenn man absichtlich durch unrichtiges Maaß oder Messung den Debenten zuviel abnimmt, oder den Empfängern zu wenig hingiebt.

(Rebmann loc. cit. §. 65.)

In diesem Falle ist der Getreide oder Kasten-Messer Mittheilhaber, oder doch wenigstens Mitwisser, und zur strengen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

l) Wenn ein Verrechner herrschaftliches Eigenthum, dessen Verwaltung oder Aufbewahrung ihm anvertraut ist, ohne Vorwissen und Genehmigung seiner vorge-

setzten Behörde verpfändet, verkauft, oder zu seinem Nutzen verpachtet: welches aber eigentlich Crimen Stellionatus ist, weßwegen auch Personal-Arrest rc. Statt findet;

(Böhmer Introd. in jus digest. Lib. XLVII. tit. 10.)

m) wenn er Aerarial-Eigenthum dolose, wissentlich und heimlich erkauft, oder in Pacht nimmt, und dabei einen fremden oder falschen Namen angiebt.

(Rebmann loc. cit. §. 124.)

Dieses Crimen falsi kann aber mit keiner poena capitali belegt werden, wenn nicht offenbar aus der Untersuchung erhellt:

1) daß dasselbe vorsätzlich,
2) cum animo vel intentione lucrandi geschehen, und
3) der dadurch entstandene Schaden groß ist.

(Naurath de rationariis p. 403. No. 107. Rohr Haushaltungs-Recht P. II. Kap. 5. §. 7.)

Das Crimen falsi wird in der Regel mit der Kassation belegt, und wie ein gemeiner Diebstahl mit Gefängniß bestraft.

(Strafgesetzbuch art. 340 und 427.)

Kapitel XX.

Einleitung und Verfolgung der Untersuchungen gegen Amts-Verbrechen oder Kassa-Vergehen der Staatsdiener.

§. 130.

Untersuchungs-Stelle oder Forum der Beamten.

Da Verbrechen oder Vergehen im Amte den Staat in seinem Wesen und Wirken von der empfindlichsten Seite angreifen, weil solche strafbare Handlungen von eben den Individuen begangen werden, welche für das Interesse des

Staates besonders verpflichtet, besoldet und öffentlich zum gemeinen Beßten aufgestellt sind; so ist es eine vorzügliche Sorge der Oberbehörden, im Falle eines gegründeten Verdachtes gefährdeter Amtsverwaltung, gegen dergleichen Beamte die vorschriftmäßige Untersuchung zu verfügen.

(Regrgsbl. v. J. 1817. S. 275.)

Die Eröffnung solcher General-Untersuchungen darf nur von der vorgesetzten Stelle des treffenden Dieners vorschriftmäßig begonnen, und vollführt werden; ist aber ein Beamter mehreren Behörden zugleich untergeordnet, so kömmt die Untersuchung derjenigen zu, in deren Geschäftskreis das begangene Vergehen einschlägt.

(Strafgesetzbuch Th. I. Art. 432.)

Hinsichtlich des Gerichtsstandes der Beamten wird im Allgemeinen bemerkt, daß solcher in extrajudicialibus das vorgesetzte Kollegium, dagegen in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen das Forum domicilii ist, wenn das treffende Individuum nicht zu jener Klasse von Staatsdienern gehört, denen ein vom gewöhnlichen Gerichte befreiter oder privilegirter Gerichtsstand zusteht.

(God. jud. Kap. I. §. 7. und §. 12. Nro. 8., dann Gesetzblatt pro 1818 S. 129.)

Judicialia gegen einen Beamten treten nur alsdann ein, wenn ein Verdacht der Untreue auf ihm ruhet, und seine vorgesetzte Stelle eine richterliche Untersuchung verlangt,

(ab Escobar de ratiocin. Cap. VII. No. 2. Heeser de rationib. redd. Loc. V. Nro. 13.)

oder wenn er selbst klagbar auftritt, und einen Rechtsspruch fordert.

Es versteht sich aber, daß hier nur von Dienstsachen, und nicht von Privat-Verhältnißen, oder von Privatklagen die Rede sey; in welchen Fällen sowohl, als auch in Polizei-Sachen der Verrechner dem foro seines domicilii unterworfen ist.

Alle Gegenstände, welche in das Rechnungswesen als Dienst-Sache eingreifen, können also von dem vorgesetzten Kollegium, wenn dieses auch an sich keine Gerichtsbarkeit hat (d. h. kein corpus judiciale ist), abgemacht werden, ohne daß eine Appellation an einen Gerichtshof, wohl aber an die zunächst höhere Administrativ-Stelle stattfinden kann.

(Wahlkapitulation Art. XII. §. 4. Klaproth Verfert. und Abn. der Rechnungen §. 26. dann Cod. jud. Kap. 1. §. 12. und Hofraths Ordn. v. J. 1750. §. 16. Gen Sl. v. J. 1771. S. 9.)

Dieses versteht sich aber nur von landes- und standesherrlichen Kammern und Kollegien, alle andere z. B. Grundherren, Städte und Privaten müssen dergleichen Gegenstände auf dem Wege Rechtens verhandeln.

(Klaproth l. c., dann Gesetzblatt v. J. 1818. S. 243.)

Wenn ein öffentlicher Beamter der untern oder mittleren Klasse eines Dienstverbrechens hinreichend verdächtig befunden, und mit seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung gehört worden ist; so werden die Acten der administrativen General-Untersuchung an die ordentliche Gerichtsstelle zur geeigneten Verfügung übersendet, welche für sich allein auf die Spezial-Inquisition zu erkennen hat.

(Art. 435. des Straf-Gesetzb.)

Im Falle jedoch eine dergleichen Untersuchung gegen wirkliche Kollegial-Vorstände und andere, diesen gleich- oder höher stehende, Staats-Beamte geführt ist, entscheidet der k. Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

(Gesetzblatt 1818. S. 340.)

Ebengedachte Bestimmungen gelten auch von quiescirten Beamten, rücksichtlich der während ihrer Dienstzeit begangenen Amtsverbrechen.

(Strafgesetzb. Tit. 7. Art. 434.)

Damit die eingeleiteten Untersuchungen gegen treulose Beamte in strenger Evidenz gehalten, und gehörig betrieben

werden können, so haben sämmtliche treffende Behörden ein besonderes Vormerkungsbuch darüber zu führen, und alljährlich der Rechnungsaufnahmskommission vorzulegen, welche hieraus eine General-Uebersicht anfertigen, und solche der allerhöchsten Stelle zur weitern Verfügung vorlegen muß.

(Ger. Sammlung Bd. XI. S. 1183.)

§. 131.

Abordnung, Instruirung und Eigenschaft der Kommissarien.

Wenn die vorgesetzte Stelle eines Kassen- oder Rechnungsbeamten hinreichende Verdachtsgründe einer gefährdeten Verwaltung desselben erhoben, und die Absendung eines Untersuchungs-Kommissärs beschlossen hat; so muß letzterm nicht nur ein schriftliches Kommissorium zur allgemeinen Legitimation ausgefertigt, sondern derselbe auch mit einer bestimmten und ausführlichen Instruktion versehen werden, die nicht blos den Gegenstand des Geschäfts im Allgemeinen, sondern auch nach allen seinen Bestandtheilen, den Gang und die Form der Ausführung, in möglichster Vollständigkeit bezeichnen.

Ueber alle Excesse und Mißgriffe der Kommissärs, welche als Folgen einer mangelhaften Instruktion erscheinen, sind die kommittirenden Stellen verantwortlich. Insbesondere wurden letztere aufmerksam gemacht, nie zu gestatten, daß der Kommissär sich sein Kommissorium (seine Instruktion) selbst aufsetze.

Nicht minder ist es den kommittirenden Stellen zur Pflicht gemacht, die Kommissärs anzuhalten, von Zeit zu Zeit ihre Geschäfts-Journale vorzulegen, und über den Fortgang ihres Geschäftes zu berichten; überhaupt aber sie in ihrem Verfahren genau zu beobachten, und im Falle eines sich zeigenden Saumsals, oder einer zweckwidrigen Behandlung sogleich kräftig einzuschreiten.

(Reggsbl. 1817. S. 275 u. 861.)

Zu dergleichen Kommissionen sollen in der Regel nur Rechnungskommissäre, folglich schon in Eid und Pflicht stehende Staatsdiener verwendet, die Kommissions-Aktuare aber, wo es die Beschaffenheit des Geschäfts erlaubt und keine Kollision mit dem Beamten zu besorgen ist, aus dem Schreiber-Personale des Kommissions-Ortes genommen werden, welche letztere jedoch vor dem Anfange der Untersuchung noch besonders zu verpflichten sind.

(Reggsbl. 1817. S. 860. n. Böhmer J. eccl. I. Tom. I. L. I. tit. 29. §. 44.)

Ein Kommissarius kann von jedem Beamten perhorreszirt werden, wenn der Verrechner aus anzuzeigenden guten Gründen glaubt, er sey ihm feind, oder gegen ihn unredlich gesinnt: welches demselben gestattet werden muß, sobald die Angabe gehörig bewiesen werden kann.

(Nov. zur Ger. Ordn. S. 128. Lange l. cit. Rebm. l. cit. §. 22. Estor. R. P. P. I. §. 2307.)

Dagegen findet solches hinsichtlich eines ganzen Kollegiums nur in ausserordentlichen Fällen statt. Die Entscheidung jeder Perhorreszenz-Sache stehet immer der nächsthöhern Behörde zu.

(Novellen zur Gerichts-Ordn. S. 129.)

§. 132.

Verfahren bei Rechnungs- und Kasse-Untersuchungen.

Jeder Kommissär muß in der Regel bei dem Buchstaben seines Auftrages stehen bleiben, sich ganz darauf beschränken und die Gränzen desselben nicht überschreiten. Es versteht sich aber von selbst, daß alles dasjenige dazu gehört, was im Zusammenhange mit seiner Untersuchung steht, und ohne welches der Auftrag nicht ganz pünktlich vollzogen werden könnte.

(Lange Abhandlung vom Rechnungswesen Kap. XIII. §. 4. Rebmann Verf. in Rechn. Angeleg. 112.)

Wenn Kommissionen zur Untersuchung wahrscheinlicher Passivreste und ungetreuer Handlungen, oder im Rechnungs-

wesen sich ergebener Unordnungen beschlossen werden; so darf der Rechner weder citirt, noch davon benachrichtigt, sondern er muß unversehens überrascht werden. Der Kommissarius hat dem Rechnungsführer seinen Auftrag bekannt zu machen, und den Befehl der vorgesetzten Behörde vorzuzeigen; alsdann sich die Rechnungsbücher einhändigen zu lassen, das in der Kasse befindliche Geld zu zählen, den Sturz der Naturalien und die Versieglung der Kasse vorzunehmen, überhaupt aber nach der deßfallsigen Spezial-Instruktion zu verfahren (conf. §. 27.)

(Tot. tit. C. de mand. princ. Rebmann Verfahren in Rechnungs-Angelegenheiten S. 47. dann Eschenmayer §. 755. Hofmann §. 111. seq.)

Alles was zur Begründung des Verdachtes einer unrichtigen Amtsführung nöthig ist, muß der Kommissär mit Vorsicht erforschen, die gehörigen amtlichen Erkundigungen einziehen, und nöthigenfalls auch Zeugen eidlich vernehmen, oder durch die Gerichte vernehmen lassen.

(Strafgesetzb. Art. 432.)

Sobald hinreichende Ursachen gefunden sind, um den treffenden Beamten in den Stand der Anschuldigung zu versetzen, oder sobald mit Grund anzunehmen ist, daß alle weitere deßfallsigen Recherchen fruchtlos seyn würden; so ist die General-Untersuchung zu schließen, und der Angeschuldigte mit seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung zu vernehmen; wobei ihm jedoch die eingetretenen besondern Verdachtsgründe und Beweismittel nicht angezeigt werden dürfen.

(Strafgesetzb. §§. 91, 99 u. 432.)

Zur Abgabe der schriftlichen Verantwortung des Angeschuldigten ist mehr nicht, als eine unerstreckbare, höchstens achttägige Frist zu gestatten,

(Strafgesetzb. Art. 100.)

und wenn solche binnen derselben nicht erfolgt, ein angemessenes bestimmtes Präjudiz zu setzen; denn nur ein solches kann vollzogen werden, da bloße Androhungen scharfer Maasregeln deren Vollzug zweifelhaft macht. Die schriftlichen Beweise, welche der Betheiligte zu seiner Legitimation etwa beibringt, sind übrigens nebst den Aussagen der Zeugen, auf die er sich beruft, gehörig legalisirt, den Kommissionsverhandlungen beizufügen.

§. 133.

Vorlage der Untersuchungs-Resultate.

Nach vorschriftmäßiger Beendigung des Untersuchungs-Geschäftes hat der Kommissär seine schriftlichen Verhandlungen der kommittirenden Stelle mittelst besondern Berichtes vorzulegen, und in letzterm unter steter Beziehung auf die gepflogenen Verhandlungen, über

1) Veranlassung und Verlauf der Untersuchung,
2) Entstehung und Anerkenntniß der Defekte,
3) Entschuldigungsgründe und Deckungsmittel des Residuanten,
4) die Sicherungs-Maaßregeln und Abhilfe der vorgefundenen Mängel u. s. w.

sich ausführlich zu äussern.

Von Seite der kommittirenden Stelle sind die eingekommenen Kommissions-Verhandlungen genau zu prüfen, und die Untersuchungs-Resultate, mit streng motivirtem Gutachten über Disciplinar-Bestrafung oder vor Gerichtstellung des Untersuchten, höhern Orts einzubefördern.

Hiebei ist zugleich das Untersuchungs-Verfahren, sowie der Kommissionskosten-Punkt kollegialisch und genau zu würdigen, da Kommissarien, welche ihr Geschäft aus Unkunde, Nachläßigkeit oder Absicht verzögern, oder nicht zweckmäßig ausführen, nach dem Erkenntniße der kommit-

tirenden Stelle den Ersatz der Diäten zu ganz oder theilweise leisten sollen.

(Reggsbl. 1817. S. 275. Lange Kap. XII. §. 18. Ruland de Commiss. L. III. C. 2. Nr. 20.)

Wird der Rechner oder Beamte schuldig befunden, so hat derselbe die vom Staate ꝛc. vorgeschossenen Kommissions-Kosten zu ersetzen.

(Döpler P. II. Kap. 16. Lange Kap. XII. §. 18.)

Keinem Kommissär ist übrigens gestattet, aus irgend einer Kasse sich Kommissionskosten-Vorschüsse zu entnehmen, oder ohne höhere Authorisation sich zahlen zu lassen.

(Geret Bd. XII.)

Kapitel XXI.

Suspension und Observirung, dann Arretirung der angeschuldigten Beamten.

§. 134.

Von der Suspension.

Wenn sich aus dem Resultate einer Untersuchung schon die Aussicht ergiebt, daß der Beamte nicht in seinem Amte bleiben kann, vorzüglich aber in dringenden Fällen, ist die vorgesetzte Stelle befugt, letzteren schon vorläufig von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, und für die provisorische Verwaltung des Amtes zu sorgen.

(Reggsbl. 1817. S. 275. Rebmann Verfahren §. 117.)

Als Gründe zu einer Suspensio ab officio werden von den neueren Schriftstellern über das Staats-Rechnungswesen folgende angegeben, nämlich

1) Wenn sich grobe Verbrechen zeigen, z. B. absichtlich nicht verrechnete Einnahmen, oder nicht geschehene, aber doch verrechnete Ausgaben und Zahlungen, oder mit erwiesen falschen Quittungen belegte Ausgaben.

2) Wenn sich ein starkes Passivum zeigt, und der Verrechner gesteht dasselbe auch nur mündlich ein;

3) wenn er herrschaftliche Güter oder Sachen und Naturalien seines Dienstes unter fremden Namen erkauft, erpachtet, und dem herrschaftlichen Aerar dadurch beträchtlichen Schaden zugefügt hat;

4) wenn er Rechnungsbelege verfälscht, oder die Zahlen darin verändert, z. B. aus o einen 6 oder 9 gemacht, oder eine o beigesetzt hat ꝛc.;

5) wenn dem Rechner erwiesen werden kann, daß er den Revidenten mit ansehnlichen Bestechungen zu seinen Gunsten gewonnen hat, oder gewinnen wollte;

6) wenn er überführt worden, daß er eingegangene gute Münzsorten gegen schlechte vertauscht hat, und zu seinem Privatvortheile damit wucherte; und

7) wenn sich bei seinem Rechnungs- und Verwaltungswesen dolus, vel culpa lata zeigt.

(Anmerk. zum Cod. civ. bav. P. V. Kap. 24. §. 15. Eschenmayer §. 758. Hoffmann. §. 112. Mayr'sche General. Samml. Bd. I. S. 217 u. 409.)

Im Fall ein Staatsdiener wegen anderer Vergehen der Spezial-Inquisition unterliegt, so hat solche auch die Suspension vom Amte und vom Dienstes-Gehalte zur Folge. Bei jeder Suspension eines Beamten wird übrigens das Drittheil seines Gehaltes bis zum rechtskräftigen Endurtheil zurückgehalten.

(Strafgesetzbuch Art. 437. sq.)

§. 135.

Von der Observirung und Arretirung der Beamten.

Schon nach gemeinen Rechten stehen dem bloßen Privatgläubiger gegen seinen Schuldner in dem Falle, wo die richterliche Hülfe zu spät kommen und daher ohne Erfolg seyn würde, alle und jede Mittel zu, sich gegen den ihm drohenden Verlust sicher zu stellen; so wie auch der Gläubiger

seinen auf der Flucht befindlichen Schuldner anhalten, und sich der Sachen, die er mit sich führt, bemächtigen darf.

(L. 10. §. 16. d. quae in fraudem creditorum facta sunt, ut restituantur. XLII. et L. 54. C. de decurionibus. X. 31.)

Auch ist aus eben dem Grunde die Verwaltungsstelle, oder der von ihr abgeordnete Kommissarius, so bald sich ein beträchtlicher Passivstand klar herauswirft, nicht nur befugt sondern sogar verpflichtet, zur Sicherstellung des Interesse des Rechnungs-Prinzipals die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, obgleich ein solcher, besonders wenn es ein Private oder Gutsherr ist, in eigener Sache nie Richter seyn kann.

(Rebmann Verfahren in gerichtl. und außergerichtl. Rechnungsangelegenheiten. §. 29. S. 65.)

Wenn gleich den fürstlichen oder andern landesherrlichen Kammern und landschaftlichen Kollegien, den mittelbaren Herrschaften, Stiftern, Bürgermeistern und Räthen in den Städten, so wie überhaupt allen den Herren, in deren Namen sie handelten, keine potestas judiciaria in cognoscendo zusteht; so besitzen sie doch potestatem in exequendo.

(Rebmann c. l. §. 92. S. 191.)

Nach baierischem Rechte steht den Kammerkollegien und den an ihre Stelle getretenen Regierungen das Recht, zur Deckung aerarialischer Forderungen provisorische Sicherheits-Maaßregeln zu treffen, und daher auch Arrest auf das Vermögen ihres Rechnungsleisters salvo recursu ad judicem zu verfügen, offenbar zu; denn die neue Hofkammer-Ordnung vom 16. July 1779. §. 5. ermächtigt die Administrativ-Stellen in den Fällen, wo Kammeraldiener Dienstgebrechen begehen, und im herrschaftlichen Empfang rückständig verbleiben, solche zu untersuchen, Receß zu ziehen, Rechnung zu schließen, auf Suspension ab officio et salario anzutragen, statt dieser Diener einstweilen andere pro-

visorisch anzustellen, und alle mögliche Exekutiv-Mittel zur Sicherung der herrschaftlichen Kasse einzuschlagen.

(May. Gener. Sammwl. Bd. I. S. 409. St. Samml. Bd. III. S. 4. und Bd. XI. S. 1183.)

Wollte man auch dagegen einwenden, daß in der Hofkammerordnung nur eine, durch das Richteramt und nicht eigenmächtig zu bewerkstelligende Beschlagnahme bezielt werde; so ist

1) diese Beschränkung in der Hofkammer-Ordnung nicht enthalten, vielmehr giebt dieselbe

2) den Administrativ-Behörden unbeschränkte Befugniß, die um desto weniger nachtheilig seyn kann, als den Betheiligten der Rekurs an die Justizstelle offen steht.

3) Diese unbeschränkte Befugniß geht nicht nur allein aus den klaren Worten der allegirten Stelle, sondern auch daraus hervor, daß dieselbe unter den Rechten aufgezählt ist, welche, wie die provisorische Suspensio ab officio et salario, den Administrativ-Behörden offenbar zusteht.

4) Auch spricht der Eingang des §. 5. denselben dieses Recht zu, nach welchem der Hofkammer die Gewalt in allen Gegenständen zu erkennen, die das Kammeral-Intresse betreffen und Mandate zu erlassen zusteht, und dagegen von keiner Stelle ein Einhalt oder Instand ohne vorgängige Hörung der Hofkammer verhängt werden soll.

Nebst diesen ausdrücklichen Gesetzen steht auch der königlichen Regierung die unbestrittene Observanz zur Seite.

(Hofkammer Ordn. v. J. 1769 art. 3. in der Mayrsche Gen. Samml. Bd. I. S. 409. Verordn. v. 17. Juny 1809. §. 8. Rggsbl. S. 1033. Cod. jud. c. 5. §. 7. et c. 16. §. 2. no. 1. 2. 3. Novelle v. 22. July 1819. §. 9.)

Wenn Verdacht einer Entfernung oder Flucht des Angeschuldigten vorhanden ist, so muß derselbe zwar un-

gesäumt mit Personal=Arrest belegt, jedoch bis zum Urtheilsspruch anständig behandelt werden.

(Rebmann loc. cit. §. 118.)

Ist der treffende Beamte aber mit liegenden Gütern angesessen, auch früher unbescholten gewesen, so daß man sich von dessen Charakter und Lebensart einer verbrecherischen That nicht versehen darf; so genügt es, denselben vorerst nur unter polizeilicher Aufsicht (Surveillance) stellen zu lassen, jedoch vorbehaltlich der provisorischen Verhaftung, wenn hiezu später Gründe sich ergeben sollten.

(Rebmann c. l. §. 119. seq. Strafgesetzbuch Art. 99.)

Hat der Rechner aber sich schon früher auf flüchtigen Fuß gesetzt, so ist solcher sowohl durch Steckbriefe, als auch Ediktal=Citationen rc. zu verfolgen.

(Rebmann c. l. §. 120. Strafgesetzb. II. B. Art. 124. sqs. und Art. 410. sqs.)

Kapitel XXII.

Vom Ersatze des Schadens und Deckung der Kassen=Defekte.

§. 136.

Anhaltung zur Schadens=Ersatzleistung.

Es sind vier Hauptfälle, in welchen der Ersatz eines verursachten Schadens von dem Verrechner mit Recht gefordert werden kann,

(Eschenmayer loc. cit. §. 785.)

nämlich:

1) Wenn sich der Verrechner auf neue, ungewöhnliche und unsichere Handlungen eingelassen hat.

(L. Si negotia ff. de negot. gest. ab Escobar de ratioc. Cap. XIV. No. 45.)

2) Wenn er an einem schadenbringenden Verzug offenbar Schuld ist.
(Höpfner Comment. Lib. III. T. IV. §. 760.)
3) Wenn er vertragsmäßig zur Vertretung der unvorhergesehenen Fälle verbunden ist.
(Höpfner loc. cit. §. 761.)
4) Wenn die unvorhergesehenen Fälle in der Folge aus einem Versehen, oder Culpa des Verrechners entstehen.
(Höpfner loc. cit. Gönners Staatsdienst. p. 212.)

Sollte ein Beamter aber wegen Ersatzes eines, **ohne sein Verschulden** zu Verlust gegangenen Depositums, bey welchem die ratio officii, oder die Authoritas judicialis Veranlassung zur Deposition war, ex lege praepositionis belangt werden, so kann er die Vertretung des Fiscus in Anspruch nehmen, da solchem hierbey immer die eventuelle Haftung obliegt (conf. Kap. V. §. 34.).

§. 137.

Deckung der Kassendefekte.

Sobald hergestellt ist, daß irgend eine Aerarial-Beschädigung oder ein Kassedefekt besteht, kann, ohnerachtet die Größe desselben wegen unvollendeter Untersuchung noch nicht festgestellet ist, in Ermanglung oder bei Unzulänglichkeit anderer Sicherungs-Mittel der Abzug **eines Dritttheils der Besoldung** angeordnet werden.
(Geret Band XI. S. 1091 und 1182. Strafgesetzbuch Art. 438.)

Ist die Unrichtigkeit eines Kassabeamten von einem solchen Belange, daß der Betrag von den Erben, oder von dem hinterlassenen Vermögen nicht sogleich erhalten werden kann; so ist das sämmtliche Vermögen eines solchen unrichtigen Beamten ohne weiters mit Arrest, und mit dem Sequester zu belegen. Im Falle nun hierunter solche Sachen und Mobilien, oder auch Immobilien begriffen sind, welche ohne Schaden oder Verlusts-Gefahr sich nicht aufbewahren

lassen, und wenn diese von demselben oder seinen Erben entweder mit baarer Gelderlage, oder mit hinreichender Caution von dem Arreste oder Sequester, innerhalb eines präfigirten peremptorischen Termins, nicht entledigt werden können; alsdann ist solche Habschaft durch das Justizforum ex officio zu verkaufen, und das daraus erlöste Geld bis zum Ausgang der Sache als ein Depositum judiciale aufzubehalten.

(Döllingers Repertorium Bd. 8. p. 148. Mayrsche General. Samlg. Bd. I. S. 421. Lex 54. Cap. de decurionibus X. 31.)

Wenn über das Vermögen eines hinterstelligen Beamten der Konkurs ausbricht, so ist Sorge zu tragen, daß die aus der Amtsführung desselben hervorgehenden Forderungen des Staates gehörig eingeklagt, und in die 4te Klasse eingereihet werden, wenn ihnen weder ein Separations-Recht, noch ein anderer Vorzug gesetzlich zusteht.

(Gesetzblatt 1822 S. 104 und 116.)

Die liquid gestellten Kassendefekte sind in den Rechnungen mittelst besonderer Ausweise so lange vorzutragen, bis solche theils durch die auf obige Weise zu verfügenden Quiescenzgehalts-, Pensions- oder Besoldungs- und Alimentations-Abzüge, theils durch die Einziehung der aufrechtgemachten Cautionen oder andern Schuld-Dokumente, theils auch durch den Erlös aus den in Beschlag genommen und ex post verkauften Mobilien und Immobilien der Residuanten, oder auf irgend eine andere Art getilgt, respée dem Aerar ersetzt worden sind. Mit Ende Dezembers jeden Jahrs muß übrigens dem Finanzministerium ein Hauptverzeichniß aller, bey einer Kreis- oder Centralstelle bestehenden, Defekte vorgelegt werden, um wegen deren Aufräumung die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können.

(Gerets Samlg. Band XI. S.1182. Rescr. vom 15ten May 1823. Mayrsche Generalien-Sammlung Band I. S. 421.)

Stirbt ein Beamter, welcher seinen Prinzipal beschädigt hat, es sey durch Versehen, Vergehen oder Verbrechen; so hat letzterer das Recht, von den Erben des erstern den Ersatz alles dessen, was derselbe schuldig geblieben ist, oder erweislichermassen vernachlässigt hat, aus dessen Nachlaß zu verlangen. Die Erben sind jedoch nicht schuldig, Culpam levem vel levissimam, sondern nur Dolum et Culpam latam zu prästiren.

(Lex. 4 ff. de Magist. conveniend. et L. 2. C. ibid. L. 1. C. de hered. tut. Cocceji jus contr. Lib. 27. tit. 3. quaest. 1. Walch cont. p. 97.)

Auch den Schaden, der dem Aerar durch ein Crimen eines verlebten Verrechners zugefügt worden ist, müssen die Erben desselben aus der Erbschaftsmasse ersetzen.

(L. 9. ff. de condict. furti.)

Zu der Erbschaftsmasse wird aber das Einbringen der Ehefrau und die Errungenschaft mitgerechnet, wenn sie in communione bonorum gelebt haben; mithin ist die darauf gemachte Schuld, oder die ex crimine commisso erwachsene Verbindlichkeit des Ersatzes auch gemeinschaftlich, und der daraus entstandene Zusatz zu dieser Erbmasse ist ein unrechtmäßiger Gewinn, den die Erben wieder zurückgeben müssen.

(L. 5. ff de calumn. L. 16. ff. de dolo malo, et L. 17. ff. l. c. Rebmann Verfahr. in Rechn. Angelegenheiten. §. 14. S. 25. Cod. civ. bav. P. III. c. 1. §. 6.)

Wenn ein Rechnungsbeamter verheirathete Kinder hinterläßt, welche er ausgestattet hat, und diese leisten auch Verzicht auf die Erbschaft; so kann doch die bei der Verheirathung ihnen mitgegebene Ausstattung, insoweit nämlich die Vermögensmasse zur Schuldenzahlung nicht hinreicht, vom Fiscus wieder reklamirt, oder deren Herausgabe gefordert werden: wenn erwiesen ist, daß diese Ausstattung aus der herrschaftlichen Kasse genommen worden, oder daß die Verheiratheten hievon unterrichtet und Mitwis-

ser gewesen, sohin Antheil an diesem zu ihrem Vortheile gemachten Kasseneingriffe genommen haben.

Ausser diesen zwei Fällen aber kann ein solches Heirathsgut nicht mehr angesprochen werden.

(L. ult. ff. de dotis collat. Rebmann Verfahren in Rechnungsangelegenheiten §. 14. S. 25 u. 26.)

Abschnitt VIII.

Bestrafung, Lossprechung und Begnadigung der Staats-Beamten und öffentlichen Diener.

Kapitel XXIII.

§. 138.

Im Allgemeinen.

Da nicht nur die Sicherheit und Würde der Regierung, sondern auch das Wohl der Bürger von der treuen Pflicht-Erfüllung der Staatsdiener abhängt; so muß mit Ernst und angemessener Strenge gegen Dienstvergehen der letztern verfahren werden. Bevor jedoch eine Strafe verfügt wird, hat in der Regel immer ein Präjudiz oder eine Warnung voranzugehen; denn nur ein bestimmtes angedrohtes Präjudiz kann vollzogen werden, und die bloße Ankündigung schärferer Maaßregeln u. dgl. enthält keine zum Vollzuge geeignete Drohung.

Diese Präjudize müssen jedoch nach Graden abgemessen werden, und so wie es konsequent ist, nach versäumtem ersten Termine den zweiten auf kürzere Zeit zu stellen; so muß die zweite Strafandrohung härter seyn, als die erste.

Auch ist sorgfältig zu vermeiden, ein festgesetztes Präjudiz wieder aufzuheben, oder ein verwirktes nicht zu vollstrecken, da dergleichen schwankende Maaßregeln leicht als Schwächen gedeutet werden können.

Sowohl nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches, als auch nach den konstitutionellen Bestimmungen über die Disciplinar-Strafverfügungen gegen Staatsdiener ist jede Strafe nach dem Grade des Dienstvergehens zu bemessen. Die Haupt-Basis hiezu enthält das am 16ten Mai 1813 verkündete Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, worin gewisse Handlungen als Verbrechen oder Vergehen benannt, die niedern Grade aber der Disciplinar-Ahndung zwar ausdrücklich vorbehalten, jedoch nicht näher erwähnt sind.

(Reggsbl. 1813. S. 665. Strafgesetz. Art. 438. u. Anm. hiez. S. 323.)

§. 139.

Disciplinar-Straf-Verhältniß.

Ein jeder Staatsbeamter oder öffentliche Diener kann wegen Verletzung seiner Amtspflicht durch solche Handlungen und Unterlassungen, welche einzeln mit dieser Strafe vom Strafgesetze nicht bedroht sind, mittelst rechtlicher Erkenntnisse degradirt, oder entlassen werden, wenn eine dreimalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.

(Strafgesetzb. II. B. K. 7. u. III. B. K. 6. Art. 439.)

Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungs-Fällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, jedoch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit — der von Vorständen oder höhern Behörden angewandten Ermahnungen, Drohungen, selbst der Verweise und des Arrestes ungeachtet — fortgesetzt werden,

also nach der 3ten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Indessen zieht nicht ein jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite, oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, ausser in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbussen, Haus- und Civil-Arrest, und sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden. Dabey kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an; und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist einer jeden derselben beizufügen, daß es die erste, zweite oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führt.

Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinarstrafen dieser Art zu belegen, kömmt bey dem subalternen Personale den Vorständen jener Stelle, und zwar wo solche aus mehreren Personen bestehen, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personale aber lediglich der vorgesetzten Amts-Behörde zu.

Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt; die zweite und dritte hingegen erfordert vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und kollegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine kollegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte Strafe kann überdieß nur von dem einschlagenden Staatsministerium verhängt werden. Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beygefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangsbescheinigung zu den Acten zu bringen.

Gegen jede dieser verfügten Disciplinarstrafen ist ein, in drei Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höhern Amts-Behörde, gegen die von den königlichen Staats-Ministerien ausgegangenen Straf-Verfügungen aber bei dem königlichen Staats-Rathe einzureichender, Recurs gestattet.

In Untersuchungen wegen Dienst-Verbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Kollegial-Räthe, und alle diesen gleich- oder höher stehende Staatsbeamte entscheidet der Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

Die Dienstentsetzung (Cassatio), und die Dienst-Entlassung mit dem Verluste des Dienst- oder des Gesammtgehaltes (Dimissio), können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der kompetenten Gerichtsstelle erfolgen, und die erste tritt noch als Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Kriminalstrafe ein.

(Konstitutionelles Edikt vom 26 May 1818. Gesetzbl. 1818 S. 336. sqs.)

Was das Straf-Gesetzbuch selbst, sammt seinen Anmerkungen über diesen wichtigen Gegenstand enthält, und auf die Bearbeitung eines eigenen Rechnungs-Gesetzes Einfluß haben kann, ist in nachfolgende Zusammenstellung gedrängt, welche nach der Ordnung des erstern unter Allegation der treffenden Artikel und Seiten verfaßt wurde.

§. 140.

Kriminal- und Civil-Strafen.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet drei Grade strafbarer Handlungen:

1) Verbrechen,
2) Vergehen, und
3) Polizei-Uebertretungen.

Es unterscheidet sie nicht nach ihrer innern Beschaffenheit, dem Real (Frevel) des Thäters: sondern nach den Strafen, welche sie treffen, und den Gerichten, welche diese zuerkennen.

(Einleit. §. 8 bis 10. Art. 2 und Anmerk. Band II. Seite 70.)

§. 141.

Nur Verbrechen und Vergehen hat das Strafgesetzbuch in seinen Kreis gezogen.

1) Kriminal-Strafen sind:

a) Kapitalstrafen, b) Zucht- und Straf-Arbeitshaus, c) Dienstentsetzung (Cassatio), welche den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, sammt der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern zur Folge hat, und d) Dienstunfähigkeitserklärung.

2) Civil-Strafen sind:

a) Gefängniß bis auf zwey Jahre, b) Dienstentlassung (Dimissio), welche zwar den Verlust des Dienstranges und Gehaltes, nicht aber die Unfähigkeit nach sich zieht; c) Degradation (Herabsetzung auf eine im Rang und Gehalt geringere Stelle) d) Widerruf und Abbitte, e) gerichtlicher Verweis; f) körperliche Züchtigung, g) Geldbussen, h) Konfiskationen einzelner Sachen, und i) beständiger oder zeitlicher Verlust einzelner einträglicher Rechte und Privilegien.

(Einleitung §. 11. dann Artikel 2 und 22. Anmerkungen Bd. III. S. 142.)

§. 142.

Nur dasjenige ist strafbar, was in einem Gesetze bei Strafe verboten ist. Nur nach dem Gesetze darf die Strafe abgemessen werden, eine willkührliche findet nicht statt.

(Band I. Seite 66.)

Niemand kann wegen Verbrechen oder Vergehen mit einer Strafe belegt werden (d. h. nach den Ausdrücken des Gesetz=Buches: Niemand kann eine Kriminal= oder Civil=Strafe erleiden), ausser nach vorgängiger Untersuchung und richterlichem Erkenntniß.

(Theil II. Art. 1.)

§. 143.

Ueber Verbrechen entscheiden die Kriminalgerichte; über Vergehen, die Civilgerichte. Diese bestehen in erster Instanz aus vier, in zweiter aus sechs Räthen, in beiden mit einem Vorstande der keine Stimme, sondern das Recht der Revisions=Ergreifung u. s. w. hat.

(Theil II. Art. 12. 13. 15. 368. 474. u. 475.)

§. 144.

Wenn mit einer Handlung die Absicht des Handelnden verbunden war, dadurch eine Rechtsverletzung zu bewirken; so ist Dolus vorhanden. Bei einer mit rechtswidrigem Vorsatze unternommenen Handlung kann die Strafe nach dem eingetretenen Erfolge bemessen werden, indem auch dieser Erfolg nicht geradehin der Zweck des Verbrechens war. Vorgebliche Unwissenheit der Strafgesetze schützt um so weniger, als eben jene Handlungen, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind, die Eigenschaft an sich tragen, daß das Gewissen jedem Menschen die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit sagt.

(Theil I. Band I. Seite 139. 141. 142. u. 152.)

§. 145.

Ohne Dolus giebt es kein Verbrechen, aber nicht jede dolose Handlung ist ein Verbrechen; vielmehr gehört der rechtswidrige Vorsatz in der Regel auch zum vollständigen Begriffe eines Vergehens, und nur ausnahmsweise werden fahrläßige Handlungen dem Vergehen beigezählt.

(Band I. Seite 138 — 199., Band III. Seite 165 u. 208.)

§. 146.

Fahrlässigkeit heißt die Unterlassung der Aufmerksamkeit, welche jeder Unterthan in seinen Handlungen gesetzlich zu beobachten schuldig ist; sie wird sowohl durch Handlungen, als auch durch Unterlassungen begangen. Gesetzwidrige Handlungen ohne Vorsatz, und Fahrlässigkeit sind unsträflich.

Dem Zufalle werden solche Beschädigungen zugeschrieben, welche nur durch einen Grad der Aufmerksamkeit abzuwenden waren, zu dem der Handelnde gesetzlich nicht verbindlich gewesen ist.

(Art. 64. und Anmerkungen Art. 119.)

§. 147.

Ueberwiegende Gründe bestimmen für das Strafrecht nur zwei Grade der Culpa anzunehmen:

1) Grobe Fahrlässigkeit ist vorhanden, wenn

a) der Beschädiger die Gefährlichkeit seiner Handlung selbst eingesehen hat, oder

b) sie doch leicht einsehen konnte;

c) wenn eigenthümliche Kenntnisse ihm diese Einsicht erleichterten;

d) wenn Berufspflichten ihn zu vorzüglicher Sorgfalt aufforderten;

e) wenn er, vom Staate zu einem Geschäfte beauftragt, aus Mangel oder Vernachläßigung der dazu gehörenden gemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verursacht.

Geringe Fahrlässigkeit ist vorhanden, wenn

a) der gesetzwidrige Erfolg der Handlung ein ungewöhnlicher war;

b) Geisteschwäche und ungünstige äußere Einwirkungen die Aufmerksamkeit minderte;

c) Umstände zu einem schnellen Entschluß trieben, und
d) Pflichteifer zur Handlung verleitete.
(Art. 65 — 68.)

§. 148.

Strafbar sind nur solche kulpose Handlungen, bei welchen auch nach civilrechtlichen Prinzipien das geringste Versehen prästirt werden muß.

Fahrlässige Rechtsverletzungen sind: Vergehen bei großen Polizei-Uebertretungen, bei geringer Fahrlässigkeit.

In diese zweite Klasse gehört auch die Culpa lata dann, wenn bei vorhandenem Dolus die Strafe der Handlung ein 6 monatliches Gefängniß nicht übersteigen würde.
(Art. 69. 70. und Anmerkungen Band I. S. 196. Band III. S. 209. Nro. 5.)

§. 149.

Betrug ist Täuschung Anderer, zum Zwecke einer Rechtsverletzung; Fälschung (Falsum) ist Betrug durch Veränderung, oder durch Nachahmung der wahren oder gesetzlich nothwendigen Merkmale einer Sache bewirkt. Zur Vollendung des Betruges wird ein wirklich entstandener Schaden erfordert; das Verbrechen der Fälschung ist durch die Fälschung selbst vollendet, unabhängig vom Erfolge.

Verschieden davon ist die Unterdrückung giltiger Urkunden, oder die wissentliche Angabe falscher Thatsachen in ächten Urkunden. Hier wird zur Vollendung des Betruges an Eigenthum die Hervorbringung eines Schadens erfordert, und es findet in dieser Bestimmung kein Unterschied statt, zwischen öffentlichen und Privat-Urkunden.
(Bd. II. S. 226, 230, 228, 268. und Bd. III. S. 205.)

§. 150.

Was unter Privat-Verbrechen und Vergehen Betrug oder Fälschung ist, das sind unter den Staats-Verbrechen oder Vergehen die Handlungen wider öffentliche

Treue und Glauben; es dürfen aber nur solche darunter gezählt werden, welche das Strafgesetzbuch ausdrücklich als solche aufführt.

(Theil III. Anmerkungen. Seite 98.)

§. 151.

Wer eine Sache für einen Andern im Besitze hat, und sich dieselbe rechtswidrig zueignet, ist der Unterschlagung schuldig.

(Artikel 229.)

Untreue ist die rechtswidrige Verletzung der besondern Treue, zu welcher Jemand kraft eines gesetzlich anerkannten Verhältnißes verpflichtet ist.

(Artikel 398. und Anmerkungen. Bd. II. S. 321.)

Unterschlagung und Betrug werden an Bevollmächtigten, Verwaltern und Privat-Rechnungsführern als ausgezeichnete Diebstähle bestraft.

(Artikel 232. u. 263.)

Bevollmächtigte, welche dem Machtgeber absichtlich zum Schaden handeln, sollen mit achttägigem bis drei monatlichem Gefängniße bestraft werden; sie sind weniger strafbar als Vormünder, weil sie keine so starke und in das öffentliche Interesse verflochtene Pflichten zur Treue haben, als diese.

(Artikel 399. und Anmerkungen Bd. III. S. 267.)

§. 152.

Der Staatsdienst ist kein Lohndienst, er steht mit dem Wirken der Staatsgewalt selbst in unmittelbarer Verbindung, und darf nicht nach dem Maaßstabe von Privatverträgen beurtheilt werden.

(Band III. Anmerkung. S. 135. u. 136. 157.)

Darum sind die Verbrechen und Vergehen der Staatsdiener als solche, öffentliche; sie greifen den Staat in seinem Wesen und Wirken an.

Die Handlung der Unterschlagung wird im Staatsdienste, Staatsverbrechen, und bei Staatsvergehen dürfen in der Regel die Bestimmungen über den Betrug, als Privatverbrechen nicht in Anwendung kommen.
(Theil. II. Seite 151. 217 und 219.)

§. 153.

Je mehr die Regierung den Staatsdienst lohnt, destomehr darf sie von dem Staatsdiener erwarten. Zweckmäßige Strafgesetze sichern den Würdigen gegen Willkühr, verhältnißmäßige Besoldungen erheben über Nahrungssorgen; die Dienstpragmatik sichert dem größten Theile, den lebenslänglichen Stand.
(Seite 137 und 138.)

Die Schwere des Gesetzes trift jedoch mit gleicher Strenge auch diejenigen Diener, welchen die Vortheile der Pragmatik nicht zustehen. Entlassung als Strafe kann von Rechtswegen nur durch richterliches Urtheil erkannt werden, ohne daß jedoch die Regierung das Recht verliert, sie auch über den Freigesprochenen im administrativen Wege zu verhängen. Die Regierung ist dabei eine Ursache anzugeben nicht verbunden; dagegen ist eine solche Entlassung auch nicht Strafe, und es wird dadurch weder des Entlassenen Ehre noch Recht verletzt, obschon er Amt und Gehalt verliert; denn er ist nur auf diese Bedingung angenommen.
(Seite 139 — 142.)

§. 154.

Nicht jede vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht ist Verbrechen; es wird dazu die rechtswidrige Absicht erfordert, sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen. Aber auch selbst mit dieser kann die rechtswidrige Handlung,

bei geringerem Verschulden, zum Vergehen herabsinken. Unterlassungen sind strafbar, wie Begehungen.

(Band III. Seite 159, 165, 166, 317 u. 318.)

§. 155.

Die Verbindlichkeit zum Schadensersatze, welche aus jeder rechtswidrigen Handlung entspringt, sie sey strafbar oder nicht, ist privatrechtlicher Gegenstand; so wie Stempelkontraventionen, Defraudation indirekter Auflagen u. s. w. welche an sich weder Verbrechen noch Vergehen sind. Die Strafgerichte müssen sich deßhalb in vorkommenden Fällen mit den Administrativbehörden benehmen, und haben auf Schadensersatz nur dann zu erkennen, soferne der Betheiligte, als wozu der Untersuchungs-Richter von Amtswegen verbunden, hierüber vernomen, solches Erkenntniß von ihm verlangt worden, auch die Sache rücksichtlich solcher Privatforderungen gehörig instruirt ist.

(Theil I. Artikel 1. Seite 65. und Artikel 433. Seite 304. dann Theil II. Artikel 7.)

§. 156.

Die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Staats-Dieners ist, besonders was die Entsetzung oder Entlassung angeht, jedesmal als ein untheilbares Ganzes anzusehen. Wenn also z. B. einem Justiz-Beamten administrative Gegenstände übertragen würden, und dieser begienge dabei eine die Dienst-Entlassung nach sich ziehende Handlung; so würde er vom Staats-Dienste überhaupt, also auch von seiner Justiz-Stelle zu entlassen seyn.

Der unentgeldliche Staats-Dienst legt dieselben Verpflichtungen auf, wie der bezahlte.

Mittelbare Staats-Beamte werden wie unmittelbare behandelt.

Eben so jene Individuen, welche ihrer Bildung wegen den Zutritt bei Aemtern haben, z. B. Accessisten u. dgl.

Statt der Dienst-Entlassung tritt hier die Unfähigkeitserklärung ein.

Die Officianten hingegen, welche ein Staats-Diener zu seiner Erleichterung hält, stehen zu diesem in einem bloßen Kontrakts-Verhältniße, und unterliegen den Bestimmungen über gemeine Verbrechen und Vergehen.

(Theil I. Band III. Seite 145. Nro. 7. 10. 12. u. 13.)

§. 157.

Das Gesetz unterscheidet besonders benannte Verbrechen und Vergehen, von den allgemein bezeichneten.

Besonders benannte sind die in eigenen Absätzen des Gesetz-Buches, namentlich aufgeführten und mit bestimmten Strafen belegten. —

Diese Strafen sind dann öfters andere, als die mit ähnlichen Handlungen sonst verbundenen; und eine Handlung, welche sich eigentlich als Verbrechen unter das allgemeine Gesetz stellte, kann als besonders benanntes Vergehen nur die Vergehens-Strafe leiden, und umgewendet. Das Gesetz-Buch verweist zugleich manche Begehung und Unterlassung in das Gebiet der Dienstesdisciplin, ohne die Ahndungen dieser selbst anzugeben.

Hiernach sind als Verbrechen, Vergehen und Disciplinarfälle folgende benannt:

Nro.	Verbrechen.	Vergehen.	Dienstwidrigkeiten.
1.	Insubordination wenn sie in That=Mißhandlung eines Vorgesetzten ausbricht. Strafe: Entsetzung. Artikel 354.	Mit Widersetzung ohne Thätlichkeit, durch gefährliche Drohung. Strafe: Dienst=Entlassung. Mit bloßer Beeidigung der Amts=Ehre. Strafe: Degradation. Artikel 440.	Mindere Grade haben Disciplinar=Strafen zur Folge. Ein hartnäckiger Ungehorsam kann nach dreimaligen Disciplinar=Strafen ein richterliches Erkenntniß auf Degradation, oder auf Entlassung begründen. Anm. Seite 323.
2.	Verletzte Amtsverschwiegenheit ist nur dann Verbrechen, wenn besondere Dienst=Ordnungen sie als ein solches erklären. Art. 442. Anm.	Aus Eigennutz, oder auch ohne Eigennutz, wenn nämlich für Staat oder Unterthan ein Schaden daraus entstand: Strafe: halb=bis einjährige Gefängnißstrafe, Degradation, nach der Schwere des Vergehens Entlassung. Aus bloßer Vergünstigung Anderer, ohne Eigennutz. Strafe: ein=bis sechsmonatliches Gefängniß.	Geringere Grade haben nicht nur Disciplinar=Strafen zur Folge, sondern die erwiesene Verletzung der Amtsverschwiegenheit soll auch von aller Beförderung ausschließen. Allerh. Rescript ddo. 10. Juni 1821.

Nro.	Verbrechen.	Vergehen.	Dienstwidrigkeiten.
3.	Die Bestechung: Wenn darum eine offenbare Amtspflicht verletzt wird Strafe: Entsetzung. Art. 355. 356.	Wenn darum kein Mißbrauch d. Amtsgewalt erfolgte, oder das Geschenk erst nach vollzogener Amtshandlung gegeben wurde. Strafe: Entlassung. Art. 446.	Amtsvorgesetzte: sind bei eigner schwerer Verantwortlichkeit über die Unbestechlichkeit ihrer Amtsuntergebenen streng zu wachen, und was sie davon erfahren anzuzeigen verbunden. Art. 447. Jeder Diener soll die gegen ihn gemachte Bestechungsversuche in 3 Tagen anzeigen, bei Verlust einer Monatsbesoldung. Art. 445. und Rggsbl. 1807. S. 1041.
4.	Amtsbedrückung und Mißhandlung der Unterthanen aus Privat-Absichten: Artikel 357. Bedrohung mit der Amts-Gewalt, um einen unerlaubten Privat-Vortheil zu erpressen. Strafe: Entsetzung. Art. 358.	Begünstigung aus Privatabsicht; Bedrückung aus mißverstandenem Amtseifer: Wenn ein Schaden für den Staat, oder einen Unterthan entstanden ist; Strafe: Entlassung, oder Degradation. Art. 449 mit 438.	Wenn kein Schaden erfolgt ist. Art. 449 mit 438. Im ersten Wiederholungsfalle tritt aber die Vergehensstrafe ein.

Nro.	Verbrechen.	Vergehen.	Dienstwidrigkeiten.
5.	Mißbrauch der Strafgewalt, um vorsätzlich einen Unschuldigen einem Untersuchungsprozesse zu unterwerfen. Strafe: Entsetzung. Artikel 359. und Anmerkung Seite 189 u. 191.	Durch Straferkenntniße mit wissentlicher Ueberschreitung des Ressorts, oder wenn Beamte dem Erkenntniß des Obergerichtes bei dessen Ausführung, zum Nachtheil des Staates oder eines Unterthans, zuwider handeln. Strafe: Entlassung und 6 bis 12 Monate Gefängniß. Artikel 450.	

Der Ausdruck Untreue hat bei den Uebertretungen der Staatsdiener einen andern Sinn, als bei den Privat-Verbrechen oder Vergehen, und bezeichnet lediglich Veruntreuung am Eigenthume durch

1) Verkürzung der Staats-Einkünfte;
2) Unterschlagung anvertrauter, und
3) Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Sachen.

(Anmerkungen Band III. Seite 196.

Nro.	Verbrechen.	Vergehen.	Dienstwidrigkeit.
6	Ein Staatsbeamter, welcher in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben den Staat vorsätzlich verkürzt, (z. B. Laudemien, Zölle etc. unter ihrem wahren Betrage bestimmt oder erhebt), oder denselben in Verwaltung der ihm untergebenen Kassen durch rechtswidrige Begünstigung Anderer in Nachtheil bringt, soll zur Strafe den Schaden ersetzen, und entsetzt werden. Ist Eigennutz der Grund dieser Untreue, so ist ausserdem ein- bis zweijährige Gefängnißstrafe verwirkt.		

Nro.	Verbrechen.	Vergehen.	Dienstwidrigkeiten.
7	Die Unterschlagung, treulose Zueignung des, vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung anvertraut erhaltenen Staats- oder Privatgutes, es sey mit oder ohne Absicht der Erstattung geschehen, und der Defekt ersetzt oder nicht Strafe: Entsetzung und Arbeitshaus Strafe auf 1 — 8 Jahre. Art. 362 mit 220. Anmerkungen Band II. S. 151. Band III. S. 200. Versteckung des Abgangs durch Rechnungs-Fälschung, wenn eingehobene Gelder in die Manualien-Tagebücher, Register gar nicht oder nur unvollständig eingetragen, falsche Reste angegeben, nicht geleistete Zahlungen in Ausgabe gestellt, die controllirenden Akten auf die Seite geschafft worden sind. Strafe: wenigstens vierjähriges Arbeitshaus. Artikel 363. 223. Flucht und Mitnehmung der Kasse. Strafe: Ausstellung und 8 — 12 Jahre Arbeitshaus. Art. 364.	Wer ohne Absicht der Unterschlagung des Kapitals anvertraute Gelder zu seinem Privatnutzen braucht, z. B. auf Zinsen ausleiht, gegen geringere Münz-Sorten oder gegen Schuldbriefe von geringerem Werthe umtauscht, soll zur Strafe den Gewinn dreifach ersetzen, und entlassen werden. Artikel 456. und Anmerkung. Seite 366. Liegt jedoch der Mangel jener Absicht nicht klar vor (z. B. durch ein in die Kasse gelegtes unverdächtiges Schuld-Dokument), so findet Artikel 362. Anwendung.	

Nro.	Verbrechen.	Vergehen.	Dienstwidrigkeiten.
8.	**Fälschung:** Wenn öffentliche Beamte durch absichtliche Verfertigung, Verfälschung oder Unterdrückung von Amtsprotokollen, oder anderer zu ihrem Amte gehöriger Urkunden oder Akten, sich eines Betruges schuldig machen, es sey Schaden entstanden oder nicht, und die Absicht sey welche sie wolle; so tritt als Strafe Entsetzung mit 8 — 20 jährigem Zuchthause ein. Artikel 340. 337.	Ein öffentlicher Beamter, welcher aus betrüglicher Absicht in Amtssachen falsches Attestat oder Zeugniß gibt, soll zur Strafe Entlassung und 6 — 12 monatliches Gefängniß leiden. (Artikel 427.)	
9	Wer sich durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute, Gelder zu seinem Privat-Vortheile zueignet, soll entsetzt und mit 1 — 8 Jahre Arbeitshaus bestraft werden. Artikel 365.	Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Kassen ohne Genehmigung der einschlägigen Behörden ein Darlehen aufnimmt, hat als Strafe: Entlassung verwirkt. Artikel 457.	

§. 158.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Fall, wenn ein Beamter wegen eines wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruches sich, aus den ihm anvertrauten Geldern, eigenmächtig bezahlt macht: er wird nebst dem Schadensersatze mit ein= bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt.

(Artikel 458.)

Diese Strafe findet jedoch nur Anwendung, wenn entweder

1) die Rechtsansprüche solche sind, welche dem Beamten nicht für Amtshandlungen, sondern als Privaten zustehen; oder

2) wenn er sich für Ansprüche aus Amtshandlungen auf eine verborgene Art, ohne förmliche Aufrechnung bezahlt machte, oder

3) wenn seine Ansätze gegen die bestehenden Regulative übertrieben sind.

(Anmerkungen Band III. Seite 370.)

Der Beamte begeht keinen Betrug, keinen Mißbrauch seiner Amtsgewalt, wenn

1) die Forderung wofür er sich bezahlt machte aus einem ordentlichen, oder einem ausserordentlichen Amtsgeschäfte entspringt;

2) die Zahlung gehörig verrechnet und

3) ein Anticipationsschein in die Kasse gelegt worden ist;

4) die Ansätze nach den bestehenden Vorschriften gemacht sind.

(Anmerkungen Band III. S. 153. Nro. 4. u. S. 369.

Bemerkung.

Da diese Bestimmungen sich nur auf solche Fälle zu beschränken scheinen, für welche allgemeine Zahlungs=Normen bestehen, und wo nur die spezielle Bewilligung fehlt, wie z. B. bei Tantiemen, Diäten u. dgl. so wäre sich bei allenfallsigen Zweifeln immer an die Instruktion über die Zahlungsbefugniße vom 2. März 1814 (Gerets Sammlung Bd. VI. Seite

244.) um so mehr zu en,halt= als obengedachte strafgesetzlichen Vorschriften die in letzterer enthaltenen administrativen Bestimmungen nicht abändern, oder schwächen können.

Uebrigens ist der Satz im Allgemeinen richtig, daß Rechnungs=Beamte ihre privatrechtlichen Forderungen, und zwar selbst solche, welche aus ihrem Dienst=Vertrage und ihrer Verwaltung hervorgehen, vor den Gerichten verfolgen können, wenn die Administrativstellen dieselben zu befriedigen verweigern. Eben so unbestreitbar ist aber auch der Ruhm einer gerechten Regierung wegen des Prinzips, daß eine solche Forderung, wenn auch der Beamte sich aus den ihm zu öffentlichen Zwecken anvertrauten Geldern durch ausgäbliche Verrechnung in seiner Amts=Rechnung eigenmächtig befriedigt hat, und diese Ausgabe durch Erkenntniß der obersten Rechnungsstelle als von der Administrativ=Behörde nicht bewilligt oder als unbefugt aus den Rechnungen verwiesen wird, durch gerichtliches Verfahren keineswegs ganz erlöscht, sondern auch dann noch vor den Gerichten geltend gemacht werden kann, wenn der treffende Beamte wegen seiner Selbsthilfe disciplinarisch bestraft wurde; denn nicht über die Rechtlichkeit der Forderung an sich, sondern, nur über die Befugniß zu deren Aufrechnung hat die Rechnungsstelle zu erkennen.

§. 159.

Die nicht besonders benannten Verbrechen und Vergehen gehören unter den allgemeinen Begriff der verletzten Amtspflicht, wohin offenbar auch Disciplinarfälle gerechnet werden müssen.

Sie stufen sich also ab in

Verbrechen.	Vergehen.	gemeine Dienstwidrigkeiten
Jede vorsätzliche Verletzung der Amtspflichten in der Absicht, sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, ist mit Entsetzung zu bestrafen. Art. 352.	Dieselbe Verletzung der Amtspflicht wird bei geringerem Grade des Verschuldens nur Vergehen, und mit Entlassung bestraft. Artikel 352. Vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht, ohne diesen Rent ist mit Dienstentlassung zu bestrafen, wenn gleichwohl ein Schaden für den Staat oder einen Unterthan entstanden ist. Artikel 438.	Dieselbe Verletzung, wird disciplinarisch bestraft, wenn die pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt. Sind die Disciplinarstrafen fruchtlos geblieben, so soll der Schuldige im ersten Wiederholungsfalle vor Gericht gestellt, und zur Strafe degradirt, oder entlassen werden. Artikel 438. Dasselbe tritt ein, wenn ein Beamter in Ausübung seines Amtes Fahrläßigkeiten begeht, aus Unfleiß oder Leichtsinn seine Amtspflichten vernachläßiget, durch unsittliches Betragen sich seines Amtes unwürdig beweiset, und dreimal vorhergegangene Disciplinarstrafen fruchtlos waren.

§. 160.

Wenn vorgesetzte oder obere Behörden Amtsverbrechen ihrer Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geschehen lassen, so sind sie wie die Untergebenen selbst zu bestrafen.

(Artikel 353.)

Wer von einem begangenen Verbrechen oder von dessen Schuldigen weiß, und seine Wissenschaft der Obrigkeit mitzutheilen unterläßt, soll, wenn er zugleich durch sein Amt zur Anzeige verpflichtet war, als Gehilfe und zugleich mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden.

(Artikel 87. 89. 78.)

§. 161.

Wenn eine vorgesetzte Behörde ihren untergebenen Beamten und Dienern eine solche Handlung befohlen hat, welche blos als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verletzung der Amtspflichten straffällig ist; so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende.

(Artikel 122.)

Es muß aber der Befehl von einer kompetenten Behörde innerhalb der Gränzen ihres Geschäftskreises ertheilt seyn, wahre Dienstsachen angehen, die Handlung nicht an sich strafbar seyn, und der Handelnde nicht durch Vollziehung des Befehls seine eigene Amtspflicht verletzen. (Also wäre ein Ortsbeamter verantwortlich, wenn er, ohne Gegenvorstellung gemacht zu haben, solche Befehle vollzöge, aus denen offenbar hervorgeht, daß sie auf irrigen faktischen Voraussetzungen beruhen, oder wegen veränderter Umstände unpassend sind.)

(Anmerkungen 306. 307.)

§. 162.

Diese Zusammenstellung wird hinreichend beweisen, daß es uns an allgemeinen Strafbestimmungen nicht fehle, und

daß nicht so fast Mangel am Gesetz, als vielmehr Fülle theilnehmender Menschlichkeit den Gang der Strafgewalt abgeleitet habe. Auch wird daraus hervorgehen, daß das dermalige Strafgesetzbuch nur jene Verletzungen der Amtspflichten zum Gegenstande habe, welche aus der Natur und dem Wesen des Staatsdienstes, ohne einer besondern Instruktion zu bedürfen, mit allgemeiner Giltigkeit hervortreten. Ausserdem sind auch viele Bestimmungen denkbar, welche sich auf die Ordnung des Dienstes entweder überhaupt, oder bei gewissen Dienstesstellen insbesondere beziehen, welche der Staat durch besondere Instruktionen, Reglements u. dgl. ausspricht, und darinn die Strafen bestimmt, die bis zur Dienstesentsetzung steigen, also kriminell werden können. Die vorhandenen Instruktionen, Reglements und Verordnungen müssen daher auch von den Gerichten in vorkommenden Fällen zur Richtschnur genommen werden.

(Anmerk. Bd. III. S. 152. 153. 174. 324.)

Kapitel XXIV.

Frei- und Lossprechung, Absolvirung, dann Begnadigung straffälliger Staatsdiener.

§. 163.

Unschulds-Erklärung oder Freisprechung.

Der Angeschuldigte ist von aller Schuld und Strafe freizusprechen (Unschulderkenntniß), wenn durch direkten Beweis vollkommen dargethan ist, daß er das angeschuldete Verbrechen entweder nicht habe begehen können, oder nicht begangen habe; oder wenn eine, alle Strafbarkeit aufhebende, Einrede vollkommen erwiesen ist. In allen diesen Fällen wird von dem Gerichte erkannt:

„daß derselbe vollkommen für unschuldig erklärt werde.“

(Strafgesetzbuch II. Th. Art. 353.)

§. 164.

Wer ein Unschulds-Erkenntniß erhalten hat, oder von der Strafe freigesprochen worden ist, tritt in alle Rechte vollkommener bürgerlicher Ehre zurück, und es hören alle rechtlichen Nachtheile auf, welche mit dem Stande der Anschuldigung verbunden sind. Er ist zu fordern berechtigt, daß das Urtheil öffentlich bekannt gemacht werde.

(Strafgesetzbuch II. Th. Art. 353 u. 386)

Nach erhaltenem Unschulds-Erkenntniß kann gegen den Freigesprochenen wegen derselben Handlung, über welche geurtheilt worden, die Untersuchung niemals wieder aufgenommen werden; ausgenommen, wenn sich neue vorhin nicht bekannte Umstände und Beweise hervorthun, aus welchen sich die Falschheit derjenigen Beweismittel ergiebt, auf welche die Unschuld erkannt worden ist, wie wenn sich z. B. offenbart, daß die Urkunden verfälscht, die Vertheidigungszeugen meineidig, oder ihre Zeugniße auf einen wesentlichen Irrthum in Ansehung der Person, der Handlung, des Orts oder der Zeit gegründet worden seyen.

(ibid. Art. 387.)

§. 165.

Losſprechung.

Wenn zwar die Unschuld des Inquisiten auf die gesetzlich bestimmte Art nicht erwiesen ist, jedoch die wider denselben vorhandenen Verdachts-Gründe oder Beweismittel aufgehoben, oder wenigstens so weit geschwächt sind, daß dieselben nicht hinreichen würden, um wider eine Person zur Spezial-Inquisition zu schreiten; oder wenn eine die Strafbarkeit aufhebende Einrede des Angeschuldigten zwar nicht vollständig erwiesen, jedoch bis zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist; so soll vom Richter erkannt werden:

„daß der Angeschuldete nicht als schuldig befunden wor-

„den, derselbe daher von der Strafe frei gesprochen „werde (Lossprechung).“

(Strafgesetzb. Th. II. Art. 354.)

Ist das angeschuldete Verbrechen wider den Inquisiten nicht erwiesen, dieser auch desselben nicht geständig, haben sich jedoch solche Eigenschaften der angeschuldeten Handlung in den Akten ergeben, vermög welcher sie als Vergehen oder Polizei-Uebertretung bestraft werden könnte, oder haben sich besondere, von der angeschuldeten Haupthandlung verschiedene, oder nicht bestrafte Vergehen und Polizei-Uebertretungen im Laufe der Untersuchung wider denselben hervorgethan; so ist er zwar von der Anschuldigung des Verbrechens loszusprechen, jedoch wegen der ihm zur Last liegenden Vergehen oder Polizei-Uebertretungen zur Aburtheilung an das Civilstrafgericht, oder an das Polizeigericht zu verweisen, welches in dem Kriminal-Erkenntniße selbst bestimmt auszudrücken ist.

(l. cit. Art. 355.)

Nach erfolgter Lossprechung kann wegen derselben Handlung die Untersuchung wieder aufgenommen werden, nicht nur unter obigen Voraussetzungen (conf. §. 164.), sondern auch wegen neu aufgefundener Beweise der Schuld, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1) War gegen den Losgesprochenen noch ein, zu einer Spezial-Inquisition unzureichender, entfernter Verdacht übrig geblieben; so kann die Untersuchung wieder aufgenommen werden, wenn neue Anzeigen oder Beweise sich hervorthun, welche so stark sind, daß sie entweder für sich allein, oder in Verbindung mit den übrigen hinreichen, um gegen eine Person zur Spezial-Inquisition zu schreiten.

2) Ausser dem vorerwähnten Falle aber findet eine Wiederaufnahme der Untersuchung nach erfolgtem lossprechenden Erkenntniße nur alsdann statt, wenn neue Beweis-

Mittel sich hervorgethan haben, welche für sich allein hinreichend sind, um darauf gegen den Angeschuldeten ein Straferkenntniß zu gründen.

(Strafgesetzb. Th. II. Art. 388.)

In keinem dieser Fälle ist die Wiederaufnahme der Untersuchung zuläßig, als nach vorläufigem Erkenntniße des Ober-Appellationsgerichtes. Auch ist das Recht zur Wiederaufnahme der Untersuchung erloschen, wenn, unter den im Gesetzbuche über Verbrechen und Vergehen bemerkten Bedingungen, die daselbst bestimmten Zeiträume verflossen sind.

(Strafgesetzb. I. Th. Art. 139 u. 140. dann II. Th. Art. 389.)

§. 166.

Absolvirung oder Entlassung von der Instanz.

Sind die wider den Angeschuldeten aufgefundenen Verdachtsgründe und Beweise zur Verurtheilung nicht hinreichend, steht jedoch demselben ein Vertheidigungsbeweis nicht entgegen, oder bleibt eines vorhandenen Vertheidigungs-Beweises ungeachtet noch soviel Verdacht wider den Angeschuldeten, als den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hinreichend wäre, um Jemand der Spezial-Inquisition zu unterwerfen; so ist zu erkennen:

„daß die Untersuchung wegen mangelnder Beweise ein-„zustellen sey" (Entlassung von der Instanz).

(Strafgesetzb. I. Th. Art. 93, und II. Th. Art. 356.)

Wer blos von der Instanz entlassen ist, kann nicht wegen derselben Handlung, auf welche sich das Kriminal-Urtheil bezieht, sondern nur wegen solcher Vergehen oder Polizei-Uebertretungen, welche sich abgesondert von dem angeschuldeten Verbrechen aus den Akten ergeben haben, an das Civil-Strafgericht oder an das Polizeigericht zur Aburtheilung verwiesen werden.

(Strafgesetzb. II. Th. Art. 357.)

Der von der Haft Entlassene ist nicht eher von der Haft zu entledigen, bevor nicht derselbe hinreichende Sicherheit geleistet hat, daß er sich auf Erfordern jedesmal vor Gericht stellen, und den ihm zum Aufenthaltsorte angewiesenen Bezirk ohne Vorwissen des Gerichts nicht verlassen wolle. Ist er solche Sicherheit zu leisten nicht im Stande, so wird er unter die besondere Aufsicht der Polizei seines Wohnorts gestellt, nach den in dem Polizei-Strafgesetzbuche hierüber enthaltenen Bestimmungen.

(l. cit. Art. 137 u. 390.)

Wenn jedoch das untersuchte Verbrechen von der Art ist, daß der Angeschuldete im Falle der Ueberweisung zu zwanzigjähriger Zuchthaus- oder noch schwererer Strafe verurtheilt werden könnte; so darf derselbe nicht eher, als nach geleisteter Sicherheit der Haft entlassen werden, und ist bis dahin in einem öffentlichen Arbeitshause zu verwahren. Auch ist ein solcher, der geleisteten Sicherheit ungeachtet, besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen.

(ibid. Art. 391.)

Der von der Instanz Entlassene wird der besondern Polizeiaufsicht entledigt, die für ihn bestellte Sicherheit erlischt, und alle übrigen nachtheiligen Folgen der bloßen Entlassung von der Instanz hören auf, wenn vom Tage der erlangten Freiheit, oder Falls er seiner Freiheit während der Untersuchung nie beraubt gewesen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnißes an gerechnet fünf Jahre, und wenn er wegen des angeschuldeten Verbrechens nur zum Arbeitshause hätte verurtheilt werden können, zwei Jahre verflossen sind.

(l. cit. Art. 392.)

Derjenige, welcher zur Sicherheit in einem öffentlichen Arbeitshause verwahrt worden, ist nach Ablauf von fünf Jahren der Haft zu entledigen; tritt aber sodann un-

mittelbar unter polizeiliche Aufsicht, wobei sodann Alles dasjenige in Anwendung kommt, was im vorhergehenden und nächstfolgenden Gesetze verordnet ist.

(c. l. Art. 393.)

Es kann auch nach Ablauf der bestimmten Zeit auf Antrag der geeigneten Polizei-Behörde und nach Erkenntniß des Kriminalgerichts, die besondere Polizeiaufsicht verlängert werden, wenn der Entlassene durch sein Betragen den Beweis fortdauernder Gefährlichkeit gegeben hat.

(Ibid. Art. 394.)

Der von der Instanz Entlassene kann, ohne vorheriges Erkenntniß des Oberappellations-Gerichtes, wegen des abgeurtheilten Verbrechens wieder in Untersuchung genommen und verhaftet werden, sobald sich neue Verdachts-Gründe oder Beweise entdecken, welche die Hoffnung geben, für sich allein, oder in Verbindung mit den schon vor dem Urtheile vorhandenen Anzeigungen oder Beweisen, dessen Ueberführung oder Geständniß zu bewirken. Auch kann der Angeschuldete selbst die Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen, sobald er neue, in den Akten noch nicht vorgekommene Umstände oder Beweise anzeigt, welche den wider ihn noch obwaltenden Verdacht zu heben, oder seine Unschuld darzuthun im Stande sind.

(c. l. Art. 345.)

§. 167.

Begnadigung.

Wenn schon Seine Majestät der König in keinem Falle irgend eine angefangene Untersuchung hemmen kann, so steht Allerhöchst Demselben doch überhaupt das Hoheits-Recht zu, in allen strafrechtlichen Sachen Gnade zu ertheilen.

(Verfassungsurkunde Tit. 8. §. 4. Gesetzbl. 1818 S. 134.)

Von Seite des Richters kann wegen allenfallsiger Straf-Milderung aus allerhöchster Gnade bey Seiner

Majestät angetragen werden, wenn, wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender Umstände, die gesetzliche Strafe in zu ungleichem Verhältniße mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des besondern Falles zu stehen scheint.

(Straf = Gesetzb. I. Thl. Kap. 4. Art. 96.)

Die Bestraften selbst dürfen in folgenden Fällen auf Begnadigung hoffen:

1) Bei Verurtheilung zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit bleibt ihnen die Hoffnung, durch thätlich bewiesene Besserung sich ihre Freiheit wieder zu verdienen. Wenn nämlich dieselben während ihrer Strafzeit wenigstens zehen Jahre hindurch ununterbrochen ausgezeichnete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet, oder sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt haben; so dürfen sie nach einem Verlaufe von sechszehn Strafjahren ihre Begnadigung erwarten.

(Straf = Gesetzb. I Th. 1 Kap. Art. 12.)

2) Die auf bestimmte Zeit Verurtheilten können durch Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ihre Strafzeit abkürzen; doch darf auf diese Begnadigung nicht früher angetragen werden, als nachdem drei Viertheile der zuerkannten Strafzeit verflossen sind. Wer nach überstandener Strafe des Zucht = oder Arbeitshauses von Neuem in Verbrechen verfallen ist, bleibt von dieser Wohlthat ausgeschlossen.

(c. l. Art. 13.)

In allen Civil = und Kriminal = Straffällen stehet es übrigens jedem Betheiligten frei, die Gnade Seiner Majestät im vorschriftmäßigen Wege anzurufen, oder anderwärtige Fürbitte einlegen zu lassen.

Abschnitt IX.

Schluß Bemerkungen über die Vorbereitungen, Schwierigkeiten dann legislativen und administrativen Rücksichten bey dem Entwurfe eines allgemeinen Rechnungs-Gesetzes und neuer Rechnungs- und Verwaltungs-Formen.

§. 168.

Im Allgemeinen.

Die Idee, ein allgemeines Finanz-Verwaltungs- und Rechnungs-Gesetz zu verfassen, und dadurch sowohl als auch durch den Entwurf neuer Rechnungsformen die vielseitig geforderte Rechnungs-Vereinfachung herbeizuführen, ist zwar ungemein anziehend, weil es nicht nur von entschiedenem Nutzen, sondern auch großes Verdienst seyn würde, solch ein dringend gefühltes Bedürfniß zu befriedigen. Allein die Realisirung dieser Absicht ist sowohl mit ausserordenlichen Schwierigkeiten, als auch mit umfassenden Vorbereitungen verbunden, wie aus folgenden Erörterungen des Verfassers und den zugleich beigefügten Ansichten einiger bewährter höherer k. baierischer Staats-Geschäfts-Männer näher hervorgehen dürfte.

Es fragt sich hierbei vorerst:

1) Soll das neue Gesetz vollständig seyn, indem es alle gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand zusammenfaßt; oder soll es blos ergänzend werden?

2) Welche Giltigkeit soll es haben; eine den bisherigen Gesetzen derogirende, oder eine blos subsidiarische, wenn frühere Gesetze nicht etwas Anderes sagen?

Hierauf kann erwiedert werden, daß

ad 1) ein Gesetz, welches über jeden Gegenstand der Verwaltung nur etwas sagt, und das Uebrige liegen läßt, wenig nützte; einem Ergänzungs-Gesetze aber erst die vollständige Zusammenstellung alles dessen vorangehen müße, was über die fraglichen Gegenstände bereits vorhanden ist, damit ermessen werden kann, was zu ergänzen sey. Ausserdem läuft man Gefahr, nur zu wiederholen, was schon da ist; und zu versäumen, was nachzuholen gewesen wäre.

ad 2) Noch weniger ist von einem blos subsidiarischen Gesetze zu halten, das alles Vorhandene in seiner Giltigkeit läßt, und selbst nur dann welche ausspricht, wenn es an etwas Anderem fehlt. Gerade der Ueberfluß an Gesetzen ist es ja, an dem die meisten Staaten leiden, und die Ungewißheit, ob die gefundenen auch die einzigen, die giltigsten seyen; eben das tadelt man stets an der sogenannten administrativen Gesetzgebung, daß sie Verordnung auf Verordnungen drängt, ohne die Legalität der alten aufzuheben, oder sie genau zu begränzen.

Was soll uns ein Gesetz, von dem Keiner der es liest weiß, ob es gilt, bevor er alle andere Gesetze gelesen hat? In der Praxis würde daraus die Folge entstehen, daß der Eine gutgläubig das neue Gesetz anwenden, der Andere ein früheres wissen, der Dritte vielleicht aus den Schachten alter Verordnungen noch ein vermodertes fördern und glauben könnte, nun etwas ganz Besonderes gethan zu haben.

Der Werth einer neuen Gesetzgebung besteht gewiß vorzüglich auch darinn, daß sie uns zusammengibt, was für die Zukunft gelten soll.

Ueberläßt sie aber nebenbei, aus hundertjährigen Sammlungen zu suchen, was Jedem ansteht: dann hat sie gar keinen Nutzen; dann erstickt unter ihrer Masse das freie Urtheil; ein rechtes Erkenntniß beruht auf einem Glücksfunde, und das erste Erforderniß aller Gesetze, daß der Handelnde sie auch wissen könne, fehlt so gut wie gänzlich.

§. 169.

Wenn nun diese ebengedachten Umstände sowohl, als auch das Ungewiße analoger Gesetzes-Anwendung, so wie die vielseitige Entzweiung individueller Ansichten darüber die Nothwendigkeit eines vollständigen Rechnungs-Gesetzbuches herbeiführen; so ist es gewiß sehr zweckmäßig, diesem nicht nur durch successive Sammlung praktisch bewährt gefundener Materialien, sondern auch durch Aufstellung solcher allgemeiner Fragepunkte vorzuarbeiten, deren Erörterung jeder auch theilweisen Gesetzgebung vorangehen muß, wie z. B.

Soll der neue Gesetzes-Entwurf auf die schon vorhandenen Gesetze Rücksicht nehmen?

Diese Frage läßt sich nicht nur unbedenklich bejahen, sondern auch der Bejahung noch beifügen, daß ersterer von letztern ausgehen müße; denn Gesetze sind das Resultat der Lebensverhältniße, und wirken wieder auf diese zurück. In dieser Wechselwirkung verketten sich Verfaßung und Leben, bis jene in der Zeit altert, und verjüngt werden muß; nicht leicht aber läßt sich etwas nur so herausreissen, ohne große, meist vergebliche Schmerzen. Zweckmäßig sollen Gesetze seyn; schon darum sehen wir gerne auf das Bestehende, in der Ueberzeugung, daß Andere vor uns eben auch etwas

Zweckmäßiges werden gemacht haben. Und nicht nur diejenigen Gesetze, von deren neuen Darstellung sich eigentlich handelt, erfordern unsere Aufmerksamkeit; sondern diese muß auch auf das Ganze der Staats-Gesetzgebung Rücksicht nehmen, sonst dürften wir uns in Widersprüche verirren, die sich im Lesen vielleicht nicht, desto fühlbarer aber in der Anwendung veroffenbaren. Doch soll diese Rücksicht auf das Alte und Bestehende nicht zum angstvollen Ankleben werden, nicht zur gemeinen Nachahmung. Wir ahmen würdig nach, wenn wir uns bestreben, den Geist schöner Anordnungen großer Männer zu ergreifen, und in diesem Geiste zu bilden, wie es zeit- und stoffgemäß ist; nicht, indem wir das Aeußere festhalten, das ja eben in der Zeit verwittern mußte. Ein neues Rechnungs-Gesetz bedürfen wir, weil die in einer Menge alter und neuer Verordnungen zerstreuten Grundsätze in dieser Beziehung, theils unvollständig oder mangelhaft, theils den dermaligen Comptabilitätsverhältnißen nicht mehr anpassend sind. Wer würde nun ängstlich suchen wollen, dieser Gebrechlichkeit so nahe zu bleiben, als möglich? Also seyen die Natur des Gegenstandes, die Bildung und Geschäftsführung der jetzigen Beamten, das Ineinandergreifen der ständischen und organischen Verfassung unsere Stützpunkte; zum Anhalte nur diene, das schon vorhandene Gesetz mit seinen Supplementen.

Was ist vernünftige Gesetzgebung anders, als eine Sammlung verständiger Urtheilssprüche und bewährter Prinzipien, zurückgeführt auf einen gemeinschaftlichen Satz, seyen jene wirkliche oder erdachte? Die Kunst des Gesetzgebers besteht darin, sich die Fälle deutlich zu machen, auf welche sein Gesetz wird angewendet werden; er geht verkehrt, wenn er aus einer an sich auch richtigen Idee entwickelt; er soll aus Fällen kombiniren, und den Satz aus-

sprechen, der, als ein Abstrakt aus vielen, wieder Regulator für viele seyn kann.

An Thatsachen gebunden verlieren Gedanke und Wort das Vage ihrer Bezeichnung, und wir werden nicht so leicht in den Fall kommen, ein Gesetzbuch zu machen, bei dessen Anwendung Vernunft und Herz sich gegen den richtenden Verstand empören. Zum Anhalten diene also das Vorhandene, nicht zur Grundlage.

Wir behalten es, nicht weil es da, sondern wenn es zweckmäßig ist, und indem wir die Zweckmäßigkeit voraussetzen, schließen wir doch die Prüfung nicht aus. Also soll der Satz: wir haben hierüber schon ein Gesetz, für sich nicht entscheiden. Noch vielweniger sollen wir auf die Urzeit der Gesetzgebung zurückgehen, im alten Wesen die Forderung der Zeit vergessen, und die eigenthümliche Gestalt durch fremde Formen pressen. Für das Leben sind Gesetze, warum Sinn und Wort den Toden abborgen, als sey die alte Quelle versiegt und die Ansprache der Natur uns fremd; als sey es eine Zierde finanzieller Gesetzgebung, wenn sie aussieht, wie ein Nachbild des Civilrechtes? Gesetze sollen dem Bedürfniße des Gegenstandes und der Handelnden entsprechen, gewöhnlich mischt sich aber auch jenes des Gesetzgebers ein. Diesem gemäß kann der Eine nicht genug sagen, der Andere nicht genug erläutern; der sieht nichts als Betrug, jener fühlt nur das Gewicht der Beschränkung und strenger Bestrafung. Wer sich in gewiße Materien eingearbeitet, ein gewißes System angeeignet hat: der findet daran um so mehr Schönes, je ausschließender er sich damit beschäftiget, je geistreicher er eigenen Scharfsinn hineinzutragen weiß. Dann glaubt man nichts Anderes, als für die gute Sache zu thun, was man nur für seine Art zu sehen und zu denken thut; und der Techniker meint durch Uebertragung gewöhn-

ter Kunstworte, den neuen Gegenstand Andern, wie sich selbst, deutlicher zu machen. Man fühlt zwar das ganze Gewicht der an den Gesetzgeber gestellten Forderung, aus seinem Standpunkte, gleichsam aus seiner Individualität, herauszutreten; aber erlassen kann man sie ihm nicht. Er soll sich nicht allein in der befehlenden Stellung sehen, sondern auch in der gehorchenden; nicht nur als Richter, sondern auch als Gerichteter; er soll den Unterschied kennen, zwischen Auftragen und Ausführen, und die unendlichen einer Darstellung gar nicht fähigen Kleinigkeiten fühlen, welche sich zwischen den Willen und das Thun des Handelnden eindrängen. Es ist hier nicht genug, daß er die stete Uebung seiner Vorschriften sich selbst zutraue: er hat sie ja noch nicht Andern bewiesen; und je größere Meinung er von seiner Geistes- und Charakterstärke hegen mag, desto weniger soll er fordern, daß Jeder ihm gleiche.

Es wäre noch Vieles zu sagen von dem Geiste der Liberalität, dem gegenseitigen Vertrauen und Erwecken der Selbstachtung; von der Resignation des Gesetzgebers und seiner vorangehenden Unterwerfung des Eigenwillens u. d. gl. m. Allein ungeachtet aller dieser vielseitigen Erfordernisse, scheint doch die Wichtigkeit einer Gesetzgebung in neuerer Zeit weit weniger als sonst anerkannt zu seyn; denn unangefragt erließ jede Stelle Instruktionen und Verordnungen; authentische Interpretationen, so wie neue Vorschriften floßen aus der Feder der Referenten und Revidenten, und die alten Gesetze wurden vielleicht nur darum so wenig befolgt, weil man es sogar leicht glaubte, neue zu machen. Diese Kunst sollte allenthalben erschwert werden durch die lebendige Einsicht, welche Rücksichten es erfordere, um in einem ganzen Organismus auch nur Eine Anordnung mit allseitiger Zweckmäßigkeit abzuändern.

§. 170.

Kompetenz der obersten Rechnungsstelle.

Eine nicht minder wichtige Rücksicht bei Abfassung eines neuen Finanz-Verwaltungs- und Rechnungs-Gesetzbuches verdient: die Kompetenz sowohl zur Entscheidung streitiger Finanz- und Rechnungs-Gegenstände, als auch zur kritischen Prüfung administrativer Verfügungen, resp. derjenigen Rechnungs-Verifikationen, welche sich auf höhere Weisung gründen.

Die baierische Regierung ist bekanntlich zwar eine der ersten, welche ihrer ordentlichen Staatsfinanzverwaltung den Grundsatz des Rechtes vorgestellet, und, so weit ein Staat Herr der Zeit ist, auch durchgeführt hat; allein der Satz, daß auch die Finanzstellen Rechtsstellen seyen, ist es noch immer, welcher den — zwischen Finanz- und Justiz-Behörden in einzelnen Fällen öfters noch entstehen könnenden — Kompetenz-Conflikten zu Grunde gelegt werden muß.

Mögen Viele glauben, daß ersteres sich von selbst verstehe (wie es allerdings auch sollte); so liegt doch gerade in der geheimen Abläugnung der Grund des Rufens nach der Justiz. Nicht nach andern Gesetzen will der Begehrer des rechtlichen Gehöres gerichtet werden, sondern von einem andern Richter, nach andern Formen; es wäre also die Frage:

1) Können Finanzbeamte qualifizirte Richter seyn?
2) Welche Formen sind zur Sicherung des Rechtszustandes erforderlich?

ad 1) Kenntniß der Gesetze, verbunden mit dem praktischen Sinn (habitus) der Anwendung, bilden den Richter. Die Gesetze sind manchfaltig, und noch ausgebreiteter ist das Feld der Erfahrung, welche den praktischen Sinn weckt und schärft. Darum hat man auch, vermöge des sich

unbewußt erkannten Gesetzes der Arbeitstheilung, die Arbeiten des Richteramtes getheilt; man hat Civil-, Wechsel- und Handels-, Kriminal- dann Polizei-Gerichte; und in einem größern Kollegium gibt der Vorstand wichtigere Gegenstände eines —Zweiges, vorzugsweise dem, in diesem Zweige Geübteren. Warum sollten nun die Rechtsstreite, welche aus der Staats-Finanzverwaltung hervorgehen, sich nicht des Rechtes zu erfreuen haben, von solchen Sachverständigen gerichtet zu werden, welche ein engerer Beruf in die Kenntniß des Finanz-Rechtes eingeweiht, deren stete Beschäftigung den praktischen Sinn für solche Gegenstände geläutert und erhöhet hat?

Man sagt: bei allen Finanzstreiten handelt es sich von einem entgegengesetzten Interesse des Königs und des Unterthans; die Finanzstellen sind für jenes Interesse verpflichtet, also nicht partheilose Richter. Darauf dürfte man fragen: ob die Justizstellen nicht auch königliche, ob sie über den Monarchen erhaben, seinem Interesse fremd sind? Ob der Justizbeamte weniger eifrig sich die allerhöchste Gnade zu erwerben wünsche? Man wird antworten: nein; aber eben durch Gerechtigkeit wisse er jenes zu wahren, und diese zu verdienen; nur wenn Recht geübt werde, sey es des Königs Vortheil, Unrecht erkennen aber nimmermehr. Und wird denn diese Wahrheit nicht auch für den Finanzbeamten gelten? Muß man nur die Pandekten gelernt, und auf den Codex Juris geschworen haben, um sie zu begreifen und zu üben?

Es wird nicht in Abrede gestellt, daß manches Rechts-Erkenntniß der Rechnungshöfe mangelhaft, manches hart ausfallen könne; wie dieß auch bei den Civiljustizhöfen mitunter zu sehen ist. Von solchen Gebrechen wird kein menschliches Institut frei bleiben; daß sie aber bei Civiljustizhöfen weniger zu besorgen seyen, weil vorsichtige Wahl der Beamten, höchste Gründlichkeit in Bearbeitung einzelner Ge-

genstände dagegen schütze, kann als Grundsatz niemals zugestanden werden. Und soll möglichen Irrthums wegen ein neuer Instanzenzug eintreten, was ist denn für diese Möglichkeit gegen die Civiljustiz geschehen? Was rettet den Unglücklichen, den ein schiefes Urtheil des obersten Gerichts Habe und Gut kostet? Warum fällt es denn Niemand ein, bei dem Civilgerichte rechtliches Gehör gegen ein Kriminal-Urtheil zu suchen? Man sieht leicht, daß Alles am Ende blos persönlich wird. Freilich wird der durch Rechnungsgerichte Verurtheilte über Unrecht schreien, und ein anderes Erkenntniß verlangen; allein nicht weniger wird es der bei dem Civilgerichte Durchgefallene thun. Hier findet man es für hart, dort für recht. — Eine letzte Instanz muß seyn, sie muß recht behalten, nicht weil sie jedesmal recht hat, sondern weil sie die letzte ist, und weil das ewige Herumziehen in allen Fällen für das Ganze unendlich nachtheiliger wäre, als die Möglichkeit eines einzelnen Unrechtes.

Der höhere Finanzbeamte tritt zwischen Staat und Unterthan in so vielen Beziehungen, welche nicht eigentlich rechtsstreitige sind, und welche oft einen weit höheren Grad von Rechtssinn, Urtheil und Festigkeit erfordern. Wie viele einzelne Leistungen hängen in Art und Maaß von seiner Ansicht, seiner menschlich gebliebenen Gesetzmäßigkeit ab? Ihm muß es überlassen bleiben, bei der Gewalt hereinbrechender Heereszüge die Umstände zu ergreifen, die Last zu vertheilen und Unterstützung zu schaffen, wofür kein Gesetz Vorsorge treffen, kein Recurs Ersatz schaffen kann; er vertheilt neue Steuern auf Aemter und Kreise, das gesammte Grundeigenthum geht durch seine Hand, für Millionen von Steuerkapitalien mehr oder weniger finden Staat und Unterthanen nur in seiner Rechtlichkeit und Einsicht die Gewähr. Und wenn es darauf ankömmt zu entscheiden, ob dem X zwei Gulden Botenlohn, dem N zwan-

zig Gulden Diäten gebühren: dann soll dem Finanzbeamten die Einsicht, die Gründlichkeit, jene Stärke der Gerechtigkeit fehlen, welche dieses wichtige Werk in Anspruch nimmt?

Es hat dem allgemeinen Beobachtungsgeiste nicht entgehen können, daß manchem Civilgerichte eine Tendenz gegen die Nichtjustizstellen beiwohne (conf. die Landtags-Verhandlungen v. J. 1822.), und darum wird von den Betheiligten bei ihnen gar oft nicht Recht, sondern Unrecht gesucht. — Wären die Gesetze selbst hart und drückend, so würde man gerade den Civilrichter am meisten scheuen müssen, dessen Bestimmung und Wesen ihn lediglich an Wort und Form binden. Man rechnet aber darauf, daß die — von dem Begehren nichts zu geben und viel zu empfangen allgemein genährte — Kampflust gegen die Finanzen, daß die allgemeine Begierde der Klügern, höher und gewaltiger zu scheinen, aus dem Gesetz-Menschenherzen in den Richterskopf gehen, und daß ein kluger Mann wissen werde, was aus dem Gesetze zu machen seye. Nur in diesem Sinne hört das Sträuben gegen Finanzgerichte auf, ehrenrührig zu seyn. Der Staat aber darf dieses nicht hegen und pflegen, er wird nicht seine eigenen Gesetze eludirt wissen wollen; nicht Behörden gleichsam in Kampf gegen einander stellen, die Finanz erst durch die Justiz aburtheilen, und dann wieder die Justiz durch einen Fiscal bevormunden lassen.

Kompetenz-Streiten und Zweifeln wird keine Gesetzgebung gänzlich vorbeugen; sie entstehen nicht nur

a) zwischen koordinirten königlichen Stellen, sondern

b) sie werden auch von Betheiligten erhoben.

ad a) Daß ein Gericht über seine Kompetenzmäßigkeit selbst erkenne, ist gewiß nie zu billigen; weßhalb alle solche Streitfragen an die höhere Stelle zu verweisen sind.

Der eigentliche Recurs, oder die Beschwerde gegen die erkennende Stelle bei dem königl. Staatsrathe muß da-

her in allen Fällen offen bleiben, ohne daß die aus dem Erkenntniße erworbenen Rechte dadurch aufgehalten oder geschmälert werden.

ad b) Eben so unterliegen der Entscheidung dieser höchsten Stelle: alle Zweifel und Anstände über die Kompetenz der obersten Rechnungs-Behörden, in welcher Beziehung hier die in der Stände-Versammlung beanständete Anerkennung administrativer Ordonanzen von Seite des obersten Rechnungs-Hofes besondere Erwähnung verdient.

(Rggsbl. 1817. S. 428. Bd. VII. S. 331. der Ständeverhandl. vom Jahre 1819.)

Es dürfte sich hiebei zunächst die Frage aufdringen: wie und woher dieser Zweifel entstanden seyn mag? Geld und Steuern sind und waren bei allen ständischen Verhandlungen immer der Gegenstand der meisten Zwiste und Kontestationen. Um zu bewilligen, wollen die Deputirten erst von der Nothwendigkeit des Bedarfs überzeugt seyn, und begnügen sich daher selten mit Etats-Anschlägen, sondern wollen aus vollständigen, durch alle Instanzen geprüfte Rechnungen die nähern Beweise, und durch die Verifikationen derselben zugleich die Ueberzeugung schöpfen:

„Ob die bewilligten Gelder nur zu dem Zwecke, wofür sie berechnet, postulirt und bewilliget waren, auch richtig verwendet worden sind.“

Da die Stände aller Staaten und Zeiten ihrer Natur nach mißtrauisch sind, und die Finanz-Verwaltung nicht selten als ihre Gegnerin zu betrachten pflegen, oder diese auch geneigt halten, daß sie einen Theil der zugestandenen Ausgaben für andere Zwecke anweisen lasse; so glaubte die gedachte Versammlung die größte Beruhigung darin zu finden, wenn dem obersten Rechnungshofe nicht blos die materielle und formelle Prüfung der Rechnungen, sondern auch eine Kritik der ad-

ministrativen Ordonanzen oder Rechnungs-Verifikationen ohne Unterschied eingeräumt würde. Daß letzteres aber ohne Störung der Dienstes-Hierarchie, und ohne nachtheilige Einwirkung auf die höhere Administration selbst nicht zuläßig sey, dürfte aus folgenden Erörterungen näher hervorgehen.

§. 171.

Wenn man das ganze Wesen einer obersten Rechnungs-Stelle mit Einem Wort bezeichnen wollte, so müßte man sagen: sie hat die richterliche Gewalt in Rechnungssachen. Es ist hier das Wort richterlich nicht in dem gewöhnlichen Sinne genommen, sondern in dem etwas veralteten staatsrechtlichen, als man die Staatsgewalt abtheilte in die gesetzgebende, vollziehende, richterliche. Diese letztere erlag auch der allgemeinen Zweideutigkeit des Wortes: Recht, rechtlich rc.; man verstand Justiz-Gewalt darunter, und wurde leicht gewahr, daß diese ein Theil der vollziehenden ist. Nun aber giebt es offenbar noch eine dritte:

„Die Staatsgewalt der Prüfung, ob dem Gesetze „gemäß verwaltet, und wie weit mit den bewilligten Ausgaben der beabsichtigte Staatszweck erreicht worden sey?"

Hier ist durchaus nicht von Vollziehung, d. h. nicht vom Handeln die Rede, sondern blos von einer Kritik der Handlungen, welche vorzüglich darauf zu richten ist, ob keine Einnahmen erhoben, als wozu das Gesetz ermächtigte, und daß die Einnahmen zu den Staatsbedürfnißen nach Vorschrift des Finanzgesetzes verwendet wurden? Sowohl die Beurtheilung dieser Fragen, als auch der Ausspruch der treffenden Erkenntniße darüber soll zwar, nach der Meinung der Stände des Reichs, vorzüglich dem Oberst-Rechnungshof im Allgemeinen zustehen; allein es haben dieselben sowohl im Jahre 1819, als 1822 (co nf. Bd. VIII. der Ver-

handlungen) zugleich den weitern Antrag übergeben, daß derselbe nicht nur in Bezug auf seine bisherigen Verrichtungen, d. h. in Beziehung auf die Revision und Justifikation der Zusammenstellung aller Rechnungen des Reichs, sondern auch in allen seinen Erkenntnißen unbedingt und ganz unabhängig von dem Finanz-Ministerium, gleichwie das Ober-Appellationsgericht gestellt werden möchte. Da aber eine solche Unabhängigkeit in erwähnter Beziehung faktisch schon besteht, so ertheilte der einsichtsvolle k. Staats-Finanz-Minister, Freyherr v. Lerchenfeld, darüber nicht nur eine ausführliche Erläuterung, sondern er fügte auch, wegen letztgedachter Kompetenz-Ausdehnung, noch die der Natur der Sache angemessene Erklärung bei, daß die Vorfrage:

„welche Ausgaben zu machen seyen?"

lediglich Sache der oberleitenden Finanzstelle, und dieses zu bestimmen ihr eigentliches Amt wäre, in welchem dieselbe auch durch Einsprüche oder Kritiken der obersten Rechnungsbehörde nicht gehindert werden dürfe, da hierüber die erstere dem Könige und der Nation Rechenschaft und Nachweisung zu geben habe; ausserdem aber auch die Maaßregeln der Verwaltung gelähmt würden.

(Landtags-Verhandlungen. vom Jahre 1822. Band VIII. dann v. J. 1819. Band VII. S. 413.)

Die Lösung der hiebei entstandenen, und voraussichtlich wiederkehrenden Frage:

„Wie eine unabhängige Stellung des ober-
„sten Rechnungshofes zu bewirken seye, oh-
„ne auf der einen Seite die nothwen-
„dige Hierarchie und Unterordnung
„des Dienstes zu stören, und auf der
„andern dem Wunsche der Stände billiger-
„massen zu entsprechen?"

dürfte sich mit folgenden Prämissen leicht ergeben:

1) Die königl. Staatsministerien sind die obersten Verwaltungsstellen des Reichs, in ihrer vollziehenden Anordnung daher nur durch die Verfassung und Gesetze, durch die gesetzlichen oder organischen Einrichtungen, Verordnungen und Normen beschränkt, dießfalls aber auch verantwortlich.

2) Diese Beschränkung und resp. Verantwortlichkeit erstreckt sich ohne Zweifel auch auf die genaue Einhaltung der, auf den Grund der ständischen Verhandlungen erlassenen, Finanzgesetze und des Finanz-Budgets, welches die Staats-Einnahmen bestimmt, und den Staatsaufwand festsetzt.

3) Die oberste Leitung und Verwaltung des Staats-Einkommens, so wie der daraus zu bestreitenden Erhebungs-, Verwaltungs- und Betriebskosten s. a. stehet dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen ausschließlich zu; wogegen sich der Staatsaufwand in die verschiedenen Haupt-Branchen der Staats-Verwaltung theilt. Jedem Staats-Ministerium stellt nemlich das Finanzgesetz die zur Bestreitung seines Amtes erforderliche Summe, unabhängig von dem Finanz-Ministerium, zur Disposition und bestimmt zugleich, wie solche unter die verschiedenen Zwecke und Zweige seiner Verwaltung vertheilt werden sollen.

(Reggsbl. v. J. 1817. S. 51.)

Die hierauf bezüglichen, von den kompetenten Staatsministerien erlassenen Verfügungen, Ordonanzen und Anweisungen, sie mögen mit des Königs Sankti on und Unterschrift versehen seyn oder nicht, sind für die untergeordneten Stellen verbindlich, und decken daher vollkommen den Vollzug.

4) Der oberste Rechnungshof empfängt, prüft und justifizirt alle seinem Ressort ausdrücklich überwiesenen Rechnungen in letzter Instanz, und stellt auf den Grund der justifizirten Rechnungen die Generalfinanzrechnung des Reichs.

Aus diesen wenigen, ausser allen Zweifel gestellten, Sätzen entwickelt sich die Stellung des obersten Rechnungshofes ohne Schwierigkeit, und zwar

I) in Beziehung auf die äusseren, den Staats-Ministerien untergeordneten Verwaltungs-Behörden, und

II) in Beziehung auf die Staatsministerien, als die obersten Verwaltungsstellen selbst.

ad I) Der oberste Rechnungshof bestimmt für jeden einzelnen Rechner, auf den Grund der bestehenden Instruktionen, die Termine der Rechnungsstellung, und verfügt oder veranlaßt gegen die Säumigen die vorschriftsmäßigen Zwangsmaaßregeln. Er entscheidet über die Schuldigkeit der Rechnungsbeamten in letzter Instanz, indem er für alle Rechnungen den Ziffer der Einnahme und der Ausgabe, die der Rechner zunächst zu vertreten hat, definitiv festsetzt; wobey er die oben Nro. 3. bemerkten Ministerial-Ordonanzen und Anweisungen, als den Rechner vollkommen rechtfertigend, anzuerkennen hat.

ad II) In allen auf die Prüfung und Justifikation der Rechnungen, und auf die Feststellung des Ziffers der Einnahme und Ausgabe Bezug habenden Verhandlungen und Beschlüssen ist der oberste Rechnungshof unabhängig, wie die obersten Justitzstellen. In allen Gegenständen aber, welche die Dienstordnung, die Dienstpolizei und das

Dienstpersonale s. a. betreffen, ist derselbe ausschließlich dem Finanz-Ministerium untergeordnet.

Die das Rechnungs- und Verrechnungs-Wesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Normen, so wie die besondern, von den kompetenten Staats-Ministerien als obersten Verwaltungsstellen erlassenen Verfügungen bilden die einzige Grundlage, auf welche der oberste Rechnungs-Hof seine Beschlüße zu gründen hätte, ohne sich selbst im mindesten einen Akt der Verwaltung zu erlauben.

Wenn diese Normen und Vorschriften nicht umfassend oder deutlich genug sind, wenn sie für einzelne Fälle gar vermißt werden; so hätte der oberste Rechnungshof im erstern Falle deren Erläuterung und Ergänzung, im letztern Falle aber die Erlassung derselben von dem einschlägigen Staats-Ministerium direkte zu bewirken.

Der oberste Rechnungshof wäre in vorgedachter Beziehung für alle Staats-Ministerien gemeinschaftlich, und hätte bei vorkommenden Veranlassungen nur an das betreffende Staats-Ministerium seine Berichte zu erstatten; so wie jedes der letztern dem obersten Rechnungshofe über Gegenstände, welche in dessen Kompetenz einschlagen oder mit derselben verwandt sind, Bericht und Gutachten abfordern könnte: wodurch zugleich eine Menge Kommunikate erspart, und der Geschäftsgang vereinfacht werden dürfte. —

Aus den sämmtlichen revidirten und justifizirten Rechnungen hat der oberste Rechnungshof sodann die General-Finanz-Rechnung des Reichs zu verfassen, und mit einem erläuternden Berichte dem Finanz-Ministerium zur bestimmten Zeit vorzulegen (conf. Kap. XIII. §. 99.)

§. 172.

Nach diesen vorausgeschickten Ansichten hat die, einem obersten Rechnungshofe obliegende, Pflicht der Prüfung aber auch mit der peinlichen Untersuchung von Rechnungsfehlern der Beamten durchaus nichts gemein; es handelt sich weder von Vergehen, noch von Verdacht. Eine ihren Zweck und ihre Würde recht auffassende Gesetzgebung wird Alles vermeiden, was auch nur einen inquisitorischen Schein auf die Sache werfen könnte. Und selbst wenn es dahin kömmt, daß es sich von Ersatzleistungen und Exekution, von Vergehen und Strafen handelt, wird das eigenthümliche Verhältniß des Gegenstandes und der handelnden seine Rechte behaupten. Eben diese Rücksicht muß da eintreten, wo das Rechnungsgericht sich dem bürgerlichen, wie dort dem peinlichen annähert. In der Civiljustiz ist das Aeussere zur Wesenheit erhoben worden, und nur in der blos formellen Gesetzesanwendung kann summum jus summa injuria werden; nur in diesem Geiste kann man sagen: fiat justitia, et pereat mundus. — Der Civilrichter hat es mit den Rechten der Privaten zu thun, gerade soviel er dem Einen zuspricht, muß er dem Andern absprechen; er darf wohl voraussetzen, daß Jeder sein ganzes Recht fordere; er darf in Vergleichs-Verhandlungen der Billigkeit Gehör zu verschaffen suchen, ihr selbst aber keines leihen. Ganz anders steht der Richter in Staatsrechtssachen da. — Viel höhere Rechtsansichten können die Regierung bestimmen, von einem einzelnen Rechtsanspruche abzustehen, ihn milde zu verfolgen. Auch wenn der Staat nur wie ein Wucherer rechnen wollte, so müßte er doch das Verderben einer Familie in seinen Calcul nehmen. Tausende tragen, was Einem nachgelaßen wird; Jeder bemitleidet den Gerichteten, dessen

That keinem Einzelnen wehe gethan; jeder einzelne Mensch dultet lieber erträgliches Unrecht, ehe er den Andern verdirbt; — und der Staat sollte nicht besser seyn, als diese Menschen? Dagegen giebt es aber wieder Handlungen, die, im gemeinen Leben unbedeutend, im Staatsverhältniße verderbend werden; und dann wird auch der Richter desto strenger seyn, je mehr vernünftige Milde er im Busen trägt.

§. 173.

Was in der öffentlichen Meinung bei dieser Kompetenzsache allein gegen die höhern Finanzbeamten streiten könnte, dieses wäre der Mangel an Stabilität derselben. Man hat diese dem Civil- und Kriminal-Richter zuerkannt, damit er bei seiner Pflicht: jedem gleiches Recht widerfahren zu lassen, gegen alle äussere Einflüße gesichert, und die Unabhängigkeit desselben öffentlich anerkannt werden sollte; folglich damit er auch nicht mit dem einen Auge auf die Miene der Großen und Reichen, mit dem andern auf seine arme Familie blicke, sondern beide unverwandt auf die Sache und das Gesetz wenden könne.

So wohl wird es aber selbst dem höhern Finanzbeamten mancher Staaten nicht! — Drei Jahre lang behält man sich vor, ihn von seiner ersten Stelle gänzlich zu entfernen, im vierten mit $\frac{7}{10}$ des Gehalts zu quiesciren, oder willkührlich zu versetzen und, wenn er sich auch grau und schwach gearbeitet hat; so gewinnt er doch nimmermehr das Recht des in die Justiz-Branche neueintretenden Jünglings. Freilich erläutert das oben Kap. XXIII. angeführte bisherige Strafgesetzbuch, daß dieß völlig einerlei sey; denn ein solches Entfernen geschieht nicht zur Strafe, nicht von Rechts-, sondern von Admi-

nistrations wegen; es brauchen nicht einmal Gründe angegeben zu werden: also ist keines Ehre gekränkt, und recht ist es übrigens auch, denn es stehet so im Gesetze. — Soll man nun den gedachten Finanzbeamten einen Muth, eine Seelenstärke zutrauen, welche sie über das Ungewisse ihres Zustandes erhebt, und auf schwankendem Grunde eben so unerschütterlich stehen läßt, als den Justizbeamten auf seinem durch Staatsvorsorge befestigten Platze? —

Sollten solche hohe Eigenschaften gerade den Beamten zu Theil geworden seyn, gegen welche man die Aegide der Justiz zu bedürfen meint, und jenen von Rechtswegen fehlen, die nur allein von Rechtswegen sprechen zu können glauben? Nimmermehr wird ein Staat die öffentliche Meinung vollkommen gewinnen, bevor er den Glauben an seine Beamten nicht allenthalben möglich gemacht hat. Möchte dieser bereits oben §. 153. gedachte Umstand doch auch bei gegenwärtiger Revision des Strafgesetzbuchs ꝛc. geeignet berücksichtiget werden!

§. 174.

Form eines neuen Rechnungs-Gesetzbuches.

Hinsichtlich der Formen, welche bei dem Entwurfe eines vollständigen Kassen-, Verwaltungs- und Rechnungs-Gesetzbuches, so wie bei einem neuen zweckmäßigen Rechnungs-Schematism besonders zu berücksichtigen seyn dürften, ist Folgendes zu bemerken, und zwar

das Rechnungs-Gesetzbuch betreffend:

1) Der Zweck aller Geschäftsformen ist:

a) den kürzesten Weg zu zeigen, und

b) der Willkühr zu steuern.

Was die Natur dem Geschäftstalente gegeben hat, eine jede Sache recht anzugreifen, das soll formelles Gesetz dem

gewöhnlichen Manne zeigen. Darum ist die Form keineswegs etwas Gleichgiltiges, Willkührliches, Gemeines; sie gehört zum Leben und Wesen einer jeden Sache, und erscheint nur darum oft so ärgerlich und abgeschmackt, weil sie sich leicht in toden Pedantismus verliert.

Ist die Form ein integrirender Theil eines Geschäftes, so folgt nothwendig, daß die zweckmäßige nur ihrem Gegenstande angemessen seyn könne. Dieser einleuchtende Satz stellt sich der gemeinen Nachahmung entgegen, welche glaubt, was an andern Dingen schön und zweckmäßig geformt ist, nur nachahmen zu dürfen, um auch schön und zweckmäßig zu erscheinen. Darum werden die Formen des bürgerlichen Prozeßganges dem Rechnungs-Prozeße gerade dann nicht angemessen seyn, wenn sie in ihrer Sphäre vollendet sind; es haben gewiß Viele die Meinung, daß aus unserer Gesetzgebung jede Nachahmungssucht entfernt, lediglich die Natur des Gegenstandes aufgefaßt, und auch hier mit Darstellung des bisherigen Verfahrens angefangen und geprüft werden müsse, ob es seinem ganzen Geiste nach, oder nur in einzelnen Auswüchsen einer Umänderung bedürfe.

2) Formen werden so leicht persönlich; es ist bekannt, daß die meisten sich leichter von Grundsätzen, als von Gewöhnungen trennen, und öfters fehlt gewiß das Vermögen, als der Wille sich loszumachen. Wer den kürzesten Weg zeigen will, muß zum wenigsten das ganze Feld übersehen. Dann ist aber nicht immer der geradeste auch für alle Menschen der kürzeste, und, so wie man über Hochgebirge auf Seitenwegen führt: so muß auch die Gesetzesform, auf den gewöhnlichen Kraftgrad im Auffassen und Handeln berechnet, die Springlust sperren ohne sie zu lähmen; die Bedächtlichkeit treiben, ohne sie umzuwerfen. Um zu bestimmen, wie weit man hier im An-

halten und Antreiben gehen müße, reicht nicht hin, sich einen richtigen Begriff von gewöhnlicher Fähigkeit überhaupt gemacht zu haben; sondern man muß diesen Begriff — wenn man so sagen darf — nationalisiren; man muß das Mittel aus den Beamten und ihrem Hilfspersonale herausziehen. — Und wer die Waage hält, neige sie doch ja lieber auf die Seite der Besseren; denn gute Gesetze bilden leicht gute Menschen, bösgeistige aber gewiß böse.

3) In Beziehung auf Fassung muß das Gesetzbuch systematisch seyn. Erst im Systeme berichtigen sich unsere Ideen; in der richtigen Aneinanderreihung wird jeder Satz durch den vorhergegangenen gestützt, durch den nachfolgenden erläutert. Ohne System sind Wiederholungen unvermeidlich, man vergißt sich selbst, Widersprüche entstehen durch denselben Satz in verschiedenen Verbindungen, und dann muß ein Index, so dick wie das Gesetzbuch selbst, der Faden durch das Labyrinth werden. Eine übertriebene Systematik giebt es nicht. Von einem einverstandenen Satze muß man anfangen; dieser ist aber nicht weiter zurückzusuchen, als da, wo unser Gegenstand sich von dem nächstverwandten aus einem gemeinschaftlichen Begriffe scheidet; dann ist, vermittelst verwandter und bekannter Wahrheiten, der nächste anzureihen. Wer aber jeden Begriff immer an den Eierstock der Leda befestigen zu müssen glaubt, jeden Zwischengedanken vollständig auseinander zu breiten sucht, wer Sätze nach nur ihm eigener Idee zerspaltet: der verliert sich in das Weite, Schwerfällige, Spitzfindige, und glaubt nur zur Betrübniß seiner Leser systematisch zu seyn. — Die Kunst beruht eigentlich darin, den natürlichsten Ideengang zu finden; weßhalb man schon einen Unterschied machen darf, je nachdem man über tech-

nische Gegenstände zu Technikern, oder über allgemeine zum Volke spricht.

§. 175.

Entwurf eines neuen Rechnungs-Schematism.

Wenn schon über den wichtigen Gegenstand der Vereinfachung des Staats-Finanz-Rechnungswesens auch in der jüngsten Ständeversammlung viel verhandelt wurde (conf. Bd. IX. S. 7. der Verhandlungen, dann baierische Wochenschrift v. J. 1822. S. 436.) so beschränkten sich die dortigen Redner doch nur auf allgemeine Raisonnements und auf generelle Anträge zur Verbeßerung der bestehenden Rechnungsformen; keiner aber hat spezielle Mittel oder Data angegeben, auf welche Weise dieses Bedürfniß befriedigt werden könnte, sondern es wurde die Lösung dieser Aufgabe lediglich dem Staats-Finanz-Ministerium überlassen. Wie schwer diese Lösung aber ist, wenn sie dem Zwecke entsprechen soll, der einer Seits Verbesserung und Ersparung in der Administration, anderer Seits Einfachheit und Vollständigkeit in der Rechenschafts-Ablage unbedingt fordert: hievon geben die ebengedachten Verhandlungen selbst schon hinreichenden Aufschluß. Noch mehr aber wurde dieser Gegenstand in einer gehaltvollen, vor wenig Monaten erst erschienenen Schrift (des königl. Staats-Buchhaltungsdirektors Herrn von Kleindienst): „über „Staats-Rechnungswesen nach den Forderungen der neue„sten Zeit im Verlage der Lentner'schen Buchhandlung zu „München 1823.“
umfassend abgehandelt, indem darin nicht nur dasjenige, was zur möglichsten Verbeßerung des Staats-Rechnungswesens dringend nöthig ist, in einem generellen Umriße gründlich angezeigt, sondern auch der Begriff, Umfang und Zweck derselben auf eine sehr befriedigende Weise erörtert wurde.

Unter Hinweisung auf diese ebenerwähnte, für Staatsdienst-Aspiranten u. dgl. gleichwie für Geschäftsmänner selbst sehr interessante Abhandlung, beschränkt der Unterzeichnete sich hier darum nur in Beziehung auf den Entwurf einfacher und zweckmäßiger Rechnungsformen seine (geeigneten Orts schon im Frühjahre 1821. niedergelegten) Ansichten beizufügen, und zwar zunächst über einen

Rentamts-Rechnungs-Schematism.

Daß bei dessen Fertigung nicht unbedingtes Festhalten an dem ältern Systeme, sondern Berücksichtigung der Gegenwart und der nächsten Zukunft, dann stete Befolgung des Grundsatzes, sich nirgends von der Wirklichkeit zu entfernen, das vorherrschende Prinzip seyn soll; und daß dabei aber auch die wichtigen Erforderniße der Geschäfts-Vereinfachung und Beschleunigung bei Fertigung der Rechnungen sowohl, als bei Revision derselben nicht unbemerkt bleiben dürfen: dieses möchte wohl keinem Zweifel unterliegen. Denn wenn es einer Seits schon der Vorsicht gemäß ist, jeden Wechsel langjährig eingeübter Rechnungsformen möglichst zu vermeiden; so treten doch anderer Seits bisweilen Umstände ein, welche entweder eine gänzliche Aenderung des Systems, oder eine Theilweise Umgestaltung der bestehenden Rechnungsformen nothwendig machen.

Daß dieser Fall nun seit dem Erscheinen der Konstitution eingetreten, und dadurch auch eine neue Epoche des baierischen Staats-Rechnungswesens herbeigeführt worden ist, weil den Ständen des Reiches eine öffentliche, genaue Nachweisung der Verwendung des Staats-Einkommens zugesichert wurde: dieses wird eben so wenig, als die Nothwendigkeit verkannt werden, daß bei dem neuen

Rechnungsentwurfe auch wegen jener Modifikationen Fürsorge getroffen werden müsse, welche durch Entscheidung der Frage über Trennung der Justiz von der Polizei ꝛc. und wegen der, allenfalls nach den Einrichtungen in Rheinbaiern auch in den übrigen Kreisen zu realisirenden Ausscheidung der Finanz- und Kreis-Fonds veranlaßt werden dürften. Denn ausserdem würde nicht nur schon in den nächsten Jahren wieder eine Abänderung der Rechnungsform nöthig, sondern auch eine Hauptrücksicht ihrer beabsichteten Vereinfachung ausser Acht gelassen werden.

§. 176.

Die Frage, wie die künftige Rechnungsformation beschaffen seyn dürfte, wenn solche den ebengedachten Forderungen entsprechen soll, möchte dahin zu beantworten seyn:

1) daß der Bau des neuen Rechnungs-Formulars überhaupt nicht nur einfach, klar und möglichst vollständig, sondern auch wahr, gereinigt von allen idealen oder fingirten Durchführungs-Posten, und frei von allen, nur nur zu höheren Finanz-Zwecken dienlichen Vergleichungen und Notizen hergestellt werden müsse; dann

2) daß die Rechnung selbst nicht mehr in ein Volumen zusammengedrängt werden, sondern in einige Haupttheile oder wenige Spezial-Rechnungen zerfallen soll, damit nicht nur bei Anfertigung der Rechnung, sondern auch bei deren Revision, Beantwortung und Hauptzusammenstellung mehrere Hände hieran gleichzeitig beschäftiget werden können.

§. 177.

Zur Ausführung dieses Plans dürfte es zweckmäßig seyn, den Kolumnenbau oder die Kopfrubriken des Schematism folgendermassen zu formiren:

1) Betrag der letztjährigen Rechnung,

2) Soll, nach dem effektiven Anfalle bei der Einnahme, nach dem genehmigten Etat bei der Ausgabe,

3) Vortrag der Einnahmen oder Ausgaben,

4) Betrag der wirklichen Leistung,

5) Rückstands-Summe,

6) Bemerkungen (über die Ursachen beträchtlicher Abweichungen von dem Soll)

7) Allegation der Rechnungs-Verifikationen oder Haupt- und Nebenbelege.

Das Bedürfniß dieser Abtheilungen stützt sich auf nachstehende Gründe, und zwar:

ad 1) Obgleich die Vormerkung des Betrages der letztjährigen Rechnung den Revidenten mehr aufhält, als erleichtert, weil derselbe dennoch die vorjährige Rechnung vor sich haben muß, um die Richtigkeit des Uebertrags von dieser in die jüngste Rechnung prüfen, und die Einhaltung des übrigen Rubriken- ꝛc. Wesens gradatim controlliren zu können; so spricht doch auch für die Beibehaltung dieser Kolonne der Umstand, daß dadurch, sowohl bei Anfertigung als auch bei jedesmaliger Vergleichung der Kurrentrechnung, ein zur Beurtheilung der Administrationen nöthiger, schneller Ueberblick des Resultats der beiden letztjährigen Einnahmen und Ausgaben gewonnen wird.

ad 2) Nothwendiger aber als vorbemerkte, dürfte die Rubrike des Solls nach dem Etat bei den Ausgaben seyn, da um den Etat (oder das Budget) als einer gemeinschaftlichen Achse, alle Theile der Finanz-Verwaltung sich drehen, an dem hinauf alles angereiht und abgeglichen werden sollte, und weil derselbe

sowohl auf der Ermäßigung der k. Ministerien und der Zustimmung der Stände, als auch auf der allerhöchsten Sanktion beruht. Bei dem Theile der Einnahmen bietet dagegen die Kolonne des effektiven Anfalls schon den eigentlichen Anhaltspunkt für die treffende Jahres-Schuldigkeit von selbst dar.

ad 3) Da es an dem Haupterforderniße einer vollständigen Jahres-Rechnung gebricht, wenn solche mehr eine tabellarische Rekapitulation vieler Nebenrechnungen, als eine ordentliche Nachweisung über die Verwaltung oder Verwendung eines Vermögens bildet; so kann diesem Gebrechen dadurch vorgebeugt werden, daß so viel möglich der Hauptvortrag der Einnahms- und Ausgabs-Objekte selbst, zwar protokollarisch jedoch gedrängt, aufgenommen wird. Dadurch würde erzielt, daß künftig nur mehr solche Rechnungen bestehen, welche, auch ohne weitere Zuhilfnahme der Belege, sogleich die erforderlichen Aufschlüße liefern können. —

ad 4) et 5) Wenn in Erwägung kömmt, daß jede Rechnungslegung im engern Sinne zugleich eine Darstellung von Thatsachen in arithmetischen Formeln enthält, dann daß eine jede dieser zu verrechnenden Thatsachen zwei Interessen zugleich in eine nothwendige Verbindung und in einen unmittelbaren Gegensatz stellt, nämlich Schuldigkeit und Erfüllung; so ist es nothwendig, daß auch für die wirklichen Einnahmen, Ausgaben und Reste die nöthigen Rubriken aufgenommen werden, da in dem Gegeneinanderhalten dieser Positionen mit dem effektiven Soll nicht nur die Gewährleistung der Rechnungs-Richtigkeit und das Prinzip einer zureichenden Controlle in sich selbst liegt, sondern auch weil auf obengedachte Weise bei einem jeden Posten schon die Grundlage zu der-

jenigen Prüfung gegeben ist, welche die Untersuchung der Rechnungs-Beilagen vollenden muß. —

Uebrigens stehet es ausser Zweifel, daß diese Methode nicht nur ein sicherer Schutz gegen Calcul-Verstösse und grosse Irrungen des Rechners, sondern auch die Ankläge-rin und Vertheidigerin seiner Fehler ist, indem die Rubrike: Reste im Grunde nichts als ein Geständniß enthält, daß entweder Nachläßigkeit in der Perception, oder erwiesene Unvermögenheit der Betheiligten hiezu Veranlassung gegeben habe.

So wie durch Beifügung der Kolonne: wirkliche Einnahme und Rest, nicht nur der erste Zweck des administrativen Rechnungswesens, nämlich die Darstellung aller Einnahmen erreicht wird, hierüber auch die Controlle im Einzelnen und im Ganzen geschehen kann; eben so gereicht dieser Umstand auch zur Erfüllung der zweiten Forderung, die an jede Rechnungsführung gemacht werden muß, nämlich wahrhafte, nicht fingirte Vollständigkeit der vorzutragenden Einnahmen nnd Ausgaben. Würde dagegen blos die Rubrike: Soll-Einnahme angenommen; so wäre dadurch von der Wahrheit abgewichen (eine Sünde die wenigstens die Arithmetik sich nicht erlauben sollte); denn in dieser einzigen Kolonn müßte alles in Einnahme kommen, was auch nicht eingegangen ist, und es würden sogar Reste in Ausgabe gestellt, die nicht ausgegeben worden sind, wodurch also weder die Gesammt-Summe der Jahres-Einnahme noch Ausgabe so dargestellt wäre, wie sie in der Wirklichkeit gewesen ist.

ad 6) Weil es beinahe eben so viele Schreiberei als die Rechnung selbst verursachen würde, wenn die Nachweisung der Differenzen des Solls gegen die wirkliche Leistung in einer besondern Beilage vorgenommen

werden wollte; so kann diese Erläuterung jedem Titel füglich in der Hauptrechnung selbst beigefügt werden. Wogegen bei der Haupt-Rekapitulation der Einnahmen und Ausgaben noch die Kolonne: Brutto- und Netto-Ertrag oder Aufwand einzuschalten wäre, da es zur Erlangung richtiger Resultate der Administration nothwendig ist, die reinen Größen derselben nach allen einzelnen Hauptverwaltungszweigen sowohl, als im Ganzen genau ersehen zu können.

ad 7) Die Allegation der Rechnungs-Verifikationen, welche lediglich in Haupt- und Neben-Belege abzutheilen, auch blos mit durchaus fortlaufenden römischen und resp. arabischen Ziffern zu bezeichnen wären, spricht sich von selbst zu klar aus, als daß es hier einer weitern Erläuterung bedürfte.

Eine ziemlich bedeutende Erleichterung und Verminderung der Rechnungs-Verifikationen würde aber die Abstellung der, oft noch als Controll-Mittel betrachtet werdenden, Erholung von Attesten und Gegenscheinen durch die Landgerichte, Pfarrer, Orts-Vorstände und Amts-Diener gewähren, da solches nicht nur dem Ansehen der Rechnungs-Beamten directe nachtheilig ist, sondern auch eine Veranlassung des Mißtrauens der Unterthanen gegen erstere sowohl, als auch gegen das übrige Amtspersonal giebt; nicht zu gedenken, daß hierdurch eine Menge kleinlicher Monita und Vielschreiberei beseitiget würde. Zu letztgedachtem Behufe könnte aber auch die Anordnung dienen, daß alle Decreturen und Zahlungs-Anweisungen in der Regel immer auf die Original-Rechnungs-Belege selbst gesetzt, somit besondere Rescripte möglichst vermieden, resp. auch auf einkommende Berichte und Vorstellungen sogleich geeignete Remiß-Entschliessungen ertheilt würden.

§. 178.

Hinsichtlich weiterer materieller Geschäfts-Erleichterung, welche den Rentämtern und Revisions-Behörden in Beziehung auf die Rechnungsfertigung und successive Prüfung verschafft werden könnte, ist zu bemerken

1) daß eben so wie die Forst-, Material- und Staatsgüterveräusserungs-Rechnung, auch die Renten-Administrations von der Staats-Aufwands-Rechnung getrennt werden dürfte, diese sämmtlichen selbstständigen Rechnungen aber die Theile einer rentamtlichen General-Rechnung bilden müßten, wohin nur die Hauptresultate der Einnahmen, Ausgaben und Ueber- oder Zuschüße zu übertragen wären, und welches eigentlich die Haupt-Basis seyn würde, worauf nicht nur die Abrechnung mit der Kreis-Kasse, sondern auch die Ausfertigung des General-Absolutoriums zu gründen wäre.

2) Ausser der Abkürzung, daß künftig nicht mehr über jede einzelne Rechnung eine besondere Decharge ertheilt werden dürfte, hätte diese Einrichtung noch die besonders wichtigen Vortheile, daß nicht nur die Anfertigung dieser Spezial-Rechnungen, sondern auch deren Revision und Zusammenstellung Behufs der General-Finanz-Rechnung weit schneller als bisher bewirkt werden könnte, weil die Vertheilung dieser Materialien sowohl bei den Aemtern als auch den Rechnungs-Kommissariaten viel leichter ist, und für jede solche Spezial-Rechnungs-Gattung im ganzen Königreiche ein separater Uebergabs-Termin gestellt werden könnte; so daß z. B. schon Ende Novembers von allen Kreisen die, auf den Grund revidirter Rechnungen anzufertigenden, Hauptzusammenstellungen über den gesammten Staats-Aufwand in den Kreisen ab-

geschlossen und zur Vorbereitung der General-Finanz-Rechnung abgeschickt, sodann aber auch jedem der treffenden Staatsministerien frühzeitig ein Duplikat des ihr Ressort betreffenden Conspektes (auf Verlangen auch sammt allen Belegen) mitgetheilt werden könnte, ohne erst den Abschluß der bis jetzt vereinigten Staats-Aufwands- und Administrations-Rechnung abwarten zu müssen. —

§. 179.

Nach Vorstehendem würden also die Rentämter, welche nicht nur Perceptions-, sondern auch Zahlämter für den Bedarf verschiedener Branchen sind, und in beiderlei Beziehung theils mit der Kreis-Kasse, theils mit andern Stellen abrechnen, hiebei aber die à Conto Zahlungen möglichst beseitigen müssen, blos folgende Spezial-Rechnungen zu fertigen haben:

1) über sämmtliche direkte Staats-Auflagen, gerichtsherrliche und Pacht-Gefälle, dann lehen-zinsgrund- und zehentherrliche Renten eine Administrations-Rechnung, worin auch die Perceptions- und Verwaltungs-Kosten dieser Gefälle verausgabt werden müßten.

2) Eine Material-Rechnung über die Naturalien, aus welcher blos der reine Erlös in die Administrations-Rechnung zu übertragen, von allen andern Durchführungen aber Umgang zu nehmen wäre.

3) Eine Forst-Rechnung über die Forstgefälle, ohne die Resultate des besonders stehenden Forsthaushaltes in der Administrations-Rechnung durchzuführen.

4) Eine Rechnung über die der Schuldentilgungs-Anstalt zur Disposition gestellten Staats-Güter-Kaufschillinge und Gefälls-Ablösungs-Kapitalien, (Gesetzbl. v. J. 1819 S. 252.)

dann eine Ausgabs-Rechnung über die à Conto der Schulden-tilgungs-Hauptkasse bezahlten Säkularisations-Pensionen, gleichfalls mit Umgehung eines Uebertrags in die Administrations-Rechnung.

5) Eine Rechnung über die Strassenbau-Umlagen und andere extra Konkurrenzen, deren Aufnahme in die Administrations-Rechnung ebenfalls zu unterbleiben hätte, da diese mit den allgemeinen Finanzfonds nichts gemein haben; dann

6) eine besondere Ausgabs-Rechnung über den eigentlichen Staats-Aufwand, nach den verschiedenen Ministerial-Etats abgetheilt, und mit einer Designation der auf Rechnung der Militair-Haupt- und Central-Staatskasse geleisteten Zahlungen versehen.

7) Eine Rechnung über die Strassen-, Brücken- und Wasser-, dann

8) über die Landbau-Ausgaben, deren letzteren Resultate aber von jedem Ministerial-Etat in die Staats-Aufwands-Rechnung zu übertragen wären, weil erst nach Hinzurechnung dieser Kosten zu den Besoldungs- und Regie-Ausgaben der effektive Gesammt-Aufwand für gedachte Branchen richtig erscheint.

9) Zur Erzielung einer konzentrirten Uebersicht aller, von einem Rentamte gepflogenen, Einnahmen und Ausgaben sowohl, als auch zur leichtern Einweisung des Abrechnungsrestes an die Kreiskasse, würde die Herstellung einer ganz kurzen General-Rechnung in der Art anzuordnen seyn, daß hierin blos die Haupt-Summe der Einnahmen, Ausgaben, dann Ueber- und Zuschüsse aus jeder der obengedachten selbstständigen 8 Spezialrechnungen übertragen, somit auch nur Ein Absolutorium ausgefertigt würde.

§. 180.

General-Finanz-Rechnung.

Was die General-Finanzrechnung betrifft, deren Herstellung nach der obenenthaltenen Bemerkung lediglich dem obersten Rechtshofe obliegt; so dürfte dieser in Beziehung auf die §. 171. geäusserte Ansicht dabei folgende direktive Normen zu beobachten haben, und zwar:

A. In Hinsicht der Form bildet sich die General-Finanz-Rechnung

1. in ihrer Haupteintheilung nach den Rubriken des, für jede Finanzperiode erlassenen, Finanzgesetzes resp. Finanz-Budget;

2. in ihren Unterabtheilungen nach den Rubriken des bestehenden Rechnungs-Schematismus, mit genauer und bestimmter Ausscheidung der verschiedenen Ministerial-, so wie des Hof-Etats,

a) nach dem vollständigen Rubrikenbaue angefertiget,

b) mit den vollständigen Nachweisungen und Erläuterungen begleitet, und

c) die durch das Finanzgesetz bewilligten und wirklich verwendeten Summen deutlich bezeichnend.

B. In materieller Beziehung müssen die einzelnen Beträge der Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Rechnungen

1. in dieselben Rubriken der General-Finanzrechnung, wohin sie nach dem Finanz-Gesetze und den Rechnungs-Vorschriften (Schematismen) gehören, und

2. mit denselben Summen, wie solche in den einzelnen justifizirten Rechnungen vorkommen und richtig gestellt sind, übertragen werden. Der oberste Rechnungshof ist verantwortlich, daß

3. die General-Finanzrechnung mit den Resultaten den Spezialrechnungen in ihrem ganzen Detail vollkommen übereinstimme, daß deßwegen

a) weder die einzelnen Summen verändert, noch

b) die Rubriken verwechselt werden.

4. Jede Abweichung in der Form oder in den Summen von dem Innhalte der Rechnungen, wenn sie schlechthin nothwendig wäre, muß in dem Berichte und in den betreffenden Belegen der General-Finanzrechnung unter gleicher Verantwortlichkeit angezeigt, erläutert und gerechtfertiget werden.

Nach Verfluß einer jeden Finanzperiode ist für jedes einzelne Rechnungsjahr eine General-Uebersicht, nach der summarischen Form des Rechnungsgesetzes von dem obersten Rechnungshofe anzufertigen, woraus ersehen werde, wie viel für jedes Jahr während der ganzen Periode eingenommen und ausgegeben worden, damit auf solche Weise jedes Jahr nach seinem effectiven Betrage collectiv erscheinen, und mit dem Finanz-Budget verglichen werden kann.

Da demnach in der General-Finanzrechnung das ganze Detail aller Einnahmen und Ausgaben erscheint, und mit den einzelnen Rubriken des den Ständen vorgelegten und genehmigten Finanz-Budgets abgeglichen werden kann; so werden dadurch Se. Majestät der König, Allerhöchst Welchem die genannten Rechnungen durch das Organ des Staatsraths und des Ministerraths alljährlich, und die Stände des Reichs, welchen solche alle 3 Jahre (nämlich bei jeder Versammlung) vorgelegt werden, von der Einhaltung des Finanz-Gesetzes im Ganzen, so wie von allen Ueberschreitungen und Ersparungen bei den einzelnen Positionen in vollkommene Kenntniß, und dadurch zugleich in den Stand gesetzt, jede nothwendig zu erachtende Aufklärung, Erläuterung, oder Rechtfertigung zu verlangen.

§. 181.

So wie im Ganzen, eben so ist auch im Einzelnen bei dem Rechnungswesen Klarheit und Ordnung die Haupterforderniß. Wo diese herrschen soll, da ist Einfachheit der Einnahms- und Ausgabsrubriken, Gediegenheit der Verrechnungs- und Buchführungs-Formen, sorgfältige Ausscheidung der Fonds und Lasten, dann Beschränkung derselben auf wenige Kassen, vorzüglich aber Bestimmtheit der Gesetzgebung und Einhaltung eines festen, überall gleichen Systems unausweichbar nöthig.

Die Verbesserung dieses letztern hängt aber lediglich von der ursprünglichen Richtung ab, welche der Rechnungs-Maschine gegeben wird; denn wenn diese gut gebaut ist, so geht Alles leicht; wenn sie aber zu künstlich oder complicirt angelegt und in eine schiefe Wendung gebracht wird, so helfen alle fragmentarischen Veränderungen nichts, um die Mängel des Baues und die fehlerhafte Richtung zu verbessern, sondern es muß eine Radicalkur damit vorgenommen werden.

§. 182.

Modification der Verwaltungs-Formen.

Ohne in das große Gebiet der Staats-Administration eingehen, oder den deßfallsigen Grundsätzen der höchsten Staats-Behörden nur entfernt nahe treten zu wollen, glaubt Unterzeichneter hier nicht am unrechten Orte einer Modification der Rentamts-Verwaltung erwähnen zu dürfen, welche nicht nur das Wohl der Unterthanen mehr sichern, sondern auch der pflichtmäßigen Beamten nützliches Wirken auf den wahren Zweck ihrer Bestimmung zurückführen, ihrer richtigen Thätigkeit Erfolg gewähren, ihre Kräfte und Muth aufrecht erhalten, dann ihre Ehre und Vermögen vorzüglich schützen könnte.

Das einfache Mittel zur möglichst vollständigen Erreichung des hier beabsichteten Zieles würde lediglich in Reali-

sirung der schon vielseitig zur Sprache gekommenen Verbesserung des Schreiberwesens, und Aufstellung verpflichteter Amtsgehilfen, so wie darin bestehen, daß die Beamten von allen Detailperceptionen möglichst befreit, und denselben dadurch nicht nur für die höhern Administrations-Geschäfte die nöthige Zeit verschafft, sondern auch denselben eine zweckmäßige Kasse-Controlle beigeordnet würde; besonders da die ministeriellen wohlgemeinten Anträge, wegen Vollziehung der Steuer-Erhebung durch die Gemeinden, von den Ständen des Reichs abgelehnt, und da inzwischen auch eine doppelte Kasse-Sperre bey allen Perceptionsbehörden angeordnet wurde, welche Sicherheitsmaaßregel ausserdem aber bei den Rentämtern nicht angewendet werden könnte.

Mit Umgehung einer detaillirten Aufzählung aller andern, hieraus zu erwartenden, Vortheile für sämmtliche Betheiligte beschränkt Unterzeichneter sich nur darauf, diese Ansicht mit folgenden politischen, staatswirthschaftlichen und finanziellen Gründen zu unterstützen, und zwar:

1) Alles, was in einem amtlichen Büreau vorgeht und verhandelt wird, ist sowohl im Allgemeinen, als besonders in den Augen der Unterthanen wichtig; es sollen daher alle dort vorgenommen werdende Geschäfte auch als sehr wichtig und ehrend betrachtet werden, damit Genauigkeit, Thätigkeit und Redlichkeit, dann Verschwiegenheit in besondern Fällen daselbst herrschen. Wenn man aber auf einen Theil des, von den Beamten öfters nur Ersparniß halber angenommenen, Schreiberpersonals siehet; so erblickt man hin und wieder einen verdorbenen Handwerksmann, einen gewesenen Handlungsdiener, oder auch einen Judenpurschen rc., welche Individuen ausser den Büreaustunden öfters noch andere Geschäfte der Beamten versehen müssen.

Sehr häufig aber bemerkt man auch Schlendrianisten, welche ohne vorherige Schulkenntnisse oder Privat-Studien und Prüfungen in die Schreibstuben aufgenommen worden, und als bloße Abschreiber oder Empiristen nachgewachsen sind.

2) Solche Gehilfen bilden oft, ausser dem litigiosen Fache, die Seele des Amtes; durch sie werden bisweilen sehr wichtige Geschäfte abgemacht, die aber auch nicht selten Ursache großer Mißgriffe, Oberflächlichkeiten und unseliger Prozesse sind.

In manchem Amtszimmer sitzen oft so viele Schreiber, daß dem Eintretenden wegen der großen Zahl solcher unproductiver Menschen ein Befremden überfällt; in andern Geschäftsstuben trifft man aber auch wieder so wenige Gehilfen, daß der Beamte mit seinen Geschäften nicht folgen kann, und deßhalb mancher Unterthan wieder unverrichteter Sache nach Hause geschickt wird. Beides hängt theils von dem Einkommen und der Sparsamkeit des Beamten, theils von der zufälligen Konkurrenz der Schreiber ab, und vorzüglich letztere ist oft Ursache, daß mancher Beamte auf einem unangenehmen Orte sein Personal theuer bezahlen und öfters wechseln muß, während andere und vorzüglich jene in Städten dasselbe wohlfeil erhalten können.

3) Es geschieht nicht selten, daß ein Privatgehilfe wegen widerrechtlicher Handlungen oder liederlichen Lebenswandels von einem Amte entlassen wird, aber doch sogleich wieder bei einer andern entfernteren Stelle Unterkunft findet, oder auch mit denselben Unterthanen theils in Amtsgeschäften, theils im Privatleben wieder in Berührung kömmt. Die neue Aufnahme eines solchen Individuums ist weder für die Unterthanen, noch für den Beamten eine Garantie, die Entlassung aber keine Strafe für dasselbe, weil auch brave Gehilfen aus Laune ꝛc. der Beamten, oder auch ihrer Angehörigen zu jeder Zeit fortgeschickt werden können. Dadurch

schwindet nicht nur der Muth besserer Amtsgehilfen, und das so nöthige Zutrauen der Unterthanen, sondern auch das amtliche Ansehen; und weil die Regierung keine Notiz von diesen Gehilfen nimmt, so äussern auch sie wenig Interesse für die Regierung, sondern suchen ihre Existenz auf eine, dem Staate oft sehr nachtheilige Art, zu sichern.

4) Ganz anders würde es seyn, wenn diese Individuen auf die oben beantragte Art, nämlich als nicht stabile Staatsdiener behandelt, und wenn bei ihrer nur von den Kreisstellen erfolgenden Bestätigung erklärt würde: „Daß, so lange dieselben bei den Aemtern „genügend Dienste leisten können und wollen, sich dabei ord„nungsmäßig, treu und fleißig, zur Zufriedenheit der Be„amten und der Kreisstellen verhalten, sie keine will„kührliche Entlassung zu fürchten, vielmehr mit der „Zeit und nach vorheriger Prüfung einer passen„den Anstellung im wirklichen Staats-Dienste sich zu erfreuen „haben sollen; daß aber dagegen einem wegen Nachläßigkeit, „oder sonst unwürdigen Betragens, vom Dienste entfernten „Gehilfen der Zutritt bei keinem Amte des Königreiches „mehr gestattet würde.“

Zu diesem Behufe müßte jedoch eine zweckmäßige Verordnung über Aufnahme, Versorgung und Entlassung dieser Individuen gegeben werden, wodurch nicht nur allein die zufällige und schädliche Schreiber-Konkurrenz beseitiget, sondern auch den Beamten ein verläßigeres Personale zugewendet, und überdieß noch auf dasselbe sowohl zum allgemeinen, als auch zu ihrem eigenen Beßten sehr wohlthätig eingewirkt werden könnte: weil diese Amtsgehilfen durch solche Anordnungen sich nicht blos geehrt, sondern auch ihre Existenz mehr gesichert sehen dürften. Dieses meist aus dem Mittelstande hervorgehende Personale würde

gewiß seinen Diensteifer, seine Treue und Anhänglichkeit an das Amt und die Regierung zu erproben stets bemüht, die Beamten aber in den Stand gesetzt seyn, mit Ernst und Nachdruck, Genauigkeit, Fleiß und ordentliches Betragen von denselben fordern zu können, ohne in die häufige Verlegenheit zu gerathen, daß im Geschäftsdrange die bessern Gehülfen ihnen wegen einer unbedeutenden Differenz pochend begegnen; worinn auch ein Grund zu jenen feindseligen Verhältnissen liegt, welches nicht selten zwischen Befehlenden und Gehorchenden obwaltet. — Für die zur Liederlichkeit geneigten Individuen dürfte obgedachte Maaßregel zugleich auch eine wesentliche Warnung seyn, weil ein von Regierungs wegen entlassener Gehilfe bei keinem andern innländischen Amte mehr Dienste erhalten könnte.

5) Würden übrigens die Regierungen instruirt, daß, wie bei dem Forst-, Bau- und Mautwesen künftighin allenthalben blos eine bestimmte Zahl und nur solche Individuen als Amtsgehilfen aufgenommen werden dürfen, welche entweder die Universitäts-Studien absolvirt, oder wenigstens hinreichende Gymnasial- oder Schulkenntnisse erlangt haben; so könnte nicht nur der bisherigen unverhältnißmäßigen Vermehrung der unproductiven mittelmäßigen Schreibermasse ein nothwendiger Damm gesetzt, sondern auch jenen Jünglingen, welche zwar eine hinlängliche Vorbereitung auf Studien-Anstalten genossen, jedoch weder Vermögen oder Talente haben, ihre wissenschaftliche Ausbildung auf Universitäten vollenden zu können, eine bessere Aussicht in die Zukunft verschafft werden. Die Regierungen und Aemter selbst aber könnten sowohl eine, bis jetzt noch größtentheils vermißte, regelmäßige Pflanz-Schule für subalterne Diener im Rechnungs- und Kanzlei-Fache, als auch eine zweckmäßige Auswahl bei Besetzung von Steuer- und Aufschlags-Einneh-

mers=Stellen ꝛc. begründen; von den ausgezeichnetern Amts=gehilfen aber könnten nicht nur die inspizirenden Rechnungs=Kommissäre zweckmäßig unterstützt, sondern auch zur Zeit der Revision und Zusammenstellung der Jahres= und Kreis=Finanzrechnungen, oder auch bei andern ausserordentlichen Arbeiten alljährlich mehrere zur momentanen Aushilfe abwechselnd in die Regierungs=Rechnungs=Commissariate berufen, und dadurch die Abrechnung dann Vorbereitung zur General=Finanz=Rechnung ꝛc. ausserordentlich befördert werden.

6) Ein fernerer sehr triftiger Grund, welcher für die Aufstellung verpflichteter Amtsgehilfen spricht, ist der Umstand, daß nach gegenwärtiger Organisation die meisten Rentämter für die Kräfte eines einzelnen Beamten zu groß sind; denn obschon das Steuerprovisorium ein Heer von einzelnen Gefällen verbannt, und sie durch 5 Steuergattungen ersetzt hat, auch die Erhebung derselben durch Verminderung der Steuerziele bedeutend erleichtert ist; so erfordert doch die Perception und Verbuchung dieser Gefälle allein, so wie die Führung der Steuer=Umschreibebücher, dann Ab= und Zugangslisten ꝛc. eine ausserordentlich große Mühe und Arbeit.

Alles dieses ist jedoch nur ein Theil der ordinären Geschäfte eines Rentamtes; denn die Erhebung der Dominicalgefälle, besonders der Geldzinse und Natural=Gilten, die Besichtigung, Abschätzung und Verpachtung oder Administration der Zehenten, und die Laudemial=Verhandlungen erfordern nicht minder viele Zeit. Rechnet man hiezu noch die Vielschreiberei zum Behufe des Forst=, Land= und Strassenbauwesens, die Abrechnungen der Taxen und Sporteln, dann der Kriminal=Gerichtskosten, Behandlung der Ausstands=, Nachlaß=, Moderations=, Güterdismembrations= und Staats=Realitäten=Veräusserungs=Gegenstände, ferner die Fertigung der Quartalsakten, der Etats und der Rechnungen, endlich die Arbeiten der Staats=

Dominical = Renten = Liquidation, so wie die manchfachen Geschäfte, à Conto Zahlungen und einzelnen Berichtserstattungen; so liegt es auf platter Hand, daß schon bei gewöhnlichen und günstigen äussern Verhältnissen der Rentbeamte weder die Gefällperception ausschließlich, noch alle wichtigen Verwaltungs = Geschäfte selbst zu besorgen vermöge, sondern größtentheils seinem Hilfspersonale mit überlassen müße, folglich ohne ein solches gar nicht bestehen könne.

7) Da unter Verwaltung eines Rentamtes aber nicht blos die, meist als ein Zusammenraffen der kaum fälligen Einnahmen betrieben werdende Gefällperception und Verrechnung, sondern auch die Verpflichtung begriffen werden soll, daß Alles in dem Ober = und dem nutzbaren Eigenthume liegende Staats = Gut in seinem Bestande sorgfältig konservirt und möglichst zweckmäßig benützt werde, dann, daß bei jeder Ausgabe die dem Zweck unnachtheilige möglichste Ersparniß zu erzielen getrachtet, und dadurch also die Administration vervollkommnet werden müße; so ist dadurch der Satz noch mehr bestätigt, daß die Kräfte eines einzigen Beamten zur genügenden Erfüllung der vorbemerkten Obliegenheiten nicht hinreichend seyen, wenn er auch, wie in vielen Aemtern geschieht, mit der Detail = Perception und selbstigen Quittirung sich nicht befaßt, sondern blos die eigenhändige Führung seiner Journale, der Hauptkasse, und die Leitung des Ganzen besorgt. Die Bahn eines äussern Beamten ist übrigens an sich schon dornigt genug, und jeder solcher Mann, der mit Rechtlichkeit, Geist und Herz sich in seinem vorgedachten Geschäfts = Labyrinth bisher durchzuwinden vermochte, verdient gewiß alle mögliche Rücksicht und Unterstützung für die Folge.

8) Wenn aus diesen Ursachen allein schon die Aufstellung verflichteter Gehilfen oder Rechnungsführer sehr zweckmäßig zu halten ist; so liegt hierin auch zugleich die Nothwendigkeit, den Beamten zuverläßigere Arbeiter zu verschaffen, als es gewöhnlich ihre eigene Brodlinge sind, mit deren Nachläßigkeit oder Untreue manche überdieß oft ihre Kassedefekte oder Unordnungen in der Amtsführung zu entschuldigen suchten. Besonders erfordert auch die Sicherung des Aerars und der Zahlungspflichtigen eine Maaßregel gegen leicht mögliche Verletzungen bei solchen Geschäften, deren Behandlung dem Pflichtgefühl und der Rechtlichkeit der Beamten allein überlassen ist.

9) Obgleich deßfalls schon verschiedene allerhöchste Controll-Bestimmungen vorbeugen sollen, und auch die neuerliche Aufstellung inspizirender Rechnungs-Kommissärs zu diesem Behufe sehr zweckmäßig sich bewährt; so ist diese Anordnung allein doch nicht genügend, sondern nur durch unmittelbare und ununterbrochene Beobachtung und Mitwirkung verpflichteter Gehilfen am Sitze des Amtes kann der beabsichtete Zweck vollständig erreicht werden. Denn sey auch der Beamte ein Muster von Pünktlichkeit und Fleiß, liefere er stets prompt seine Gefälle, bezeuge seine Buchführung, seine Rechnungslegung und Abrechnung die größte Ordnung, Genauigkeit und Geschäftsgewandtheit; so kann doch sein, oder seines unverpflichteten Personals, Eigennutz das Aerar und die Unterthanen auf mancherley Weise durch verborgene Kunstgriffe übervortheilen, welche der Wachsamkeit der Finanzstellen und dem schärfesten Auge ihrer Kommissäre entgehen.

Wie soll z. B. mittelst bloßer Prüfung der Rechnungen und Ratifikationen, oder bei gewöhnlichen Rund-

reisen der mit einer Menge Geschäfte belegten Inspections-Kommissäre, die Unterschlagung eines Handlohns erforscht werden, wenn der abgetretene Gutseigenthümer in den Büchern fälschlich fortgeführt, oder das Protokoll über die vorgefallene Veränderung bei oberflächlicher Controlle der Landgerichte nicht mitgetheilt wurde.

Wie sollen Gefälls-Anticipirungen, dann Collusionen des Amtspersonals bei Verpachtungen von Zehenten und Grundstücken, bei Verkäufen von Naturalien und Staatsgütern, bei Getreid-Ablösungen und andern Gelegenheiten bald entdeckt werden, wenn nicht eine lokale Controlle zur Steuerung solcher Gefährden angeordnet wird?

Andere Mittel und Wege sind seit einem Decennium zwar schon vielfältig versucht worden, aber, wie die — meist erst nach dem Tode der Beamten sich geoffenbarten — großen Kassedefekte faktisch zeigen, größtentheils vergebens.

10) Der Nutzen einer solchen Lokal-Controlle erscheint aber auch vorzüglich bei Abwesenheit oder Versterben der Beamten als unverkennbar, da solchenfalls die Amtsverwesung zum Beßten sowohl des Aerars, als auch der Relikten gesichert ist, ohne daß dem aktiven Personal einer andern Stelle irgend ein Glied entzogen, und hiefür ein besonderer Kostenaufwand veranlaßt wird.

Eben so, wie bei den Rentämtern, würde aber auch bei den Landgerichten die Aufstellung dergleichen rechnungskundiger Gehilfen von entschiedenem Erfolge seyn, da sowohl das Depositen als das Sportel-, und polizeiliche Rechnungs-Wesen solches erfordert; und da besonders, nach der bereits zugesicherten Tantiemen-Aufhebung, das finanzielle Interesse ein Organ erheischt, welches darüber wacht, daß die Sportel-Gefälle nicht zu sehr im Ertrage sinken.

11) Ausser diesen und den schon oben angeführten Motiven dürfte aber noch der Umstand volle Rücksicht verdienen, daß die Anstellung besonderer verpflichteter Amtsgehilfen nicht blos zum Vortheile der Beamten und ihrer Gehilfen, sondern auch zum großen Nutzen des Finanz-Aerars gereichen würde; denn nicht sowohl weil diese Gehilfen bei einer Aussicht auf bleibende Versorgung und successive Vorrückung in höhere Dienste dem Versuche eines augenblicklichen Gewinnes weit eher, als bloße Beamte-Brödlinge, widerstehen (somit wenige Gefäll-Unterschlagungen, Doppelforderungen und Prellerei der Unterthanen mehr vorkommen dürften), als vorzüglich auch weil diese Maaßregel Gelegenheit darbietet, viele Quiescenten und entbehrliche Diurnisten, dann überzählige Militairs schicklich unterzubringen, und ihre Bezüge zu ersparen.

§. 183.

Da sonach dem Finanz-Aerar nicht nur keine Mehrausgaben verursacht, vielmehr reine, beträchtliche Ersparnisse erzielt würden, wenn die mäßigen Besoldungen für die Offizial Gehilfen aus den wohl zureichenden besondern Funktions-Bezügen der Beamten geschöpft werden wollten; und da ausserdem besonders viele prakticirende Offiziere nützlich hiebei verwendet werden könnten, während gegenwärtig diese Funktions-Gehalte der Beamten an eine Menge von Individuen bezahlt werden, für die der Staat weit weniger Verbindlichkeit hat: so dürfte die Realisirung dieses Planes um so unbedenklicher erscheinen, als eines Theils selbst bei frühern Organisationen z. B. der vormals Würzburgischen und Bayreuther Aemter (Conf. Reggsbl. vom Jahre 1822), diese Maaßregel mit Erfolg, angewendet wurde und sowohl dort

als auch bei den neuen Forst= und Zoll=Aemtern dann Schuldentilgungs=Kassen gegenwärtig noch besteht, andern Theils aber auch für diese Klasse von Dienern eine eigene Pensions= oder Versicherungs=Anstalt (so wie für die Advokaten, Schullehrer und gutsherrlichen Diener) ohne Belästigung der Staatskasse gebildet werden könnte, nemlich hierdurch also ein Hauptgegengrund, Vermehrung der unmittelbaren so wie der mittelbaren Staatsdiener, auch beseitiget seyn dürfte.

12) Um schließlich noch dem allenfallsigen Einwand der vergrößerten Haftung des Staates wegen dieser Amtsgehilfen zu begegnen, ist blos zu bemerken, daß es eben nicht nöthig ist, die wichtigern Kassa=Geschäfte den Amtsgehilfen zu übertragen, indem entweder die Gefälls=Perception und die Zahlungen den Beamten selbst belassen, oder wenn letztere etwa damit einen ihrer Gehilfen gegen Cautionsleistung beschäftigen wollten, solches nur unter Vorbehalt der Selbsthaftung der Beamten gestattet werden dürfte.

13) Endlich ist allenfallsigen Beschwerden der Beamten über nicht zureichende Brauchbarkeit des ihnen von Regierungswegen zugewiesenen Hilfspersonals schon dadurch vorgebeugt, daß letzteres auf Gutachten der erstern in der Regel nur bestätiget wird; bei vorkommenden andern Differenzen aber kann leicht durch Versetzung der treffenden Gehilfen in andere Kreise, oder auf andere Aemter abgeholfen werden.

Bei diesen Verhältnissen dürfte die Eingangs erwähnte Modifikation in der bisherigen Rentamts=Administration um so weniger verwerflich erscheinen, als einer Seits feststeht, daß kein Rentamt oder Landgericht ohne Gehilfen

bestehen kann, und das Schreiber-Wesen also ein nothwendiges Uebel ist, anderer Seits aber auch, weil die Minderung desselben ohne neue Belästigung vielmehr zum allgemeinen Vortheile des Staates bewirkt werden könnte, indem diese Maaßregel nicht blos zur Verbesserung der Lage einer eben so bedeutenden als unentbehrlichen (jedoch bisher viel zu wenig berücksichtigten) Klasse von brauchbaren Staatsbürgern, sondern auch zur besondern Erleichterung der Beamten, gleich wie zur größern Sicherung der Unterthanen, gereichen würde!

In der Ueberzeugung, durch gegenwärtige besonderer Umstände wegen schnell zusammengedrängte Materialien keinen unnützen Beitrag zur zweckmäßigen Behandlung eines höchstwichtigen Theils der Staats-Verwaltung geliefert zu haben, werden dieselben unter Verwahrung gegen allen beabsichtigten Tadel, vielmehr mit dem herzlichen Wunsche geschlossen, daß die hierin enthaltenen Ansichten, Grundsätze und Beispiele etwas zur Berichtigung des Standpunktes beitragen möchten, von welchem bei einer neuen Rechnungs- ꝛc. Gesetzgebung, resp. bei allenfallsigen Verwaltungs-Modifikationen, auszugehen seyn dürfte.

Nicht Alles zugleich anfangen, sondern erst einen festen Plan machen, dann Stück für Stück bearbeiten, das Vorhandene sammeln und darstellen, die Mängel, Lücken und Auswüchse bemerken, sich keiner Vorliebe überlassen, liebgewonnene Ansichten und Gewohnheiten mißtrauisch prüfen, überall Fälle setzen, und immer die Anwendung vor Augen haben, dann in Beispielen zu versuchen; dieß möch-

ten auch die Haupterfordernisse bei vorgedachter Geschäfts-Behandlung seyn.

Dann aber wäre der Entwurf des neuen Rechnungs-gesetzes würdig, wie jener über das Civil- und Kriminal-Gesetzbuch, vorerst auch der öffentlichen Berathung resp. dem Urtheile des Publikums, und zwar eben so hingegeben zu werden, als solches mit gegenwärtiger Schrift der Fall ist, die einer günstigen Aufnahme sich erfreuen möge!

München den 12. Oktober 1823.

Ludwig Heinrich Geret,

königlich baierischer Regierungs-Rath.

ten auch die Hauptserfordernisse bei vereinfachter Geschäfts-Behandlung seyn.

Dann aber wäre der Entwurf des neuen Rechnungsgesetzes nöthig, wie jener über das Civil- und Kriminal-Gesetzbuch, wovon auch der öffentlichen Berathung resp. dem Urtheile des Publikums, und zwar eben so hingegeben zu werden, als solches mit gegenwärtiger Schrift der Fall ist, die einer günstigen Aufnahme sich erfreuen möge!

München den 12. October 1823.

Ludwig Heinrich Geert,

Königlich bairischer Regierungs-Rath.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

	Seite
Abänderung der Gesetze	2
Abgaben-Moderation	71
Ablåugnung der erhaltenen Zahlung . .	109
Ablösung der Dominicalrenten . . .	59
Abnahme der Rechnungen	180
Abordnung von Untersuchungskommissären	233
Abrechnung mit der höhern Kasse . . .	169
= = mit den Nebenkassen . . .	170
= = zwischen Antecessor und Successor	171
= = mit den Relikten eines Rechners	173
Abrechnungs-Buch (Skartekel) . . .	134
= = = Kommission . . .	164 u. 187
= = = Pflege	163
Abschlags-Zahlungen auf Kapitalien . .	50
Abschluß der Geschäftsbücher	139
= der Rechnungen	146
Absolutorium	193 — 195
Absolut unetnbringliche Gefälle . .	75 u. 154
Absolvirung von der Instanz . . .	270
Absterben eines Beamten, der seinen Prinzipal beschädigt hat	244
Abzuschreibende Gefälle . . .	75 u. 154
à Conto-Zahlungen	111
Administration der Naturalien . . .	45
Agio von guten Münzsorten	229
Aktiv-Rest	164
Allgemeine Bedingniße, unter welchen geleistete Zahlungen in Aufrechnung passiren dürfen	157
Amortisation verlorner Dokumente . .	53
Amtliche Geschäftsbücher	133 — 143
Amts-Bedrückung	258
= = Bestellung	10

Seite
Amts = Bürgschaften oder Cautionen . . 16
= = Diener, deren Obliegenheit ꝛc. . . 37
= = Dokumente 151
= = Excesse, oder Mißbrauch der Amtsgewalt 34
= = Gehilfen der Beamten . . 30, 36 u. 256
= = Gelder = Aufbewahrung . . . 96
= = = = Lieferungen . . . 16 u. 98
= = Kassa = Lokalitäten und deren Sicherung 15 u. 97
= = Pflicht, verletzte 265
= = Speicher . . . . . . 15 u. 46
= = Verbrechen und Vergehen . . . 246
= = Verschwiegenheit . . . . 26 u. 257
= = Visitationen, deren Vorkehrung . . 19
Anfechtung der Rechnungen 196
= = vollzogener Abrechnungen . . 175
Anfertigung der Rechnungen . . . 143
Anhaltung zur Schadensersatzleistung . . 241
Ankauf von Naturalien 47
Anlegung der Kapitalien 48
Anstellung im Staatsdienste, erste . . 11
Anträge zu Dienstbesetzungen ꝛc. . . 10 u. 12
Anweisungen zur Zahlung 110
Appellation von Kompromissen . . . 213
Arrest . . . 144, 170, 227, 238 u. 247
Assignationen . . . . . 110 u. 124
Aufschütten des Getreides 46
Aufnahme von Kapitalien 48
Aufrechnung unbescheinigter und unbezahlter Posten . . . . 157 u. 228
Aufrechthaltung der Gesetze und Dienstordnungen 22
Aufsicht, polizeiliche (Surveillance) . . 241
= = über das Staatsrechnungswesen 21
Aufträge, besondere, deren Befolgung . . 27
Ausbezahlung ständiger Ausgaben . . 101
Ausgaben 155
Auslassungen (Ommissionen) 175, 179 u. 228
Auslegung der Gesetze 3
Auspfändung der Abgabenpflichtigen . . 89
Ausquittirung der amtlichen Gefälls = Lieferungen 118

Seite

Aussergerichtliches Verfahren in Rechnungs-
streitigkeiten 208
Ausstände . . . . . . 74—76
Ausübung der Dominicalrechte . . . 61
Authentische Erläuterung der Gesetze . . 2

B.

Bauwesen (Domainenbauten) . . . 54
Beantwortung der Revisions-Monita . 191
Bedrückung der Unterthanen bei Gefällperceptionen 82
Beeidigung der Staatsdiener . . . 12
Befolgung der Gesetze überhaupt . . . 3 u. 22
= = der Dienst-Instruktionen und Aufträge
insbesondere . . . . . . 27 u. 37
Befreiung der Güter von Passiv-Reichnißen
und Servituten 43
Befreiung von der Rechnungs-Ablage . . 144
Befriedigung oder Satisfaction . . . 112
Begnadigung eines verurtheilten Staatsdieners 274
Begriff und Zweck der Etats 92
Behandlung der Differenzen zwischen den Do-
minical-Listen 71
= = der Etats-Gegenstände . . 92
= = der Gefälls-Ausstände . . 74
Beitreibung der Gefälle, exekutive . . 37
Bekanntmachung der Gesetze, Verordnun-
gen, Reskripte und Dekrete . . . 2
Belege der Rechnung 160
Beobachtung der Rechnungs-Form . . 148
Beschädigungen durch Staatsdiener . . 33
Beschaffenheit der amtlichen Geschäftsbücher 135
Beschlüße der Abrechnungs-Kommission 164 u. 189
Besetzung der Verwaltungsstellen . . . 10
Besoldungs-Abzug wegen Kassa-Defekt . 242
Besondere benannte Verbrechen und Vergehen 256
Bestandtheile der Verwaltung . . . 6
Bestechung der Staatsdiener . . 25 u. 258
Bestellung der öffentlichen Aemter . . 10
Betrug . . . . . . 226 u. 252
Beweis-Führung in culpa . . . 219

Seite
Beweis der Geschäftsbücher 142
Bezugs=Register . . . . 134 u. 135
Billigkeit bei Bestimmung der Schuldgrade in Rechnungssachen 219
Bothen=Register 134
= =Scheine 122
Buch=Führung . . . . . . 133 — 143
Bücher=Abschlüße und Extrakte . . 139
Bürgschafts=Kapitalien . . . 17

C.

Calcul=Fehler . . . . 175, 196 u. 216
Cassatiou, (Dienst=Entsetzung) . . . 249
Cautionen . . . . . . 7 u. 16
Central=Staats=Kassa=Dotation . . . 124
Cession oder Rechtsabtretung . . . 114
Civil=Strafen 249
Confusion oder Rechtsvermischung . . 115
Compensation 113
Competenz der obersten Kreis=Verwaltungsstellen 22
Compromiß=Gerichte 212
Controlle 17
Correkturen in Quittungen 119
Crimen de residuis 227
Crimen falsi . . . . . 228 u. 252
Crimen peculatus 227
= Stellionatus 223
Culpa oder Versehen . . . . 217 u. 251

D.

Damnum emergens 219
Decharge . . . . . 21 und 193
Deckung der Kassadefekte 242
Defekte, Kassa= und Rechnungs= . 125 und 227
Degradation 249
Dekreturen zur Zahlung 110
Delegation oder Rechtsüberweisung . . 116
Delictum oder Vergehen 229
Depositen . . . . . . 218 und 242

Seite
Devalvation der Münzsorten . . . 99
Diarien 134
Diebstahl durch Dienstpersonen . . . 35
Dienstbarkeiten 44
Dienstbesetzungen 10
Diensteid 13
Dienstentlassung (Dimissio) . . . 249
Dienstentsetzung 249
Dienstekaution 16
Dienstes-Instruktionen und deren Befolgung 14 u. 27
Dienstordnungs-Widrigkeiten . . 220
Dienstpolizei (Disciplin) 7
Dienstübertrag 13
Dienstverhältnisse des Hülfspersonals der Beamten 36
Dienstverleihung 10
Dienstvertrag 5
Differenzen zwischen den Dominikallisten . 71
Disciplinar-Straffälle und Verhältniß 246 u. 256
Dokumente, verlorne, deren Amortisirung . 53
Dolus . . . . . . 226 und 250
Domainen-Bauwesen 54
Domainen-Rentenverwaltung . . . 59
Domainen-Verpachtung 41
Dominikalrechte, deren Ausübung . . 61
Duplikate von Quittungen . . . 120

E.

Eid (Beeidigung) der Staatsdiener . . 12
Eigenschaft der Etats 92
Eigenschaften eines Rechnungs-Revidenten 177
Eigenthum, Arten desselben . . . 63
Einbruch . . . . . . 31 und 35
Eindienung der Naturalrenten . . 46
Einhaltung des sanktionirten Etats . . 94
Einleitung der Untersuchungen gegen Amtsverbrechen und Vergehen der Staatsdiener . 230
Einnahmen 152
Einweisung der Beamten 13
Einwendungen gegen Abrechnungen . . 175

Seite
Empfang geläugneter, einer erhaltenen Zahlung 109
Entlassung von der Instanz . . . 270
Entwendung einer Quittung . . . 120
Erben, was dieselben zu leisten haben . 173 u. 244
Erbzinsmann, dessen Rechte . . . 64
Erhebung, rechtzeitige, der Staatseinnahmen 82
Erkauf von Aerarial-Eigenthum . . . 230
Erledigung der Rechnungs-Monita . . 191
Erledigung des Gesammtrechnungswesens eines Jahres 22
Erlöschung der Zahlungsbefugniße . . 103
Errores calculi . . . 175, 196 u. 216
Ersätze des Rechners 241
Ertheilung des Absolutoriums . . . 194
Ertheilung der Resolutionen . . . 14
Erwerbung von Gerechtsamen . . . 39
Etatsgegenstände, deren Behandlung . 92
Exceptio erroris calculi gegen Abrechnung . 175
Exceptionen gegen Quittungen . . . 121
Exceptio non numeratae pecuniae . . . 107
Exekutions-Verfahren bei Einziehung der Staatsgefälle 85
Extradition 13
Extrakte aus den amtlichen Geschäftsbüchern 139

F.

Fälle, unvorhergesehene . . . 30 u. 242
Fälschungen . . . . 121, 228 u. 252
Fahrläßigkeit 251
Falsche Buchführung . . . 141 u. 228
Falsche Münzen . . . . . 228 u. 99
Fehler in den Rechnungen . . 157, 196 u. 216
Feudal-Güter, deren Eignung . . . 69
Final-Abrechnung 169
Fixirung der Dominikalrenten . . . 59
Flucht des Angeschuldeten 240
Förmlichkeiten einer Rechnung . . . 148
Forum der Beamten (§. 130) . . . 230
Freisprechung straffälliger Staatsdiener . 267
Frucht-Magazine 15
Fruchtmesser (Kastenmesser) . . 37 u. 47

Seite
Fundamentalbücher 151
Furtum qualificatum 35

G.

Gebrödete Diener 8. 37
Gefährde (Dolus) . . . . 226 u. 350
Gefährden bei den Gefäll=Perceptionen . 82
Gefäll=Ausstände . . . . 74 — 78
Gefäll=Erhebung 79
Gefälls=Moderation 71
Gefälls=Perception und Quittirung . . 78
Gefälls=Ueberschüsse 122
Gegenreichnisse 43
Gegenscheine 121
Gehülfen der Beamten 36
— der Amtsdiener 37
Gelder ausleihen 48
Geldkisten 15
Geldlieferungen und Versendungen 16 u. 98
General=Rechnungsbelege . . . 151
Gerichtliches Verfahren in Rechnungsstreitigkeiten 211
Gerichts=Stand der Beamten . . . 231
Geschäfts=Bücher, amtliche . . 133 u. 138
Geschäfts=Lokalitäten 15
Geschenke 25
Getreid=Eindienung 46
Getreidhandel der Kastenknechte ꝛc. . . 37
Getreid=Magazin . . . . 15 u. 48
Getreid=Schwand 47
Gewinn durch Geldverwechslung . . 229
Grade der Culpa 251
Grade der strafbaren Handlungen . . . 248
Grund=Dienstbarkeiten 44
Grund=Gerechtigkeiten 68
Grundherrliche Rechte 65
Grundholden, deren Rechte . . . 64
Grundlagen der Gefäll=Erhebung . . 78
Grundlage zur Rechnungsführung . . 149

Seite
Grund=Vermögen, oder Rechnungsstock . 149
Güterkäufe 39
Güterverpachtung 41
Guts= und zehentherrliche Rechte . . . 61

H.

Haftungsverbindlichkeit der Staatsdiener 29
Handel mit herrschaftlichen Gegenständen 26. 37 u. 116
Handlungen, merkantilische und ökonomische, eines Beamten 39
Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben 252
Hauptbuch . . . . . . 134 u. 136
Hauptgattungen der Geschäftsbücher . . 134
Hauptorgane der Verordnungen 2
= = = der Verwaltung des Kassen= und Rechnungs=Wesens 7
Hauptpflichten eines Beamten . . . 38
Heberegister 134
Hilfs=Bücher 134
= =Personale . . . . . 30. 36 u. 256
Hinterlassene (Relikten) eines Rechners 173 u. 244
Honorirung der Assignationen . . . 111

J.

Immobilien, deren Verkauf . . . 90
Inhalt der Etats 92
Installation der Staatsdiener . . . 13
Instruirung der Untersuchungs=Kommissäre 233
Instruktionen 14
Insubordination 257
Interessen 50
Interusurium 52
Inventar des Grund=Vermögens . . 149
Journale 134
Irrthümer bei Abrechnungen . . . 174
= = in den Rechnungen . . . 216
Justifikation der Rechnungen . . 164 u. 190

K.

Kapitalien, deren Anlegung, Aufnahme und Heimzahlung . . . . 48 u. 49

	Seite
Kassa = Bücher	134
= = Curatelen, oder Kommissionen	18
= = Führung und Sperre	96
= = Lokalitäten	15 u. 97
= = Papiere	97
= = Quittungen, deren Beschaffenheit	117
= = Sperre, gemeinsame	18
Kassen = Abgang oder Deficit	125
= = Diener	37
= = Visitation	19
= = Vorräthe	122
= = Untersuchungen	234
Kasten = Knechte	37
= = Register	134
Kaufhandlungen	39
Kautionen	16
Kellerregister	134
Klitterrechnungen	228
Knechte der Amtsdiener	37
Kommissions = Bericht	236
= = = = oder à Conto - Zahlungen	110
= = = = Kosten	237
= = = = Kostenvorschüße	126
Kompensation	113
Kompetenz der Kreisverwaltungsstellen	22
= = zur Zahlungsermächtigung	101
Konfusion oder Rechtsvermischung	115
Konservation der Fundamentalbücher	151
Kontrolle	17
Kraft, verbindende, der Gesetze	2 u. 4.
Kriminal = Strafen	248

L.

Lehengüter, deren Eignung	70
Lieferscheine	117. 120 u. 163
Lieferungen der Amtsgelder und Depositen	16 u. 98
Liquidation der Ausstände	76
= = = = Dominikalrenten	59
Liquidationsposten	74 u. 127
Lokalitäten, Geschäfts =, Kassa = und Magazins =	15
Lossprechung straffälliger Staatsdiener	268
Lucrum cessans	219

Seite

M.

Mäckelei mit Staatspapieren 116
Magazinsgetreide 48
Magazins-Lokalitäten . . . 15
Manual 134
Mayerschafts Fristen-Behandlung . . 69
Meßgelder bei Getreid-Eindienungen 47
Mißbrauch der Amtsgewalt . . . 34
Mobilien, ausgepfändete, deren Verkauf 90
Moderation der Abgaben 71
Modus solutionis, dessen Beweis . . . 108
Monita und deren Beantwortung 184 u. 191
Münzsorten und deren Devalvirung . 99

N.

Nachläße . . . . . . 73 u. 159
Nachläßigkeit eines Geschäftsführers 217
Nachweisung der geleisteten Zahlung . . 108
Naturalien-Administration . . . 45
Neuangestellte, deren Verpflichtung . . 13
Nicht besonders benannte Verbrechen und Vergehen 264
Niederzuschlagende Gefälle . . . 75
Non numeratae pecuniae exceptio . . 107
Norm, generelle, für die Anträge zu finanziellen
Dienstverleihungen 11
Notaten, deren Beantwortung . . . 191
Novation oder Rechtswandlung . . . 115

O.

Obliegenheiten der Beamten . . 24 u. 38
= = = der Kassen- und Amtsdiener 37
Observirung angeschuldigter Beamten . . 238
Omissionen (Auslassungen) 175
Ordnung des Geschäftsganges, Aufsicht darüber . 22
Organe der Administration 7

P.

Passivkapital-Rückzahlungen 49
Passiv-Reichnisse . . . . . 43 und 158

Seite
Passiv-Rest 164
Peculatus crimen 227
Perceptionsregister 134
Perhorreszirung der Untersuchungskommissäre . 234
Personalarrest . S. 144. 170. 227. 238 u. 247
Pflichten der Beamten im Allgemeinen . . 24
Pflichten des Hilfspersonals der Beamten . . 36
Pflichten der Rechnungsablage 143
Pflichten der Rechnungs-Revidenten . . 177
Pflichten der Rechnungs-Beamten . 138 und 143
Pflichten, erste, des Staatsbürgers . . 4
Pflichten gegen das allgemeine Beßte . . 4
Polizey-Uebertretungen 248
Post-Scheine 122
Präscription (Verjährung) . . . 44 u. 197
Primärhaftung des Staats 34
Primitive Rechnungs-Revision . . . 179
Propria-Rest . . . . . 125 u. 227
Proteste gegen Quittungen 121
Publikation der Gesetze, Verordnungen, Rescripte, Dekrete u. dgl. 2
Pünktlichkeit der amtl. Buchführung . . 138

Q.

Quiescirung der Staatsdiener 12
Quittirung der Staatsgefällzahlungen . . 83
Quittungen. . . . . . . 117 und 121

R.

Rasuren in Quittungen 119
Realdienstbarkeiten 44
Recepisse . . . . . . 120 und 122
Rechenschaftsgesetz 6
Rechnungen, deren Beweis 142
Rechnungs-Ablage oder Stellung . . . 143
Rechnungs-Aufnahms-Kommissionen . . 163
Rechnungs-Auf- oder Abnahme und Abhör . 143
Rechnungs-Ausgabe 155
Rechnungsbelege 160

Seite
Rechnungsbescheide 209
Rechnungs-Einnahmen 152
Rechnungs-Fälschung 261
Rechnungsfehler und Irrthümer . . . 216
Rechnungsgesetz, dessen Begriff 6
Rechnungs-Prozeß . . . . 164 u. 199
Rechnungs-Recht, dessen Begriff . . . 6
Rechnungs-Reste 164
Rechnungs-Revident, dessen Eigenschaften und Pflichten 177
Rechnungs-Revisions-Stelle 180
Rechnungs-Sanktion 193
Rechnungsständigkeit einer Ausgabspost . 155
Rechnungsstock 150
Rechnungsstreitigkeiten . . . 199 u. 207
Rechnungs-Termin und Abschluß . . 22 u. 146
Rechnungs-Untersuchungen 196
Rechnungswesen . . . . . 143 u. 193
Rechtl. Wirkungen, aus der Verbindlichkeit der Rechnungsablage entspringenden . . . 44
Rechtsabtretung oder Cession . . . 114
Rechtsüberweisung, oder Delegation . . 116
Rechtsverhältniß zwischen Staat u. Beamten 5 u. 7
Rechtsvermischung, oder Confusion . . 115
Rechtswandlung, oder Novation . . . 115
Rechtzeitige Erhebung der Staatseinnahmen . 82
Regie-Ausgaben 103
Relikten eines Verrechners . . . 173 u. 244
Reservat-Punkte 1
Reserve-Magazinsgetraid 48
Resolutionen, deren Ertheilung . . . 14
Responsabilität des Rechners . . 29 u. 48
Reste 16
Restliquidation. 12
Retention einer Forderung 114
Reverse 121
Revision 179
Revisions-Notaten und deren Beantwortung 184 u. 191
Rezeßerörterungen 209
Richtigkeit der amtl. Buchführung . . . 138
Ruhende Gefälle . . . . . 74 u. 154

Seite
Rück-Scheine 121
Rückstände . . . . 74 u. 76

S.

Sanktion der Rechnung 193
= eines Gesetzes 2
Satisfaktion oder Befriedigung . . 112
Schadensersatz . . . . 241 u. 255
Schiedsrichterliches Verfahren in Rechts-
streitigkeiten 212
Schuld-Dokumente 52
Schutz der Gesetze 3
Schwachheitsfehler der Revidenten . . 179
Schwand bei Naturalien 47
Scribenten 36
Selbstadministration der Staatsgüter . 43
Separationsrecht der Staatsabgaben . 80
Servituten, oder Dienstbarkeiten . . 44
Sicherheits-Maaßregeln 9
Sicherstellung des Aerars 16
Sicherung der Amts-Kassa-Lokalitäten . 97
Skardekel (Abrechnungsbuch) . . . 134
Solutio indebiti 106
Speicher (Amtsspeicher) 46
Spekulationen . . . . . 40 u. 116
Subsidiarische Haftung des Staates . 33
Staatsdiener, stabile . . . . 8 u. 10
Staatseinnahmen, deren rechtzeitige Erhebung 82
Staatsgefälle, deren Vorzugsrecht . 80
Staatsgüterveräusserung 40
Staatsgüterverkauf-Gelder, deren Ablieferung 41
Staatsgüterverpachtung 41
Staatsrechnungsrecht, dessen Begriff . 6
Strafen 256
Stellung der Beamten vor Gericht . 232 u. 246
Suspensio ab officio 237

Seite

T.

Täuschung . . . . . . 228 u. 252
Tagebücher . . . . . 134 u. 136
Tauschhandlungen 39
Termin der Rechnungs-Ablage oder Stellung 147
Theilhaber, mehrere, an einer Bezahlung 109 u. 110
Transferirung bewilligter Ausgaben auf
ein anderes Jahr 106
Transport der Amtsgelder und Korrespondenzen 16

U.

Uebergabe, des Dienstes 13
Uebernahme der Dienstes-Stellen . . 27
Ueberschreitung des sanktionirten Etats 95, 105 u. 106
Ueberweisung einer Schuld 114
Unbefugte Zahlung von Zinsen und Kapitalien 54
Ungangbare (Kaduke) Gefälle 154
Unrichtige Buchführung 141
Unschulds-Erklärung angeschuldeter Staatsdiener 267
Unterschlagung . . . . 227 u. 253
Unterschlagung einer Quittung . . 120
Untersuchung der Kassen 234
Untersuchungs-Kommissäre, Abordnungs-
Instruirung derselben 233
Untersuchungs-Stelle der Beamten . . 230
Untreue . . . . 83 u. 256
Unverzinsliche Kapitalien 52
Unvorhergesehene Fälle . . 30 u. 242
Unwissenheit eines Gesetzes 4
Urkunden- rc. Verfälschung . . . 228
Urkunde, verlorne 52

V.

Veräusserung der Staatsgüter . . . 40
Verantwortlichkeit der Staatsdiener . 29
= = der Kassen- und Amtsdiener . 37
Verbindlichkeit der Staatsdiener über-

Seite

haupt, und zur Befolgung der Aufträge
seiner vorgesetzten Stelle 27
Verbindlichkeit der Rechnungsablage . 144
Verbindlichkeit zum Schadenersatz . . 255
Verbindlichkeit zur Buchführung . . 133
Verbrechen . . . . . 226 u. 248
Verbuchung der amtlichen Gefällslieferungen 141
Verfälschungen (Fälschungen) 121, 228, 252 u. 262
Verfahren bei Rechnungs- und Kassen-Untersuchungen 234
Vergehen (Delictum) . . . 226 u. 248
Vergleichsabschlüsse 214
Verhältniß zwischen Staat und Staatsdiener 5 u. 7
Verifikationen 160
Verjährung der Anfechtung einer Rechnung 197
Verjährung der Dienstbarkeiten und Servituten 44
Verkauf von Gütern und Naturalien . 40 u. 47
Verkündigung der Gesetze 1
Verkürzung der Staatseinkünfte . 82 u. §. 157
Verletzung der Pflichten gegen die Gesetze . 4
Verlorne Quittungen 120
Vermögens-Inventar 149
Verpachtung der Staatsgüter . . . 41
Verpflichtung der Staatsdiener . . 12
Versehen 217
Versehen oder Culpa 217
Versendung der Amtsgelder 98
Versetzungen der Staatsdiener, Anträge hiezu 12
Vertrag zwischen Principal und Verwalter . 4
Verwaltungsgesetz 6
Verwaltungspersonal, dessen Anstellung 10
Verzichtbriefe der Ehefrauen bürgschaftspflichtiger Beamten 32
Verzugszinse 51
Visitation der Kassen 19
Vollmachten zu Gelderhebungen . . 109
Vonsichrechnung der honorirten Assignationen 124
Vorbehaltungspunkte 192
Vorenthaltung des Absolutoriums . . 193
Vorenthaltung einer Forderung . . 113

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seite

Vorlag der Untersuchungs-Resultate . . 236
Vorschriftswidrige Buchführung . . 141
Vorschüsse 127
Vortheile des Absolutoriums . . . 195
Vorzugsrecht der Staatsgefälle . . 80

W.

Wachsamkeit über Befolgung der Gesetze . 22
Wechsel 110
Wettschlagung 113
Wiederanfechtung einer justificirten Rechnung 196
Wirkung der Gesetze 3
Wirkung des Absolutoriums 195
= = einer vollzogenen Abrechnung . . . 174
Wucher mit herrschaftlichen Geldern und Naturalien . . . . 116 u. 229

Z.

Zahlungs-Anweisungen 110
Zahlungs-Befugniß und Ermächtigung . 100
Zahlungs-Leistung 109
Zahlungs-Nachweisung 108
Zahlungs-Listen 135
Zahlungs-Retardate und Transferirungen 106
Zahlungs-Ueberweisung, Delegation . 116
Zeit-Bestände (Verpachtungen) 42
Zinsen-Zahlung und Berechnung . 50 u. 54
Zueignungen öffentlicher Sachen . . . 259
Zufälle 251
Zurechnung der à Conto-Zahlungen an die einschlägige Kasse 125
Zurückbezahlung der Bürgschafts-Kapitalien 23
Zurückhaltung von Forderungen . . . 113
Zustimmung der Landstände zu neuen Gesetzen 1
Zwangs-Verfahren bei Einziehung der Staatsgefälle 85
Zweck der amtlichen Geschäftsbücher . . 137
Zweck der Etats 92
Zwischen-Zinse 52

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geret, Ludwig Heinrich,

Materialien zu einem Kassen-Verwaltungs- und Rechnungs-Gesetz oder Rechnungsrecht für das Königreich Baiern

München 1823

Bibl.Mont. 4977
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726265-1